

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
für den Kreis Lippe und
die kreisangehörigen Kommunen
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Zweite Beteiligung:

08.08.2023 bis 09.10.2023

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL sind daraufhin zahlreiche Verfahrensschritte durchgeführt worden.

Insbesondere fand eine Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) im Zeitraum vom 01. November 2020 bis zum 31. März 2021 statt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4.000 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Der Regionalrat Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Die Erörterung der Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörde hat im Anschluss hieran Abwägungsvorschläge erarbeitet, die inhaltlich die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rückmeldungen der Beteiligten im Rahmen des Erörterungsverfahrens aufgegriffen haben. Auf der Grundlage der abschließenden Entscheidung des Regionalrats als regionalem Planungsträger hierüber in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 wurde der Entwurf des Regionalplans OWL von der Regionalplanungsbehörde entsprechend angepasst und überarbeitet. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden dann zusammen mit allen Anlagen noch einmal für den Zeitraum vom 08. August 2023 bis zum 09. Oktober 2023 öffentlich ausgelegt. Hierbei handelte es sich um eine zweite öffentliche Auslegung der Planunterlagen und damit um ein weiteres Beteiligungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 2 ROG.

Nach Ablauf der Frist des zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden raumordnerischen Abwägungsvorschlägen versehen. Auf eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen im Sinne des § 19 Absatz 3 Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) wurde aufgrund des Beschlusses des Regionalrates Detmold vom 19. Juni 2023 verzichtet.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen¹ bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

Hinweis zur Fassung des Raumordnungsgesetzes: Soweit in diesem Text auf Paragraphen des Raumordnungsgesetzes Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen des ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 88).

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

1019502

Inhalt

leider mussten wir feststellen, dass aus unserer Sicht wichtige Inhalte des Regionalplans weiterhin wenig zukunftsfähig und nachhaltig sind. Unser Hauptkritikpunkt ist der starke und weiter ungebremst zunehmende Flächenverbrauch, der für die Gemeinde Leopoldshöhe vorgesehen ist. Die zur Verfügung stehende Fläche ist auch in Leopoldshöhe begrenzt. Weiteres Wachstum geht daher zwangsläufig mit einem Wegfall wichtiger Natur und landwirtschaftlicher Flächen einher. Frei- und Naturräume sind zu schützen und im besten Fall zu erweitern. Um die Biodiversität zu erhalten, hat sich die Europäische Kommission das Ziel gesetzt, 30 Prozent der Land- und Meeresflächen zu schützen.

Da die Ansprüche an Fläche vielfältig sind und steigen, ist es Aufgabe der Regionalplanung, die Entwicklung nachhaltig zugunsten der natürlichen Lebensgrundlagen zu steuern. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seinem Urteil vom 24. März 2021 die Richtung vorgegeben:

- Klimaschutz mit dem Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist verfassungsrechtlich verbindlich.
- Diese Lebensgrundlagen müssen der Nachwelt in einem Zustand hinterlassen werden, dass auch nachfolgende Generationen gut leben könnten.

Das ist in diesem Entwurf nicht gelungen. Anträge und Anregungen der Kommunen, der Naturschutzverbände und vieler Privater, die zu einer Verbesserung hätten führen können, wurden zurückgewiesen. Wir fordern eine weitere Ausweisung von Bereichen zum Schutz der Natur und sehen uns hierin von vielen Kommunen und den Naturschutzverbänden ausdrücklich unterstützt.

Für Leopoldshöhe ist eine verträgliche Entwicklung nur möglich, wenn die Flächenkontingente erheblich verringert werden:

für Wirtschaftsflächen: 4 ha statt 14 ha

für Wohnbauflächen: 10 ha statt 22 ha

Wir fordern darüber hinaus, ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen und eine Reduzierung des Flächenverbrauchs mit dem Ziel einer nachhaltigen, naturschonenden Flächennutzung.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

	<p>Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird somit ausgeschlossen.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.</p>
1019575_001	
<p>Inhalt</p> <p>Im Rahmen der ersten Auslegung waren bereits zum damaligen Entwurf von uns Einwände vorgetragen worden. Nach der von Ihnen als Regionalplanungsbehörde erstellten Synopse wurden die von Ihnen bearbeitet. Dafür gilt Ihnen unser Dank. Seit Vorlage Ihres Erstentwurfs sind nunmehr weitere zwei Jahre vergangen. Die Klimatischen Veränderungen waren in dieser Zeit - bezogen auf die Neuzeit - global und regional folgenreicher als je zuvor. Gemäß der dem Entwurf zugrundeliegenden Leitlinie sind Klimaschutz und Klimaanpassung zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Die stützt sich, wie auch Ihre Abwägungen auf den Fachbeitrag Klima des LANUV</p> <p>. Dieser Fachbeitrag stammt aus dem Jahr 2018. Die ihm zugrundeliegenden Messwerte und Prognosen sind demnach noch älter.</p> <p>Klimaschutzpläne sollten gemäß den Leitlinien zum Regionalplan alle 5 Jahre neu erstellt werden. Der letzte Klimaschutzplan NRW stammt nach unserer Kenntnis aus dem Jahr 2015. Jüngste wissenschaftlich belegte Erkenntnisse (z.B. IPCC-Sachstandsbericht) zeigen, dass der im Fachbeitrag berücksichtigte und in den Leitlinien zitierte Trend leider deutlich überholt worden ist. Die Beschleunigung der klimatischen Veränderungen findet aber weder in den Leitlinien noch in dem jetzt vorliegenden Entwurf für den Verfasser erkennbare Berücksichtigung.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Ein Großteil der Anregungen und Bedenken ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit - Kreis Lippe ID's 7632, 7633, 7634 ,7639, 7640, 7641, 7644, 7645, 7646) verwiesen.</p> <p>Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Der Fachbeitrag gliedert sich in die drei Themenfelder Klimawandel (Monitoring, Zukunftsprojektionen), Klimaschutz und Klimaanpassung. Er enthält verschiedene Klimaprojektionen für die Region mit den Zeithorizonten 2050 und 2100. Im Kapitel 4.15 (Klimaschutz/Klimaanpassung) des Regionalplanentwurfs wird ausgeführt, dass unter Berücksichtigung von Prognoseunsicherheiten voraussichtlich folgende Klimaänderungen zu erwarten sind:</p>

<p>Da die klimatischen Veränderungen und deren Folgen, mittel- und unmittelbar nicht von dem Verbrauch und der Verwendung von Flächen zu trennen sind, muss eine verantwortliche Planung der Verwendung dies aber leisten. Als Beispiel sei hier angeführt, dass ein Verweis auf durchschnittliche Werte in Nachbarregionen bei gegenüber früherer Planungen reduzierten BSN Flächen der gebotenen Verantwortung u.É. nicht gerecht wird. Entsprechende Ausführungen finden sich aber an vielen Stellen in der Synopse bei von Ihnen abgelehnter Bedenken. Konkrete Begründungen für den Einzelfall fehlen meist.</p> <p>Wir fordern deshalb eine Überarbeitung des Regionalplans in den von Ihnen als zentral erachteten Handlungsfeldern Klimaanpassung und Klimaschutz unter Berücksichtigung eines neuen Klimaschutzplans sowie den vollständigen Erhalt aller im bisherigen Regionalplan als BSN Flächen ausgewiesenen Bereiche. Übereinkommen mit öffentlichen Stellen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen ein Abweichen davon zulassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> → weiterer Anstieg der Temperatur von +0,7 bis +1,7 Kelvin bis 2050 → Zunahme von Sommertagen und heißen Tagen → Abnahme von Frosttagen und Eistagen → leichter Anstieg des jährlichen Niederschlags → saisonale Verschiebung der Niederschläge (Abnahme im Sommer) → Zunahme des Risikos von Starkniederschlägen → Zunahme der Anzahl von Tropennächten <p>Diese überschlägige Einordnung der Auswirkungen des Klimawandels sind in dieser Form weiterhin zu treffend. Eine Überarbeitung des Regionalplanentwurfs OWL ist insofern nicht geboten.</p> <p>Der Regionalplan ist insbesondere in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ein zentrales Instrument zum Erhalt der biologischen Vielfalt (Biodiversität) und der Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems. Das LANUV hat gem. § 8 LNatSchG als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und zugleich als Grundlage für den Landschaftsplan einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet.</p> <p>Das LANUV hat in dem Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern. Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als BSLE dargestellt. Die BSLE dienen auch der funktionalen Einbindung und Vernetzung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung notwendiger Pufferzonen zu diesen. Für jede einzeln abgegrenzte Fläche der Biotopverbundstufe 1 und 2 ist vom LANUV ein Steckbrief angelegt. Dieser Steckbrief enthält neben einer Objektbeschreibung auch das jeweilige konkrete Schutz- und Entwicklungsziel. Die Schutz- und Entwicklungsziele sind maßgeblich für die Frage, welche Nutzungen mit der naturschutzfachlichen Wertigkeit vereinbar sind oder nicht.</p>
---	--

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und damit einhergehender Effekte (wie z. B. sommerliches Trockenfallen von Feuchtlebensräumen) stellt die Biotopverbundplanung somit ein wichtiges Instrument zur Stärkung und Anpassung von Lebensräumen und Arten an die Folgen des Klimawandels dar. Aus diesem Grund hat das LANUV die Biotopverbundplanung auch als Anpassungsstrategie an den Klimawandel konzipiert und um klimasensitive Lebensräume und Arten ergänzt sowie weiter qualifiziert. So führt die Biotopvernetzung zu einer Vergrößerung des Angebotes geeigneter Habitats. Dadurch wird es klimasensitiven Arten ermöglicht, sowohl innerhalb eines begrenzten Landschaftsraumes in lokalklimatisch geeignete Habitats auszuweichen, als auch durch großräumige Ausgleichsbewegungen zu reagieren. Zur Sicherung von klimasensitiven Lebensräumen und Arten ist dem Aufbau eines Biotopverbundes für klimasensitive Arten ein besonderes Gewicht zu verleihen.

Vor diesem Hintergrund, gerade mit Blick auf die prognostischen Auswirkungen des Klimawandels auf die Biodiversität, ist die Neuabgrenzung der BSN sachgerecht. Ein pauschales Festhalten an der alten BSN-Kulisse ist entsprechend nicht zu begründen.

Inhalt

An den nachfolgenden grundsätzlichen und einzelnen Bedenken wird außerdem festgehalten.

Grundsätzliche Einwände

Nach Kenntnisstand des Verfassers dieser Stellungnahme hat der Regionalplan als raumordnerisches Verfahren sehr erhebliche Bedeutung mit weitreichender Wirkung auf die Verwendung lebensnotwendiger Ressourcen für die nächsten Jahrzehnte. Es ist deshalb überhaupt nicht nachvollziehbar, warum jüngste und dennoch wissenschaftlich anerkannte klimatische und sozioökonomisch Entwicklungen keine erkennbare Berücksichtigung gefunden haben. In der Darstellung von Auswirkungen auf die Umwelt wird zwar in der Prüfung auf Belastungen insbesondere aus dem Verlust von Böden hingewiesen, in welchem Verhältnis zu anderen Kriterien das aber in der jeweiligen Gesamtbetrachtung steht, erschließt sich nicht. Das führt dazu, dass in der Bewertung späterer kommunaler Maßnahmen auch jede monetäre Einordnung fehlt, bzw. unbemessen „ohne Auswirkung“ bleibt. Nachhaltig aber bleibt der Verlust.

Vergleicht man den Bestandsplan mit dem Entwurf, so erkennt man in den zeichnerischen Darstellungen, dass vielfach bislang unter Schutz der Natur gestellte Bereiche aufgegeben werden sollen; mal kleinere, auf den Kartenausschnitten kaum erkennbare, aber auch deutlich größere. In der Summe jedenfalls eine enorm große Fläche. Für das Gesamtgebiet des Kreises Lippe dürften es weiter über 1.000 ha sogenannter Freiraumflächen (nur BSN) sein, die aufgegeben werden sollen. Die Verplanung durch ASB und GIB, sowie andere nicht eingerechnet. Die Veröffentlichung bleibt hier völlig intransparent. Eine deutliche Herausstellung dieses in der Planung so bedeutenden Faktors findet nicht statt. Eine Erklärung oder Begründung erschließt sich dem Verfasser dieser Stellungnahme nicht. Der Regionalplan beschränkt sich vielmehr in seiner Fokussierung auf konkrete ASB, GIB sowie andere Maßnahmen und deren Auswirkung.

Bei der Darstellung und Beurteilung der einzelnen Maßnahmen fehlt grundsätzlich die Frage nach alternativen Lösungen sowie die Heranziehung solcher. So bleibt bei der Darstellung des Erfordernisses neuer Gewerbeflächen völlig ungeachtet, dass in Folge der Verödung von Ortschaften eine Vielzahl von Flächen insbesondere für nicht emittierende Gewerbe und administrative Bereiche verfügbar ist und nach Belebung ruft. Der Regionalplan verfehlt hier einmal mehr das Ziel zeitgemäßer, vorausschauender Steuerungswirkung.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - Öffentlichkeit Kreis Lippe - ID 7632) verwiesen.

Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen:

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Im Rahmen der Neuaufstellung und in Vorbereitung zur erneuten Auslegung des Regionalplans OWL wurden die Bedarfe der Siedlungsflächen aufgrund von aktuellen Datengrundlagen überprüft und neu berechnet. Die aktuellen Flächenkontingente können der Anlage 1 des textlichen Teils des Regionalplans entnommen werden.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf

	<p>zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt. Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen - insbesondere den Kommunen - zu beachten. Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPiG bei der</p>
--	--

Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.

Mit Blick auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen (Klimaschutz) der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen ausreichende Instrumente zur Verfügung.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabengenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

1019575_003

Inhalt

Zu den Auswirkungen des Regionalplans in der nächsten Umgebung der Stadt Lage im Einzelnen

Veränderungen BSN im Entwurf gegenüber Bestand

Bezug: RegionalplanOWL2020_Kartenblatt 19 und Bestand Blatt 17, verschiedene zeichnerische Ausführungen zur Ortsnähe der Stadt Lage in Ausschnitten

Ohrser Holz, Im Korbe und Düwelsmühle

[1019575_Abb. 1]

[1019575_Abb. 2]

Verringerung des Bestands an BSN um vermutlich mehr als 25 ha, zusammenhängendem Auenland mit Seen sowie Forst mit Naherholungsbereichen. Sofern die in diesem Bereich geplante Bundesstraße umgesetzt wird, muss mit zukünftiger Ansiedlung von Gewerbe und Wohnraum gerechnet werden. Südöstliche Verlängerung Haferbach_Kamerun Stadenhauser Berg

[1019575_Abb. 3]

[1019575_Abb. 4]

Zerschneidung und Reduktion zusammenhängender BSN Flächen, bislang intakter natürliche Zonen. Straßenkennzeichnung im Entwurf als rot ist irreführend, da Bestand ohne Änderung in diesem Bereich. Auch kann der Wegfall des gesamten südwestlichen Zipfels nicht im Zusammenhang mit der B 66 stehen. Es darf vermutet werden, dass die Änderung mit der Absicht zukünftig Gewerbe- und oder Wohnbereiche anzusiedeln erfolgt.

[1019575_Abb. 5]

[1019575_Abb. 6]

Bislang unzerschnittenes Schutzgebiet im Begaaubereich, teilweise Hochwasserflutungsgebiet.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

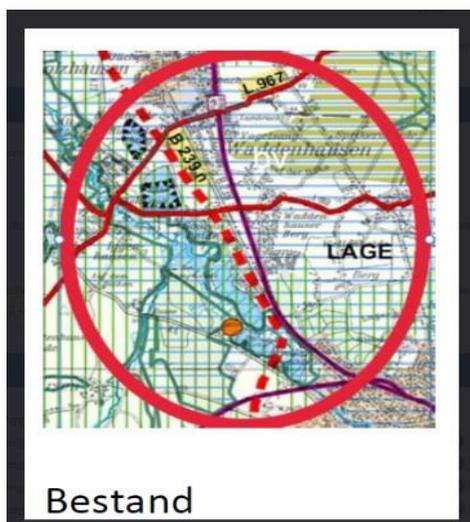
Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiet. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Bezüglich der vom Beteiligten erwähnten, aus seiner Sicht irreführenden Darstellung der B 66 westlich der Stadt Lage weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass im vorliegenden Fall die B 66 als vorhandene Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr mit der verbindlich vorgegebenen Signatur dargestellt wird.

Die vorgenannten zeichnerischen Darstellungen stehen nur beispielhaft für eine Vielzahl bislang unter Schutz gestellter Flächen. Deren Wegfall oder Wandel wird an keiner Stelle begründet. Die Erfüllung der Anforderungen aus den europarechtlichen Regelungen nach LULUCF Verordnung der EU wird nicht nachgewiesen. Mit Hinblick auf die Einhaltung anerkannter und erklärter Nachhaltigkeitsziele in nationaler wie auch globaler Verantwortungen für unsere Umwelt müssen die geplanten Änderungen zurückgenommen werden.

Anhänge



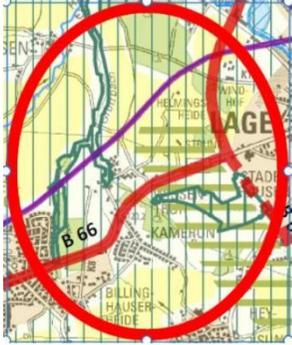
Bestand



Entwurf Regionalplan

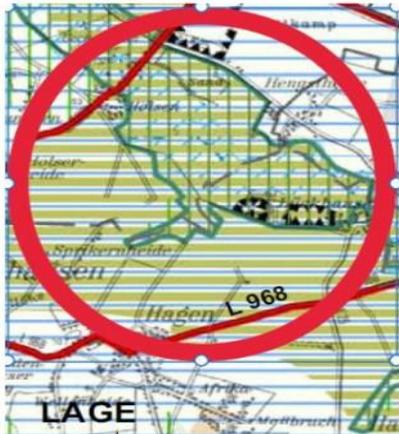


Bestand

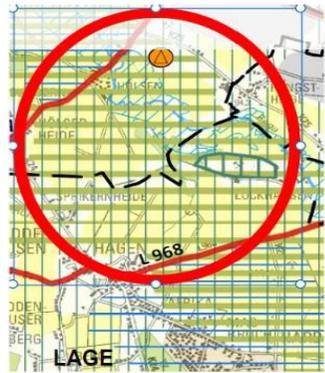


Entwurf Regionalplan

Westlich Lückhausen



Bestand



Entwurf Regionalplan

1018263	
Inhalt	Abwägung
<p>ASB im untersten südöstlichen Zipfel des Blattschnittes 19 Die Hoffnung stirbt zuletzt. Mit Bedauern stellen wir fest, dass wir mit einer weiteren Stellungnahme auch zur zweiten Offenlage des Regionalplans OWL keine Chancen mehr sehen, den ASB herausnehmen zu lassen. Wo ist das Bewußtsein, wo ist die politische Verantwortung. Es stellt sich die Vermutung, dass man sich vor einer dritten Offenlage scheut? Sehr bedauerlich ist der Umgang mit unseren Stellungnahmen in der Regionalplanabwägung (Synopsis): oberflächlich und allgemein gehalten. Die Abwägung erweckt nicht den Eindruck, dass man sich nochmals etwas intensiver mit dieser Fläche befasst hat, zumal Klimaschutz = Menschenschutz und die Problematik des Starkregens insbesondere in den letzten Monaten deutlich zugenommen haben. Bei den letzten Gewittern sind auf der Fläche Bäche auf der landwirtschaftlichen Fläche den Hang herabgeflossen. Nahweislich befinden sich hier mehrere Tonschichten, die zu einem großen Quellgebiet gehören. Mit den Abwägungsvorschlägen sehen wir keine angemessene Berücksichtigung der Freiraumbelange (landwirtschaftlicher Kernraum, BSLE, tlw. Regionaler Grünzug ? der abrupt mit der Darstellung ASB aufhört- , Bodenschutz, Kaltluftentstehungsgebiet (Kernbereich Kaltluftbahnen mit überregionaler Bedeutung), Frischluftkorridor zur Wärmeregulation der Kernstadt und lufthygienischer Ausgleichsraum zum Kurort Hiddesen, ortsnah und regionale Naherholung, Landschaftsbild mit sehr hoher Bedeutung (innerhalb 600 m Radius), Artenschutz, Wald, lärmarme Räume mit herausragender Bedeutung, etc.). (Umweltbericht) Zudem bemängeln wir die „Nicht-Aufnahme“ dieses ASB in die Umweltprüfung. Auch wenn die Fläche insgesamt < 10 ha ist, liegen erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen / Freiraumfunktionen vor. Der Umweltbericht hat auch Flächen mit deutlich weniger Flächengrößen aufgenommen und bewertet (u.a. ASB_013, ASB_010). Hier sehen wir einen Abwägungsfehler. (Boden/landwirtschaftlicher Kernraum). Sie beantworten, dass grundsätzlich die Inanspruchnahme von Boden aufgrund seiner verschiedenen Funktionen und Potentiale unterbleiben sollte. Der landwirtschaftliche Fachbeitrag weist den Bereich des ASB mit als „landwirtschaftlichen Kernraum“ aus, mit hoher Wertigkeit (45-60 Pkt.). Laut LEP 7.5- 2 sollen landwirtschaftliche Nutzflächen in ihrem Bestand gesichert und entwickelt werden (wobei beim letzteren nicht die städtebauliche Entwicklung der Fokus ist).</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Anregungen und Bedenken sind weitestgehend bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Auf die Abwägungen aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Lippe, ID 9224, 9225, 10160 - 10172) wird verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind -nach erneuter Prüfung- durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Hiddesen. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an die angesprochenen Siedlungsbereiche ausreichend Raum. Hierzu wird auf das Kapitel 4.13 (Landwirtschaft) der textlichen Festlegungen verwiesen. Der angesprochene Bereich des vorgesehenen ASB gehört wie die angrenzenden als ASB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er arrondiert die Ortslage Hiddesen im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW und Grundsatz S 2 des Regionalplans OWL. Das benachbarte Gewässer Knochenbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Diese Bereiche dienen auch zur Sicherung der Funktion der Kaltluft-Leitbahn und der Frischluftzufuhr.</p>

Auch der Grundsatz F 1 (3) des Regionalplanentwurfs OWL bekräftigt bereits schon für die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, dass -bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und die Beeinträchtigung ihrer jeweiligen Nutzungen und Funktion nach Möglichkeit vermieden werden soll“. Ferner führt der Grundsatz F 5 aus, dass „bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden berücksichtigt werden soll. Vorrangig sollen Flächen mit naturfernen, bereits geschädigten Bodenstrukturen genutzt werden...“ sowie, dass „schutzwürdige Böden langfristig gesichert werden sollen“ (F5 (4)). Auch wenn es nur Vorbehalte sind, bitten wir um besondere Berücksichtigung (insbesondere im weiteren Verfahren). Wie kann es sein, dass beim Ausbau von Energie (Photovoltaik) gute Böden nicht für diese Maßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen (obwohl nur eine geringe Versiegelung stattfindet und die Anlage ggf. später wieder abgebaut werden können), jedoch eine Bebauung der Fläche mal so eben geduldet wird. (Siedlung) Sie gehen in ihrer Abwägung weiter darauf ein, dass „die städtebauliche Entwicklung sich primär auf die Innenentwicklung ausrichten sollte, bevor neue Flächen im Freiraum in Anspruch genommen werden“. Dies begrüßen wir sehr, sehen jedoch keine Umsetzung in der zweiten Offenlage. Auch die Stadt Detmold hat in ihrer Agenda eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung als Ziel, sehen aber auch hier keine Handlung zuletzt seitens des Ausschusses für Stadtentwicklung am 19.09.2023 (Eingabe Die GRÜNEN). Der Leitgedanke nach der Maxime einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung soll beachtet werden. Wir fordern nach wie vor, die Nutzung freier Reserveflächen bzw. Alternativflächen wie bspw. Ortsausgang Hiddesen in Richtung Innenstadt östlich der L 828 Theodor Heuss Straße - trotz Überspringen von Zäsuren. Dies wurde bereits mehrfach im Regionalplan ebenso gemacht (Ballbrede, neues GIB in Kachtenhausen u.a.). Ferner bieten sich Flächen im Bereiche hinter der Bebauung „Am Geeren „und „Auf den Klippen“ an. Diese wurden für eine ehemals geplante Ortsumgehung freigehalten. Sie weisen in ihrer Abwägung darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Ob und inwieweit die regionalplanerisch festgesetzte ASB durch eine bedarfsgerechte Bauleitplanung konkretisiert wird, entscheiden die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit. Wir sehen das Ziel (S1 ASB) als nicht bestimmend und eindeutig festgesetzt, was zu einem Abwägungsfehler führen könnte. (Klimaschutz) Kaltluftentstehungsgebiete, sind Gebiete, in denen die Kaltluft aufgrund der Geländetopographie in besiedelte Bereiche abfließen kann.

Steckbriefe wurden für die ASB und GIB Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL nur dann erstellt, wenn die Flächen größer als 10 ha sind oder wenn Flächen mit besonderen Funktionen, insbesondere Kriterien mit besonderem Gewicht (vgl. Anhang A), erkennbar betroffen sind, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierbei wird auch berücksichtigt, ob die Überlagerung nur kleinflächig oder randlich erfolgt bzw. ob bereits eine deutliche Vorbelastung besteht (Vorprüfung). Für Flächen mit geringer Größe, die im Maßstab des Regionalplans nicht abgrenzbar sind (z. B. Flächen der Siedlungsarrondierung, kleinere Baulücken innerhalb des Siedlungszusammenhang) erfolgt keine vertiefende Prüfung anhand eines Steckbriefes.

Im Rahmen der Vorprüfung der Flächen kleiner 10 ha werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Kurorte und Kurgemeinden (keine Anwendung bei ASB), FFH- / Vogelschutzgebiete, FFH- / Vogelschutzgebiete und deren 300-m-Umfeld, Naturschutzgebiete, verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten, Biotopverbundflächen Stufe 1 (herausragende Bedeutung), schutzwürdige Böden (sehr hohe Funktionserfüllung), Wasserschutzgebiete Zone I bis IIIa, Überschwemmungsgebiete / HQ100-Gebiete.

Den Kriterien wird mit Ausnahme der schutzwürdigen Böden auch in der prüfbogenbezogenen Prüfung ein besonderes Gewicht zugeteilt. Die genannten Orientierungs- bzw. Schwellenwerte von 2 ha und 10 ha sind Setzungen, die in Analogie zur UVP-Pflichtigkeit von Industriezonen sowie Städtebauprojekten abgeleitet wurden. Gemäß der Nrn. 18.5 und 18.7 der Anlage 1 zum UVPG sind Industriezonen und Städtebauprojekte ab 2 ha Flächengröße vorprüfungspflichtig und ab 10 ha Flächengröße obligatorisch UVP-pflichtig. Die Methodik der Vorprüfung ist auch auf andere Raumfunktionen als ASB und GIB übertragbar. Da die angesprochene Fläche zwischen 2 und 10 ha groß ist und keine o.g. Kriterien betroffen sind, wurde für die Fläche folgerichtig in der Umweltprüfung kein Steckbrief erstellt.

Die Regionalplanungsbehörde betont an dieser Stelle nochmals, dass die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem unterliegt, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt.

Es sind Freiflächen mit hoher bioklimatischer Bedeutung für den Siedlungsbereich. Im Stadtgebiet Detmold sind insbesondere auch die Freiflächen zwischen Trakehner- und Hermannsweg von besonderer Bedeutung. Vom Höhenzug der Grotenburg münden Täler und Hangeinschnitte in das bebaute Stadtgebiet und sind natürliche Bahnen für die Kaltluftzufuhr. Breits vor Jahrzehnten wurden diese Flächen auch aus diesem Grund als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und freigehalten.

Der Regionalplan legt die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (= Landschaftsrahmenplan) fest und bildet damit einen Rahmen für Landschaftsplanung. Im hiesigen Landschaftsplan wurde das LSG verankert.

Den Schutzziele des LSG 4018-0020 „Südliches Lipper Bergland mit Werrehügelland und Detmolder Hügelland sowie Bielefelder Osning mit Pivitsheider Bergen“ (s. Landschaftsplan rechtskräftig seit 27.12.2006) mit

- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen Wasserschutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz in einem durch Siedlungsbereiche, Streubebauung und Verkehr stark beanspruchten und z. T. beeinträchtigten Raum
- Schutz der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Erhaltung und Entwicklung für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen
- Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraum für die Erholung steht der Darstellung eines ASB komplett gegenüber. Der Landschaftsschutz wird nicht angemessen in der Abwägung berücksichtigt (fehlende Umweltprüfung).

Das sehr reizvolle und vielfältige Landschaftsbild (mit sehr hoher Bedeutung - innerhalb 600 m Radius) weist viele markante und charakteristische Aus- und Fernblicke (auf das Freilichtmuseum, auf die Grotenburg mit Hermannsdenkmal etc.). Der angrenzende Trakehnerweg wird von vielen Senioren (vom Altenzentrum Augustinum), jungen Familien und Hundebesitzern sowie von vielen Wanderern, Erholungssuchenden und den Besuchern der Jugendherberge, zur ortsrannahen Naherholung und als direkter Wanderweg zum Hermann genutzt.

Die Hoffnung stirbt zuletzt. Auch wenn wir wissen, dass all dies nur als Hinweise von der Regionalplanung zur Kenntnis genommen wird. Wir appellieren dennoch an die verantwortungsvollen Politiker mit den Ressourcen nachhaltig und weitsichtig umzugehen.

Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Eine ungesteuerte Flächeninanspruchnahme wird somit ausgeschlossen.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Eine Verkleinerung des LSG 4018-0020 „Südliches Lipper Bergland mit Werrehügelland und Detmolder Hügelland sowie Bielefelder Osning mit Pivitsheider Bergen“ wird durch den Regionalplanentwurf nicht vorgegeben. Bei einer eventuellen Änderung des Flächennutzungsplans im Zuge der kommunalen Bauleitplanung treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW nur dann außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Bauleitplanverfahren den beabsichtigten Flächennutzungsplandarstellungen nicht widersprochen hat.

Die in der Stellungnahme erneut angesprochenen Belange (Klimaschutz, Kaltluftleitbahnen, Naherholung, Artenschutz, Landwirtschaft sowie Starkregen- und Unwetterereignisse) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>1019809_001</p>	
<p>Inhalt</p> <p>1. die [anonymisiert], vertreten durch die Fa. [anonymisiert] diese vertreten durch ihre jeweils einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer [anonymisiert], geschäftsansässig [anonymisiert] Kalletal;</p> <p>2. der [anonymisiert] vertreten durch ihre jeweils einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer [anonymisiert] , geschäftsansässig [anonymisiert] Kalletal</p> <p>abermals</p> <p style="text-align: center;">Einwendungen</p> <p>gegen den bis zum 9.10.2023 erneut ausgelegten Entwurf des Regionalplans Ostwestfalen Lippe (OWL) wie folgt:</p> <p>- siehe angehängte Datei -</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>Aufrecht erhaltene Einwendung</p> <p>Aufrecht erhaltene Einwendungen aus dem Schriftsatz [anonymisiert] vom 27.3.21 werden wie folgt ergänzt:</p> <p>Zu berücksichtigen sind zusätzliche Erkenntnisse der Einwenderinnen insbesondere zu Ziff. 1.2 der Einwendungen = „Planungsrechtliche Grundlagen des Weser-Freizeitparks“. Der Weser Freizeit-Park ist wie schon 2021 dargelegt Bestandteil einer Gesamtplanung in einer Größe von 238 ha (z.T. werden auch 258 ha genannt) aus den 70er Jahren, die von der Weser-Freizeitzentrum Kalletal - Varenholz GmbH in Kooperation mit der Firma [anonymisiert] betrieben wurde (vgl. Hinweise im Bescheid des Regierungspräsidenten Detmold vom 8.9.1977 über den vorzeitigen Beginn des Bodenabbaus zum Az. [anonymisiert]).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerisch festgelegten mit einer Zweckbindung versehenen Freiraumbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. Sie sind für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen, die zeichnerisch festgelegt werden.</p> <p>Im Planungsraum sollen für die Erholung, Sport- und Freizeitnutzung geeignete Bereiche gesichert werden. Viele Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen im Planungsraum sind überwiegend durch das Element Wasser geprägt. Sie erfüllen überregionale und regionale Funktionen für die Erholung, Sport- und Freizeitnutzung der Bevölkerung.</p> <p>Die im Planungsraum regionalplanerisch dargestellten Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen sind gekennzeichnet durch ein enges Miteinander von großen Freiraumbereichen und eingestreuten Teilflächen mit starker baulicher Prägung. Der besagte Bereich ist im Regionalplanentwurf 2023 als Freiraumbereich mit Zweckbindung gemäß Ziel F 21 festgelegt.</p> <p>Es handelt sich um Bereiche mit einer sehr intensiven Freizeitnutzung, einem hohen Besucheraufkommen und einer guten Ausstattung an freizeit- und sportrelevanter Infrastruktur.</p> <p>Eine Festlegung als zweckgebundener Siedlungsbereich erfolgt an dieser Stelle nicht, da es sich nicht um eine überwiegend baulich geprägte Freizeitanlage handelt.</p> <p>Dennoch bleibt eine Entwicklung hier möglich. Das in der Regionalplanung verbindliche Ziel 2-3 des LEP NRW behandelt die Darstellung von Bauflächen und -gebieten im Freiraum. Gemäß der dort formulierten Ausnahme unter dem dritten Spiegelstrich wird eine angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte für Erholungs-, Sport, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen eingeräumt.</p>

Rekonstruiert man den Umriss der Gesamtfläche in Addition des Campingparks Kalletal mit dem Klärwerk der Gemeinde Kalletal und dem mittlerweile vollendeten Bodenabbau westlich des Beutebrinks, kommt man in er Tat ziemlich genau auf 238 ha heran:

Im Planfeststellungsbeschluss vom [anonymisiert] heißt es ausdrücklich, mit der Errichtung und Gestaltung dieser Anlagen (des „Weserfreizeitentrums“) in der Weserniederung nördlich von Varenholz mit einer Gesamtfläche von 258 ha solle erreicht werden, die in diesem Bereich bereits zugelassenen und noch zuzulassenden Abgrabungen mit den im Bebauungsplan festgelegten Zielsetzungen für die künftige städtebauliche Entwicklung bzw. Ordnung zu koordinieren Durch die Verwirklichung des Vorhabens werde eine weitere Kiesausbeute des Bodens ermöglicht. Die Maßnahme werde wegen ihrer positiven Aspekte mit öffentlichen Mitteln bezuschusst. Daraus folgt, dass die Errichtung des Weserfreizeitentrums für Zwecke der Naherholung etc. der Bevölkerung ein wesentlicher Gesichtspunkt für den Entschluss war, die Nassauskiesung zuzulassen. Das schließt es meines Erachtens aus, dieses Ziel zu Gunsten der Fa. [anonymisiert] (im Folgenden immer [anonymisiert]) aus den Augen zu verlieren.

Den Einwenderinnen ist zwar unverändert nicht bekannt, welche wechselseitig verpflichtenden Absprachen im Einzelnen zwischen der damaligen [anonymisiert] und der Weserfreizeitentrum GmbH bestanden haben oder getroffenen worden sind. Es dürfte aber klar sein, dass im Kern eine Absprache bestand, dass beginnend mit dem Abschluss der Auskiesung westlich des Beutebrinks als ein Bestandteil der planfestgestellten Gesamtplanung anschließend die komplette Anlage des Weserfreizeitentrums zum Abschluss gebracht werden können sollte. Das letztgenannte Ziel vereitelnde weitere Abbaumaßnahmen der Fa. [anonymisiert] verstoßen gegen solche Absprachen.

Der Bebauungsplan 15/02, auf Grund dessen Baugenehmigungen (u.a. schon am 5.5.1976) erteilt worden sind, ist auf Grund eines Normenkontrollverfahrens für (nach damaliger Terminologie) zwar für nichtig erklärt worden. Über die Baugenehmigungen hinaus sind aber weitere Bescheide ergangen, die erklärtermaßen auch baurechtlichen Bestandsschutz verschaffen; zu nennen sind:

- (1) Der 23 verschiedene Maßnahmen umfassende wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss gern. § 31 WHG damaliger Fassung vom 20.6.1979, Az. [anonymisiert];
- (2) der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 2.4.1992, Az. [anonymisiert]; dieser Planfeststellungsbeschluss ist als 3. Nachtrag zum vorerwähnten Planfeststellungsbeschluss vom 20.6.1979, [anonymisiert] titulierte.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Umsetzungsfragen zu den planungsrechtlichen Grundlagen des Weser-Freizeitparks keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Planungs- und Genehmigungsbehörden. Der Rechtsweg bleibt Ihnen vorbehalten.

Daher besteht zwischen diesen beiden Planfeststellungsbeschlüssen juristische Kontinuität und eine aufrechterhaltene verfahrensrechtliche Verknüpfung, die meinen Mandanten als Rechtsnachfolgerinnen im Eigentum von Flächen, die im räumlichen Umgriff des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses vom 20.6.1979 liegen, die Rechtsstellung nicht nur einer dritten Person, sondern einer Verfahrensbeteiligten verschaffen. Daher stellt sich Jedenfalls für künftige Planfeststellungsverfahren und diese vorbereitende Planungen wie die Regionalplanung die Frage, ob die Fa. [anonymisiert] überhaupt berechtigt ist, die Abbauplanung betreffende Anträge oder andere Erklärungen ohne Abstimmung mit meinen Mandantinnen, den Einwenderinnen, abzugeben.

(3) Der Inhalt des 1. und 2. Nachtrags ist leider unbekannt, da den Einwenderinnen diesbezügliche Unterlagen nicht ausgehändigt worden sind.

Die Kontinuität und innere Verknüpfung der Planfeststellungsbeschlüsse bzw. - genehmigungen bestätigt der Planfeststellungsbeschluss des RP Detmold vom 19.6.1998, titulierte als „4. Nachtrags-Planfeststellungsbeschluss“ zum ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 20.6.1979, Az. [anonymisiert]. Dieser Planfeststellungsbeschluss war den Einwenderinnen bei Abgabe der Einwendungen vom 27.3.2021 nicht bekannt und ist von der BR Detmold im Verfahren VG Minden [anonymisiert] erst mit Schriftsatz vom 23.8.2022 offenbart worden. Die Titulierung als 4. Nachtrag bestätigt aber die juristische Kontinuität und Verklammerung aller folgenden Planfeststellungsbeschlüsse mit dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss von 1979. Der 4. Nachtrag dient ausdrücklich der Änderung des Planfeststellungsbeschlusses von 1979. Die Folgenutzung für den Freizeitsport ist in den Nebenbestimmungen 2.10 und 3.3 sowie unter Ziff. IV.2 und V.1 (S.12f.) der Begründung ausdrücklich angesprochen. Nebenbestimmung 7.4. besagt, dass nach Ende der Abgrabung (auf den Flächen Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] und Flur [anonymisiert] Flurstücke [anonymisiert] nach dem damaligen Katasterstand) alle zum Einsatz kommenden Geräte und Anlagen zu entfernen sind.

(5) Der 4. Nachtrag - und damit auch der Planfeststellungsbeschluss von 1979 - wurde durch einen 1. Änderungsbescheid (eigentlich 5. Nachtrag) vom 27.4.2009 abermals geändert. Es ging zwar nur um Rekultivierungsplan gern. Anlage 7 zum 4. Nachtrag von 1998. Gleichwohl wird in der Plangenehmigung unter Punkt V die Erholungsfolgenutzung angesprochen.

(6) Der vor dem VG Minden unter dem Az. [anonymisiert] angefochtene Planänderungsbeschluss war genaugenommen der 6. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss von 1979.

(7) Befreiungsbescheid gern. § 113 LWG vom 7.10.2005, Az. [anonymisiert]. Die Planfeststellungsbescheide greifen die Festsetzungen des kalletaler Bebauungsplanes 15/02 und alle Bescheide haben allesamt den Zweck, auch die Bebauung der Warften in wasserwirtschaftlicher- wie wasserrechtlicher Hinsicht zu sichern. Nur soweit die genannten Bescheide keinen baurechtlichen Bestandsschutz verschaffen, sind für noch nicht verwirklichte Baumaßnahmen/Bodennutzungen ergänzende Baugenehmigungen erforderlich. Auch wenn noch nicht verwirklichte bauliche Maßnahmen als (u.U. sonstige) Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB zu behandeln sind, spricht der Wortlaut auch der nunmehr ergänzend benannten Planfeststellungsbeschlüsse und der wasserrechtlichen Erlaubnis dafür, dass sie wegen der Inkorporation in die Planfeststellungsbeschlüsse zeitlich unbefristet eine Bebauungsgenehmigung mit umfassen sollten. Die ergänzend benannten Bescheide bestätigen, dass der Ausbau des Freizeitzentrums über den erreichten Bestand hinaus zu den unverändert durch den Planfeststellungsbeschluss von 1979 abgesicherten Planungszielen gehört, namentlich die Bebauung auf dem Warftgelände an der Ostseite des Beutebrinks. Es geht den Einwenderinnen m.a.W. nicht nur um den unangetasteten Erhalt der bestehenden baulichen Anlagen des Campingparks und ihre bestimmungsgemäße Nutzung für Camping-Freizeit Zwecke, sondern auch um den Erhalt der bislang nicht genutzten Erweiterungsmöglichkeiten auf der noch von Baulichkeiten freien Warft am Beutebrink.

Zu diesem Gelände vertreten die Einwenderinnen explizit folgende Auffassung: Bei der nachfolgend gelbtransparent markierten Warftfläche handelt es sich um eine vor mittlerweile Jahrzehnten künstlich geschaffene, hochwasserfreie Warft, die im Zuge der Auskiesung umgebender Flächen mit dem Aushub der Nachbarflächen künstlich mit dem Zweck der Nutzung als Campingfläche aufgeschüttet wurde, somit nicht um „gewachsenen“ Boden.

Laut Katasterauszug handelt es sich um „Unland, vegetationslose Fläche“. Die Errichtung der Warft - siehe vorstehende Zeichnung aus amtlichen Genehmigungsunterlagen - beruht auf der im Bescheidtenor keine zeitliche Befristung enthaltenden wasserrechtlichen Planfeststellung des RP Detmold vom 20.6.1979 [anonymisiert] nach dem seinerzeit maßgeblich § 31 WHG, im Tenor unter I.k aufgeführt als Maßnahme „Errichtung einer Warft für einen Campingplatz West sowie eines Zufahrtsweges.“ Unter dem Buchstaben w) erfasst der Bescheidtenor „Bepflanzungsmaßnahmen zur landschaftlichen Ausgestaltung und Einbindung des Freizeitzentrums“.

Ferner wird auf den Befreiungsbescheid des staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL vom 7.10.2005 zum Az. [anonymisiert], „die vorhandenen Warften umzubauen und darauf Wohnmobilstellplätze (...) einzurichten und zu benutzen“, verwiesen.

Für die oben gekennzeichnete Fläche ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan eine entsprechende Sonderbaufläche dargestellt.

Der konzeptionell seit jeher vorgesehene und planungsrechtlich bereits durch den Planfeststellungsbeschluss von 1979 gesicherte Wohnmobilstellplatz wurde bislang aber nicht konkret eingerichtet, da sich westlich nebenan das Kieswerk der Fa. [anonymisiert] und ein mit ihm verbundenes Betonwerk befindet. Aus Lärmschutzgründen zu Gunsten der zukünftigen Übernachtungsgäste sollte auf der Basis einer Gesamtkonzeption von Kiesausbeute und Fremdenverkehrsnachnutzung kann der Wohnmobilstellplatz erst nach der abgeschlossenen Ausbeutung der in direkter Nachbarschaft befindlichen Lärm emittierenden Flächennutzungen eingerichtet werden. Leider hat Firma [anonymisiert] durch verlangsamte Auskiesung und daran anschließend der Umlagerung von Material aus anderen Kiesabbaugebieten an diesen Standort (rechtlich u.E. unzulässige) Wege gefunden, am Standort festzuhalten, so dass der Wohnmobilstellplatz in seiner praktischen Umsetzung immer wieder verschoben werden musste.

Wegen der Bescheide zu Gunsten der weiteren Kiesförderung einschließlich Klassierung und Fertigbetonherstellung waren Rechtsstreitigkeiten vor dem VG Minden zum Az. [anonymisiert] anhängig. Die sich in den Bescheiden, namentlich dem Planfeststellungsbeschluss von 1979 dokumentierende Nutzungsperspektive ist selbstverständlich nicht aufgegeben, weitere konkretisierende konkrete Umsetzungsschritte hingen vom Ausgang der genannten Verfahren ab. Die Fa. [anonymisiert] hat sich durch gerichtlichen Vergleich- siehe Anlage 1 - zu Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet.

Die ergänzend vorgetragene Tatsachen rechtfertigen es erst recht, die bisherige regionalplanerische Absicherung des Bestandes und der Entwicklungsmöglichkeiten des „Weserfreizeitzentrum“ am Stemmer See durch den GEP Oberbereich Bielefeld von 2004 sinngemäß in der Weise zu übernehmen, dass sowohl die bereits bebauten Flächen als auch die vorhandenen Warften und ihr Umfeld zwischen der Straße „Beutebrink“ und dem Stemmer See zeichnerisch als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen/Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen festgelegt werden bzw. bleiben, und zu überprüfen, ob es im Hinblick auf den Freiraumbereich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen wirklich opportun ist, zugleich die Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ zeichnerisch festzulegen.

1019809_002

Inhalt

1.2 Kritische Auseinandersetzung mit einigen Ausführungen in der Synopse
Es sind mithin keine Gründe ersichtlich, meinen Mandantinnen die bislang geltende Festlegung eines allgemeinen Siedlungsbereiches mit besonderer Zweckbestimmung vorzuenthalten. Gründe dafür, auf diese Festlegung nunmehr zu verzichten, sind in den Erläuterungen auch nirgends benannt worden. Das Kap. 3.7 (Zweckgebundene Siedlungsbereiche, S. 125 ff.) enthält keinerlei ortsbezogene und belastbare Ausführungen. Auch S. 173 ff. lassen sich keine Begründungen entnehmen. Beide Sonderbauflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, haben zudem zusammen eine Größe von mehr als 10 ha, da schon die kleinere Fläche rd. 6,2 ha umfasst:

Damit ist die Flächengröße von 10 ha überschritten. Solche Flächen sind in der Regel durch eine zeichnerische Ausweisung als allgemeinen Siedlungsfläche für besondere Zwecke darzustellen. Wegen der räumlichen Distanz zwischen den beiden Sonderbauflächen während der Regionalplanungsträger zwar die Addition ab, unterlässt aber die Begründung, ab welcher Größe der Distanz ein Zusammenrechnen entfällt. Die Argumentation Regionalplanträgers in der Abwägung ist daher nicht überzeugend.

Soweit in der Synopse behauptet wird, Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sollten innerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches liegen, wird verkannt, dass der Begriff des Sollens durchaus immer noch Ausnahmen zulässt, seine Aussagekraft gegenüber dem Begriff des Müssens also etwas weniger stringent ist und dass es hier situationsbedingt konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine wassersportgebundene Freizeitanlage nur dort erfolgreich möglich ist, wo Gewässer vorhanden sind.

Immerhin kann wohlwollend zur Kenntnis genommen werden, dass die Regionalplanungsbehörde der Gemeinde Kalletal Planungsmöglichkeiten einräumt und damit deren Planungshoheit achtet.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Regionalplanungsbehörde verweist an dieser Stelle auf die Ausführungen der zuvor stehenden ID 1019809_001.

1019809_003	
<p>Inhalt</p> <p>Des Weiteren geht es den Einwenderinnen nicht nur um Erhalt des Bestandsschutzes, sondern auch um den Erhalt ihrer Erweiterungsmöglichkeiten. Das wird in der maßgeblichen Abwägungssynopse auf Seite 227 von 563 verkannt. Die textlichen Lücken in der rechten Spalte von Seite 228 bis Seite 240 lassen leider vermuten, dass die Bereitschaft der Planbehörde, sich mit Einwendungen auseinanderzusetzen, eigentlich nicht bestanden hat und dass man es auf Lücken in der Abwägung ankommen lässt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Auch hier verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Abwägungsvorschlag zu ID 1019809_001.</p>
1019809_004	
<p>Inhalt</p> <p>Die Bescheidung in der rechten Spalte auf Seite 241 und 563 verkennt, dass zwar das BSAB genehmigt war, im Zeitpunkt des Erhebens der Einwendungen die Genehmigung aber noch nicht rechtskräftig war.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1019809_005	
<p>Inhalt</p> <p>Die Ausführungen zum „Naturschutz – Großprojekt“ sind nebulös und nicht nachvollziehbar, da die angeblichen Planungen nicht umschrieben werden. Weshalb zur Herstellung einer vielfältig strukturierten Auenlandschaft weiterhin Bodenabbau erforderlich sein soll, verdeutlichen die Ausführungen der Planungsbehörde in der Abwägungssynopse in keiner Weise.</p> <p>Der letzte Absatz der rechten Spalte auf Seite 241 von 563, wonach der Regionalplan keine Aussage treffe, wo und in welchen Zeiträumen die Aufbereitung des Materials erfolge, geht an der eigentlichen Problematik vorbei. Die örtliche Bevorzugung der Abbaustandorte teils im Regionalplan selbst, teils in der Erläuterungskarte beruht doch offensichtlich darauf, dass die Raumordnungsbehörde aus Gründen der Begünstigung der Firma [anonymisiert] die Abbauflächen so geplant hat, dass sie in der Nähe des bestehenden Klassienwerkes und des bestehenden Betonwerks verortet werden. Hier ist den betriebswirtschaftlichen Interessen der Firma [anonymisiert] unter Zustellung der betriebswirtschaftlichen Interessen der Einwenderinnen in Abwägung fehlerhafter Weise der Vorzug gegeben worden. Das wird gerügt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Bei dem genannten Projekt handelt sich um ein vom Naturschutzbund Deutschland (NABU) gemeinsam mit der Abbaufirma verfolgten, ländergrenzenübergreifendes Naturschutzprojektes "Entwicklung einer Auenlandschaft in Varenholz-Stemmen". Dieses Konzept ist der Regionalplanungsbehörde bekannt und wird fachlich begrüßt. Die Ausweisung zusätzlicher BSAB im Bereich Stemmer Bogen zur Realisierung des Projektes ist nicht erfolgt, da im Rahmen der Gesamtplanaufstellung die bindende Festlegung des geplanten Naturschutzkonzeptes nicht sachgerecht ist.</p> <p>Die Einwendung bezieht sich auf die Festlegung eines BSAB im Bereich Stemmer Bogen. Das BSAB der Flur [anonymisiert] umfasst bereits genehmigte Flächen, die sich im Abbau befinden. Die Rücknahme des BSAB ist damit nicht sachgerecht.</p>

<p>Die Stellungnahme auf Seite 247 von 563 zu ID Nummer 9 513 der Synopse wird als unzutreffend gerügt. Einzelheiten bleiben einer Abwägungsrüge nach Abschluss des Planungsverfahrens vorbehalten.</p> <p>3. Von der Festlegung als Freiraum mit Schutzfunktion für Natur auszunehmende Bereiche der Grundstücke der Einwenderinnen: Zu Lasten des der [anonymisiert] gehörenden Geländes werden Flächen großzügig für BSN - Zwecke belegt, welche zum einen die Voraussetzungen dafür nach Lage der Dinge nicht erfüllen. Zum anderen erscheint die Flächenfestlegung wegen der damit verbundenen Nachteile aus der Rechtsanwendung der Ziele des LEP NRW insbesondere unter 7.2 als unverhältnismäßig. Die Bescheidung der Einwendungen zu Id. 9513 ist nicht nachvollziehbar; Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplan Entwurf BWL basiere auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV erstellt habe. Dieser Fachbeitrag ist aber nicht ausgelegt worden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, welche Flächen nach den Kriterien des LANUV der Biotopverbundstufe 1 oder der Biotopverbundstufe 2 zuzuordnen sind. Auch ermöglichen die ausgelegten Unterlagen nicht, nachzuprüfen, ob die vom LANUV entwickelten Kriterien sachlich überhaupt berechtigt sind. Daher ist auch die Ergänzung des Erläuterungstextes zum Ziel F10 nicht nachvollziehbar. Im Übrigen erscheinen die Erläuterungen als lückenhaft, weil zwar rechtmäßig ausgeübte oder behördlich genehmigte Nutzungen usw. von der Festlegung als BSN unberührt bleiben sollen. Nutzungen, die bis dato nicht rechtmäßig ausgeübt oder genehmigt sind, auf deren Ausübung oder Genehmigung aber ein Rechtsanspruch oder eine Anwartschaft besteht, werden im Erläuterungstext außen vor gelassen. Die inhaltlich unscharfen Ausnahmeregelungen zugunsten bestehender Betriebe drohen zu schwerlich justiziablen Gnadenerweisen der Behörden zu werden. Das widerspricht rechtsstaatlichen Anforderungen.</p>	<p>Wie bereits in der Synopse zur 1. Auslegung ausgeführt, trifft der Regionalplan keine Aussagen z.B. zum Standort der Kiesaufbereitung, auch konkrete Aspekte wie technische Maßnahmen zum Immissionsschutz sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Der Einwender kritisiert einen zureichenden Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der 1. Auslegung. Hier hatte der Einwender die Festlegung von BSN kritisiert und deren Rücknahme gefordert. Der Ausgleichsvorschlag umfasst folgenden Ausführungen:</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
---	---

	<p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht. Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt. "Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p> <p>Diese Ausführungen sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde zutreffend.</p> <p>Ergänzend ist auszuführen:</p> <p>Der Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" ist veröffentlicht und von jedermann einsehbar. Der Fachbeitrag findet sich zum einen online auf den Internetseiten des LANUV, daneben ist er explizit sowie anderen Fachgutachten auf der Seite der Bezirksregierung Detmold, die die Regionalplanneuaufstellung zum Gegenstand hat, einsehbar.</p> <p>Die rechtliche Grundlage für den Fachbeitrag bildet das LNatSchG in § 8. Hier ist festgelegt:</p>
--	--

	<p>§ 8 LNatSchG Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung (zu § 9 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>(1) Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag enthält:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft einschließlich einer Darstellung der Bedeutung des Planungsraumes für Arten und Lebensräume sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und <p>die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität sowie Angaben zum Biotopverbund einschließlich des Wildtierverbundes und zur Anpassung an den Klimawandel. Dies schließt auch regionale Kompensationskonzepte für Arten und Lebensräume ein.</p> <p>Der Fachbeitrag wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt.</p> <p>Im Fachbeitrag wird die Methodik, die zur Festlegung der Flächen der Biotopverbundstufe 1 und 2 verwendet wird, dargelegt.</p> <p>Die Abgrenzung der BSN erfolgt auf der Grundlage des Fachbeitrags.</p> <p>Desweiteren wird auf die Zielfestlegung F 21 (Freiraumbereiche mit Zweckbindung) hingewiesen:</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL legt im Ziel F21 (Freiraumbereiche mit Zweckbindung) fest:</p> <p>(1) Die zeichnerisch festgelegten mit einer Zweckbindung versehenen Freiraumbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. Sie sind für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen, die zeichnerisch festgelegt werden.</p>
--	---

	<p>(2) Innerhalb der zweckgebundenen Freiraumbereiche können sich im Einzelfall zweckgebundene ASB-Teilbereiche mit der Zweckbindung Militärische Einrichtungen befinden.</p> <p>(3) Bei einer Überlagerung mit anderen Vorranggebieten kommt im Kollisionsfall der Sicherung und Entwicklung der festgelegten Zweckbindung der Freiraumnutzung Vorrang zu.</p> <p>Es wird explizit auf Absatz (3) hingewiesen, auch bei einer Überlagerung mit anderen Festlegung wie z.B.: BSN kommt der Zweckbindung im Kollisionsfall Vorrang zu.</p>
1019809_006	
<p>Inhalt</p> <p>II. Widerspruch gegen BSAB-Reserveflächen, die auf Betreiben eines benachbarten Abbaubetriebs mit überwiegender Lage in Niedersachsen in die Erläuterungskarte 14 Blatt 3</p> <p>Die Fa. [anonymisiert] (ID-Nr. 3636) hat durch ihre Einwendungen, offenbar von dem Planungsbüro verfasst, das auch die Fa. [anonymisiert] vertritt) durchgesetzt, dass weitere Flächen (darunter eine, die in Ihrem Eigentum steht!) - als BSAB Reservefläche ausgewiesen wird, siehe Screenshot aus Erläuterungskarte 14 Blatt 3, die Fläche ist magentafarben eingekreist.</p> <p>Die BSAB-Reservefläche ist in der nachstehenden Darstellung auf der Basis eines Satellitenfotos ebenfalls magentafarben umgrenzt. Der Campingpark Kalletal befindet sich links = westlich davon, der aktuelle Stand der Nassauskiesung der Fa.[anonymisiert] ist gelb eingekreist.</p> <p>Das betroffene Flurstück [anonymisiert] der [anonymisiert] ist rot gestrichelt umgrenzt: Mit der Ausweisung der Reservefläche sind für die ... Nachteile verbunden, die gegen die im ursprünglichen 2021 ausgelegten Entwurf noch nicht enthaltene Darstellung der Reservefläche sprechen und infolgedessen wendet sich die Einwenderin gegen die Darstellung dieser Reservefläche:</p> <p>Die Reservefläche dient langfristig betrachtet dazu, den Bodenabbau [anonymisiert] (vorstehend durch gelb gestrichelten Kreis angedeutet) räumlich näher an den Campingpark heranzurücken.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8 durch Ziele und Grundsätze differenzierte Festlegungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung, zur Sicherung der Reservegebiete und zur Festlegung der Folgenutzung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung. Er stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Dabei besteht ein zentrales Ziel bei der regionalplanerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung im flächensparenden Abbau und der Vermeidung und Minimierung von Konflikten mit entgegenstehenden Raumnutzungen und -funktionen. Die differenzierten textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL ermöglichen die Steuerung des Rohstoffabbaus auf Standorte mit vergleichsweise geringen Umweltauswirkungen. Ergänzend zu den Festlegungen des Regionalplans OWL kann auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen eine Feinsteuerung der Rohstoffgewinnung erfolgen. Nach den Leitgedanken des Regionalplanentwurfs OWL soll ein kontinuierliches Monitoring für die Rohstoffgewinnung im Planungsraum eingerichtet werden. Durch dieses sollen kontinuierlich und frühzeitig Konfliktlagen erkannt werden. Hierdurch kann die Regionalplanung frühzeitig auf neue Anforderungen reagieren.</p>

<p>Die damit in Zukunft eintretenden Immissionen beeinträchtigen absehbar den Campingpark, dessen Einrichtungen westlich unmittelbar an die Reserveflächen grenzen. Das heißt, dass die lärmintensive Erweiterung des Abbaus der Fa. [anonymisiert] wie ein Damoklesschwert über der künftigen Entwicklung des Campingparks hängt und damit betriebswirtschaftlich schädliche Ungewissheit verursacht.</p> <p>Die Reserveflächen werden in gesonderten „Erläuterungskarten“ dargestellt. Die Erläuterungskarten werden in ausgelegten Unterlagen wie folgt definiert: „Erläuterungen erklären - auch in Form von Erläuterungskarten - und geben weitere Hinweise zu den formulierten Zielen und Grundsätzen. Eigene rechtliche Wirkungen entfalten die Erläuterungen nicht. Es handelt sich lediglich um Auslegungshilfen der formulierten regionalplanerischen Festlegungen.“</p> <p>Die Reserveflächen verschaffen somit zwar wohl kein unmittelbares Abbaurecht. Fraglich ist aber, ob sie auch keinerlei rechtliche Wirkungen entfalten, namentlich keine für eine Abbaugenehmigung förderliche Randbedingungen nach § 35 Abs. 3 S.2 BauGB schaffen. Es besteht die Gefahr/Befürchtung, dass eine „Auslegungshilfe“ als Abgewogensein im Sinne der genannten Vorschrift betrachtet werden könnte. Hier muss die Regionalplanungsbehörde m.E. prüfen, ob sie das Planungsinstrumentarium sachlich richtig und sodann angemessen und abgewogen einsetzt.</p> <p>Außerdem stehen die zitierten Ausführungen im Widerspruch zur Bescheidung mindestens einer der von Abbaunehmen vorgebrachten Einwendungen, wonach Reserveflächen aktuellen Abbauwünschen entgegenstehen sollen. Das würde der Einwanderin zwar Luft bis zu einer erneuten Regionalüberplanung verschaffen, ist aber auch nicht gewiss (und befreit sie nicht aus ihrer oben beschriebenen „Damoklesschwert“- Situation).</p> <p>Ferner hindert die Darstellung als Reservefläche die [anonymisiert] sowohl daran, das Flurstück in den Campingpark Kalletal einzubeziehen, weil bauliche Anlagen einem Bodenabbau entgegenstehen, als auch daran, die Fläche z.B. als Ausgleichsmaßnahmenfläche für bauliche Maßnahmen an anderer Stelle auf ihrem Grundbesitz einzusetzen. M.a.W.: Die Einwanderin ist an der effektiven Nutzung ihres Grundbesitzes für betriebliche Zwecke gehindert und kann die Fläche nur - wie bisher - als Ackerfläche nutzen (lassen). Das ist unangemessen und unverhältnismäßig. Jedenfalls ist es aber unterblieben, die konkurrierenden betriebskonzeptkonformen Nutzungsmöglichkeiten der [anonymisiert] in die Abwägung einzustellen.</p>	<p>Der Anregung im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL, einen westlich an den auf niedersächsischer Landesseite genehmigten Kies- und Sandabbau befindlichen Flächenbereich bei Kalletal Stemmen (NRW), aufgrund der auch dort vorherrschenden besonderen Mächtigkeiten und Qualitäten der Lagerstätte, als BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung auf einer Fläche von ca. 5,0 ha auszuweisen, wird nicht entsprochen.</p> <p>Zu diesem Thema ist ein separater Grundsatz formuliert worden: Grundsatz R 4 "Erweiterung von bestehenden Abgrabungen". Bestehende Abgrabungen können erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen. Weitergehende Festlegungen sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbauflächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist. Genehmigte Flächen genießen Bestandsschutz, eine zusätzliche Sicherung der Abbauflächen durch die zeichnerische Festlegung als BSAB ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Erweiterungen bestehender Abgrabungsflächen sind nach den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL auch außerhalb der BSAB möglich, sofern keine anderen Raumfunktionen (z.B. Waldbereiche, BSN) entgegenstehen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass keine Ausschlußwirkung erfolgt. Insofern ist eine kleinfächige Erweiterung des BSAB (Abgrabung nds. Seite) nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob dieser Erweiterung eines unmittelbar angrenzenden, bestehenden Abbaus (auf nds. Seite) im Bereich Stemmen regionalplanerische Belange entgegenstehen.</p> <p>Genehmigte Anlagen genießen unabhängig von einer zeichnerischen Festlegung als BSAB Bestandsschutz. Erweiterungen, auch außerhalb der BSAB, unterhalb der Darstellungsschwelle sind im Einzelfall unter Beachtung und Berücksichtigung der zeichnerisch und textlich festgelegten Ziele und Grundsätze im Regionalplanentwurf OWL zu prüfen. Demnach können nach Grundsatz R 4 "Erweiterung von bestehenden Abgrabungen" bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind,</p>
--	---

	<p>die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen. Weitergehende Festlegungen sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p> <p>Allein die Darstellung eines Reservegebietes bzw. BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut, Denkmalschutz sind im Genehmigungsverfahren auf der nachfolgenden Ebene durch eine Umweltprüfung zur Planfeststellung zu prüfen.</p>
1019809_007	
<p>Inhalt</p> <p>Mi. BSAB- Reservefläche zu Gunsten der Fa. [anonymisiert] p. in Stemmen: III.1 Die Einwenderinnen haben sich in den Klageverfahren [anonymisiert] im Wege des Vergleiches damit abgefunden, dass in Stemmen für etwas mehr als ein Jahrzehnt noch Sand und Kies abgebaut werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1019809_008	
<p>Inhalt</p> <p>III.2 Gegen die Erweiterung der Bodenabbauflächen nach Süden behalten die Einwenderinnen gleichwohl ihre ablehnende Haltung, begrüßen es allerdings ausdrücklich, dass die Einwendungen der Fa. [anonymisiert] pp. (Synopsis ID 3343) zurückgewiesen wurden.</p> <p>III.3 Indessen erscheinen auch die BSAB - Reserveflächen zu Gunsten der Fa. [anonymisiert] als verzichtbar.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Inhalt

III.3.1 Die Ausweisung der Reservefläche im südlichen Anschluss an die planfestgestellte Abbaufäche Stemmer Weserbogen ist unverändert nicht erforderlich, weil ihr bauplanungsrechtlich rechtswidrige Betriebsabläufe zu Grunde gelegt werden. Die Festlegung des Abbaubereiches im Weserbogen im nördlichsten Bereich der Ortschaft Stemmen löst nach wie vor die Diskussion aus, ob die Betriebsgestaltung der Fa. [anonymisiert] pp., Sande und Kiese im Stemmer Weserbogen zu fördern, um sie sodann mittels Schuten nach Varenholz zu transportieren, dort im Wasser zwischenzulagern, um sie erneut auszubaggern und erst dann dem Kieswerk zuzuführen, noch von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gedeckt sein kann.

Im Verfahren VG Minden [anonymisiert] hat es sich eindeutig erwiesen, dass die Klassieranlagen nach Beendigung des originären Abbaus in Varenholz eigentlich hätten abgebaut werden müssen, weil ihre Außenbereichsprivilegierung als mitgezogene Betriebsteile des Bodenabbaus endeten. Denn die Kiesverarbeitung ist nur dann als ortsgebunden denkbar, wenn sich das Klassierwerk unmittelbar neben dem Abbaubereich befindet und nicht, wie es zur Zeit der Fall ist, kilometerweit entfernt liegt. Denn ein auf Rohstoffzulieferungen von auswärts angewiesener Betrieb ist nicht mehr außenbereichsprivilegiert, da diese Anlagen nur als Annex der vor Ort vorgenommenen Rohkiesförderung ortsgebunden sind (BVerwGE 50, 346 = NJW 1977, 119; VGH Mannheim BRS 24 Nr. 62; VGH München⁴) GewA 1980, 391; OVG Lüneburg BRS 22 Nr. 67).

Ferner verweise ich auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 15. November 2019 - 8 ZB 18.1565 juris. Hinzuweisen ist ferner auf die Entscheidung des OVG Münster, Urteil vom 26. Februar 1980 - 7 A 130/78 Rn. 19 - 20, juris). Die Prägung der außenbereichsprivilegierten Betriebsteile ist aus dem Auge eines Dritten zu würdigen. Auf Grund der Entfernung ist der Abbau in Stemmen schon optisch nicht mehr in der Lage, den Betrieb in Varenholz zu prägen.

Grundsätzlich beeinträchtigt jeder Bodenabbau auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert.

Das Abbauvorhaben Stemmen liegt im Landschaftsschutzgebiet, dessen Ziele dem Stemmer Abbaugbiet entgegenstehen.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8 durch Ziele und Grundsätze differenzierte Festlegungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung, zur Sicherung der Reservegebiete und zur Festlegung der Folgenutzung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung. Er stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Dabei besteht ein zentrales Ziel bei der regionalplanerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung im flächensparenden Abbau und der Vermeidung und Minimierung von Konflikten mit entgegenstehenden Raumnutzungen und -funktionen. Die differenzierten textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL ermöglichen die Steuerung des Rohstoffabbaus auf Standorte mit vergleichsweise geringen Umweltauswirkungen. Ergänzend zu den Festlegungen des Regionalplans OWL kann auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen eine Feinsteuerung der Rohstoffgewinnung erfolgen. Nach den Leitgedanken des Regionalplanentwurfs OWL soll ein kontinuierliches Monitoring für die Rohstoffgewinnung im Planungsraum eingerichtet werden. Durch dieses sollen kontinuierlich und frühzeitig Konfliktlagen erkannt werden. Hierdurch kann die Regionalplanung frühzeitig auf neue Anforderungen reagieren.

Wie im Kapitel 8.4 (Reservegebiete zur Lagerstättensicherung) ausgeführt, dienen die in der Erläuterungskarte 10 (Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe) abgebildeten Reserveflächen der langfristigen Rohstoffsicherung über die vorgesehene Geltungsdauer dieses Regionalplans hinaus. Die Darstellung sowie die textlichen Regelungen erfolgen auf der Grundlage des Grundsatzes 9.2-4 LEP NRW (Reservegebiete). Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind die als Reservegebiet dargestellten Bereiche grundsätzlich für die Rohstoffgewinnung geeignet und damit von konkurrierenden Nutzungen nach Möglichkeit freizuhalten. Die Entscheidung hierzu ist in Abwägung aller Belange zu treffen.

<p>Auf die Unvereinbarkeit des Abbauvorhabens im Stemmen mit Belangen des Naturschutzes sei hingewiesen. Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV wird die Abbaufäche mehrfach als Biotopverbundfläche benannt, und zwar wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bedeutung für die Vernetzung der Kulturlandschaft und - der Bedeutung für die Grünlandvernetzung. <p>Auch Belange des Denkmalschutzes (Archäologie) sind womöglich beeinträchtigt. Der Weserraum ist schon in den Zeiten der Antike besiedelt gewesen. Die Weser war gewissermaßen zur damaligen Zeit die „Autobahn“ zur Erschließung der Fläche, nicht zuletzt durch die Römer. Das wird als gerichtsbekannt vorausgesetzt. Die Klägerinnen verfügen über keine detaillierten Informationen. Immerhin fällt aber in der neuesten Google-Earth - Aufnahme eine dunkle rechteckige Bodenverfärbung auf. Die Existenz eines Bodendenkmals ist daher denkbar, wenn es keine andere Erklärung gibt.</p> <p>Somit sind mindestens einige öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 2 BauGB beeinträchtigt. Das ist in die Abwägung einzustellen. Im Ergebnis könnte die Planungsbehörde veranlasst sein, die Reservefläche zu streichen.</p>	<p>Die Festlegung als Reservegebiet begründet keinen Anspruch, diese Flächen für die Rohstoffgewinnung zu nutzen. Inwieweit sie tatsächlich auch unter Berücksichtigung von Umweltbelangen und ggf. zukünftig geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen ist nachfolgend (primär bei einer perspektivischen Neuaufstellung des Regionalplans in ca. 20 Jahren) zu prüfen. Nach den Ausführungen im Kapitel 9.4 steht auch eine kurz- und mittelfristige Rohstoffgewinnung innerhalb eines Reservegebietes dem angestrebten Ziel einer langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen entgegen.</p> <p>Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut, Denkmalschutz sind im Rahmen einer Regionalplanneuaufstellung bzw. Regionalplanänderung sowie im Genehmigungsverfahren auf der nachfolgenden Ebene durch eine Umweltprüfung zur Planfeststellung zu prüfen.</p> <p>Absolute, nicht überwindbare Hindernisse für eine Rohstoffgewinnung in diesem Raum durch die genannten Aspekte Biotopverbund / Bodendenkmalschutz sind nicht erkennbar.</p> <p>Die Entscheidungen über Einrichtung und Betrieb von Aufbereitungsstätten der Rohstoffgewinnung sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Dies ist ggf. mit der zuständigen Genehmigungsbehörde zu klären.</p>
<p>1019809_010</p>	
<p>Inhalt</p> <p>2.4 Bei der Abwägung ist das beachtliche Interesse der Einwenderinnen zu beachten, den Campingpark Kalletal im westlichen Warftbereich alsbald weiter zu entwickeln, ohne durch eine lärmendes, wenn auch ab 2024 (hoffentlich) eingehautes Klassierwerk sowie durch ein hinsichtlich seiner Außenbereichsprivilegierung gleichermaßen wie das Klassierwerk zweifelhaftes Frischbetonwerk beeinträchtigt zu werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1019809_011	
<p>Inhalt</p> <p>2.5 Bei der Abwägung muss sich der Regionalplanungsträger ferner der Tatsache bewusst sein, dass der [anonymisiert] als Grundeigentümer planungsbegünstigt wird. Daraus entstehen höchste Anforderungen an den Nachweis öffentlichen Interesses, gleichwohl Bodenabbau zuzulassen. Kann der Nachweis nicht geführt werden, kann der grundsätzliche Generalverdacht, hier solle eine Gefälligkeitsplanung nicht nur zu Gunsten der Fa. [anonymisiert], sondern auch zu Gunsten des [anonymisiert] erfolgen, nicht ausgeräumt werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1019809_012	
<p>Inhalt</p> <p>Ob es eine glückliche Entscheidung war, mit dem Umweltbericht (vom 25.9.2019) u.a. ausgerechnet dasselbe Planungsbüro zu beauftragen, dass auch für die Fa. [anonymisiert] tätig geworden ist, darf nachdrücklich bezweifelt werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018367	
<p>Inhalt</p> <p>fristgerecht reiche ich eine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL 2023 ein. Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen an der Lageschen Straße bzw. Nordring bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücken Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>

1019933

Inhalt

hiermit möchten wir uns zunächst bei Ihnen für die Möglichkeit, zur Neuaufstellung des Regionalplanes OWL als Firma [anonymisiert] Stellung nehmen zu dürfen, herzlich bedanken.

Wie Ihnen bereits durch unsere Videokonferenz im Mai 2021 bekannt ist, planen wir mit dem Nabu Niedersachsen ein gemeinsames länderübergreifendes Naturschutzprojekt. Dazu werden Flächen im Bereich NRW und Niedersachsen großräumig verbunden, was Ihnen u. a. auch durch die Kollegen des LKSchaumburg mit deren Stellungnahme mitgeteilt worden sein dürfte. Auch einem Rohstoffabbauverzicht wurde auf niedersächsischer Seite durch das LBEG bereits zugestimmt.

Vorgesehen ist in diesem Naturschutzprojekt, dass der Nabu Niedersachsen dieses leitet und wir als Kooperationspartner/Dienstleister die Abgrabung zur Landschaftsgestaltung zur Folgenutzung des Naturschutzes vornehmen werden.

Wir bitten Sie aktuell die Fläche im neuen Regionalplan OWL als BSAB auszuweisen, um für unser Naturschutzgroßprojekt/unsere zeitnahe Antragstellung (innerhalb der ca. nächsten 2 Jahre) bezüglich der Erweiterung der aktuellen Abgrabungsfläche Stemmer Weserbogen, Planungssicherheit zu haben.

Auch ist davon auszugehen, dass wir in der aktuellen Abgrabung nur noch eine Rohstoffversorgung für ca. 8 - 10 Jahre sicherstellen können.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt auch die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Dies führt allerdings jedoch nicht zu einem pauschalen Ausschluss. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung das südlich an das BSAB anschließende Reservegebiet weiterhin dargestellt, um die Sicherstellung dieses Bereiches zu gewährleisten.

Hintergrund ist zudem, dass im Bereich Varenholz/Stemmen im Grenzgebiet zu Niedersachsen ein Naturschutzgroßprojekt geplant wird, dass die vorhandenen Abgrabungsstätten im Bereich Varenholz/Stemmen mit den in Niedersachsen liegenden Flächen in der Weserschleife verbindet. Im Rahmen des Projektes "Stemmer Weserbogen" soll die Weserschleife in Form einer Auenlandschaft umgestaltet werden

	<p>und in diesem Bereich der Weser ein Beitrag zur deutlichen Verbesserung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Zielsetzung ist die Schaffung einer vielfältigen strukturierten Auenlandschaft. Demnach bleibt das Reservegebiet für die Rohstoffsicherung bestehen. Wünschenswert ist die Folgenutzung Naturschutz. Die Regionalplanungsbehörde hält es für erforderlich, dass die Fläche zusätzlich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Konzepte (Rekultivierungskonzepte des oberen Weserbogens) als BSN gesichert werden soll.</p> <p>Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und ihrer Auen muss nach dem WHG vermieden, sowie auf die Verbesserung des Zustandes hingewirkt werden. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor zugunsten der Fließgewässer in der Fläche regionalplanerisch erforderlich. Aus diesen Gründen und zum Hochwasserschutz wird für die besonders von Abgrabungen betroffenen Fließgewässer Lippe und Weser textlich ein Schutz- und Entwicklungstreifen festgelegt. Abgrabungsvorhaben sollen hier einen Abstand von 100 m zu den vorhandenen Uferlinien einhalten.</p> <p>Projekte der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Maßgeblich für die Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV - 8 - 90 07 30) formuliert werden.</p>
--	--

1017891, 1010875

Inhalt

wir beabsichtigen, auf Flurstücken der Stadt Lemgo im Ortsteil Wiembeck und der Stadt Detmold OT Barkhausen drei Windenergieanlagen zu errichten. Hierzu zählen die Stadt Lemgo, Gemarkung [anonymisiert]: Flurstücke [anonymisiert] ; Flur [anonymisiert]: Flurstücke [anonymisiert], Stadt Detmold, Gemarkung Barkhausen, Flur [anonymisiert]: Flurstücke: [anonymisiert]. Das betreffende Areal wurde in einer von der Stadt Lemgo an das Landschaftsarchitekturbüro [anonymisiert] beauftragten Potenzialflächenanalyse vom 07.11.2013 bereits auf Eignung als Windvorranggebiet untersucht und erhielt den Namen „Suchraum [anonymisiert]“ Hier der Lageplan von S. 57 der Studie:

[1017891_Abb. 1]

In ca. 700m Entfernung südwestlich des Untersuchungsgebietes befand oder befindet sich bisher ein Rotmilanhorst auf Detmolder Gebiet (s. Karte unten), der wegen des 1000m-Abstandskriteriums zu Windenergieanlagen zum K.O.-Kriterium des Suchraums [anonymisiert] führte. Im Zuge des beschleunigten Ausbaus der Windenergie in Deutschland wurde dieser geforderte Abstand auf 500m reduziert (s. Karte unten).

Daraus ergibt sich, dass das K.O.-Kriterium weggefallen ist und sich die angesprochene Fläche zumindest teilweise für die Nutzung durch Windenergie eignet. Alle anderen Kriterien führen nicht zum Ausschluss, müssen aber teilweise im Rahmen der naturschutzfachlichen Kompensation ausgeglichen werden, was aber keinen Hinderungsgrund darstellt. Die Abstände zu Wohngebäuden betragen mehr als 500m. Wir schlagen vor, den Suchraum 6 als Windvorrangfläche im Regionalplan auszuweisen, um die Energiewende zu beschleunigen. Der Lageplan (unten) zeigt unsere Planfläche innerhalb des Suchraums [anonymisiert]. Im Anhang finden Sie die Shape-Datei mit der Grenze der Planfläche (im Abstand von 500m zum nächsten Wohnhaus). Die Eigentümer der Abstandsflächen für zwei Windenergieanlagen unterstützen das Vorhaben ebenfalls.

[anonymisiert]

Genauere Lage der Planfläche:

[1017891_Abb. 2]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

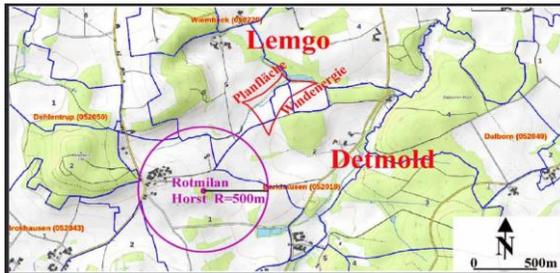
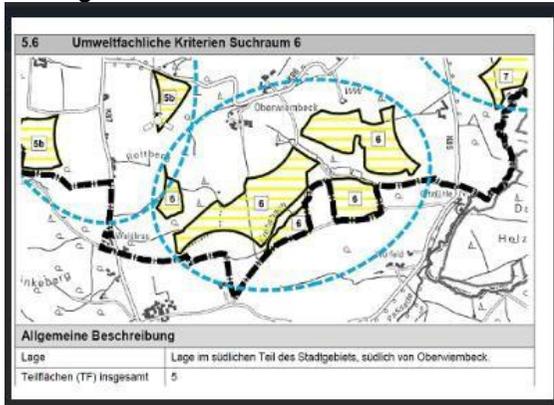
Begründung

Der Regionalrat Detmold strebt gemäß des Beschlusses vom 13.03.2023 die Festlegung der Windenergiegebiete gemäß WindBG im Regionalplan auf der Grundlage eines Sachlichen Teilplans an. Eine Integration der Windenergiegebiete in den aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL würde dessen Zeitplanung erheblich verzögern. Es ist das Ziel des Regionalrates, der Region durch diese Vorgehensweise zum schnellst möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu gewährleisten. Der Regionalrat Detmold hat die Regionalplanungsbehörde am 19.06.2023 beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans zu beginnen. Die Regionalplanungsbehörde treibt die Vorarbeiten dazu mit hoher Priorität voran, um so ein zügiges und schnelles Verfahren zu ermöglichen. Der Regionalrat strebt den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan für das Jahr 2024 an.

Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender kommunaler Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterienset notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.

Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz), welches am 01. Februar 2023 in Kraft getreten ist, eine neue Planungssystematik zur Steuerung der Windenergie eingeführt hat. Im Rahmen dieser neuen Planungssystematik besteht für die Kommunen die Möglichkeit, ergänzend zur Ebene der Regionalplanung, Windenergiegebiete über eine kommunale Positivplanung festzulegen. Diese Festlegung erfolgt im Rahmen eines kommunalen Bauleitplanverfahrens.

Anhänge



1018180

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Kieswerk [anonymisiert] betreibt in der niedersächsischen Gemarkung [anonymisiert], unmittelbar an der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen das Trockenabbaugebiet [anonymisiert]. Innerhalb dieses Abbaugbietes werden im Trockenabbauverfahren qualitativ hochwertige Kiese und Sand gewonnen. Der Trockenabbau kann aufgrund der vorhandenen Lagerstätte mit gewinnbaren Mächtigkeiten von bis zu 45 m besonders flächenschonend durchgeführt werden.

[1018180_Abb. 1]

Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL wird angeregt, einen westlich an den auf niedersächsischer Landesseite genehmigten Kies- und Sandabbau befindlichen Flächenbereich bei Kalletal Stemmen (NRW), aufgrund der auch dort vorherrschenden besonderen Mächtigkeiten und Qualitäten der Lagerstätte, als BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung auf einer Fläche von ca. 5,0 ha auszuweisen. Nachfolgend wird die Anregung zur Ausweisung dieses Flächenbereiches als BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung detailliert erläutert:

2 Kennzeichnung des vorgeschlagenen Ausweisungsbereiches

2.1 Vorgeschlagener Ausweisungsbereich gem. Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (2004)

[1018180_Abb. 2]

Der vorgeschlagene Bereich gem. Abbildung 2, welcher innerhalb des Regionalplans aus dem Jahr 2004, Oberbereich Bielefeld dargestellt ist, befindet sich unmittelbar an der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Nördlich des vorgeschlagenen Bereiches befindet sich die ehemalige Abgrabung bei Stemmen. Gem. der Legende zum Regionalplan aus 2004 befindet ist der Bereich wie folgt kategorisiert:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sind nach der Rechtsprechung hinsichtlich der Planungsmethode die gleichen Kriterien und Anforderungen zugrunde zu legen, wie dies bei einer Planung von Windkraftflächen der Fall ist. Im diesem Kontext sind differenziert und belastbar Kriterien darzustellen, die maßgeblich für die Entscheidung waren, grundsätzlich geeignete Lagerstätten der Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung zu stellen. Hier ist nach der Rechtsprechung zwischen sogenannten harten und weichen Kriterien zu differenzieren. Bei Verzicht auf die Ausschlusswirkung ist dies nicht zwingend erforderlich. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist im Gegensatz zur Windkraft bei vielen Raumfunktionen ein pauschaler Ausschluss nicht begründbar. In Abhängigkeit von dem konkreten Einzelfall kann es hierbei zu Konflikten, aber auch zu positiven Synergieeffekten kommen (z.B. Entwicklung naturschutzwürdiger Flächen). Diesem Sachverhalt wird im Regionalplanentwurf OWL durch das Ziel R 2 "BSAB überlagernde Raumfunktionen" konzeptionell Rechnung getragen. In den Erläuterungen zum Ziel R 5 "Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung" werden Raumfunktionen benannt, die einer Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB in der Regel entgegenstehen. Die Versorgungsreichweiten entsprechen den Vorgaben des LEP NRW und berücksichtigen die Fachinformationen des Geologischen Dienstes zu den Rohstoffgruppen Kies / Kiessand und Sand. Das Monitoring berücksichtigt dabei auch die mögliche Substitution durch Recyclingstoffe.

Der Anregung im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL, einen westlich an den auf niedersächsischer Landesseite genehmigten Kies- und Sandabbau befindlichen Flächenbereich bei Kalletal Stemmen (NRW), aufgrund der auch dort vorherrschenden besonderen Mächtigkeiten und Qualitäten der Lagerstätte, als BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung auf einer Fläche von ca. 5,0 ha auszuweisen, wird nicht entsprochen.

Hinweis: nördlich des vorgeschlagenen Flächenbereiches, also außerhalb der vorgeschlagenen Kulisse befindet sich ein Bereich zum Schutz der Natur (NSG-Bereich Abgrabung bei Stemmen)

2.2 Vorgeschlagener Ausweisungsbereich gem. des zweiten Entwurfes zum Regionalplan OWL (2023)

Der vorgeschlagene Bereich zur Ausweisung als BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung, ist innerhalb des zweiten Entwurfes zum Regionalplan OWL aus 2023 identisch in der Flächenkategorisierung mit den Darstellungen des Regionalplan aus 2004.

[1018180_Abb. 3]

3 Gründe für die vorgeschlagene Ausweisung als BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung

3.1 Rohstoffbedarf / Rohstoffverfügbarkeit

Der aktuell genehmigte Rohstoffabbau im Trockenabbauverfahren befindet sich ausschließlich auf niedersächsischer Landesseite. Der Abbau wird je nach konjunktureller Lage in ca. fünf bis zehn Jahre erschöpft sein Infolge diverser Großprojekte im Raum Bielefeld-Herford-Bad Oeynhausens-Osnabrück steigt der Bedarf an den Rohstoffen Kies und Sand. Aufgrund der derzeitigen Genehmigungslagen und Laufzeiten von Kies- und Sandabbaugebieten in der Region um das Kieswerk Pampel wird der Bedarf an Rohstoffen aus diesem Abbauggebiet zusätzlich erhöht.

Entsprechend der auswertbaren Bohrungen (siehe Anlage 2) gem. des LBEG Niedersachsen besteht innerhalb der vorgeschlagenen Ausweisungsfläche eine abbaubare Mächtigkeit von qualitativ hochwertigen Kiesen und Sanden von bis zu 45 m an. Dies entspricht einer gewinnbaren Rohstoffmenge von rd. [anonymisiert] Mio. t., welche auf einer Fläche von lediglich 5 ha flächenschonend gewonnen werden könnte. Vergleichbare Abbaugelände in den Flussauen benötigen zur Förderung solcher Rohstoffmengen tw. das zehnfache an Fläche.

3.2 Vorhandene Lagerstätte / Bohrungen

Die zum Abbau von Rohstoffen auf niedersächsischer Landesseite genehmigte Lagerstätte weist sich durch hochwertige Kiese und Sande aus, welche aufgrund der besonderen Qualitäten in der regionalen Bauwirtschaft bzw. Betonwirtschaft stark nachgefragt sind.

Die Abbaumächtigkeiten betragen bis zu 45 m. Aufgrund der topografischen Geländesituation stehen auch innerhalb des vorgeschlagenen Flächenbereiches bei Kalletal Stemmen als BSAB-Bereich, Abbaumächtigkeiten von bis zu 45 m im Trockenabbauverfahren an.

Zu diesem Thema ist ein separater Grundsatz formuliert worden: Grundsatz R 4 "Erweiterung von bestehenden Abgrabungen". Bestehende Abgrabungen können erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen. Weitergehende Festlegungen sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbauflächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist. Genehmigte Flächen genießen Bestandsschutz, eine zusätzliche Sicherung der Abbauflächen durch die zeichnerische Festlegung als BSAB ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Erweiterungen bestehender Abgrabungsflächen sind nach den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL auch außerhalb der BSAB möglich, sofern keine anderen Raumfunktionen (z.B. Waldbereiche, BSN) entgegenstehen.

Nach dem Grundsatz R 8 "Abstimmung räumlich benachbarter Abgrabungen" sollen räumlich benachbarte Abgrabungen in Teilräumen des Planungsraumes aufeinander abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere die Art der Rekultivierung und der Nachfolgenutzung zur Optimierung des Biotopverbundes und der landschaftsorientierten Erholung. Dies gilt insbesondere bei der Neuanlage einer Abbaufläche neben bereits bestehenden Abgrabungen oder wenn unterschiedliche Unternehmen den Abbau der Rohstoffe parallel betreiben. Insbesondere ist hier zu prüfen, ob ggf. eine räumliche Verbindung der Abbauflächen sinnvoll ist. Sofern die Option der Verbindung oder Erweiterung von Abgrabungsflächen besteht, sollte dies bei der Rekultivierungsplanung berücksichtigt werden. Hier sollte auf den Einbau von Fremdmaterial oder Abraum im Rahmen der Rekultivierung verzichtet werden, wenn dadurch die optionale Realisierung einer Erweiterung ausgeschlossen oder erschwert wird.

Wir weisen darauf hin, dass keine Ausschlußwirkung erfolgt. Insofern ist eine kleinfächige Erweiterung des BSAB (Abgrabung nds. Seite) nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob dieser Erweiterung eines unmittelbar angrenzenden, bestehenden Abbaus (auf nds. Seite) im Bereich Stemmen regionalplanerische Belange entgegenstehen.

Innerhalb des vorgeschlagenen Ausweisungsbereiches befinden sich keine auswertbaren Bohrungen des geologischen Dienstes NRW. Allerdings konnten über den NIBIS-Karten-server des LBEG Niedersachsens, zwei Bohrungen im Umfeld des vorgeschlagenen BSAB-Ausweisungsbereiches ausgewertet werden. Die Lage der Bohrungen ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die Bohrergebnisse inkl. des Schichtenverzeichnisses sind der Anlage 3 zu entnehmen. Dabei ist zu erwähnen, dass die dargestellten Bohrungen nicht bis auf die Basis des Rohstoffkörpers erfolgt sind, sondern die Bohrungen vorher beendet wurden.

Die beschriebenen Abbaumächtigkeiten von bis zu 45 m ergeben sich aus einer Höhenmessung der Abbauwand innerhalb des genehmigten Trockenabbaus [anonymisiert].

Des Weiteren ist der Abbaubereich, welcher sich auf niedersächsischer Seite befindet anhand der Rohstoffkarte des LBEG Niedersachsen als „Lagerstätte I. Ordnung“ gekennzeichnet. Sie weist sich somit als sehr wertvolle Lagerstätte „von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung“ aus.

Nachfolgende Abbildung zeigt die aktuelle Abbauwand von bis zu 45 m innerhalb des Trockenabbaugebietes [anonymisiert]:

[1018180_Abb. 4]

3.3 Wirtschaftlich effizienter Lockergesteinsabbau

Nach einer Ausweisung des vorgeschlagenen Flächenbereiches zu einem BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung und dem nachfolgenden Antragsverfahren mit einer Genehmigung für einen Rohstoffabbau im Trockenabbauverfahren, wird der Abbau über die bestehende Abbausohle auf niedersächsischer Seite in Richtung Westen / NRW fortgeführt.

Dabei würde der Abbau mittels des Gewinnungsgerätes (Radlader) die Abbauwand vor sich herschieben. Der gewonnene Rohstoff würde dann über kürzeste Fahrwege über einen Aufgabetrichter auf Förderbänder gelangen. Das Material gelangt dann über die Förderbänder zum bereits bestehenden Aufbereitungsstandort an der Weserstraße in Kalletal Stemmen.

Die beschriebene Abbaumethode mit einer vor sich herschiebenden Abbauwand hat zusätzlich den Vorteil, dass diese deutlich weniger Lärm erzeugt, da die Abbauwand als natürlicher Schallschutz dient.

3.4 Standortsicherung

Wie in Kapitel 3.1 erläutert, ist aufgrund der besonders hohen Abbaumächtigkeiten durch die Lagerstätte innerhalb des vorgeschlagenen BSAB-Ausweisungsbereiches ein Abbauvolumen von [anonymisiert] Mio. Tonnen vorhanden.

Je nach konjunktureller Lage und dem Bedarf an Rohstoffen kann durch einen Abbau von Rohstoffen innerhalb des Abbaugebietes [anonymisiert] auf lippischer- / NRW Landesseite der Abbau um mind. weitere 10 - 15 Jahre sichergestellt werden.

3.5 Infrastruktur

Für die Aufbereitung und Veredelung der gewonnenen Rohstoffe wird die bestehende Aufbereitungsanlage des Kieswerks [anonymisiert] an der Weserstraße in Kalletal Stemmen genutzt werden.

Entsprechend muss für eine Erweiterung des Abbaugebietes in Richtung Westen kein Aufbereitungsstandort errichtet werden.

Zudem würden für den Transport des Rohmaterials aus dem Abbaugebiet hin zur Aufbereitungsanlage die bereits bestehende Förderbandtrasse genutzt werden.

Ein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft für die o. g. Anlagen würde entfallen. Das vorhandene Kieswerk an der Weserstraße in Kalletal Stemmen verfügt über eine sehr gute Infrastruktur.

In Richtung Westen kann die Autobahn 30 zügig erreicht werden. Die Autobahn 2 befindet sich nördlich des Standortes. Weitere Destinationen, z. B. im Kreis Lippe können über die Bundesstraße 238 erreicht werden.

4 Schlussvotum

Durch die Ausweisung eines BSAB-Bereiches für die Rohstoffgewinnung, angrenzend an das auf niedersächsischer Landesseite genehmigte Trockenabbaugebiet [anonymisiert] könnten auf einer Fläche von lediglich ca. 5 ha ein Rohstoffvolumen von bis zu [anonymisiert] Mio. Tonnen gewonnen werden.

Dies garantiert eine nachhaltige und effiziente Ausnutzung einer bestehenden Lagerstätte über die Landesgrenzen zweier Bundesländer.

Eine potenzielle Erweiterung ermöglicht eine längerfristige Versorgung der regionalen Bauwirtschaft u. a. mit hochwertigen Betonzuschlagsstoffen.

Gleichzeitig kann der Werkstandort am Kieswerk [anonymisiert] mit seiner besonders hochwertigen Produktpalette für die Betonindustrie, den Tief- und Straßenbau sowie den Garten- und Landschaftsbau langfristig gesichert werden.

Anhänge



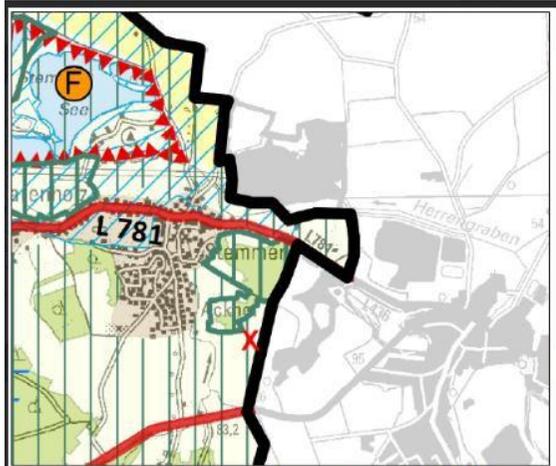


Abb. 3 Auszug aus dem zweiten Entwurf zum Regionalplan OWL (2023) mit dem vorgeschlagenen Ausweisungsbereich (X)



Abb. 4 Abbauwand in der Trockenabbaustätte Pampel Süd
Foto: Kieswerk H. Pampel GmbH & Co. KG

1020757_001

Inhalt

Der Förderverein [anonymisiert] hat sich am 11.5.2023 gegründet, wurde am 23.8.2023 in das Vereinsregister Lemgo [anonymisiert] eingetragen und hat das Ziel, viele Befürworter in der Bevölkerung und Politik für die Errichtung eines zweiten Nationalparks in NRW, vorrangig in OWL, zu gewinnen. Dabei setzt sich der Verein insbesondere ein für die Flächen im Bereich des Eggegebirges und des Teutoburger Waldes und, nach Ablauf deren militärischen Nutzung, auch für die Senne. Auch die Bestrebungen, andere Flächen in OWL unter diesen besonderen Schutz eines Nationalparks und Wildnisgebietes zu stellen, unterstützt der Verein ausdrücklich und lehnt einen Wettbewerb um den "geeignetesten Standort" für einen Nationalpark ab. Ein wesentliches Ziel ist, durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit fachlich und wissenschaftlich fundiert die öffentliche Diskussion zu bereichern und zu versachlichen sowie über die Chancen und nachweislich positiven Entwicklungen aller Nationalparke in Deutschland zu informieren.

Der Förderverein [anonymisiert] sieht es als seine Verpflichtung an, sich dafür einzusetzen, unser Naturerbe für künftige Generationen zu erhalten, zu pflegen und erlebbar zu gestalten.

Dabei unterstützen die [anonymisiert] politische und andere Initiativen, Vereine und NGOs, die sich ebenfalls dafür einsetzen, durch die Einrichtung eines Nationalparks unser einzigartiges Natur-und Kulturerbe zu bewahren.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

1020757_002

Inhalt

Der Förderverein [anonymisiert] nimmt wie folgt zur zweiten Auslegung der Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) Stellung:

I.

Entgegen anderer politischen Äußerungen, z.B. auch im Koalitionsvertrag der aktuellen Landesregierung von NRW, beinhaltet der Entwurf der Regionalplanung keinen Nationalpark.

Auch sind z.B. Flächen gestrichen, die in dem derzeitigen Regionalplan noch als schützenswert eingestuft sind.

I.1. Natur- und Artenschutz

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind nicht ausreichend durch langfristige Entwicklungsperspektiven und klare Ziele für die Raumordnung und Landesentwicklung in unserer Heimatregion Ost-Westfalen-Lippe berücksichtigt und gesichert worden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr.

Das Umweltministerium kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparken erklären. Die Festlegung oder Ausweisung eines Nationalparks liegt damit nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zu gleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basiert auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages wird der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen erfordert eine Prüfung und Bewertung der konkreten Fläche. Dabei ist maßgeblich, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch bewertet wird, dass sie abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages, die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Dieses setzt fundierte Fachgrundlagen voraus.

	<p>Zusätzliche Festlegungen als BSN können sich z.B. daraus ergeben, dass die Naturschutzwürdigkeit durch entsprechende bestehende oder geplante fachgesetzliche Schutzausweisungen dokumentiert ist. Hierbei sind insbesondere die Festlegungen der Landschaftspläne beachtlich, die nach der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs rechtskräftig geworden sind oder deren Aufstellungsverfahren eingeleitet ist.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Im Vergleich zu den bestehenden, rechtskräftigen Regionalplan mit seinen Teilplänen Oberbereich Bielefeld und Paderborn/Höxter hat sich der Flächenanteil der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz vergrößert.</p> <p>Überschlägig nehmen BSN und BSLV ca. 147.000 ha ein, damit sind 22,6 % des gesamten Planungsraumes als Vorrangfläche für den Arten- und Biotopschutz gesichert.</p>
1020757_004	
<p>Inhalt</p> <p>Der Erhalt der natürlichen CO₂-Speicher, also der Wälder, Moore und der unversiegelten naturnahen sowie der landwirtschaftlichen Flächen, ist elementar für den Kampf gegen den Klimawandel.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1020757_005	
<p>Inhalt</p> <p>Vor allem fehlen wesentliche Schutzmaßnahmen und Festlegungen, um mehr Wildnisentwicklung zu ermöglichen, indem mindestens ein Nationalpark hier in der Region OWL in der Landesentwicklungsplanung berücksichtigt werden und eingerichtet werden kann.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung.</p>

	<p>Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Die fachliche Bewertung und das Verfahren zur Ausweisung von Wildnisentwicklungsgebieten ist im § 40 LNatSchG umfassend geregelt. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Ausweisung als Wildnisgebiet eine forstwirtschaftliche Nutzung ausschließt. Sofern die Flächen nicht im Landesforst liegen, kann eine Ausweisung nur einvernehmlich mit dem Flächeneigentümer, in der Regel mit Kauf oder Flächentausch, erfolgen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz stellt gem. § 40 LNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz die Wildniseignung einer Waldfläche fest. Die Wildnisentwicklungsgebiete werden vom für Naturschutz zuständigen Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben und zusätzlich in einer Karte unter http://wildnis.naturschutzinformationen.nrw.de auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Die veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Mit der Veröffentlichung sind die Wildnisentwicklungsgebiete als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützt, sofern sie nicht bereits als Naturschutzgebiet oder Nationalpark förmlich unter Schutz stehen. Es besteht somit eine klare Methodik und Zuständigkeit für die Festlegung von Wildnisentwicklungsgebieten. Unbeschadet dessen ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne Naturschutzmaßnahme nur unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit der militärischen Nutzung möglich sind. Im Waldnaturschutzgebiet Egge-Nord nehmen nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde Wildnisgebiete bereits mehr als 2% des Gebietes ein.</p>
--	---

	<p>Der LEP NRW legt im Grundsatz 7.3-2 "Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder" fest: "Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu erhalten, zu vermehren und zu entwickeln. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden. Teile des Waldes sollen im Rahmen des Waldnaturschutzes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden." Die genannten Aspekte lassen sich im Wesentlichen unter diesen Grundsatz des LEP NRW fassen. Die Kernaussagen in den Text des Regionalplanentwurfs OWL wurden als ergänzende Erläuterungen zum Grundsatz des LEP NRW aufgenommen. Unter dem Grundsatz F 8 werden Aussagen zur Entwicklung von Wildnisgebieten innerhalb und außerhalb des Waldes getroffen. Naturwaldzellen und Wildnisgebiete werden im Regionalplanentwurf OWL als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt. Die Abgrenzungen können auch auf allgemeinen, öffentlich zugänglichen Informationssystemen eingesehen werden. Die Ausweisung zusätzlicher Naturwaldzellen und Wildnisgebieten erfolgt nach den rechtlichen Bestimmungen des Landesforstgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes und wird fachlich abgestimmt mit dem Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz.</p>
<p>1020757_006</p>	
<p>Inhalt</p> <p>I.2. Klimaschutz</p> <p>Der großflächige und dauerhaft gesicherte Schutz unserer Mittelgebirge durch die Ausweisung eines Nationalpark ist essentiell für das Regionalklima, so kann für die Bevölkerung vor Ort direkt die Auswirkungen des Klimawandels deutlich beeinflusst und gemildert werden.</p> <p>Durch den Erhalt der natürlichen, unversiegelten Kammlagen der Mittelgebirge kann unmittelbar die umliegende Region vor negativen Folgen des Klimawandels, wie z.B. Starkregen oder Stürme effizient und nachhaltig geschützt werden. Auch in Hitzeperioden beeinflussen Wildnisgebiete das Klima einer Region messbar und spürbar positiv.</p> <p>In Nationalparks kann sich ein klimaresistentes Ökosystem entwickeln, wodurch die Speicherfähigkeit der Böden für Wasser nicht nur bewahrt, sondern deutlich verbessert wird.</p> <p>Auch die so natürlich wachsende CO₂-Speicherfähigkeit der Flächen in einem Nationalpark kann wesentlich zur Verlangsamung des Klimawandels beitragen. Wildnisgebiete und Nationalparke müssen in die kommunalen, regionalen und überregionalen Klimaschutzkonzepte neben vielen weiteren Stellschrauben zum Wohle der gesamten Region eingebettet werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr.</p> <p>Das Umweltministerium kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Große Teile des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges sind auf der Grundlage des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" als BSN festgelegt worden. Des Weiteren sind Waldflächen ab einer Flächengröße > 2 ha als Waldbereich festgelegt worden. Auf den nachfolgenden Ebenen können diese Bereiche durch die zuständigen Naturschutzbehörden durch Schutzgebietsausweisungen gesichert werden.</p>

<p>Der Eingriff in die Natur auch durch klimafreundliche Technologien und Anlagen z.B. durch den Bau von Windkraftanlagen, Solarparks und Stromleitungen sollte keinesfalls auf ökologisch sensiblen und für die Klimaresilienz kostbaren Flächen stattfinden. Darüber hinaus muss auch dieser Flächenverbrauch durch Maßnahmen an anderen Stellen ausgeglichen und kompensiert werden.</p> <p>Wenn zwei Prozent der Landesfläche für die Windkraftnutzung vorgesehen ist, sollte doch auch der Natur eine gleich große Fläche vorbehaltenbleiben und dauerhaft durch großflächige Wildnisgebiete und mehrere Nationalparke gesichert werden.</p>	<p>Auch diesbezüglich ist festzuhalten, dass bereits große Teile des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden sind. In den Naturschutzgebieten können ebenfalls wichtige Funktionen des Waldes in Bezug auf den Klimaschutz (CO₂-Speicherung) und die Klimaanpassung gesichert und entwickelt werden. Desgleichen können auch in Naturschutzgebieten Waldflächen aus der Nutzung genommen werden. Neben der fachlichen Eignung sind hier die Eigentumsverhältnisse maßgeblich.</p> <p>Ein maßgeblicher Rahmen für die Ausweisungen von Windenergieflächen wird durch die in Aufstellung befindliche 2. Änderung des LEP NRW erfolgen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.</p> <p>Im Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW ist im Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen festgelegt: Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</p> <p>Des Weiteren ist im Entwurf des LEP NRW im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) festgelegt: Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</p> <p>Den rechtlichen Rahmen für die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbunden sind, bilden das BNatSchG und das LNatSchG. Eine ergänzende Steuerungsfunktion ergibt sich durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs u.a. durch die Grundsätze F 9 (Kompensationsmaßnahmen), und F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) sowie das Ziel F 24 (Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung).</p>
---	---

Inhalt**I.3. Trinkwasserversorgung**

Das Eggegebirge und der Teutoburger Wald sind der Garant dafür, dass es in der Region ausreichend Trinkwasser gibt, indem durch Steigungsregen über den Höhenzügen das Grundwasser in der Region aufgefüllt wird. So ist das Paderborner Tiefenwasser über Jahrtausende hinweg entstanden und regeneriert sich fortlaufend über die Niederschläge, die im Karstgebiet der Egge abregnen und versickern. Dieses Wasser ist die Grundlage der Wasserversorgung von den angrenzenden Kommunen und Paderborn.

Deshalb muss weiterhin und langfristig durch einen Nationalpark der Kamm der Egge und des Teutoburger Waldes vor Bebauung und industrieller Nutzung geschützt werden.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Ausweisung eines Nationalparks ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr.

In § 24 BNatSchG werden Nationalparke wie folgt nomiert:

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,

2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und

3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

Das primäre Schutzziel eines Nationalparks besteht nicht darin, bestimmte Bereiche vor Bebauung freizuhalten oder Trinkwasservorkommen zu sichern. Dies ist ggf. ein Nebeneffekt, der aber auch durch andere fachgesetzliche Bestimmungen und auch landes- und regionalplanerische Festlegungen erfolgen kann.

	<p>So sind bereits große Teile der Kammlagen des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt, vielfach besteht bereits eine Ausweisung als Naturschutzgebiet. Die Kammlagen sind des weiteren fast durchgängig bewaldet und entsprechend im Regionalplan OWL als Waldbereich und damit als Vorranggebiet festgelegt.</p> <p>Eine industrielle Nutzung der Kammlagen von Teutoburger Wald und Eggebirge z.B. durch Gewerbe oder Industrie kann aufgrund der bestehen landes- und regionalplanerischen Festlegungen sowie der fachgesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen werden.</p>
1020757_008	
<p>Inhalt</p> <p>I.4. Flächenverbrauch Insgesamt ist der Flächenverbrauch in OWL viel zu hoch, es sollte viel stärker die Nachnutzung von schon versiegelten Flächen und flächensparende Bebauung insgesamt festgelegt werden.</p> <p>Hier ist als ein Negativbeispiel der Umgang mit den Flächen in Horn-Bad Meinberg anzusehen, wo z.B. für ein Logistikzentrum für Amazon über 200.000 m² besten Ackerbodens unwiederbringlich versiegelt wurden. Gerade hier in dieser Kommune sollte an anderer Stelle Wildnis entstehen können und wäre ein Nationalpark besonders erstrebenswert.</p> <p>Die Tatsache, dass in der jüngeren Vergangenheit in einer Kommune ein großflächiges Industriegebiet ausgewiesen worden, bildet keine fachliche Grundlage für die Ausweisung eines Nationalparks sowie auch für Wildnisentwicklungsgebiete. Wildnisentwicklungsgebiete sind nach ihrer naturschutzfachlichen Eignung und unter Beachtung der Eigentumsverhältnisse festzulegen. Hierzu bildet § 40 LNatSchG den rechtlichen Rahmen. Bestehende Wildnisentwicklungsgebiete sind im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt worden.</p> <p>Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit der Ausweisung z.B. von Gewerbe- und Industriegebieten verbunden sind, werden nach den fachrechtlichen Bestimmungen des BauGB sowie der BNatSchG in Verbindung mit dem LNatSchG nach Möglichkeit zu minimieren, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu kompensieren. Dabei sollten die Kompensationsflächen nach Möglichkeit einen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff aufweisen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Ausweisung eines Nationalparks ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse der Siedlungsbereiche (ASB, GIB) unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p>

1020757_009	
<p>Inhalt</p> <p>Immer noch werden viel zu viele Flächen auch unter dem Aspekt "Klimaschutz" verbraucht, was zu der gerade immens voranschreitenden absurden Situation des Flächenfraß für Windkraftanlagen, Stromleitungen und Solarparks führt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1020757_010	
<p>Inhalt</p> <p>I.5. Forstliche Rahmenplanung</p> <p>Auch fehlen klare Festlegungen und eindeutige Ziele für die forstliche Rahmenplanung inklusive der Ausweisung von großflächigen Wildnisgebieten in den Wäldern der Region, diese sind jedoch von grundsätzlicher Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima sowie für den Natur- und Artenschutz. Ein nachhaltiger und zukunftsfähiger Regionalplan hat aber die Aufgabe, diese adäquat und gleichwertig mit allen anderen Belangen abzuwägen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Wald erfüllt wirtschaftliche, soziale und ökologische Funktionen. Die Forstwirtschaft hat eine große Bedeutung für den gesamten Planungsraum. Deutlich wird dies beispielsweise am Wirtschaftskluster Wald und Holz, denn jeder vierte Arbeitsplatz in diesem Cluster befindet sich im landesweiten Vergleich in OWL.</p> <p>Das Thema Wald und Forstwirtschaft wird im LEP NRW in Kapitel 3 in Form eines Ziels und zweier Grundsätze behandelt. Sie bilden den Rahmen, der durch den Regionalplanentwurf OWL sowohl in den zeichnerischen als auch den textlichen Festlegungen ergänzt wird.</p> <p>Die im Regionalplanentwurf OWL dargestellten Waldbereiche werden als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG festgelegt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion des Waldes und des unter dem Landesdurchschnitt liegenden Waldanteils von knapp 24 % ist eine Inanspruchnahme der Waldbereiche in OWL nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL sind nach Empfehlung des forstlichen Fachbeitrages alle Waldgebiete im Sinne des LFOG bereits ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche festgelegt worden.</p>

	<p>Im Kapitel 4.11 (Wald) werden zum Schutz und der Entwicklung des Waldes im Planungsraum insgesamt 2 Ziele und 5 Grundsätze in Ergänzung und Konkretisierung des LEP NRW festgelegt</p> <p>In Bezug auf Festlegungen zur Ausweisung von Wildnisentwicklungsgebieten ist grundsätzlich festzuhalten, dass bei der Entwurfserstellung des Regionalplans OWL angestrebt wird, Redundanzen, also Doppelung mit bereits bestehenden Regelungen zu vermeiden.</p> <p>Der Grundsatz 7.3-2 LEP NRW (Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder) befasst sich mit der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wälder.</p> <p>Dieser Grundsatz trifft u.a. Aussagen zur Entwicklung von Wildnis durch Nutzungsverzicht. Demnach sollen Wildnisentwicklungsgebiete insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase des Waldes gebundenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten und in einen länderübergreifenden Biotopverbund zusammenwachsen.</p> <p>Im Kapitel 4.6 (Natur und Landschaft) des Regionalplanentwurfs OWL ist aufgrund der Anregungen im Rahmen der 1. Auslegung folgende Ausführungen ergänzend aufgenommen worden:</p> <p>"Im Rahmen des Biotopverbundes sollen auch Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene werden 2 % der Landesflächen als Wildnisgebiete angestrebt, der Anteil der Wildnisgebiete im Wald soll 5 % betragen. Die bestehenden Naturwaldzellen und Wildnisgebiete sind im Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ des LANUV der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und im Regionalplanentwurf OWL entsprechend als BSN festgelegt. Die Ausweisung weiterer Wildnisgebiete ist fachrechtlich durch das LNatSchG geregelt. Zuständig sind das LANUV und der Landesbetrieb Wald und Holz. Da Wildnisgebiete mit einem völligen Nutzungsverzicht verbunden sind, können sie nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer realisiert werden."</p> <p>Die Festlegung von Wildnisentwicklungsgebiete muss im Einzelfall zwischen den Belangen der verschiedenen Nutzungsfunktionen und der Relevanz für den Arten- und Biotopschutz abgewogen werden.</p>
--	--

1020757_011

Inhalt

I.6. Zu wenig Wildnisgebiete

In Deutschland sind nur lediglich 0,6 % der terrestrischen Fläche Wildnisgebiete. NRW ist im Bundesvergleich Schlusslicht mit sogar nur 0,19% der Fläche (6.330 Hektar in der Kernzone des Nationalparks Eifel).

Zum Erreichen des Zwei-Prozent-Ziels der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) fehlen NRW noch 61.895 Hektar Wildnis. Wie schwerwiegend diese Zielverfehlung ist, belegt auch die jüngst verabschiedete EU-Biodiversitätsstrategie 2030. Darin wurden 10% streng geschützte Gebiete als Ziel für die Mitgliedsstaaten festgelegt. In dem bevölkerungsreichsten Bundesland gibt es also so wenige Nationalparke wie nirgendwo in Deutschland. Und der einzige Nationalpark in der Eifel ist für die Bevölkerung und für positive Auswirkungen auf OWL zu weit entfernt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.

Die fachliche Bewertung und das Verfahren zur Ausweisung von Wildnisentwicklungsgebieten ist im § 40 LNatSchG umfassend geregelt. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Ausweisung als Wildnisgebiet eine forstwirtschaftliche Nutzung ausschließt. Sofern die Flächen nicht im Landesforst liegen, kann eine Ausweisung nur einvernehmlich mit dem Flächeneigentümer, in der Regel mit Kauf oder Flächentausch, erfolgen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz stellt gem. § 40 LNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz die Wildniseignung einer Waldfläche fest. Die Wildnisentwicklungsgebiete werden vom für Naturschutz zuständigen Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben und zusätzlich in einer Karte unter <http://wildnis.naturschutzinformationen.nrw.de> auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Die veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Mit der Veröffentlichung sind die Wildnisentwicklungsgebiete als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützt, sofern sie nicht bereits als Naturschutzgebiet oder Nationalpark förmlich unter Schutz stehen.

Es besteht somit eine klare Methodik und Zuständigkeit für die Festlegung von Wildnisentwicklungsgebieten. Unbeschadet dessen ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne Naturschutzmaßnahme nur unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit der militärischen Nutzung möglich sind. Im Waldnaturschutzgebiet Egge-Nord nehmen nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde Wildnisgebiete bereits mehr als 2% des Gebietes ein.

Der LEP NRW legt im Grundsatz 7.3-2 "Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder" fest: "Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu erhalten, zu vermehren und zu entwickeln. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden. Teile des Waldes sollen im Rahmen des Waldnaturschutzes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden." Die genannten Aspekte lassen sich im Wesentlichen unter diesen Grundsatz des LEP NRW fassen. Die Kernaussagen in den Text des Regionalplanentwurfs OWL wurden als ergänzende Erläuterungen zum Grundsatz des LEP NRW aufgenommen. Unter dem Grundsatz F 8 werden Aussagen zur Entwicklung von Wildnisgebieten innerhalb und außerhalb des Waldes getroffen. Naturwaldzellen und Wildnisgebiete werden im Regionalplanentwurf OWL als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt. Die Abgrenzungen können auch auf allgemeinen, öffentlich zugänglichen Informationssystemen eingesehen werden. Die Ausweisung zusätzlicher Naturwaldzellen und Wildnisgebieten erfolgt nach den rechtlichen Bestimmungen des Landesforstgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes und wird fachlich abgestimmt mit dem Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz.

1020757_012	
<p>Inhalt</p> <p>I.7. Tourismus</p> <p>Ein Nationalpark wäre elementar für den Tourismus in der gesamten Region OWL, alle Nationalparke in Deutschland sind nachweislich touristische und ökonomische Erfolgsmodelle und bereichern die Lebensqualität und Gesundheit der Erholungs- und Gesundheitsuchenden aus Nah und Fern.</p> <p>Ein Nationalpark als Kern eines Tourismuskonzeptes würde die gesamte Region OWL aufwerten und bereichern, deren Attraktivität für Touristen, Einheimische und Naherholungssuchende steigern und für die Gewinnung von Fachkräften zum Erhalt des Wirtschaftsstandortes OWL verbessern.</p> <p>Die Region um den Teutoburger Wald und dem Eggegebirge gilt als Heilgarten Deutschlands;</p> <p>Reine Luft, heilsame Moore, natürliche Heilmittel und gesunde Urlaubsorte bieten die Heilbäder Bad Salzuflen, Bad Oeynhausen, Bad Driburg, Bad Lippspringe, Horn-Bad Meinberg, Bad Holzhausen und Bad Wünnenberg.</p> <p>Ein Nationalpark würde diese weiter aufwerten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p>
1020757_013	
<p>Inhalt</p> <p>I.8. Vielfalt der Auswirkungen der Planung auf die Menschen</p> <p>Ein Nationalpark ist ein wesentliches Element zur Steigerung des Wohlbefindens, der Naherholung und der Gesundheit der umliegenden Bevölkerung und niederschwellig erlebbar. Nationalparke mit ihrem eindeutigen Teilhabe- und Bildungsauftrag sind ein natürlicher und für uns alle zu bewahrender "Rohstoff" und dienen umfassend der Daseinsvorsorge. Jenseits der Nutzung von Rohstoffvorkommen und Partikularinteressen, jenseits von kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen muss eine nachhaltige Regionalplanung konkret das Wohl und die Zukunftsfähigkeit der gesamten Region in den Blick nehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert.</p>

	<p>Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar. Differenzierte Festlegungen z.B. in Bezug auf innergebieliche Zonierung, Betretungsregelungen etc. sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Im Fall der Ausweisung als Nationalpark werden Betretungsregeln insbesondere über den Wegeplan geregelt, der durch die Nationalparkverwaltung erstellt wird im Fall der Ausweisung als Nationalpark werden Betretungsregeln insbesondere über den Wegeplan geregelt, der durch die Nationalparkverwaltung erstellt wird.</p>
1020757_014	
<p>Inhalt</p> <p>I.8. Vielfalt der Auswirkungen der Planung auf die Menschen</p> <p>Ein Nationalpark ist ein wesentliches Element zur Steigerung des Wohlbefindens, der Naherholung und der Gesundheit der umliegenden Bevölkerung und niederschwellig erlebbar. Nationalparke mit ihrem eindeutigen Teilhabe- und Bildungsauftrag sind ein natürlicher und für uns alle zu bewahrender "Rohstoff" und dienen umfassend der Daseinsvorsorge. Jenseits der Nutzung von Rohstoffvorkommen und Partikularinteressen, jenseits von kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen muss eine nachhaltige Regionalplanung konkret das Wohl und die Zukunftsfähigkeit der gesamten Region in den Blick nehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar. Differenzierte Festlegungen z.B. in Bezug auf innergebieliche Zonierung, Betretungsregelungen etc. sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

	<p>Im Fall der Ausweisung als Nationalpark werden Betretungsregeln insbesondere über den Wegeplan geregelt, der durch die Nationalparkverwaltung erstellt wird im Fall der Ausweisung als Nationalpark werden Betretungsregeln insbesondere über den Wegeplan geregelt, der durch die Nationalparkverwaltung erstellt wird.</p>
<p>1020757_015</p>	
<p>Inhalt</p> <p>I.8. Vielfalt der Auswirkungen der Planung auf die Menschen Ein Nationalpark ist ein wesentliches Element zur Steigerung des Wohlbefindens, der Naherholung und der Gesundheit der umliegenden Bevölkerung und niederschwellig erlebbar. Nationalparke mit ihrem eindeutigen Teilhabe- und Bildungsauftrag sind ein natürlicher und für uns alle zu bewahrender "Rohstoff" und dienen umfassend der Daseinsvorsorge. Jenseits der Nutzung von Rohstoffvorkommen und Partikularinteressen, jenseits von kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen muss eine nachhaltige Regionalplanung konkret das Wohl und die Zukunftsfähigkeit der gesamten Region in den Blick nehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar. Differenzierte Festlegungen z.B. in Bezug auf innergebietliche Zonierung, Betretungsregelungen etc. sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Im Fall der Ausweisung als Nationalpark werden Betretungsregeln insbesondere über den Wegeplan geregelt, der durch die Nationalparkverwaltung erstellt wird im Fall der Ausweisung als Nationalpark werden Betretungsregeln insbesondere über den Wegeplan geregelt, der durch die Nationalparkverwaltung erstellt wird.</p>

1020757_016

Inhalt

II.

Die als Anlagen dem Entwurf des Regionalplans beigefügten Erläuterungskarten zeigen erhebliche Planungsfehler im Stadtgebiet Horn-Bad Meinberg.

II.1. Flächen Industriepark Lippe und Amazon Logistikzentrum

In Bezug auf die Bebauung des Beller Feldes durch ein Amazon-Logistikzentrum steht der Entwurf der Regionalplanung OWL im Widerspruch zur Realität.

[1022441_Abb. 1]

In der Erläuterungskarte 2 "Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL" ist sowohl das Industriegebiet "Industriepark Lippe" bei Belle korrekt eingezeichnet als auch die angrenzende Fläche, auf der aktuell ein Amazon-Logistikzentrum errichtet wird.

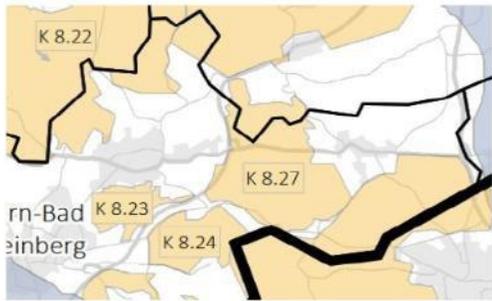
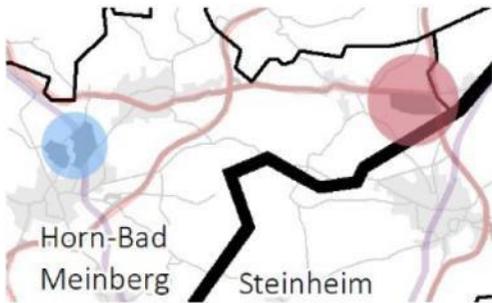
In der Erläuterungskarte 4 "Kulturlandschaften" ist diese Fläche als bedeutsame Kulturlandschaft, Fachsicht Landschaftskultur ausgewiesen. Sowohl die Fläche des Industrieparks Lippe als auch die des Amazon-Logistikzentrums sind jedoch durch die Bebauung und Umgestaltung keine bedeutsame Kulturlandschaft mehr.

Anhänge

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



1020757_017	
<p>Inhalt</p> <p>In der Erläuterungskarte 12 "Schutzwürdige Böden" ist diese Fläche als schutzwürdiger Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung gekennzeichnet. Diese Funktion ist in diesem Bereich jedoch durch die Versiegelung und Bodenverdichtung im Bereich des Industrieparks Lippe und des Amazon Logistikzentrums nicht mehr gegeben.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurden.]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Datengrundlage der Erläuterungskarte 12 (Schutzwürdige Böden) bildet die Karte der Schutzwürdige Böden / Bodenkarte 50 NRW, die vom Geologischer Dienst NRW herausgegeben wird.</p> <p>Die Zielrichtung der Erläuterungskarte besteht primär darin, bei zukünftigen Planungen und Maßnahmen einen Anstoß zu geben, die Verbreitung und ggf. Betroffenheit von schutzwürdigen Böden in einem stärkeren Umfang zu berücksichtigen. Diese Erläuterungskarte verliert damit nicht an Aussagekraft, wenn aktuellen Flächennutzungsänderungen bzw. die Überformung und Überbauung von natürlichen Böden nicht zeitnah abgebildet werden.</p>
1020757_018	
<p>Inhalt</p> <p>In der Erläuterungskarte 13 "Klimarelevante Böden" ist die genannte Fläche als Boden mit hoher Wasserspeicherungsfunktion gekennzeichnet. Auch diese Funktion hat der Boden jedoch in diesem Bereich durch Bodenversiegelung und -verdichtung und Bebauung bereits verloren.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurden.]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Datengrundlage für die Erläuterungskarte 13 (klimarelevante Böden) bildet die Bodenkarte 50 NRW des Geologischer Dienst NRW.</p> <p>Die Zielrichtung der Erläuterungskarte besteht primär darin, bei zukünftigen Planungen und Maßnahmen einen Anstoß zu geben, die Verbreitung und ggf. Betroffenheit von klimarelevanten Böden in einem stärkeren Umfang zu berücksichtigen. Diese Erläuterungskarte verliert damit nicht an Aussagekraft, wenn aktuellen Flächennutzungsänderungen bzw. die Überformung und Überbauung von natürlichen Böden nicht zeitnah abgebildet werden.</p>

1020757_019

Inhalt

Auch in der Erläuterungskarte 10 "Hochwassergefährdete Bereiche" sind die Flächen vom Industriepark Lippe und vom Amazon Logistikzentrum nicht dargestellt (keine Grauschattierung der inzwischen großflächig versiegelten Flächen)

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

In der Erläuterungskarte 10 (Hochwassergefährdete Bereiche) bildet die DTK 250.000 die topographische Hintergrundkarte. Hier ist der genannte Bereich nicht als Siedlungsbereich dargestellt, die Regionalplanungsbehörde hat hier keinen Einfluss auf die Darstellung. Anhand weiterer Kartenmerkmale wie kommunale Grenzen, Straßenverläufe ist eine räumliche Einordnung des Gebietes aber möglich.

1020757_020

Inhalt

In der Erläuterungskarte 13 ist für diesen Bereich eine hohe Wasserspeicher- und Versickerungsfunktion der Böden dargestellt, die so nicht mehr gegeben ist. Durch diese fehlerhafte Darstellung ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Hochwassergefahr für die niedriger gelegenen Anrainer außer Acht gelassen wurde und damit nicht korrekt dargestellt ist.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die zeichnerischen Festlegungen in den Erläuterungskarten basieren auf übergeordneten Fachgrundlagen. Gerade in Bezug auf die Bodeneigenschaften sind die Angaben in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verifizieren. Dies gilt auch für der Erfassung und Bewertung möglicher Hochwasserrisiken.

1020757_021

Inhalt

II.2. Heilquellenschutz Bad Meinberg

Zu kritisieren ist zudem, dass in der Erläuterungskarte 11 "Heilquellenschutzgebiete" der Bereich der Bad Meinberger Heilquellen nicht als Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen ist.

[1020757_Abb. 2]

[1020757_Abb. 3]

Anhänge

Abwägung

Abwägungsvorschlag

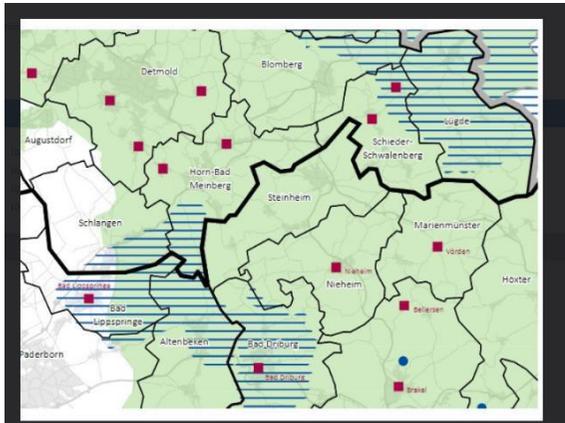
Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerisch festgelegten BGG im Freiraum und im Siedlungsraum sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO gehören zu den BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommen Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I - III A. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I - III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden. Trotz der hohen Bedeutung der Heilquellen für die Region OWL sieht die Anlage 3 zur LPIG DVO kein eigenständiges Planzeichen für die Sicherung der Heilquellenschutzgebiete vor. Deshalb werden die Heilquellenschutzgebiete, vergleichbar mit den Wasserschutzgebieten im Regionalplan, als BGG dargestellt. Die Festsetzungen der BGG berücksichtigen zum einen die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete bis zur Schutzzone III / III A für Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen und zum anderen die festgesetzten und geplanten Heilquellenschutzgebiete mit qualitativem Schutz. Bei Schutzgebieten, in denen die Schutzzone III nicht in A und B untergliedert sind, wird die Zone III berücksichtigt.

Entsprechende Daten liegen für ein Heilquellenschutzgebiet "Bad Meinberg" nicht vor.





1018386

Inhalt

aktuell findet die öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfes des Regionalplanes Ostwestfalen-Lippe statt. Für unseren Kalksteintagebau Alverdissen nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Kalksteintagebau Alverdissen und befindet sich südlich der Ortschaft Alverdissen im Kreis Lippe nahe der Stadt Barntrop und erschließt ein Muschelkalkvorkommen. Die Gewinnung des Rohstoffes dient in erster Linie der Produktion von Gesteinskörnungen für den Bausektor.

Im zweiten Entwurf des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe ist der Kalksteintagebau nicht mehr als Bereich "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" ausgewiesen, sondern als Freiraum "Schutz der Natur", "Grundwasser- und Gewässerschutz" und "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche". Im 1. Entwurf aus dem Jahr 2021 war der aktuell genehmigte Abbaubereich (Bestandstagebau) und die Erweiterungsfläche des Kalksteintagebaues Alverdissen noch als Bereich "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" ausgewiesen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde.

Dies ist auf der nachfolgenden Abbildung erkennbar.

[1018386_Abb. 1]

Unser Unternehmen verfolgt die Neuaufstellung und Fortschreibung von Regionalplänen in Regionen, in denen sich unsere Standorte befinden, intensiv und prüft die jeweilige Betroffenheit durch etwaige Planungsänderungen. U.a. haben wir auch den 1. Entwurf des Regionalplanes Ostwestfalen-Lippe überprüft und für uns eine ausreichende planerische Sicherung des Standortes Alverdissen festgestellt. Die im 2. Entwurf nun enthaltene Änderung widerspricht den unternehmerischen Zielen am Standort Alverdissen nun wesentlich.

Aus unserer Sicht ist der Bereich "Sicherung und Abbau oberflächen- naher Bodenschätze" wie im 1. Entwurf aus dem Jahr 2021 dargestellt, zwingend bei der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe wieder für den Kalksteintagebau Alverdissen einschließlich der Erweiterungsfläche aufzunehmen.

Folgende Gründe sprechen dafür:

Die Ausweisung des Bereiches für die "Sicherung und Abbau ober- flächennaher Bodenschätze" am Standort Alverdissen ist notwendig, da vorhandene Lagerstätten kurz- bis mittelfristig erschöpft sind. Beispielhaft ist hier unser Kalksteintagebau Steinbergen genannt, der sich ca. 20 km nördlich des Kalksteintagebaus Alverdissen befindet. Die Lagerstätte des Kalksteintagebaus Steinbergen ist in ca. 2 Jahren ausgesteint. Die Produktion von Gesteinskörnungen von jährlich zwischen 300.000 und 500.000 t wird in dem Marktraum künftig durch andere Produktionsstätten, unter anderem durch den vorhandenen Kalksteintagebau Alverdissen, kompensiert werden müssen.

Der vollständige Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten entspricht den Vorgaben der Raumordnung. Im 2. Entwurf des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe heißt es hierzu unter anderem im Kapitel 8.2:

"Maßgeblich für einen flächensparenden Abbau sind Lagerstätten mit einer hohen Mächtigkeit sowie großflächige Abgrabungen. Um den Flächenbedarf zu minimieren sind Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten."

"Durch die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung soll im Vergleich zu einem Neuaufschluss eine effiziente Nutzung der Lagerstätte erfolgen und die negativen Umweltauswirkungen minimiert werden."

Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Durch die im Rahmen der ersten Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB sowie der Optionsflächen erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden, andere wiederum neu dargestellt sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten insbesondere die Mächtigkeit der Lagerstätte berücksichtigt worden.

Abbauflächen, für die eine Abbaugenehmigung besteht werden von den Neufestlegungen der BSAB im Regionalplanentwurf OWL nicht berührt. Sie genießen Bestandsschutz; unabhängig davon, ob sie im Regionalplanentwurf OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. Festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbauflächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist.

Um den Flächenbedarf zu minimieren sind Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten. Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung des BSAB eine etwaige Erweiterung des Kalksteinabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig.

"Mit Blick auf eine flächensparende Rohstoffgewinnung und insbesondere die Minimierung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Erweiterung bestehender Abgrabungen im Regelfall einem Neuaufschluss vorzuziehen."

Im aufgeschlossenen Tagebau Alverdissen sind ca. 5,7 Mio. t genehmigter Rohstoffvorrat vorhanden. In der unmittelbar anschließenden potentiellen Erweiterungsfläche wird weiterer Rohstoffvorrat in Höhe von ca. 4 Mio. t erwartet. Dieser Rohstoffvorrat einer bestehenden Abgrabung in Höhe von ca. 9,7 Mio. t sollte aus unserer Sicht zwingend raumordnerisch gesichert werden. Aufgrund der Größenordnung der Lagerstätte ist diese als regional bedeutsam für die künftige lokale und regionale Versorgung mit Bauprodukten einzustufen.

Mittel- und langfristig wird eine generelle Zunahme der Nachfrage von Gesteinsprodukten erwartet. Folgende Gründe lassen darauf schließen:

Mineralische Rohstoffe in Form von natürlichen, gebrochenen Gesteinskörnungen sind durch Ihre Bedeutung als Baurohstoffe eine Grundlage für die industrielle Wertschöpfung und den Erhalt des Wohlstands in Deutschland. Die regierungsbildenden Parteien SPD, Bündnis 90 | Die Grünen und FDP sprechen der heimischen Rohstoffgewinnung eine entscheidende Rolle für die weitere Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu und erklären, den heimischen Rohstoffabbau zu erleichtern und ökologisch auszurichten und die Wirtschaft bei der Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung zu unterstützen [2].

Eine gemeinsame Erklärung des Naturschutzbunds Deutschland (NABU), des Bundesverbands Baustoffe – Steine und Erden (BBS), der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) ergänzt, dass die wirtschaftliche Entwicklung von einer kostengünstigen und möglichst ortsnahe Rohstoffversorgung bestimmt wird und der langfristigen Sicherung von dezentralen Lagerstätten als Rohstoffbasis zukünftiger Generationen damit eine herausragende Bedeutung zukommt [3].

Eine aktuelle Studie zur Nachfrage von Primär- und Sekundärrohstoffen in Deutschland bis 2040 belegt für gebrochenen Naturstein auch unter Berücksichtigung des Einsatzes von RC-Material einen konstanten Bedarf bis 2040. Unter Betrachtung verschiedener Szenarien ist sogar mit einer tendenziellen Erhöhung des Absatzes zu rechnen [4].

Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen.

Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich.

Der Einsatz von Recyclingprodukten kann den Bedarf an Primärrohstoffen dabei reduzieren, jedoch nicht vollständig ersetzen [3].

Zugleich wird die Gewinnung in den stets an die geologischen Standortbedingungen gebundenen Lagerstätten aufgrund öffentlich-rechtlich und privatrechtlich konkurrierender Nutzungskonflikte zunehmend erschwert und damit der marktverfügbare Vorrat in Deutschland stetig reduziert.

Die Strategie der Rohstoffgewinnung in Deutschland ist damit auf eine möglichst langfristige Nutzung auszurichten und die bereits verritzten Rohstoffvorkommen vollständig abzubauen. Der vollständige Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten entspricht den gesetzlichen Zielsetzungen der §§ 1, 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG. Mit den dort verankerten Grundsätzen der Sicherung der Rohstoffversorgung und dem Raubbauverbot soll eine möglichst vollständige und effiziente Nutzung aufgeschlossener Lagerstätten und damit gleichzeitig eine Schonung insbesondere von noch unverritzten Lagerstätten sowie von Grund und Boden allgemein erreicht werden. Nicht zuletzt wird damit auch der gesetzlich verankerten Verpflichtung entsprochen, Beeinträchtigungen durch unvollständige Erschließung von Bodenschätzen, - deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt - auszuschließen (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG).

Aus den genannten Gründen und als Grundlage für eine mittel- bis langfristige unternehmerische Planungssicherheit sollte der Kalk- steintagebau Alverdissen in der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 aus unserer Sicht zwingend als Bereich "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze", wie im 1. Entwurf aus dem Jahr 2021 des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe bereits dargestellt, ausgewiesen werden.

Gern erläutern wir Ihnen unsere Hinweise in einem gemeinsamen Gespräch.

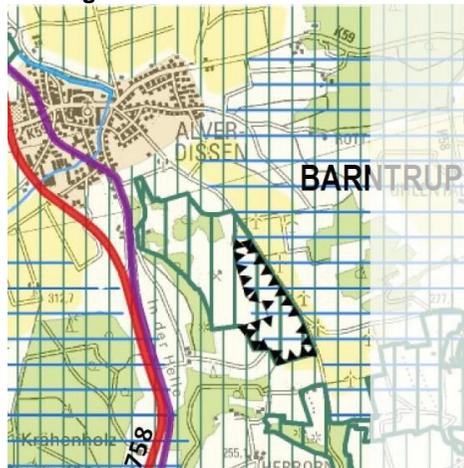
[1] Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2017): Heimische mineralische Rohstoffe – unverzichtbar für Deutschland.
- Hannover, 80 S.

[2] SPD, Bündnis 90 | Die Grünen und FDP (2021) Koalitionsvertrag 2021 - 2025, abschließende Fassung vom 10.12.2021

[3] NABU, BBS, IG BCE, IG BAU (2004): Rohstoffnutzung in Deutschland.
- Gemeinsame Erklärung, Steine und Erden Service Gesellschaft SES GmbH.

[4] Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V. (2022): Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine- und Erden-Industrie bis 2040 in Deutschland, Berlin, 56 S.

Anhänge



1016437

Inhalt

in dem Regionalplan OWL 2040 sind in der zweiten Offenlage die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (BSAB) im Bereich des Steinbruches der Firma [anonymisiert] östlich von Barntrup verändert worden. Wir begrüßen die zusätzliche Aufnahme einer südlichen Teilfläche in einer Größenordnung von ca. 15 ha bis zur Bundesstraße B 1 im Süden. Im Norden war bisher ebenfalls ein BSAB-Bereich ausgewiesen worden, dieser ist in der erneuten Offenlage vollständig gelöscht worden. In diesem Bereich ist zwar die Errichtung einer Windkraftanlage geplant, es verbleiben aber weiterhin ca. 9 ha Fläche, die sich sehr gut für die Fortführung des Kalksteinabbaus in diesem Bereich eignet und auch nicht die Errichtung einer Windkraftanlage ausschließt. Diese mögliche Erweiterung des Steinbruches im Norden ist im Vorfeld bereits mit den wesentlichen Trägern öffentlicher Belange, dem Grundstückseigentümer und auch dem Projektentwickler der Windkraftanlage vorabgestimmt worden, von allen Seiten würde eine grundsätzliche Realisierbarkeit der Steinbrucherweiterung gesehen. Wir möchten Sie im Namen der Firma [anonymisiert] bitten, auch die nördliche Teilfläche als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darzustellen. Im Bereich des Regionalplanes OWL gibt es nur noch sehr wenige Steinbrüche, die die Region mit den wertvollen Rohstoffen versorgen können. Vor diesem Hintergrund ist auch eine planerische Absicherung der Gewinnung von Kalksteinproduktion in diesem Raum von besonderer Bedeutung. Als Anlage haben wir diesem Schreiben noch einmal den Abgrenzungsvorschlag für die nördliche und südliche Teilfläche beigefügt. Für mögliche Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Anhänge

Abwägung

Abwägungsvorschlag

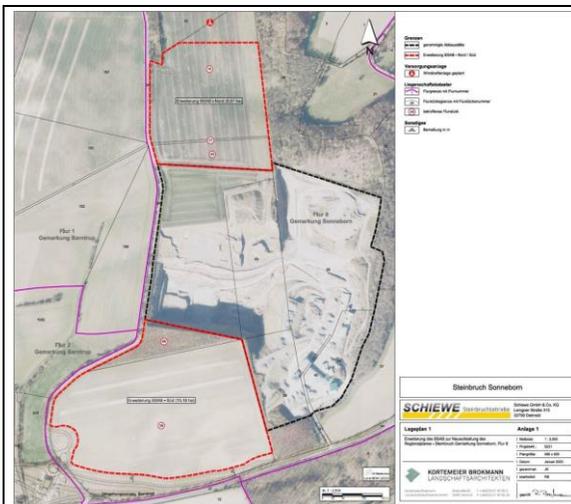
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Erweiterung liegt unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha und wird somit nicht mehr als BSAB dargestellt.

Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.

Eine Erweiterung des Abbaus in diesem Bereich wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen, da die Fläche an ein bestehendes BSAB grenzt und die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.



1021232

Inhalt

unsere Mandanten, [anonymisiert]

sind bislang im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL von [anonymisiert] vertreten worden.

Zwischenzeitlich haben [anonymisiert] fusioniert und sich zusammengeschlossen zu [anonymisiert]. Die Mandanten werden nunmehr von der [anonymisiert] auch hinsichtlich der zweiten Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL anwaltlich vertreten. Eine Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Entsprechende Vollmachten werden wir zeitnah nachreichen.

Unsere Mandanten sind durch die Neuaufstellung des Regionalplans OWL in ihren Rechten und Belangen betroffen. Die Grundstücke unserer Mandanten liegen im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans OWL. Die Grundstücksflächen werden durchweg landwirtschaftlich genutzt.

Zum Teil sind unsere Mandanten Eigentümer, teilweise auch Pächter oder Verpächter dieser Flächen. In dem Entwurf des Regionalplans sind diese Flächen als Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung (GiB) dargestellt. Die in dem Regionalplan dargestellte zukünftige Nutzung dieser Grundstücksflächen widerspricht gänzlich der bisherigen Nutzung.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Lippe, ID 2983) verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Normenkontrollverfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ansetzen.

Die betroffenen Grundstücksflächen werden von unseren Mandanten teilweise schon über viele Generationen hin landwirtschaftlich genutzt. Unsere Mandanten beabsichtigen auch nicht, diese Nutzung aufzugeben oder die Grundstücksflächen anderweitig zu nutzen. Aus diesem Grunde widersprechen unsere Mandanten vehement der beabsichtigten Festsetzung dieser Grundstücksflächen als Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung (GIB).

Wir beantragen im Rahmen der zweiten Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL die Flächen unserer Mandanten zukünftig als landwirtschaftliche Nutzflächen darzustellen und die Festsetzung als Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung (GiB) zu unterlassen.

Zur Begründung nehmen wir Bezug auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme zu der Neuaufstellung des Regionalplans OWL vom 24.3.2021. Die Stellungnahme ist beigefügt, auf die wir inhaltlich Bezug nehmen. Ergänzend weisen wir nochmals darauf hin, dass es sich bei den Grundstücksflächen um landwirtschaftliche Nutzungsflächen handelt mit der höchsten Bodenqualität. Aus diesem Grunde beabsichtigen unsere Mandanten auch zukünftig diese Grundstücksflächen weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen. Sie werden auf keinen Fall die Grundstücke an Investoren oder gewerbliche Nutzer verkaufen oder verpachten. Sollte an der beabsichtigten Festsetzung Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung (GIB) im Regionalplan OWL festgehalten werden, werden unsere Mandanten ein Normenkontrollverfahren durchführen. Diese Festsetzung werden unsere Mandanten unter keinen Umständen akzeptieren.

I. Unsere Mandanten sind sämtlich Eigentümer oder Pächter oder Verpächter landwirtschaftlich genutzter Flächen, die in einem Bereich liegen, der als Nr. 8 in der Erläuterungskarte 2 als Anlage zum Regionalplan als Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung (GIB) dargestellt wird. Sie gehören daher zweifelsfrei zu den Personen, die in ihren Belangen von der Planung berührt werden.

II.

Unsere Mandanten lehnen eine entsprechende Darstellung nachdrücklich ab und bitten darum, von der Darstellung eines GIB an dieser Stelle abzusehen und damit unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, dass es nicht zu den regionalen Zielen der Raumordnung gehört, die betroffenen und mit wertvollen Böden ausgestatteten und landwirtschaftlich genutzten Flächen in Gewerbe- und/oder Industrieflächen umzuwandeln. Entsprechende Zielsetzungen sollten weder in den textlichen noch in den zeichnerischen Festlegungen enthalten sein und in den Erläuterungskarten entfernt werden.

Die von unseren Mandanten weder gewünschte noch befürwortete Darstellung ist geeignet, die Interessen und Belange unserer Mandanten in erheblicher Weise und in unzumutbarem Umfang zu beeinträchtigen. Insbesondere führen die Darstellungen, insb. bei Umsetzung in vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplänen, zu Verletzungen der jeweiligen Grundrechte aus Art 14 Abs. 1 GG; denn bei den beabsichtigten Darstellungen handelt es sich aus den nachfolgenden dargelegten Gründen nicht um Inhalts- oder Schrankenbestimmungen des Eigentums.

III.

Zur Begründung führen wir namens und in Vollmacht unserer Mandanten wie folgt aus.

1.

a) Unsere Mandanten beabsichtigen weder, die landwirtschaftlichen Nutzungen aufzugeben, noch die Flächen ganz oder teilweise zu veräußern, um sie anderen Nutzungszwecken als derzeit zuzuführen. Die Durchführung oder Umsetzung der Planung bis hin zu bindenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen ist daher als unmöglich zu betrachten. Die Voraussetzungen, unseren Mandanten zwangsweise, etwa durch Umlegung oder Enteignung oder andere bodenrechtliche Instrumente, Eigentum an den Flächen zu entziehen, dürften nicht zu schaffen sein. Unsere Mandanten würden sich dagegen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln zur Wehr setzen.

b) In ökonomischer Hinsicht würden die Betriebe unserer Mandanten in existenzielle Notlagen geraten, wenn die Flächen, die für das dargestellte GIB notwendig sind, tatsächlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden könnten. Die Betriebe wären existenziell gefährdet.

c)

Eine existenzielle Gefährdung wäre überdies gegeben, wenn die regionalplanerischen Darstellungen nach Umsetzung durch einen oder mehrere verbindliche Bauleitpläne bewirkten, dass trotz der Absicht der betroffenen Eigentümer, weiterhin landwirtschaftliche Nutzungen auszuüben, die Heranziehung zur Zahlung von Abgaben (Erschließungs-, Kanalanschlussbeiträge etc.) bevorstünde.

2.

Unsere Mandanten üben derzeit auch in planungsrechtlicher Hinsicht bestandsgeschützte Nutzungen aus. Die Flächen liegen im Außenbereich, so dass sich die Zulässigkeit etwaiger Vorhaben nach § 35 BauGB richtet. Etwaige Vorhaben nach § 29 BauGB genießen, soweit die Voraussetzungen im Übrigen gegeben sind, zwar eine Privilegierung.

Daran änderte sich (zunächst) nichts, wenn die diesseits monierten Darstellungen gleichwohl vorgenommen würden, während die Umsetzung durch die Stadt Bad Salzuflen, die die Planungshoheit innehat, nicht stattfände.

Allerdings gilt dies nur soweit und solange, wie einem etwaig für sich genommenen privilegierten Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Eine einem beabsichtigten Vorhaben entgegenstehende Darstellung des Regionalplanes ist indes grundsätzlich geeignet, die Qualität eines entgegenstehenden öffentlichen Belangs i.S.v. § 35 Abs. 1 BauGB zu erreichen.

Daraus folgt, dass durch die beabsichtigte Darstellung eines GIB zwar nicht (unmittelbar) in bestandgeschützte Nutzungen eingegriffen werden könnte. Beabsichtigten raumbedeutsamen und an sich privilegierten Vorhaben könnte aber entgegengehalten werden, dass öffentliche Belange entgegenstehen. Dies könnte die planungsrechtliche Unzulässigkeit eines jetzt noch zulässigen Vorhabens bewirken. Unsere Mandanten wären in einem solchen Fall daran gehindert, etwaige ökonomisch sinnvolle oder notwendige Weiterentwicklungen ihrer landwirtschaftlichen Betriebe vorzunehmen.

Dies ist nicht zumutbar, zumal es sich bei den Betrieben um alteingesessene landwirtschaftliche Betriebe handelt. Insbesondere bei Abwägung mit einem etwaigen öffentlichen Interesse an der Schaffung weiterer gewerblich oder industriell nutzbarer Fläche ergibt sich jedoch, dass die Interessen unserer Mandanten schon deswegen überwiegen, weil es an der Erforderlichkeit zur Schaffung geänderter Bodennutzungsmöglichkeiten fehlt.

3.

Nach Maßgabe durchgeführter Untersuchungen handelt es sich bei den in Rede stehenden Böden um außerordentlich schutzwürdige und schutzbedürftige Böden die sowohl funktionell wie auch mit Blick auf die ihrer Bodengüte geschuldete Ertragskraft besonders hochwertig sind. Das Landesplanungsrecht verlangt, dass wertvolle landwirtschaftliche Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder aber einer besonderen Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung für nicht landwirtschaftliche Zwecke, also insbesondere für die Ansiedlung von Gewerbe- oder Industriebetrieben, regelmäßig nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Es wäre daher nicht nachvollziehbar, dass und warum ausgerechnet die insoweit betroffenen Böden nach dem Willen des Plangebers jedenfalls auf Dauer landwirtschaftlichen Nutzungen entzogen wären.

Zur Veranschaulichung sei beispielhaft auf die Flächen, die von der Obermeier KG bewirtschaftet werden, eingegangen.

Diese beinhalten 24,33 ha mit einer Ertragsmesszahl (EMZ) von 170.151 = 6.993,47/ha. Die Bodenpunkte, die sich in den Ertragsmesszahlen niederschlagen, liegen zwischen 57 bis 75. Der größte Anteil der betroffenen Fläche weist Bodenpunkte in einer Größenordnung von 62 bis 75 aus. Von 120 ha in der Obermeier KG bewirtschafteter Fläche ist dies ein erheblicher Anteil für einen Ackerbaubetrieb im Vollerwerb. Die Bodenwertigkeit der Flächen, die im Plangebiet liegen, ist die Beste im ganzen Betrieb unserer Mandantin. Für die Flächen der übrigen von uns vertretenen Landwirte ergibt sich Ähnliches.

Es ist daher weder vertretbar noch sinnvoll, diese besonders guten Böden quasi aufzugeben. Ähnliche Werte ergeben sich bezüglich der Flächen unserer anderen Mandanten. Im Rahmen einer Umweltprüfung hätte dies zuvor von der zuständigen Planungsbehörde selbst ermittelt werden müssen.

Im Umweltbericht der Landschaftsarchitekten Kortemeier / Brokmann heißt es zu Recht, dass die Böden zum einen schutzwürdig und zum anderen klimarelevant sind. Sie haben danach eine sehr hohe Funktionserfüllung und genießen die höchste Bewertungsklasse. Die durchgeführte Begutachtung belegt, dass erhebliche Umweltauswirkungen die Folge wären.

Der vorhandene Boden ist aber auch aus anderen Gründen schützenswert. Er ist nicht nur besonders ertragreich. Vielmehr ist die Bodenqualität auch ansonsten sehr gut. Der Boden ist steinfrei und sichert hohe Erträge, also Ernten. Der Boden hat einen hohen Gütewert und ist für sich genommen einzigartig. Bei einer etwaigen Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet fände eine massive Bodenversiegelung statt.

Die betroffenen Flächen haben eine historische Bedeutung für die Entstehung und Entwicklung des heutigen Ortsteils Retzen. Die Flächen stellen die Keimzelle der landwirtschaftlichen Nutzung dar. Die Urbarmachung erfolgte vor ca. 650 Jahren, in deren Folge die landwirtschaftlichen Betriebe entstanden. Schon seinerzeit waren diese Flächen die wertvollsten Flächen. Die Flächen sind auch für Tiere von Bedeutung. Insbesondere für Insekten stellen sie Rückzugsorte dar. Sie stellen auch Nistplätze für geschützte Vögel bzw. seltene

Vögel, wie Kiebitze, zur Verfügung. Die Flächen werden genutzt von Fasanen, Hasen, Singvögeln und Rehen. Schließlich ist zu monieren, dass nicht geprüft wurde, ob und wenn ja welche Bodenschätze vorhanden sind. Bei Herstellung der Ostwestfalenstraße wurden seinerzeit Sandvorkommen entdeckt, die gegenüber den Eigentümern entschädigt wurden. Es steht also zu vermuten, dass erhebliche Sandvorkommen auch unter den Böden vorhanden sind.

<p>4. Die Darstellung eines neuen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit raumbedeutsamer Wirkung ist auch im engeren Sinne nicht erforderlich. Im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen stehen entweder ausreichend Flächen zur Verfügung, die für die Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbe- und/oder Industriebetrieben genutzt werden können oder aber es besteht die Möglichkeit, an anderer und deutlich besser geeigneter Stelle solche Flächen darzustellen und sodann durch die kommunale Planung planungsrechtlich abzusichern. Der Inanspruchnahme der Flächen unserer Mandanten bedarf es insoweit nicht. Die fehlende Erforderlichkeit ergibt sich auch daraus, dass das für die Stadt Bad Salzuflen geltende Flächenkontingent von 49 ha für Gewerbe- und Wirtschaftsflächen bei Weitem eingehalten bzw. ausgeschöpft werden kann, wenn die Flächen, die unsere Mandanten landwirtschaftlich nutzen, nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht umgewandelt werden können.</p> <p>5. Schließlich bestehen diesseits Bedenken, ob die monierte Planung mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW in Übereinstimmung gebracht werden kann, zu dessen erklärtem Ziel es gehört, wertvolle Böden auch mit Blick auf die Folgen des Klimawandels vor dauerhafter Versiegelung zu bewahren. Ob die Landesplanungsbehörde im Rahmen der von ihr durchzuführenden Rechtskontrolle der von unseren Mandanten abgelehnten GIB-Darstellung widersprechen wird, wird daher für wahrscheinlich gehalten.</p>	
1017942	
<p>Inhalt hiermit zeigen wir Ihnen an, dass uns unser Mitglied [anonymisiert], 32791 Lage mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Entsprechende Vollmacht wird ausdrücklich versichert und kann auf Verlangen nachgewiesen werden. Herr [anonymisiert] führt einen Milchviehbetrieb im Vollerwerb und ist Eigentümer der</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen. Begründung</p>

(Grünland)Flächen Gemarkung Müssen ,[anonymisiert] Ferner ist er Pächter und Bewirtschafteter der Grünlandflächen Gemarkung Müssen, Flur [anonymisiert] und Flur [anonymisiert] sowie Gemarkung Nienhagen, Flur [anonymisiert].

Nach ihrem Entwurf 2023 zum Regionalplan OWL sollen die vorgenannten landwirtschaftlichen Nutzflächen als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden. Dazu halten wir fest, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen als Grünland intensiv genutzt werden und daher für ein zukünftiges Naturschutzgebiet (NSG) nicht zur Verfügung stehen! Eine extensive Grünlandbewirtschaftung kann aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen! Um die Baggerseen in Müssen und Billinghamen existiert laut Landschaftsplan des Kreises Lippe bereits ein NSG. Dieses kann nicht erweitert werden.

Als BSN und zukünftiges NSG sind zu starke betriebliche Einschränkungen unmittelbar oder mittelbar über den Drittgesetzgeber zu befürchten, die die betriebliche Entwicklung in einem schwierigen gesellschaftlichen und marktwirtschaftlichen Umfeld hemmen oder gar die Existenz des Betriebes bedrohen können. Es werden neue Tierwohlställe, Fahrsiloanlagen etc. mit noch höheren und damit teureren Auflagen belastet und dadurch ggf. sogar verhindert.

Auch dieser landwirtschaftliche Betrieb braucht im wahrsten Sinne des Wortes Platz zur zukünftigen Entwicklung und eine betriebliche Perspektive auch für die nächste Generation. Ihre Festlegung in diesem Bereich unmittelbar angrenzend an die bestehende Hofstelle bedeutet dagegen eine Einschränkung, die nicht hingenommen werden kann.

Für eine Grobplanung im Maßstab 1:50.000 ist es unverständlich, wie ein derart feingliedriges Kartenmaterial entstehen konnte.

Übernehmen Sie nicht irgendwelche (parzellenscharfe) Wünsche des LANUV oder auch sonstiger sogenannter Naturschützer, sondern haben auch die nur noch wenigen Milchviehbetriebe in Lippe im Blick.

Alle sprechen von gewünschten bäuerlichen Familienbetrieben und Regionalität. Dann muss auch die Planungsebene ihren positiven Beitrag dazu leisten und nicht im Gegenteil auch durch derartige Planungen zur Zerstörung der gewünschten und gewachsenen Strukturen beitragen.

Im Übrigen liegt der Kreis Lippe mit seine NSG´s bereits weit über dem Landesdurchschnitt. Auch dies spricht gegen eine Festlegung weiterer BSN.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 12 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

	<p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. BSN sollen auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>
1018807	
<p>Inhalt</p> <p>ich lege gegen die geplante Ausweisung von Naturschutzgebieten für meine Flächen lt. Anlage in Delbrück Einspruch ein. Bitte nehmen Sie diese Flächen aus dem Naturschutz raus. Danke.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurden.]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID #2984) verwiesen.</p>

1020290

Inhalt

Ich bin Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes mit 17,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 1ha mit Naturschutz, die übrigen 16,5 ha mit Landschaftsschutz überplant. Die genaue Flächengröße lässt sich der groben Karte nicht entnehmen.

Besondere Aufmerksamkeit möchte ich auf folgenden Sachverhalt lenken:

Meine Flächen Gemarkung Exter [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 1 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, eine ackerbauliche Nutzung ist wirtschaftlich nicht mehr möglich.

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes erheblich gefährdet. Hier kann eine derartige Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für den Betrieb sichergestellt werden müssen. Die Ausdehnung des Naturschutzgebietes auf die Hoffläche ist ein gravierender Eingriff in die zukünftige Nutzung.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

1020354

Inhalt

in Ihrem Entwurf sind meine Ackerflächen (Flurstückskennzeichen [anonymisiert]) mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ gekennzeichnet.

Wenn ich mir an anderen Stellen (im Extertal) die Abgrenzung von „Schutz der Natur“ und „Landwirtschaftliche Kernräume“ ansehe wie „knapp“ da an den Kanten der Ackerflächen entlang gegangen wurde frage ich mich schon wieso bei mir nicht? Des weiteren stellt sich mir die Frage wie Ihre Bewertung aussehen würde wenn die Landesgrenze (und entsprechend die Grenze des Regierungsbezirks) so zwei bis drei Kilometer weiter östlich liegen würde? Für mich ergibt sich da zwingend (beim Vergleich zu ähnlichen Bereichen im Regierungsbezirk) eine Einstufung mit Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und Freiraum „Landwirtschaftliche Kernräume“.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F_11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

	<p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen. Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>
--	--

1020159

Inhalt

Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19.

Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen an der Lageschen Straße bzw. Nordring bebauen.

Dagegen erhebe ich Einspruch!

Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. allg. Siedlungsbereiche auf den Flurstücken Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede und Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und jene Flächen als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) auszuweisen.

Begründung:

Es ist unverantwortlich jene Ackerflächen mit Industrie, Gewerbe und/ oder Siedlung zu bebauen. Es handelt sich um Löslehmboden mit Bodenwertzahl 65-74! Bei dem derzeitigen Klimawandel hin zur Klimakatastrophe ist es schlichtweg unverantwortlich diese erstklassigen Böden für etwas anderes als zur Ernte von Nahrungsmitteln zu nutzen.

Es darf nicht zugelassen werden, dass diese Flächen zur Nahrungsproduktion für die jetzige Generation und noch mehr für folgende Generationen verschwinden.

Selbst in den letzten heißen und trockenen Jahren waren die Erträge auf den nun gefährdeten Flächen überproportional gut.

Ebenso dürfen keine so hochwertigen Ackerböden bei der immer brisanter werdenden politischen Weltlage, für etwas anderes als zur Nahrungsmittelproduktion, mißbraucht werden.

Hinzu kommt, dass überhaupt keine Notwendigkeit für neue Industrie- und Gewerbeflächen in und um Detmold besteht. Unzählige Immobilien stehen leer, als Mietobjekt oder zum Kauf.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Landwirtschaft, Artenschutz sowie Lärm- und Lichtemissionen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reservflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

<p>Sollten Sie meinem Antrag nicht stattgeben, so sind Sie mitverantwortlich, dass sich für die Bürger in Detmold die Temperaturen um 2°C erhöhen werden. Was nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einer erheblichen Belastung wird.</p> <p>Schlichtweg unverantwortlich, dass Sie den Detmolder Bürgern im Innenstadtbereich die Zufuhr von Kaltluft rauben werden.</p>	
<p>1016924, 1010305</p>	
<p>Inhalt</p> <p>anbei zwei Stellungnahme zum Regionalplan [anonymisiert] Eichholz-Remmighausen aus der Beteiligung im Jahr 2021 mit der Bitte um Berücksichtigung in dem neuen Beteiligungsverfahren 2023.</p> <p>Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans 2020 Der [anonymisiert] geben folgenden Anmerkungen zum Regionalplan: Die Anmerkung bezieht sich auf folgende Siedlungsfläche:</p> <p>[1016924_Abb. 1]</p> <p>In der zeichnerischen Festlegung des Entwurfs des Regionalplans 2020 ist auf dem Kartenblatt 20 im Ortsteil Spork-Eichholz (Kröppelfeld), südlich der Brückenstraße und westlich der Ernst-Grote-Straße eine Erweiterung bzw. eine Veränderung der bestehenden ASB-Siedlungsfläche vorgenommen worden. Nachfolgend sind die Kartenausschnitt aus dem alten Regional / Flächennutzungsplan und dem Entwurf des Regionalplans 2020 angefügt.</p> <p>[1016924_Abb. 2]</p> <p>Aktuell besteht für die dargestellte Fläche ein aktiver Bebauungsplan (Frankenstraße 20-10) der ebenfalls nachfolgend dargestellt wurde.</p> <p>Aus unserer Sicht ist eine Erweiterung der aktuell bestehenden Siedlungsfläche nicht sinnvoll, nicht erforderlich und - nach etlichen Äußerungen der Anwohner - auch nicht gewünscht. Eine Erschließung der zusätzlichen Fläche ist aufgrund des engen Zuschnitts der Grundstücke in der Brückenstraße und der aktuell im B-Plan vorgesehenen Bebauung nur schwer umsetzbar. Dazu grenzt die Fläche im südlichen Bereich an das intensiv frequentierte Naherholungsgebiet des Königsberges.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Spork-Eichholz. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen und städtebaulichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

Hier befindet sich das Westfälische Freilichtmuseum, dessen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten auch aufgrund des Erfolgs stets expansiv war. Das Freilichtmuseum ist nicht zuletzt deshalb so attraktiv, da es sich in einer ländlichen Umgebung befindet und keine direkte verkehrlich genutzte Straße oder Bebauung das ländliche Panorama unmittelbar stört. Eine Erweiterung der Bebauung mit dem zusätzlich auftretenden Verkehr würde auch das Besuchererlebnis und damit die Attraktivität dieses für ganze Westfalen-Lippe einzigartigen Museums erheblich beeinträchtigen. Hier sind also nicht „nur“ die Interessen der Anwohner:innen betroffen, sondern auch die Interessen des Freilichtmuseums.

Wir bitten darum, die dargestellte Fläche auf das Flächenszenario des bestehenden Flächennutzungsplans bzw. des bestehenden B-Plans zurückzuführen und auf eine Ausweitung der ASB-Fläche in diesem Bereich zu verzichten.

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans 2020

Kartenausschnitt aus dem alten Regional / Flächennutzungsplan und dem Entwurf des Regionalplans 2020 angefügt.

[1016924_Abb. 2]

Aktuell besteht für die dargestellte Fläche ein aktiver Bebauungsplan (Frankenstraße 20-10) der ebenfalls nachfolgend dargestellt wurde.

Aus unserer Sicht ist eine Erweiterung der aktuell bestehenden Siedlungsfläche nicht sinnvoll, nicht erforderlich und - nach etlichen Äußerungen der Anwohner - auch nicht gewünscht. Eine Erschließung der zusätzlichen Fläche ist aufgrund des engen Zuschnitts der Grundstücke in der Brückenstraße und der aktuell im B-Plan vorgesehenen Bebauung nur schwer umsetzbar. Dazu grenzt die Fläche im südlichen Bereich an das intensiv frequentierte Naherholungsgebiet des Königsberges. Hier befindet sich das Westfälische Freilichtmuseum, dessen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten auch aufgrund des Erfolgs stets expansiv war. Das Freilichtmuseum ist nicht zuletzt deshalb so attraktiv, da es sich in einer ländlichen Umgebung befindet und keine direkte verkehrlich genutzte Straße oder Bebauung das ländliche Panorama unmittelbar stört. Eine Erweiterung der Bebauung mit dem zusätzlich auftretenden Verkehr würde auch das Besuchererlebnis und damit die Attraktivität dieses für ganze Westfalen-Lippe einzigartigen Museums erheblich beeinträchtigen. Hier sind also nicht „nur“ die Interessen der Anwohner:innen betroffen, sondern auch die Interessen des Freilichtmuseums.

Wir bitten darum, die dargestellte Fläche auf das Flächenszenario des bestehenden Flächennutzungsplans bzw. des bestehenden B-Plans zurückzuführen und auf eine Ausweitung der ASB-Fläche in diesem Bereich zu verzichten.

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans 2020

Der SPD-Ortsverein Eichholz-Remmighausen, Ratsherr und Ortsbürgermeister von Spork Eichholz Klaus Brand und der Ratsherr Andreas Schmidt geben folgenden Anmerkungen zum Regionalplan:

Die Anmerkung bezieht sich auf folgende Siedlungsfläche:

[1016924_Abb. 4]

In der zeichnerischen Festlegung des Entwurfs des Regionalplans 2020 ist auf dem Kartenblatt 20 im Ortsteil Remmighausen, westlich der B239 / Remmighauser Str. die Ausweisung einer ASB-Fläche erfolgt. Nachfolgend der Kartenausschnitt aus Präsentation im Rat der Stadt Detmold am 18.3.2021.

Entwurf des Regionalplans:

Die Anwohner von Meiersfeld haben seit Jahrzehnten mit der ständig zugenommenen Bedeutung der B239 - nur wenige Meter von ihren Wohnzimmern entfernt - zu kämpfen. Durch den Lärmaktionsplan wurden wesentliche Verkehrsströme bereits aus der Innenstadt hierher verlagert, und sogar die Herabsetzung der Geschwindigkeit von 70 auf 50 km/h wird ihnen verwehrt.

Nun sollen auf der anderen Seite ihrer Häuser Wirtschaftsflächen entstehen, wodurch der Wohnwert der Menschen dort noch einmal verschlechtert würde. Wir halten das für unzumutbar.

Dagegen möchten wir Einspruch erheben und bitten darum, dass zumindest der nördliche Bereich aus der Planung herausgenommen wird.

Anhänge



Aktuell:



Entwurf des Regionalplans:





1019103

Inhalt

Es ist wichtig zu betonen, dass die Bewohner der Niewaldstraße und Umgebung schon seit jeher gegen Verkehr und insbesondere Raser ankämpfen. Die Straße ist bekannt für ihre Probleme mit überhöhten Geschwindigkeiten und die damit verbundenen Gefahren, insbesondere für Kinder und ältere Menschen. Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens durch die Erschließung eines Industriegebiets würde diese Situation erheblich verschärfen und die Sicherheit sowie Lebensqualität der Anwohner weiter mindern. Zudem wäre eine starke Lärmbelästigung die Folge, welche die Wohnsituation zusätzlich beeinträchtigt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanelntwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Auswirkungen auf die Anwohner

Die Errichtung von Industriegebieten und die damit verbundene Nutzung der Niewaldstraße für die Erschließung könnten verschiedene negative Auswirkungen auf die Anwohner haben:

Verkehrsaufkommen: Die Nutzung der Niewaldstraße zur Erschließung des neuen Industriegebiets würde voraussichtlich zu einem erheblichen Anstieg des Verkehrsaufkommens führen, was nicht nur die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigt, sondern auch für zusätzlichen Lärm und Luftverschmutzung sorgt.

- Sicherheit: Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen kann die Sicherheit der Anwohner, insbesondere von Kindern und älteren Menschen, beeinträchtigen und das Risiko von Verkehrsunfällen erhöhen. Die Straßen in diesem Bereich sind schmal, und es gibt keinen Fußgängerweg, was die Sicherheit der Fußgänger, insbesondere von Kindern auf dem Schulweg, erheblich gefährdet. Zudem wird die bestehende 30er Zone von vielen Verkehrsteilnehmern nicht respektiert, was die Verkehrssicherheit weiter mindert.
- Gesundheit: Die Nähe zu Industriegebieten und die damit verbundene Zunahme von Lärm und Luftverschmutzung können gesundheitliche Auswirkungen auf die Anwohner haben.
- Lebensqualität: Die Ästhetik und Ruhe der Umgebung werden durch die Errichtung eines Industriegebiets beeinträchtigt, was die Lebensqualität der Anwohner mindert.
- Immobilienwerte: Die Nähe zu Industriegebieten kann die Immobilienwerte potenziell mindern und die Wohnattraktivität der Gegend reduzieren.

Auswirkungen auf Flora und Fauna

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (©LANUV) hat Untersuchungen zu den Vogelarten durchgeführt, die die betreffenden Flächen bewohnen. Unter den gefiederten Bewohnern befinden sich auch Vögel, die in den Jahren 2018 und 2019 als Vögel des Jahres ausgezeichnet wurden: Der Star und die Feldlerche. Zudem sind am Oetternbach der Eisvogel, der Weißstorch sowie der äußerst seltene und zurückgezogene Wachtelkönig heimisch.

Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Flora und Fauna, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW. Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.

<p>Geschützte Vogelarten im Randbereich und Insektenvielfalt1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kiebitze (eines der letzten Rückzugsgebiete in Detmold, s. Artenschutzprüfung Punkt 8.1) • Steinkauz (einzige in Lippe dokumentierte Brut, s. Artenschutzprüfung Punkt 8.1) • 76 Schmetterlingsarten davon der „Zünsler“ gilt in NRW als ausgestorben bzw. verschollen (s. Artenschutzprüfung Punkt 7.3) <p>Geschützte Vogelarten im Plan- u. Randgebiet2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche GESAMT: rund 150 Exemplare (Ex.). davon Brutvögel innerhalb der Planfläche: 2 Paare; Zug- und Rastvögel in der Planfläche: ca. 45 Ex.: Zug- u. Rastvögel im Randbereich 100 Ex. • Schafstelze GESAMT 4 Ex. davon Brutvögel in der Planfläche: 2 Paare • Wachtel GESAMT 2 EX. davon Brutvögel in der Planfläche: 1 Paar • Goldammer GESAMT: 68 Ex. davon Brutvögel in der Planfläche: 2 Paare; Brutvögel im Randbereich: 2 Paare; Zug- und Rastvögel in der Planfläche: 20 Ex.; Zug- u. Rastvögel im Randbereich: 40 Ex. • Kiebitz GESAMT: 20 Ex. davon Brutvögel im Randbereich: 2 Paare, Zug- u. Rastvögel in der Planfläche 16 Ex. • Star GESAMT: 6 Ex. davon Brutvögel im Randbereich: 3 Paare (100te von Staren sind in dem Film über das NSG Oetternbach zu sehen, Aufnahmen stammen aus dem Aug. 2018) • Greifvögel: Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke, Steinkauz, Mäusebussard, Turmfalke (Jagdreviere: Peterskamp, Balbreite, Oetternbreite) <p>Geschützten Fledermausarten im Plangebiet3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abendsegler • Mückenfledermäuse • Fransenfledermäuse • Zwergfledermäuse • Bartfledermäuse • Wasserfledermäuse <p>Sollen diese schützenswerten Arten wirtlich vertrieben werden oder gar sterben? Die Errichtung von Industriegebieten auf landwirtschaftlichen Flächen hat nachweislich erhebliche Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensräumen: Viele unserer heimischen Tier- und Pflanzenarten sind auf offene, landwirtschaftlich genutzte Flächen angewiesen. Die Bebauung solcher Flächen führt zu einem Verlust dieser Lebensräume. • Beeinträchtigung der Biodiversität: Die Umwandlung von Ackerflächen in bebaute 	<p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem</p> <p>den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Verlust der Wohnqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust, Immissionsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Mängel und Unzulänglichkeiten der straßenverkehrlichen Erschließung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.</p>
--	--

Gebiete reduziert die Biodiversität erheblich.

- Wasserhaushalt: Die Versiegelung von Flächen beeinträchtigt den natürlichen Wasserhaushalt, was Auswirkungen auf die umliegenden Ökosysteme haben kann. Es kommt derzeit immer wieder in Niewald und den umliegenden Dörfern zu Starkwetterereignissen. Unsere Ställe, Keller und Weiden stehen regelmäßig unter Wasser. Unsere Niewaldstraße ist nach Starkregen teilweise derart verschlammt, dass wir unsere Häuser nicht erreichen können. Vor allem am 22. Mai 2023 waren die Unwetterauswirkungen in dieser Region besonders tragisch.
- Fragmentierung von Lebensräumen: Industriegebiete können Lebensräume zerschneiden, was die Vernetzung von Populationen behindert und genetische Isolation fördert⁵.
- Licht- und Lärmverschmutzung: Industriegebiete bringen oft Licht- und Lärmverschmutzung mit sich, die das Verhalten und die Lebenszyklen vieler Tierarten negativ beeinflussen kann⁶.

Alternative Vorschläge zur Niewaldstraße

Angesichts der oben genannten Bedenken und der Tatsache, dass die Niewaldstraße durch das schützenswerte Gebiet mit dem Oetternbach führt, schlage ich vor, alternative Verkehrsplanungen in Betracht zu ziehen. Es wäre sinnvoll, die Niewaldstraße als Sackgasse, Anwohnerstraße oder Fahrradstraße zu kennzeichnen, um den Verkehr zu reduzieren und die Sicherheit sowie Lebensqualität der Anwohner zu erhöhen. Dies würde auch dazu beitragen, das schützenswerte Gebiet um den Oetternbach zu bewahren und die negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren.

Appell für eine nachhaltige Planung

Angesichts der möglichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Anwohner appelliere ich an Sie, die Planungen für die Errichtung von Industriegebieten in den Flurstücken Balbrede, Peterskamp, Oetternbreite und Jerxer Kamp zu überdenken. Ich fordere Sie auf, diese Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) zu kennzeichnen und alternative Standorte für die geplanten Industriegebiete zu prüfen, die weniger Auswirkungen auf die Umwelt und die Anwohner haben.

Es ist von essentieller Bedeutung, dass wir unsere natürlichen und landwirtschaftlichen Ressourcen schützen und eine nachhaltige Entwicklung fördern, die die Erhaltung der Biodiversität und der ökologischen Funktionen der Landschaft sicherstellt.

Ich bitte Sie, die genannten Bedenken und die Auswirkungen auf die Flora, Fauna und Anwohner in Ihre Überlegungen und Planungen miteinzubeziehen und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

1020204

Inhalt

A) Die Flurstücke in Detmold an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbreite", "Oetternbreite", Jerxer Kamp" sollen aus dem Regionalplan OWL 2023 als geplante Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche herausgenommen werden und als Acker- und Naturschutzflächen festgesetzt und eingetragen werden.

B) An der Orbker Straße und Westerfeldstraße in Obnienhagen plant die Stadt Detmold weitere Gewerbeflächen. Aufgrund der bereits bestehenden großflächigen Versiegelungen in der Umgebung sind nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Deshalb sollten diese Bereiche frei bleiben und ebenfalls als Acker- und Naturschutzflächen festgesetzt und eingetragen werden.

Begründung:

1.

Lärmbelastung durch den Verkehrslärm auf der B239 tags und nachts. Die nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50km/h hat nur wenig verbessert. Kaum jemand hält sich daran, Kontrollen finden nicht merklich statt. Eine Begrenzung auf tagsüber 50, sollte nach der Detmolder Lärmaktionsplanung ->

https://www.detmold.de/fileadmin/user_upload/startseite/Leben_in_Detmold/Planen_und_Bauen/Stadtentwicklung/Lärmschutz/PDF/Stufe_2/Lärmaktionsplan_2018.pdf eigentlich erfolgen. Dies ist bis heute nicht umgesetzt.

2.

Wichtiger Überschwemmungsraum & Versickerungsfläche bei Starkregen wird zerstört.

3.

Naturschutzgebiete werden belastet und gestört.

4.

Der ausufernde massive Flächenfraß trotz Bevölkerungsrückgang und Fachkräftemangel muss endlich, überall unterbunden werden.

5.

Der Ludolfsweg ist der einzige Weg wo wir mit unseren beiden Hunden Fußnah spazieren gehen können ohne unmittelbar dem Autoverkehr ausgesetzt zu sein. Hier wird der letzte Zugang zur Natur verschwinden.

Detmolder Westen e.V. Das Engagement des Aktionsbündnis zum Erhalt der Kulturlandschaft und des NSG Oetternbach mit Hardisser Moor unterstütze ich ausdrücklich.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden.

Bei den festgelegten Siedlungsbereichen handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1019642

Inhalt

Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch! Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetlernbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.

Begründung:

Die o.g. Bereiche sind besonders schützenswert, weil dort wertvolle Biotop vorhanden sind und diese als Naherholungsgebiet unbedingt notwendig sind und daher in der jetzigen Form zu erhalten sind. Die derzeitige Ackerfläche besteht zu 92 % aus schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung. Im Falle der Flurstücke Baibrede und Peterskamp sind 5 % der Fläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Alle Ackerflächen haben eine herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. 95 % liegen im direkten Umfeld vom Naturschutzgebiet Oetternbach (u.a. Prüfb. UP-Det-GIM-005).

Die Wichtigkeit zum Erhalt der Region ist ersichtlich auf der Website <http://www.oetternbach.de/>, erstellt vom Aktionsbündnis: Schützt Menschen und Tiere im Detmolder Westen e.V. Das Engagement des Aktionsbündnis zum Erhalt der Kulturlandschaft und des NSG Oetternbach mit Hardisser Moor unterstütze ich ausdrücklich.

Weitere wichtige Punkte, die eine Bebauung verbieten, sind:

- Die Lärmbelastung ist unerträglich. Der Verkehrslärm auf der B239 ist tagsüber und nachts hörbar. Eine Erholung mit wirklichen Ruhephasen ist kaum möglich.
- Der Wirtschaftsweg "Ludolfsweg", der durch die Felder führt mit dem anschließenden Naturschutzgebiet, ist für mich ein Erholungsort, der erhalten werden muss.

Die Flächen an der Lageschen Straße vom Orbker Krug (Syrtaki) bis zum Jerxer Friedhof (Flurstücke: Baibrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp) sind für eine Bebauung aufgrund ihrer Landschaftstruktur, ihrem Artenreichtum (besonders geschützte Tierarten), ihrer unmittelbaren Nähe zum Oetternbach bzw. dem Naturschutzgebiet Oetlernbach und zum Friedhof nicht als Bebauungsgebiet geeignet. Auch aufgrund der bestehenden Emissions- Vorbelastungen sind diese Flächen ungeeignet für eine Bebauung (Nordring, B239, Gewerbebetriebe, z.T. 24- Stunden-Betriebe). Weder Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) noch Gewerblich- / industrielle Siedlungsbereiche (GIB) können hier angesiedelt werden. Die entsprechenden Ausweisungen im Regionalplan OWL sind nicht realisierbar ohne Belastungen und Schäden für andere billigend in Kauf zu nehmen (Menschen, Tiere, NSG-Gebiete, Gewässer, Klima).

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den

	Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.
1019674	
<p>Inhalt</p> <p>Ich möchte eine Änderung für die Region Detmolds beantragen, die auf „Blatt 19“ dargestellt ist. Die Stadt Detmold beabsichtigt dort weitere Ackerflächen zu bebauen, wogegen ich Einspruch erhebe. Ich beantrage, die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücken Balbrede, Peterskamp, Oetternbreite und Jerxer Kamp aus dem Regionalplan rückgängig zu machen und stattdessen diese Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.</p> <p>Begründung: Ein paar Mal im Monat fahre ich in meiner Freizeit mit dem Rad zwischen Lage und Detmold hin- und her. Dabei werde ich in meiner Gesundheit schon heute durch Lärm und Abgase des Verkehrs auf der B239 beeinträchtigt. Bei einer Zunahme des Verkehrs, Lärms und der Luftverschmutzung durch ein weiteres Gewerbegebiet auf einem der o.a. Flurstücke würde das Radfahren dort so unangenehm und gesundheitsschädlich werden, dass ich auf das Radfahren dort verzichten würde. Ab und zu gehe ich auf dem Wirtschaftsweg Ludolfsweg spazieren, wo ich mich angesichts der relativ intakten Natur und der Luftqualität gut erholen kann. Dieser Ort muss aufgrund seines hohen Erholungswerts erhalten werden.</p> <p>Die Flächen an der Lageschen Straße zwischen Orbker Krug und Jerxer Friedhof, d.h. die Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbreite und Jerxer Kamp sind für eine Bebauung nicht geeignet. Dagegen spricht, dass sich im Boden viele namenlose kleine Gewässer befinden und dass der Boden stark abfällt. Auch sollen die dortigen wertvollen Ackerböden bevorzugt der Landwirtschaft dienen.</p> <p>Eine Bebauung verbietet sich insbesondere wegen des vorhandenen Reichtums an Pflanzen- und Tierarten in dem Gebiet, dessen Zentrum seit 2006 als Naturschutzgebiet Oetternbach anerkannt ist. Auf geführten Spaziergängen durch das Naturschutzgebiet und die Umgebung habe ich die Wiesen, die Auen und den Oetternbach mit seinen diversen Uferabschnitten kennengelernt und begriffen, dass dieser Teil Detmolds von höchstem, ja unschätzbarem Wert für uns Menschen ist. Es leben dort Tiere und Pflanzen, die vom Aussterben bedroht sind oder in NRW schon als ausgestorben gelten. Ich möchte gerne die Möglichkeit behalten, diese Arten dort evtl. einmal zu beobachten. Oder wenigstens wissen, dass sie dort - 8 Kilometer von meiner Wohnung entfernt leben, integriert in ein noch intaktes Ökosystem.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz sowie Lärm- und Lichtemissionen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden.</p> <p>Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.</p> <p>Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, weiterhin gesichert. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.</p>

<p>Die höchst seltene Sumpfschrecke zum Beispiel, diverse Nachtfalter und Fledermausarten. Der Reichtum an Amphibien, die in Lage immer weniger werden, was ich als Amphibienschützerin jährlich beobachte und zahlenmäßig registriere. Und Kiebitze, die in meinem Wohnort Lage inzwischen ausgestorben sind. Dass sie im NSG Oetternbach noch leben, muss höchste Priorität im Umgang mit unserer Landschaft haben.</p> <p>Auch wegen vorhandener Emissions-Vorbelastungen sind die genannten Flurstücke für eine Bebauung nicht geeignet (Nordring, B239, Gewerbebetriebe, z.T. 24-Stunden-Betriebe). Weder Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) noch Gewerblich- / industrielle Siedlungsbereiche (GIB) können hier installiert werden. Die entsprechenden Ausweisungen im Regionalplan OWL 2023 lassen sich nicht umsetzen ohne unzumutbare Belastungen und Schäden für Menschen, Tier und Naturschutzgebiete sowie den Klimaschutz zu verursachen und billigend in Kauf zu nehmen.</p> <p>Die derzeitige Ackerfläche besteht zu 92 % aus schutzwürdigen und klimarelevanten Böden mit hoher bis höchster Funktionserfüllung. In der Dürre 2018 waren diese Böden nicht ausgetrocknet, sondern konnten normal bewirtschaftet werden, was eine positive Ausnahme darstellte. Von den Flurstücken Balbrede und Peterskamp sind 5 % der Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Sämtliche Ackerflächen haben eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund. Und 95 % liegen im direkten Umfeld des Naturschutzgebiets Oetternbach (u.a. Prüfb. LIP-Det-GIM-005).</p> <p>Überzeugende Argumente für die Wichtigkeit, die Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbreite und Jerxer Kamp zu erhalten und vor der geplanten Bebauung zu schützen, werden auf der Website http://www.oetternbach.de geliefert, verfasst von dem Aktionsbündnis: Schützt Menschen und Tiere im Detmolder Westen e.V.?. Das vorbildliche Engagement der Initiator:innen und Mitarbeiter:innen des Aktionsbündnisses zum Erhalt der Kulturlandschaft und des NSG Oetternbach mit dem Hardisser Moor unterstütze ich ausdrücklich.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass eine Beeinträchtigung oder Vernichtung des Naturschutzgebiets Oetternbach sich nachteilig auf das Naturschutzgebiet Hardisser Moor auswirken würde, in das der Oetternbach schließlich auch fließt, bevor er in die Bega mündet. Das Hardisser Moor, das sich in meinem Wohnort Lage befindet und mir besonders am Herzen liegt, ist das wichtigste NSG Lages und von internationaler Relevanz.</p> <p>Die Folgen des Klimawandels sind 2023 dramatisch, eine Trendwende ist nicht in Sicht; Detmold wird zunehmend unter den Folgen der Erderhitzung leiden.</p>	<p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
--	--

<p>In diesem Kontext kommt dem NSG Oetternbach bzw. den Flurstücken Balbrede, Pererskamp, Oetternbreite und Jerxer Kamp eine herausragende Bedeutung zu: Sie stellen eine der wichtigsten Kaltluftschneisen für die Stadt Detmold dar. Falls diese wegfällt, wird sich die Temperatur in der Innenstadt wahrscheinlich um bis zu 2° erhöhen, was enorm viel ist.</p> <p>Die beliebte Stadt Detmold wäre eine andere Stadt, wenn anstelle der heutigen Landschaft in Jerxen-Orbke, östlich der Lageschen Straße, d.h. anstelle des NSG Oetternbach mit seinen hohen Pappeln, mit kostbaren Äckern, feuchten Wiesen, intaktem Wald und lebendigen Auen des Oetternbachs der Boden mit Beton versiegelt wäre und nur ein Gewerbegebiet zu sehen. Es wäre eine enorme Verschlechterung, m.E. für Menschen prinzipiell und umfassend entmutigend.</p>	
<p>1019111</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ich beantrage eine Änderung für die Region Detmold (Karte Blatt 19), Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Jerxer Kamp. Ich beantrage, die hier vorgesehene Flächenausweisung als Gewerbegebiet bzw. als allgemeiner Siedlungsbereich aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als allgemeinen Freiraum bzw. Agrarbereich auszuweisen.</p> <p>Begründung: Es ist allgemein bekannt und durch eine Vielzahl wissenschaftlicher Studien belegt, dass der Klimawandel massive negative Auswirkungen auf uns und die nachfolgenden Generationen haben wird. Es ist bekannt und wissenschaftlich belegt, dass vor allem der Ausstoß von Treibhausgasen, die Abholzung großer Baumbestände und die Bebauung und Versiegelung von Agrarflächen mitverantwortlich für diese Entwicklung sind. Es ist daher dringend geboten, unmittelbar Maßnahmen zu ergreifen, diese Entwicklung zu stoppen. Dabei dürfen wir nicht nur auf andere zeigen (etwa auf die Abholzung des Regenwaldes im Amazonasgebiet oder den Ausstoß von klimaschädigenden Substanzen in China), wir müssen auch unmittelbar und konkret vor Ort handeln! Eine Maßnahme vor Ort ist, das weitere Bauen in die freie Natur hinein zu stoppen. Die Ausweisung der genannten Flurstücke als Gewerbeflächen würde den Klimawandel weiter beschleunigen und damit die zukünftigen Generationen negativ belasten.</p> <p>Durch die Ausweisung der genannten Flächen als Gewerbeflächen würde mein Leben und vor allem das Leben meiner Kinder und meiner Enkelkinder massiv negativ beeinträchtigt! Ich bin nicht bereit, diese Beeinträchtigungen hinzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange (Klima- und Naturschutz, Flächenversiegelung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des ASB bzw. GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen werden, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft.</p>

<p>Wir alle müssen global denken und dann auch konkret vor Ort handeln, wenn die inzwischen gern geäußerten allgemeinen Bekenntnisse zum Klimaschutz nicht reine hohle Floskeln ohne Folgen verkommen sollen.</p>	<p>Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p>
<p>1019254</p>	
<p>Inhalt ich übermittle Ihnen hiermit meine offizielle Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2023. In Bezug auf die vorgesehenen Änderungen für die Region Detmold, speziell auf der Karte, Blatt 19, möchte ich meine Bedenken äußern. Es ist mir bekannt, dass die Stadt Detmold den Plan verfolgt, zusätzliche Ackerflächen zu bebauen. Hierzu möchte ich meinen Einspruch anmelden. Konkret fordere ich, die Planungen für Gewerbegebiete oder Allgemeine Siedlungsbereiche in den Flurstücken Balbrede, Peterskamp, Oetternbreite und Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu entfernen und diese stattdessen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) zu kennzeichnen.</p> <p>Zur Begründung meiner Forderung:</p> <p>Allein bestehende gewerbliche Aktivitäten sind so laut, dass sich schon einige Nachbarn offiziell bei Behörden beschweren mussten. Ein zusätzliches Gewerbegebiet würde das nur noch verstärken. Weiterhin erhöht sich die Schallbelastung durch vermehrten LKW Verkehr signifikant und es müssten aktive und passive Schallschutzmaßnahmen bei den betroffenen Häusern vorgenommen werden. Diese können jedoch nicht für die Tiere umgesetzt werden, welche dann natürlich auch darunter leiden würden. Das gesamte Gebiet ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen was dadurch dann eigentlich lächerlich gemacht wird wenn regelmäßig 40 Tonner durch die Straße fahren. Ich hätte dann gerne eine vernünftige Begründung warum wir beim Bauen Nistzeiten berücksichtigen müssen und Ausgleichsmaßnahmen treffen wenn diese im in wenigen Jahren vollständig obsolet sind sobald Flora und Fauna vollständig aussterben?</p> <p>Es sollte auch beachtet werden, dass Bewohner, insbesondere aus Niewald, in der Vergangenheit Starkwetterereignisse erlebt haben, die zu Überflutungen von Kellern und Ställen führten. Es ist wichtig, alle verfügbaren Niederschlagsdaten und die daraus resultierenden Folgen in die Überlegungen einzubeziehen. Eine Zufahrtsstraße durch Niewald wäre in diesem Kontext besonders problematisch.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.</p> <p>Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert.</p>

<p>Die regelmäßigen Starkwetterereignisse würden die Sicherheit und Funktionalität einer solchen Straße erheblich beeinträchtigen. Zudem würde die entstehende Lichtverschmutzung durch eine solche Infrastruktur die heimische Vogelpopulation stören, was wiederum negative Auswirkungen auf das lokale Ökosystem hätte. Abschließend möchte ich betonen, dass die Flächen an der Lageschen Straße, die sich vom Orbker Krug (Syrtaki) bis zum Jerxer Friedhof erstrecken, aufgrund ihrer einzigartigen Landschaftsstruktur, ihres Artenreichtums und ihrer Nähe zu schützenswerten Gebieten nicht für eine Bebauung in Frage kommen. Die bestehenden Emissionsbelastungen machen diese Flächen ebenfalls ungeeignet für eine Bebauung. Daher fordere ich die Ausweisung der genannten Flurstücke als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB).</p> <p>Zusätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass die aktuellen Ackerflächen zu 92% aus schutzwürdigen und klimarelevanten Böden bestehen. Bei den Flurstücken Balbreite und Peterskamp sind 5% als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Diese Flächen sind von großer Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass wir strenge landschaftsschutzrechtliche Vorgaben einhalten müssen, während gleichzeitig ein Industriegebiet ohne Rücksicht auf die Umwelt geplant wird.</p>	<p>Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Mängel und Unzulänglichkeiten der straßenverkehrlichen Erschließung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.</p>
<p>1019109</p>	
<p>Inhalt</p> <p>gegen die Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) reiche ich Widerspruch ein, fristgerecht.</p> <p>Die geplante Bebauung weiterer Ackerflächen durch die Stadt Detmold (Blatt 19 der Karte) zugunsten eines Gewerbegebietes soll zurückgenommen werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Diese Region hat als Frischluftschneise grosse Bedeutung für die Kühlung der Stadt, welche in Zeiten des Klimawandels mit höheren Sommertemperaturen von großer Wichtigkeit ist. Gerade für ältere Personen besteht hier eine große Verantwortung seitens der Stadt, in der zudem in den letzten Jahren etliche neue Altenheime gebaut wurden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet.</p>

<p>Die möglicherweise durch den Klimawandel bedingten Starkregenereignisse des Jahres 2023 zeigten eine massive Abflußbehinderung des Otternbachs mit teils großflächiger Überschwemmung der angrenzenden Wiesen auf. Diese werden teils auch zur Beweidung genutzt. Die Tiere waren erheblich gefährdet. Durch die vorgesehene Bebauung könnte der Wasserzufluß erhöht werden.</p> <p>Wir als Großeltern legen Wert auf eine möglichst wenig durch Schadstoffe, Lärm und Verkehrsaufkommen und -gefahren belastete Umgebung für unsere jungen Enkel, die durch eine Umwandlung der Niewaldstraße in eine Gewerbegebietszufahrtstraße nicht mehr gegeben wäre.</p>	<p>Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Mängel und Unzulänglichkeiten der straßenverkehrlichen Erschließung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.</p>
<p>1019087</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Regionalplan OWL 2023, Beteiligungsverfahren vom 8.08.2023 bis zum 9.10.2023, Detmold</p> <p>hiermit reiche ich fristgerecht eine weitere Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL (Entwurf 2023) ein und halte mit diesem Schreiben meine Stellungnahme in der ersten Offenlegungsphase aufrecht.</p> <p>Als mein Mann und ich unser Haus in der Niewaldstraße erworben haben, haben wir uns bewusst für eine ländliche Lage entschieden, da es uns wichtig war unser Kind naturnah/naturverbunden aufziehen zu können. Uns war es wichtig, dass unser Kind später weiß, woher ihr Essen kommt, wie eine Kuh aussieht, wie man ein Schaf schert und wie man auf einen Baum klettert. Da der bestehende Entwurf des Regionalplans für uns Anwohner zu einer signifikanten Veränderung unserer ländlichen Umgebung führen würde, möchte ich als direkte Nachbarin der in dem aktuellen Entwurf des Regionalplans als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesenen Fläche LIP_Det_GIB_005, gegen diesen Entwurf folgende Einwände, Bedenken und Sorgen einbringen.</p> <p>Zum einen wird eine Bebauung der Flächen LIP_Det_GIB_005 und LIP_Det_ASB_006 dazu führen, dass wertvolle Böden</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden.</p>

(Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang C4, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.10 sowie Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang C4, LIP_Det_ASB_006, Punkt 2.10) nicht mehr für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen werden und dauerhaft als Grundlage für die regionale Lebensmittelversorgung wegfallen werden. Eine Wiederherstellung dieser Anbauflächen in ihrer jetzigen Bodenqualität ist nach einer Bebauung mehr als unwahrscheinlich. Eine Bebauung hat somit unumkehrbare negative Auswirkungen auf die Lebensmittelversorgung, was mich, unter anderem vor dem Hintergrund des Ukraine Konflikts, mit Sorge erfüllt.

Aktuell funktionieren diese Ackerböden auch als Wasserspeicher und klimarelevante Böden (Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang C4, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.10 sowie Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang C4, LIP_Det_ASB_006, Punkt 2.10), da sie sowohl Wasser aufnehmen als auch halten. Bei einer Bebauung und Versiegelung der Flächen fällt diese Aufnahme- und Speicherfunktion weg. Stattdessen sammelt sich das Wasser und muss abgeleitet werden. Da die Flächen fast ausschließlich von der B239 Richtung Ötternbach abfallen, müssen wir als direkte Anwohner des Baches damit rechnen, dass diese Versiegelung bei künftigen Starkregenereignissen, wie z.B. im Mai dieses Jahres, die ohnehin schon bestehende Überschwemmungsgefahr noch steigert. Das Argument, hier könne man baulich vorsorgen, z.B. durch Regenrückhaltebecken, ist unter anderem dahingehend zu hinterfragen / anzuzweifeln, als dass unklar ist auf Basis welcher Daten solche baulichen Gegenmaßnahmen ausgeplant würden. Wenn hierfür z.B. die durchschnittlichen Wetterdaten der letzten dreißig Jahre herangezogen würden, sollte klar sein, dass vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse auf Grund des Klimawandels, die baulichen Maßnahmen nicht dazu geeignet sind eine Überschwemmungsgefahr (wie auch in Erklärungskarte 10 - Hochwassergefährdete Bereiche, Blatt 1 aufgeführt) entlang des Ötternbachs zu minimieren. Als direkte Anwohner des Bachlaufs stellt eine erhöhte Überschwemmungsgefahr ein existenzielles Risiko für uns und unsere Tiere dar.

Durch eine Bebauung der Flächen und Nutzung als GIB bzw. ASB befürchten wir auch negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt auf den bisherigen Ackerflächen, sowie im angrenzenden Naturschutzgebiet (LIP-087: Oetternbach). Während zum einen Tierarten wie z.B. der Abendsegler, die Bartfledermaus oder der Schwarzmilan durch eine Bebauung unmittelbar von den Flächen verdrängt werden, ist zum anderen damit zu rechnen, dass die erhöhte Lärmbelastung, sowohl während der Bauphase als auch während der anschließenden Nutzung, negative Auswirkungen auf das Tierleben im angrenzenden Naturschutzgebiet haben wird. Ähnliches ist für die erhöhte „Lichtverschmutzung“ zu befürchten.

Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_006) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW. Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

<p>Wie oben bereits angeführt, ist auf Grund der Topographie der Flächen auch davon auszugehen, dass die Gefahr einer Kontaminierung des Ötternbachs während der Bau- und Nutzungsphase des GIB bzw. ASB, vor allem bei Starkregenereignissen, nicht ignoriert werden kann. Arten wie die im NSG ansässige Prachtilbelle sind allerdings auf saubere Wasserläufe angewiesen.</p> <p>In Bezug auf Lärm- und Lichtemissionen befürchten wir als Anwohner neben negativen Auswirkungen auf die Tierwelt auch eine direkte negative Beeinträchtigung unsere Lebensqualität und körperlichen Unversehrtheit. Die anzunehmende mehrjährige Ausbauphase der Flächen, hier vor allem des GIB, würde über einen ausgedehnten Zeitraum zu Baulärm und auch zu mehr Verkehrslärm führen. So ist damit zu rechnen, dass sowohl im Ausbau als auch im Betrieb der Flächen der Verkehr auf der Niewaldstraße stark zunehmen wird, mit dem damit einhergehenden Lärm und einer gesteigerten Gefährdung der Anwohner. Schon jetzt ist hier eine ausreichende Verkehrssicherheit, vor allem für Kinder und Ältere, nicht gegeben. Neben den zunehmenden Risiken des fließenden Verkehrs sind auch die steigende Abgas- und Feinstaubbelastung der Gesundheit der Anwohner gewiss nicht zuträglich.</p> <p>Auf Grund der oben aufgeführten Punkte beantrage ich somit im Regionalplan auf die Ausweisung der Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (LIP_Det_GIB_005) bzw. Allgemeinen Siedlungsbereich (LIP_Det_ASB_006) zu verzichten und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.</p>	
1020355	
<p>Inhalt</p> <p>Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, siehe auf der Karte Blatt 19.</p> <p>Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen bebauen.</p> <p>Dagegen erhebe ich Einspruch.</p> <p>Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücken Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede und Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als allgemeinen Freiraum bzw. Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Ludolfsweg ist für uns und die Kinder des Dorfes die einzige Möglichkeit, sicher und ohne Durchgangsverkehr sich zu bewegen. Die Verkehrssituation an der Niewaldstraße lässt es nicht zu dort mit Kindern, Hunden etc spazieren zu gehen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten Siedlungsbereichen handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein</p>

Das gesamte Flächenprofil der beplanten Fläche ist abschüssig. Es ist mit einer deutlichen Zunahme von Oberflächenwasser in den Oetternbach zu rechnen. Vorallem bei Starkregenereignissen, deren Häufigkeit und Intensität nachweislich zunehmen. Bereits in den Jahren 2003, 2007, 2013 und im Mai 2023 stand schon unter derzeitigen Bedingungen mein Landwirtschaftlicher Betrieb inklusive des Kuhstalls unter Wasser.

Um eine Gefährdung meiner Tiere auszuschließen haben wir mehrfach evakuieren müssen. Kommt noch das Wasser der Flächen wo jetzt Wasser versickern kann hinzu, droht eine deutliche Verschärfung der Hochwassersituation am gesamten Oetternbach. Welche Werte liegen für die Beurteilung einer Entwässerung so einer großen Fläche vor?

Es muss mit Extremwerten gerechnet werden alles andere ist in meinen Augen unrealistisch bei den Prognosen der weiteren Starkregenereignissen.

Desweiteren dient der Bereich am Oetternbach bis zur B239 als Rückzugsgebiet für Rehwild und andere Tiere. Hier sind besonders im Frühjahr viele Kicken unterwegs die ihre Kitze dort ablegen.

Dies wird durch eine Bebauung massiv gestört und nimmt jeglichen Rückzugsraum und Möglichkeit.

auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden.

In der Erläuterungskarte 10 „Hochwassergefährdete Bereiche“ des Regionalplanentwurfs OWL sind die Bereiche, die bei einem HQextrem überflutet werden, dargestellt. Die ergänzende oder ersatzweise Aufnahme der HQextrem in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich und würde die Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellung erschweren. Sowohl nach den Bestimmungen des LEP NRW, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz ist das Hochwasserrisiko bei einem HQextrem zu berücksichtigen. Die entsprechenden Fachdaten sind öffentlich zugänglich und den zuständigen Behörden sowie den Kommunen bekannt und bei nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Mängel und Unzulänglichkeiten der straßenverkehrlichen Erschließung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.

1019332

Inhalt

der Regionalplan OWL enthält Flächen für Gewerbe- und Wohnbesiedlung, die sich teilweise in der Region Detmold am Oetternbach befinden. Hier befindet sich das Naturschutzgebiet Oetternbach (drei Anteile) und das vom Plangebiet rund dem 3 km entfernte FFH-Gebiet "Hardisser Moor". Der Oetternbach bildet den einzigen Zufluss für funktionstüchtige und stark geschützte Moor.

Zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL erfolgte eine Umweltprüfung von den Landschaftsarchitekten Kortemeier und Brockmann. Das Ergebnis sind erhebliche Umweltauswirkungen auf die Region, sollte eine Bebauung erfolgen.

Aufgrund dieser Voraussage beantrage ich die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücken Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich auszuweisen. Der Schutzstatus des Naturschutzgebiets Oetternbach und des Natura-2000-Gebiets "Hardisser Moor" darf nicht gefährdet

werden. Evtl. sollte der Schutzstatus des Natura-2000-Gebiets ausgeweitet werden für das NSG Oetternbach. Beide Schutzgebiete gehen unmittelbar ineinander über.

Der Nordring und die B239 lösen beträchtlich Emissionen aus, wie die Umweltprüfung aufzeigt. Hinzu kommen erschwerend die vielfachen in der Region befindliche Gewerbebetriebe. Erhebliche bzw. übermäßige Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt müssen vermieden werden und bereits in den Planungsphasen berücksichtigt werden. Aus den genannten Gründen ist eine Anpassung des Regionalplans in dieser Region dringend geboten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.

	<p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
<p>1018371</p>	
<p>Inhalt</p> <p>fristgerecht reiche ich eine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL 2023 ein. Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein Westfalen hat in seinen Urteil vom 26 März 2018 auf 34 Seiten dargelegt das das Naturschutzgebiet Oetternbach und Ackerflächen erhalten bleiben soll. Die Lärmbelastung durch die B 239 ist mit 95 db jetzt schon kaum zu ertragen. Jerxen ist das Gewerbegebiet von Detmold. Jetzt will der Regionalplan 2023 den Jerxern Bürger die letzten Erholungsflächen auch noch nehmen. Hat der Bürger in diesen Land den gar keine Rechte mehr?</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochene Entscheidung des OVG NRW betrifft einen Bebauungsplan der Stadt Detmold, dessen Unwirksamkeit durch das OVG NRW festgestellt wurde. Ob und inwieweit im Bereich des vorgesehenen GIB eine bedarfsgerechte Bauleitplanung aufgestellt wird, entscheidet die Stadt Detmold im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dabei gilt es, die vom Gericht aufgezeigten Planungsmängel zu vermeiden. Hierzu stehen der Stadt bei der Planaufstellung zahlreiche bauplanungsrechtliche Instrumente zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung zur Verfügung.</p>

1017922

Inhalt

Die angefügte Karte zeigt Ausschnitte meiner Hofstelle an der [anonymisiert] mit umliegenden Ländereien im Jahr 2004, 2020 und 2023. Meine Hofstelle befindet sich am [anonymisiert] der Kiesabgrabung zwischen [anonymisiert]. Im Regionalplan 2004 wurde [anonymisiert] von meiner Hofstelle auf meinem den Hof umgebenden Ackerland ein etwa 20 ha großer Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze ausgewiesen. Dieser verschwand in der Planung von 2020 und taucht 2023 in Verbindung mit einem deckungsgleichen Bereich für den Schutz der Natur wieder auf.

Ich fordere Sie dazu auf, die Planung aus 2020 für 2023 in diesem Bereich beizubehalten, weil ich erstens mit dem Kiesabgrabungsunternehmen, mit dem ich bis heute zusammenarbeite, verabredet habe, dass die 20 ha um den Hof nicht als Abgrabungsfläche zur Verfügung stehen, und ich zweitens durch die Verbindung mit dem Bereich für den Schutz der Natur befürchte, dass meine Ackerflächen im Landschaftsplan zum Naturschutzgebiet erklärt werden. Durch die Drittgesetzgebung aus dem September 2021 (Pflanzenschutzverordnung) würde meine ackerbauliche Praxis dadurch stark eingeschränkt. Dieses betrachte ich als besondere Härte. Überdies haben die Firma [anonymisiert] und ich in der oben genannten Abgrabung zwischen [anonymisiert], die im April beendet wurde, ab Anfang dieses Jahres ein Projekt für den besonderen Schutz der Natur in Zusammenarbeit mit dem Kreis Lippe etabliert. Es handelt sich hierbei um die Beweidung der ehemaligen Abgrabungsfläche durch Hochlandrinder und Wasserbüffel. Dieses Projekt soll die Biodiversität in Flora und Fauna - die schon vor Beginn der Beweidung als besonders wertvoll eingestuft wurde - weiter fördern. Die Beweidung im Naturschutzgebiet Rothenbach ist eines der Leuchtturmprojekte der Grünen Infrastruktur und wurde auch mit entsprechenden Mitteln gefördert. Ich habe meine Flächen für diesen Zweck für ein geringes Entgelt an den Kreis Lippe verpachtet. Im Umkehrschluss möchte ich meine Ackerfläche direkt am Hof, also [anonymisiert] weiterhin und langfristig für den konventionellen Ackerbau nutzen. Ich schlage hier - siehe oben - die Einstufung „landwirtschaftliche Kernräume“ vor.

[1017922_Abb. 1]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

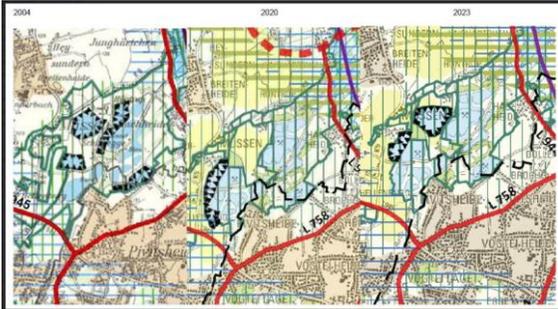
Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun über 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB.

Anhänge



Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplandesign OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplandesign OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung „Naturschutz“ festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche

	<p>Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p>
1020033	
<p>Inhalt</p> <p>Ich bin Eigentümer/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes in Horn-Bad Meinberg mit 200 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 0,5 ha in unmittelbarer Nähe zu unserer Hofstätte überplant. Auf dem Flurstück [anonymisiert] der Gemarkung Horn in der [anonymisiert] sind Flächen für die Wohnbauentwicklung ausgewiesen. Die heranrückende Bebauung gefährdet unseren Betrieb, der erst [anonymisiert] aus der Kernstadt ausgesiedelt wurde! Eine heranrückende Bebauung verhindert eine Weiterentwicklung der Hofstätte und führt zu Problemen in der Nachbarschaft. So ist es beispielsweise erforderlich, dass wir unser Getreidelager mit kalter Luft im Sommer kühlen (hauptsächlich nachts), was Lärm verursacht, aber für uns sehr wichtig ist, um das Getreide haltbar zu machen. Auch der Verkehr von LKWs, die Getreide von unserem Hof abholen, wird bereits jetzt kritisch von der Nachbarschaft beäugt, aber noch toleriert. Parkende Autos führen bereits zu Verzögerungen im Betriebsablauf.</p> <p>Unser Betrieb ist nach Nord-Ost von der Bahnlinie und nach Süd-Ost von der Bundesstraße 1 begrenzt- einer heranrückenden Bebauung können wir nicht ausweichen.</p> <p>Wir fordern Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen Wohnbebauung zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den die Kernstadt Horn und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>

	<p>Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Bei den festgelegten Siedlungsbereichen handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1020019	
<p>Inhalt</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichen Beteiligung stelle ich fristgerecht den Antrag, in Detmold die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Baibrede", "Oetternbrede", Jerxer Kamp" weiterhin als Acker- bzw. Naturflächen zu nutzen und nicht wie von der Stadt Detmold geplant als Gewerbe, Siedlungsflächen. Die benannten Flurstücke bitte ich aus dem Regionalplan OWL 2023 als geplante Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche herauszunehmen und als Acker- und Naturschutzflächen festzusetzen und einzutragen.</p> <p>1) Auf ertragsreiche Acker- und wichtige Naturflächen (u.a. Feuchtwiesen) sollen nach den Plänen der Stadt Detmold in der Region Jerxen-Orbke und Nienhagen direkt am NSG Oetternbach weitere Gewerbeflächen entstehen. in der Region gibt es bereits zahlreiche oft laute Betriebe. Hinzu kommt der starke Verkehrslärm der B 239. Ich wohne direkt an der Straße und kann das beurteilen. Die Anwohner sind allein durch den Verkehrslärm stark belastet.</p> <p>II) Die Artenvielfalt im NSG Oetternbach und auf den Feldern (Kiebitz, Feldlerchen, Feldhasen) ist durch das Heranrücken von Gewerbeflächen gefährdet. Das stellte das Oberverwaltungsgericht NRW in einem Urteil im Jahr 2018 fest. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen den Artenschwund deutschlandweit. Hier muss gegengesteuert werden. Vorausssehbare erhebliche negative Umweltauswirkungen sind ein Grund warum an dieser Stelle keine weiteren Gewerbeflächen möglich sind. Auch das Oberverwaltungsgericht sieht diesbezüglich Schwierigkeiten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die vorgesehenen ASB und GIB ergänzen und arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zentralörtlich bedeutsamen ASB Kernstadt Detmold und sind gut für die Aufnahme ASB- und GIB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (ASB) und gewerblicher Nutzungen (GIB) geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landwirtschaft, Bodenschutz, Arten- und Naturschutz, Naherholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des ASB bzw. GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen werden, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.</p>

<p>III) Der Ludolfsweg durch die Felder ist für die Region Gold wert. Ich selber bin froh hier spazieren gehen zu können, um mich zu erholen und ein ruhiges Gebiet ohne Verkehrs- und Gewerbelärm in Laufweite zu haben. Weite Wege schaffe ich nicht mehr aufgrund meines Alters. Aber Bewegung ist wichtig, um fit zu bleiben. Und das möchte ich bleiben.</p> <p>IV) Aufgrund der Vorbelastungen (Lärmsituation) ist meine Alltagsleben schon jetzt negativ beeinflusst (Schlafen mit Offenen Fenster, ruhige Erholung im Garten sind unmöglich). Bei weiteren hinzukommenden Belastungen sehe ich mich meine Gesundheit als gefährdet an.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Verlust der Wohn- und Lebensqualität, Immissionsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p>
<p>1019330</p>	
<p>Inhalt</p> <p>fristgerecht reiche ich eine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL 2023 ein. Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbreite, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ich wohne in der [anonymisiert] und bin jetzt schon häufig gestört durch den Lärm der B239. Durch den Bau und Betrieb eines Gewerbegebietes würde der Lärmpegel weiter steigen. - Zudem würde Natur zerstört, in der ich mich täglich beim spazieren gehen mit meinem Hund erhole (z.B. Ludolfsweg). - Wenn ich mit dem Fahrrad Richtung Nordring fahre wird deutlich wie intensiv die Kaltluftschneise im Wäldchen ist. Da bin ich überzeugt, dass diese Kaltluftschneise immens wichtig ist auch für die Innenstadt (lt. Gutachten Erwärmung von 2C bei Entnahme der Kaltluftschneise). - Bereits heute bin ich massiv von Starkregenereignissen betroffen. Allein dieses Jahr waren der Garten, der Keller und der Hof (inklusive Carports) bereits dreimal massiv betroffen. Durch noch mehr Flächenversiegelung wird dieses Problem noch verschärft. - Bereits heute ist es lebensgefährlich zu Fuß oder mit dem Fahrrad die Niewaldstraße zu nutzen. Sollte das Verkehrsaufkommen durch ein Gewerbegebiet noch verschärft werden, ist sie nur noch mit dem Auto nutzbar. Darüber können auch die Schilder „Fußgänger- und fahrradfreundliche Stadt in NRW“ nicht hinwegtäuschen. 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden.</p>

	<p>Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Mängel und Unzulänglichkeiten der straßenverkehrlichen Erschließung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulasträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.</p>
1019837	
<p>Inhalt</p> <p>zu den Aufgaben des Regionalplans gehört es den Klimaschutz, den Schutz des Waldes, den Schutz von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, das Schaffen bzw. Erhalten eines regionalen Biotopverbundes oder und das Erhalten der Kulturlandschaft zu gewährleisten.</p> <p>Entlang der Lageschen Straße vom Friedhof Jerxen-Orbke bis zur Westerfeldstraße sollen alle noch freien Ackerflächen bebauen und im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche bzw. Gewerbegebiete ausgewiesen werden. Allgemeine Siedlungsbereiche lassen auch Gewerbebetrieb zu. Wenn der Immissionsschutz gewährleistet ist, können auch störende (emittierende) Betriebe angesiedelt werden (Regionalplan OWL, Textliche Festsetzung, Seite 89). Als Anwohnerin bin ich damit nicht einverstanden und habe mich bereits in der 1. Öffentlichen Beteiligung dagegen ausgesprochen.</p> <p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung beantrage ich erneut und mit Nachdruck: Die Flurstücke LIP_Det_GIB_005, gelegen an der Lageschen Straße (B239) mit den Flurbezeichnungen "Peterskamp", "Balbrede" als geplanten Allgemeinen Siedlungsbereich von der Stadt Detmold (Stellungnahme der Stadt Detmold zum Regionalplan) gewünscht und derzeit als Gewerbegebiete im Regionalplan ausgewiesen zu streichen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis (Öffentlichkeit) Kreis Lippe, ID 2707) verwiesen.</p>

<p>Die Grundstücke bitte ich als Acker- und Naturschutzflächen (Freiflächen) festzusetzen und einzutragen, zumal sie in sechs Punkten eine erhebliche Umweltbelastung auslösen würden, würden sie bebaut (Gesamtübersicht Umweltauswirkungen, 3.32-2023 Anhang e).</p> <p>Die Grundstück LIP_Det_ASB_006, mit den Flurnamen "Oetternbreite" und "Jerxer Kamp" aus dem Regionalplan OWL bitte ich als geplante Allgemeine Siedlungsbereich zu streichen und sie als Acker- und Naturschutzflächen (Freiflächen) festzusetzen und einzutragen. Die Emissionen durch den Nordring und die B239 sind derzeit schon für die Anwohner übermäßig belastend.</p> <p>Zudem sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das angrenzende NSG Oetternbach nicht auszuschließen.</p> <p>Der Spazierweg "Ludolfsweg" ist derzeit die einzige Erholungsmöglichkeit in einem ruhigen Gebiet für die Bürger*innen in der Region, da sich hier keine Gewerbebetriebe befinden. Diese Erholungsmöglichkeit würde entfallen, was die Lebensqualität im Ortsteil erheblich negativ beeinflussen würde.</p>	
<p>1020174</p>	
<p>Inhalt</p> <p>fristgerecht reiche ich eine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL 2023 ein. Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbreite, Peterskamp, Oettembreite, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.</p> <p>Begründung: Wenn ich in meinen Garten sitze ist der Lärm von der B 239 deutlich zu hören. Im Sommer bei offenem Fenster zu schlafen ist sehr schwierig. Dafür habe ich den schönen Ausblick auf das Naturschutzgebiet und das grün der Ackerflächen. Es kann nicht sein das man jetzt diese Ackerflächen auch noch zerstören will. Das bedeutet für uns noch mehr Lärm. Denkt den keiner an den Klimawandel und Artensterben.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange (Klima- und Naturschutz, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des ASB bzw. GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen werden, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.</p>

<p>1020812</p> <p>Inhalt</p> <p>ich beantrage erneut die Flurstücke Peterskamp, Balbrede, Octctnbrede, Jerxer Kamp als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) auszuweisen. Die Flurstücke sollen aus dem Regionalplan 2023 als geplante Bebauungslächen gestrichen werden (Detmold, Kartenblatt 19).</p> <p>Mein Ansinnen erweitere ich und beantrage: keine weitere Bebauung in der Region, im Bereich Orbker Straße zuzulassen. Die anvisierten Flächen sollen als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) festgesetzt werden, weil hier emissionsbelastet Wohngebiete liegen. Die unerträgliche Situation ist in der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden bekannt.</p> <p>Immer wieder haben viele Bürgerinnen und Bürgern sowie die anerkannten Naturschutzverbände Eingaben gemacht und die erhebliche Gefährdung der Umwelt, der Artenvielfalt und für die Menschen, die hier leben, beschrieben. Auch von politischer Seite wurden Anträge im Regionalrat sowie im Stadtrat von Detmold gestellt, dass die Flächen entlang der Lageschen Straße nicht bebaut werden sollen. Immer wieder werden die Anliegen und Anträge abgelehnt. Das ist unverständlich und entspricht nicht meinem Verständnis von demokratischen Strukturen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange (Klima- und Naturschutz, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>1018281</p> <p>Inhalt</p> <p>fristgerecht reichen wir eine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL 2023 ein. Wir möchten eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen bebauen. Dagegen erheben wir Einspruch.</p> <p>Wir beantragen die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.</p> <p>Begründung: 1. Einleitung</p> <p>in dieser Stellungnahme möchten wir uns kritisch mit dem geplanten Bau eines Gewerbegebiets auseinandersetzen. Dabei werden wir verschiedene Aspekte beleuchten und aufzeigen, welche negativen Auswirkungen ein solches Gebiet haben kann.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können städtebauliche (erforderliche Erschließung, Verkehrszunahme, Anpassung der Infrastruktur) und freiräumliche Belange (Klima-, Luft- und</p>

Wir sind der Meinung, dass die Errichtung eines Gewerbegebiets nicht nur ökologische und gesundheitliche Risiken birgt, sondern auch negative Auswirkungen auf das Stadtbild und die lokale Wirtschaft hat. Wir möchten daher Alternativen aufzeigen und diskutieren, warum eine Dezentralisierung der Unternehmensstandorte sinnvoller wäre.

2. Gefahren des Gewerbegebiets aus ökologischer Sicht

Aus ökologischer Sicht gibt es zahlreiche Gefahren, die mit der Errichtung eines neuen Gewerbegebiets einhergehen. Insbesondere die Versiegelung von Flächen und der damit verbundene Verlust von Grünflächen führt zu einer Einschränkung des ökologischen Gleichgewichts. Die Entfernung von Bäumen und der Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen können negative Auswirkungen auf das lokale Ökosystem haben. Auch die Zunahme von Verkehr, Lärm- und Luftverschmutzung durch den Betrieb von Unternehmen im Gewerbegebiet kann sich negativ auf die Umwelt auswirken. Hier ist zu beachten, dass die Niewaldstraße im Moment schon extrem befahren ist und im jetzigen Zustand eine Gefahr für die Anwohner darstellt. Eine weitere Gefahr besteht darin, dass das Gewerbegebiet möglicherweise in Wasserschutzgebieten gebaut wird, was zu einer Verschmutzung des Grundwassers führen könnte.

3. Auswirkungen des Gewerbegebietes auf die Gesundheit der Anwohner

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Gewerbegebiete eine Vielzahl von gesundheitsschädlichen Emissionen verursachen können, wie zum Beispiel Luftverschmutzung und Lärm. Diese können zu einer erhöhten Belastung des Atmungs- und Herz-Kreislauf-Systems führen und langfristig zu ernsthaften Erkrankungen wie Asthma oder Krebs beitragen. Besonders betroffen sind dabei oft Kinder und ältere Menschen sowie Personen mit bereits bestehenden gesundheitlichen Problemen. Eine solche Belastung kann auch zu einer Verschlechterung der Lebensqualität führen und das Wohlbefinden der Anwohner beeinträchtigen.

4. Negative Auswirkungen des Gewerbegebiets auf das Stadtbild/die Umwelt

In einem Gewerbegebiet können die Auswirkungen auf das Stadtbild und die Umwelt sehr negativ sein. Der Bau von großen Produktionsstätten und Lagerhallen führt oft zu einer Veränderung des Charakters der Umgebung. Die Infrastruktur muss angepasst werden, um den Anforderungen der Unternehmen gerecht zu werden, was oft zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und Lärmbelastung führt. Auch die Natur wird beeinträchtigt: Grünflächen müssen weichen und es kann zu einer Versiegelung von Bodenflächen kommen, was negative Folgen für das lokale Ökosystem hat. Darüber hinaus können Abfälle und Schadstoffe aus den Produktionsprozessen in Luft, Boden oder Wasser gelangen und somit auch die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigen. All diese negativen Auswirkungen stellen eine Belastung für das Stadtbild und die Umwelt dar.

Lärmemissionen, Natur- und Bodenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des ASB bzw. GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserve- und Brachflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

5. Kosteneffizienz von Investitionen in ein neues Gewerbegebiet im Vergleich zu alternativen Investitionsmöglichkeiten

Ein neues Gewerbegebiet mag auf den ersten Blick wie eine vielversprechende Investition erscheinen, jedoch sollte man die Kosten und Risiken sorgfältig abwägen. Im Vergleich zu alternativen Investitionsmöglichkeiten, wie der Modernisierung bestehender Standorte oder der Förderung von dezentralisierten Unternehmensstandorten, ist ein neues Gewerbegebiet oft nicht kosteneffizient. Die Errichtung eines neuen Gewerbegebiets erfordert beträchtliche Investitionen in Infrastruktur und Bauprojekte, die oft durch öffentliche Gelder finanziert werden müssen. Dies kann zu einer Belastung für die lokale Wirtschaft und Steuerzahler führen. Zudem besteht das Risiko, dass das Gewerbegebiet nicht ausreichend genutzt wird und somit ein Verlustgeschäft darstellt. Es gibt auch mögliche Alternativen zu einem neuen Gewerbegebiet, wie die Umwandlung von Brachflächen oder die Umnutzung von leerstehenden Gebäuden. Eine Dezentralisierung der Unternehmensstandorte kann zudem zu einer Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen und Arbeitsplätze in verschiedenen Bereichen schaffen.

7. Vorteile einer Dezentralisierung der Unternehmensstandorte im Vergleich zur Konzentration in einem bestimmten Gebiet

Eine Dezentralisierung der Unternehmensstandorte bietet viele Vorteile im Vergleich zur Konzentration in einem bestimmten Gebiet. Zunächst können dadurch die negativen Auswirkungen eines Gewerbegebiets auf die Umwelt und das Stadtbild minimiert werden. Außerdem wird die Gesundheit der Anwohner geschützt, da weniger Schadstoffe ausgestoßen werden und der Verkehr reduziert wird. Auch für die lokale Wirtschaft und Arbeitnehmer ergeben sich Vorteile, da dezentrale Standorte oft näher an den Wohngebieten liegen und somit eine bessere Work-Life-Balance ermöglichen. Investitionen in dezentrale Standorte sind zudem oft kosteneffizienter als in ein neues Gewerbegebiet, da bereits vorhandene Infrastruktur genutzt werden kann. Als mögliche Alternativen zu einem neuen Gewerbegebiet bieten sich daher die Förderung von dezentralen Standorten und die Umnutzung bestehender Industrieflächen an. Insgesamt bietet eine Dezentralisierung der Unternehmensstandorte also eine attraktive Alternative zum Bau eines neuen Gewerbegebiets.

9. Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein neues Gewerbegebiet sowohl ökologisch als auch gesundheitlich bedenklich wäre. Die negativen Auswirkungen auf das Stadtbild und die Umwelt sind ebenfalls nicht zu vernachlässigen. Zudem birgt ein solches Projekt Risiken für die lokale Wirtschaft und die Arbeitnehmer. Auch in Bezug auf die Kosteneffizienz ist ein neues Gewerbegebiet keine sinnvolle Investition im Vergleich zu anderen Alternativen.

<p>Es gibt jedoch Möglichkeiten, wie beispielsweise eine Dezentralisierung der Unternehmensstandorte, um den Bedarf an Arbeitsplätzen zu decken. Insgesamt gibt es genügend Gründe, warum kein neues Gewerbegebiet gebaut werden sollte. Es ist wichtig, alternative Lösungen zu finden, um die Bedürfnisse der lokalen Wirtschaft und Gemeinschaft zu erfüllen, ohne dabei negative Auswirkungen auf die Umwelt und Gesundheit der Anwohner zu riskieren.</p>	
<p>1020087</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ich bin Eigentümer der landwirtschaftlichen Fläche Gemarkung [anonymisiert], 1,44 ha Ackerland, zugeordnet als Naturschutzgebiet. Das angrenzende Ackerland Flurstück [anonymisiert] wird zusammen mit Flurstück [anonymisiert] bewirtschaftet. Flurstück [anonymisiert] ist nicht Naturschutzgebiet. Mein Flurstück [anonymisiert] weist starke Verunkrautung mit Ampfer aus. Da im Naturschutzgebiet der Pflanzenschutz limitiert ist, verliert das Flurstück [anonymisiert] ackerbaulich an Bedeutung (Verunkrautung und Wertverlust).</p> <p>Bitte weisen Sie genauso wie Flurstück [anonymisiert] mein Flurstück [anonymisiert] nicht als BSN (Bereich zum Schutz der Natur aus).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen,</p>

	<p>Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>1020106_001</p>	
<p>Inhalt meine Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020 im Rahmen der 1. Offenlegungsphase halte ich wie oben angegeben aufrecht, da meine Anregungen nicht berücksichtigt und umgesetzt wurden. Das Normenkontrollverfahren aus dem Jahr 2018 welches den Bebauungsplan Balbrede/Peterskamp außer Kraft gesetzt hat, wurde bei den Planungen zum Regionalplan wohl nicht berücksichtigt (19.03.2018, Aktenzeichen 2D67/17.NE). Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seiner Begründung verschiedene Argumente dargelegt, die nicht durch die Aufstellung eines neuen Bebauungsplan heilbar sind, u. a. das abfallende Gelände hin zum Oetternbach sowie die Artenvielfalt auf den Felder und im NSG Oetternbach. Außerdem, die schon vorbelastete Region durch Emissionen (Verkehrs- und Gewerbelärm sowie Lichtverschmutzung) sowie die Versiegelung der Böden durch Gewerbetriebe und riesige Parkflächen von Autohäusern, die am 22.05.2023 aufgrund eines Starkregenereignisses eine Überschwemmungen von Häusern und Ställen in Niewald mit verursacht haben. Der Oetternbach ist erneut über seine Ufer getreten, wie schon in mehrfach in den vergangenen Jahren. Rückhaltebecken konnten die Wassermengen nicht aufhalten. Der Normenkontrollantrag richtete sich zwar gegen einen Bebauungsplan der Stadt Detmold, er enthält aber Informationen und Fakten, die für die Regionalplanung hilfreich gewesen wären, zumal öffentlich bekannt ist, dass die Stadt Detmold unbedingt die anvisierten Flächen als Gewerbeflächen/Siedlungsflächen nutzen will. Hier hätte man genauer prüfen müssen, zumal seit vielen Jahren gegen die Bebauung in der Bevölkerung Widerstand besteht. Zukünftig sind aufgrund der Erderwärmung (Klimawandel) verstärkt Hitzewellen und in der Folge Starkregenereignisse zu erwarten. Deshalb sind Maßnahmen der Renaturierung von Flüssen und deren Auenlandschaft unumgänglich. Das gilt auch für die Oetternbachregion. Gewässer benötigen mehr Platz um sich ausbreiten zu können. Werden diesbezüglich zu wenig oder keine Maßnahmen ergriffen bzw. entgegenwirkende Maßnahmen umgesetzt wie die Bebauung von Flächen in hochwassergefährdeten Gebieten, kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Diese Anregungen sind größtenteils bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Lippe, ID 2852) verwiesen. Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen: Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die angesprochene GIB-Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden.</p>

<p>Erhebliche Umweltauswirkungen konnten am 22.05.2023 in stark bebauten Regionen unlängst beobachtet werden, nicht nur in Niewald u.a. auch in Klüt, Jerxen, und Lage wurden zahlreich Gebäude aufgrund von Überschwemmungen geschädigt. Als Auslöser für die erheblichen Umweltauswirkungen spielen umfangreiche, ausgedehnte, stark versiegelte Flächen eine ausschlaggebende Rolle.</p> <p>Weitere erhebliche Umweltauswirkungen sind für die Oetternbachregion, für die Ackerflächen, die bebaut werden sollen sowie für das Naturschutzgebiet Oetternbach und das FFH-Gebiet Hardisser Moor voraussichtlich erwartbar und nicht auszuschließen.</p> <p>Mit einer Bebauung der Ackerflächen entlang der Lageschen Straße, die Flurstücke Peterskamp, Baibrede, Oetternbreite, Jerxer Kamp betreffend, würden Schädigungen der Anwohner in vielfacher Form, der Gesundheit und des Eigentums ausgelöst werden. Die Artenvielfalt auf den freien Feldfluren würde verloren gehen, da der Lebensraum entfällt. Eine Schädigung des FFH-Gebiet 2000 des Hardisser Moor ist nicht auszuschließen, da der Oetternbach den wichtigsten Zufluss zu dem Moor bildet. Würde der Wasserstrom reduziert oder das Wasser verschmutzt,</p>	<p>Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die angesprochenen Teilbereiche der vorgesehenen ASB gehören wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.</p> <p>Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.</p> <p>Eine Verkleinerung des NSG Oetternbach wird durch den Regionalplanentwurf nicht vorgegeben. Bei einer eventuellen Änderung des Flächennutzungsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans, hier das NSG Oetternbach, gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW nur dann außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Bauleitplanverfahren den beabsichtigten Flächennutzungsplandarstellungen nicht widersprochen hat.</p> <p>Die Hinweise auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die untere Naturschutzbehörde die Naturschutzgebiete i.d.R. in ihren Landschaftsplänen mit Schutz und Erhaltungszielen festsetzt. Die Maßnahmenkontrolle obliegt hier der nachfolgenden Planungsebene, in diesem Fall der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen - entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen - zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p>
---	--

durch Gewerbebetriebe, Öl-, Benzinreste oder Reifenabrieb von Straßen und Parkplätzen sowie Müll ist ein erhebliche Umweltauswirkung vorhersehbar. Das Naturschutzgebiet Oetternbach dessen Ausläufer in die Feldflure hineinragen, soll für eine geplante Bebauung teilweise aus dem Naturschutz entlassen werden, u.a. für eine Straße zu Erschließung des geplanten Gewerbegebietes, plant die Stadt Detmold.

Da die Bundesrepublik nicht die EU-Anforderungen erfüllt hat, bezüglich der Ausweisung von Naturschutzbereichen wurde sie von dem Europäischen Gerichtshof verurteilt (EuCH, Urteil vom 21.09.2023; C-116/22). Der Europäische Gerichtshof begründet: Deutschland habe 88 der 4.606 in Rede stehenden Gebiete nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen und nicht genügend Erhaltungsziele festgelegt. Damit wurde gegen die entsprechende Richtlinie verstoßen. Außerdem seien für 737 der 4.606 Gebiete nicht die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt worden. Diesem Urteil ist es nicht zuträglich, wenn Kommunen Naturschutzgebiete aus dem Naturschutz entlassen wollen. Zudem ist es für das Naturschutzgebiet Oetternbach fraglich, ob die festgelegten Erhaltungsmaßnahmen von den zuständigen Institutionen kontrolliert und umgesetzt wurden.

Als Anwohnerin bin ich schon jetzt stark belastet, durch die bestehenden Emissionen aufgrund es Verkehrs und der Gewerbebetriebe, z.T. 24-Stundenbetriebe. Die Konzentration von noch mehr Gewerbe in einer schon vorbelasteten Region ist nicht für die Anwohner hinnehmbar. Die Aspekte der gegenseitigen Rücksichtnahme greifen hier nicht mehr.

Die Konzentration der Bebauung mit Gewerbeflächen im Detmolder Westen zeigt schon jetzt negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen. Eine weitere Bebauung in der Region, entlang der Lageschen Straße sowie an der Orbker Straße und Westerfeldstraße sind nicht zielführend für ein gesundes Leben. Weitere erhebliche Umweltauswirkungen sind schon jetzt absehbar. Deshalb können diese Pläne nicht umgesetzt werden.

Durch den menschengemachten Klimawandel und die daraus resultierenden vermehrten Hitzetage bin ich in meinen Alltagsleben eingeschränkt. Aufgrund meiner Konstitution und meines Alters sehe ich mich in meiner Gesundheit und Gesunderhaltung stark gefährdet. Werden die noch freien Ackerflächen bebaut, die zur Frischluftversorgung beitragen, das Naturschutzgebiet verkleinert, welches als Ruhepol für Menschen und Tiere vor dem bestehenden Lärm und zur Naherholung dient, fürchte ich weitere Einschränkungen, die ein gesundes Leben für mich und die Anwohner in der Region erschweren.

Ich halte an meinem Antrag fest, die genannten Flächen nicht zu bebauen und aus dem Regionalplan aus Bebauungsflächen zu streichen. Die Flurstücke Peterskamp, Balbrede, Oetternbrede, Jerxer Kamp sollen als Allgemeine Freiraum- und

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 10 (Biotopverbund), Ziel F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur), F 26 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 36 (Starkregen), F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 40 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange zur Abmilderung der Klimafolgen und zum Erhalt der Kulturlandschaften sichergestellt.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde verweist an dieser Stelle auf die textlichen Erläuterungen und Ausführungen in der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL, Entwurf 2023.

Die weiteren, vertiefenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei den festgelegten Siedlungsbereichen handelt es sich im Sinne des

Agrarbereiche (AFAB) ausgewiesen werden.

Ich erweitere mein Anliegen um den Antrag keine weitere Bebauung in der Region, im Bereich Orbker Straße zuzulassen, weil hier Wohngebiete liegen, die bereits unter den bestehenden Emissionen erheblich in ihren Alltagsleben eingeschränkt sind.

Weitere Gewerbebetriebe ziehen weiteren Verkehr, auch Schwerlastverkehr nach sich, die Emissionen verursachen und so u.a. gesundheitsschädliche Folgen beinhalten. Wir wohnen in unmittelbarer Nähe, gegenüber von einem Druckereibetrieb (24-Stundenbetrieb an 7 Tagen in der Woche). Die unaufhörlichen z.T. sehr lauten Betriebsgeräusche in Verbindung zu dem zunehmenden Verkehr auf der 8239 und der Orbker Straße hängen möglicherweise mit meiner sich über die Jahre verschlechterten Schwerhörigkeit zusammen. Aufgrund der Erschütterungen durch Schwerlastfahrzeuge werden die oft sehr alten Häuser in ihrer Bausubstanz geschädigt. Unser Haus weist vermehrt Risse in der Bausubstanz auf. Jeder Mensch hat ein Recht auf den Schutz seiner Gesundheit und sein Eigentum.

Zu dem Verfahren zum Regionalplan OWL folgende Kritikpunkte:

Die Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL Anhang C 4 beinhaltet verschieden Punkt, die nicht richtig sind.

1) "Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) (gem. Datenbank LANUV)": sind auf den genannten Flurstücken" weder im Plangebiet noch im Umfeld (300m) vorhanden". Welche Daten von LANUV, aus welchem Jahr genutzt wurden ist nicht angegeben. Auf Peterskamp und Balbreite sind u.a. Kiebitz und Feldlerchen nachgewiesen, sowie geschützte Fledermausarten neben anderen geschützten Tierarten, z.B. Feldhasen. Es gibt mehrfache Nachweise von geschützten Tierarten u.a. auch in der Artenschutzprüfung (ASP) für den 8- Plan 23-0611 „Balbreite 1" Oktober 2013, Kartierungsbüro "forna", Dirk Grote, Detmold sowie von LANUV. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW gibt 50 Brut und Gastvogelarten für das mehrteilige NSG Oetternbach an, die in der "Roten Liste" (RL) als gefährdete Tierarten in NordrheinWestfalen gelten.

Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume): im Plangebiet nicht vorhanden.

Diese Aussage ist unrichtig. Der Wirtschaftsweg "Ludolfsweg" ist der einzige Weg, der in ein ruhiges Gebiet führt und vielfach von den Anwohnern

2) für Spaziergänge, zum Radfahren genutzt wird.

3) LIP-087: Oetternbach hier fehlt die Angabe in Meter, die bei dem LIP-083:

Oetternbach mit 170m angegeben ist. M.E. liegt der Detmolder Anteil des NSG direkt am Planungsbereich, evtl. je nachdem wie viel Abstand die Bebauung haben soll, 20-20 Meter entfernt. Der Oetternbach liegt 70 Meter entfernt.

rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Diese Angabe ist zu finden. Da das Naturschutzgebiet um den Oetternbach herum die Flächen einnimmt, könnte meine Einschätzung stimmen.

4) Die Angabe Landschaftsbild mit "Sonstiger Bedeutung" sagt mir leider nichts. Für mich als Anwohner ist der weite, ungestörte, wunderbare Blick über eine Kulturlandschaft mit Feldern, Wiesen, Wäldern und Hügeln bis zum Dorf Heiden mit seinem gedrehten Kirchturm (es gibt nur fünf in Lippe) und nach Lage zur Zuckerfabrik (erkennbar an den weißen Rauchsäulen) einmalig und unverzichtbar, wenn es um den Erhalt von Lippischen Kulturlandschaften geht.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet. Warum hier die Einschätzung abgegeben wird "Plangebiet ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar;...ist nicht nachvollziehbar, es sei denn der Begriff "Landschaftsschutz" gibt nichts und hat mit "Schutzfunktion" nichts zu tun.

6) Historisch überlieferte Sichtbeziehungen: Im Plangebiet nicht vorhanden. Hier muss ich widersprechen und darauf verweisen, dass nicht gründlich geprüft wurde. Ich verweise auf Punkt 4 und ergänze, dass die Sichtachse zu dem Dorf Heiden für Jerxen-Orbke eine wichtige Sichtachse war und für viele noch ist. Durch die Felder führte ein Kirch- und Schulweg, die Jerxen-Orbker früher besuchten. Heiden war das Einkaufsdorf vieler Jerxen-Orbker und Nienhagener. Den alten Kirchweg durch die Felder wieder herzustellen wäre ein Gewinn für die emissionsgeplagte Region. Hinzuweisen ist außerdem auf das Naturdenkmal "Jürgens- Eiche" das nicht beschrieben wurde. Die historisch überlieferte Sichtbeziehung von der Lageschen Straße auf die Eiche besteht sein mehreren hundert Jahren.

7) Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung): gemäß bestehendem Regionalplan: Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB); Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung; Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche.

Die Angaben sind für mich unverständlich. Nullvariante bedeutet m.E. eine Nichtumsetzung der Planung, d.h. kein GIB? Leider erklären sich manche Angaben nicht aus dem Gutachten bzw. insgesamt in den Unterlagen zum Regionalplan.

5) M.E. werden bei einer Bebauung der genannten Flurstücke an der Lageschen Straße Natura-2000-Gebiete in ihnen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt. Eine Prüfung gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG von Projekten oder Plänen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFI-1-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen sind mit den Ausführungen zum Regionalplan nicht nur teilweise oder auch fehlerhaft erfolgt. U.a. wird das Hardisser -Moor (FFH-Gebiet) nicht benannt. Das Bundesumweltministerium setzt sich verstärkt zum Schutz von Mooren ein

<p>(https://www.bmu.de/themen/naturschutz/moorschutz#).</p> <p>Warum aktuell bestehende und mehrfach nachgewiesen Artenvorkommen nicht in eine Vorprüfung im Rahmen des Regionalplans einfließen ist unerklärlich und kann nicht als gewissenhaftes Vorgehen bezeichnet werden, welches gerade bei so einem umstritten Gebiet m.E. zwingend notwendig wäre.</p> <p>Dem Vorgehen liegt zu Grunde "Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad des zu prüfenden Plangebiets. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen (SDB) und in den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des LANUV sowie ggf. darüber hinaus in den nationalen Schutzgebietsverordnungen. Als maßgebliche Bestandteile gelten - signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs 1 (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs 11 der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw. „signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs 1V S-RL bzw. nach Art. 4A bis 2V S-RL für die Vogelschutzgebiete." Auszug aus dem Umweltbericht Anhang B. Diesbezüglich muss ein fehlerbehaftetes Vorgehen (s. Punkte 1-7) unterstellt werden und ist kritisch zu hinterfragen.</p>	
1020106_002	
<p>Inhalt</p> <p>Desweiteren hatte ich in der ersten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass ich nur bedingt und nur mit Hilfe von anderen auf die sehr umfangreichen Unterlagen zum Regionalplan zugreifen kann. Diese Kritik an dem Verfahren der Öffentlichen Beteiligung halte ich ebenfalls aufrecht, da in der zweiten Offenlegung ausschließlich eine digitale Auslegung der Unterlagen festgesetzt wurde. Manche Inhalte erschließen sich normalen Bürger nicht ohne Erläuterungen. Gewisse Personenkreise werden so von vorne herein aus dem Verfahren der Öffentlichen Beteiligung ausgeschlossen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr.31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.</p>

	<p>Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.</p>
<p>1019327</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Fristgerecht reiche ich eine Stellungnahme zu dem Regionplan OWL 2023 ein. Ich möchte hiermit eine Änderung für die Region der Flächen gem.Karte 19 der Stadt Detmold beantragen. Im einzelnen die Flurstücke Balbrede,Peterskamp,Oetternbrede und Jerxer Kamp.</p> <p>Wie allen bekannt ist,schreitet der Klimawandel immer weiter voran. Industriegebiet bedeutet,noch mehr Abgase, Umweltschutz, Müll,Lichtverschmutzung,Lärm,Tiere sterben,weniger Frischluft, weniger Nahrung von den so guten Ackerflächen. Ich sehe dieser Entwicklung mit großer Sorge entgegen. Unsere Tochter ist drei Jahre alt.Es wird bald nur noch wenig Möglichkeiten geben,in der Natur,ohne Beton um einen herum unterwegs zu sein. Die Artenvielfalt stirbt immer mehr aus.So wäre das auch in dem genannten Gebiet. Der Kibitz wurde zum Vogel des Jahres 2024 gekrönt. Soll man diesem besonderen Vogel noch mehr Lebensraum rauben?</p> <p>Ein großes Problem,auch besonders an der Niewaldstraße ist der Verkehr. Mittlerweile leben 14 Kinder in Niewald. An der Straße entlang laufen ist nicht möglich, da es lebensgefährlich ist. Noch mehr Verkehr durch Industrie würde die Lebensqualität absolut schmälern. Hinzukommt Lärm,Schmutz, Abgase und Müll. Ich wünsche mir, dass unsere Kinder und wir die Natur um uns herum behalten dürfen. Es gibt in Detmold etliche freie Gebäude. Es ist eine absolute Verschwendung, wieder neu bauen zu wollen.</p> <p>Aufgrund der oben genannten Gründe kann ich den Regionalplan,als Bürgerin,die die Natur und Umwelt schätzt nicht nachvollziehen und hoffe auf ein fallen lassen des Plans.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz sowie Lärm- und Lichtemissionen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden.</p>

	<p>Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.</p> <p>Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Mängel und Unzulänglichkeiten der straßenverkehrlichen Erschließung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulasträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.</p>
--	--

1018378	
<p>Inhalt</p> <p>fristgerecht reiche ich eine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL 2023 ein. Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.</p> <p>Begründung: Ich wohne mit meiner Familie im Holzkamp der an der B 239 liegt. Der Verkehrslärm ist tags und nachts hörbar. Eine Erholung mit Ruhephasen ist kaum möglich. Die Stadt Detmold plant neue Gewerbegebiete mit Produktion rund um die Uhr. Das bedeutet noch mehr Lärm und noch mehr Lichtemission. Wo soll das hinführen. Ein LKW macht so viel Lärm wie 50 PKW. Der Regionalrat vom OWL ist auch auch zum Schutz vor noch wer Lärm für Jerxer Bürger da. Das letzte Naturschutzgebiet und fruchtbare Ackerböden werden auf Lebzeiten kaputt gemacht.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Lärm- und Lichtemissionen, Natur- und Bodenschutz, Naherholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des ASB bzw. GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen werden, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.</p>
1020234	
<p>Inhalt</p> <p>fristgerecht reiche ich eine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL 2023 ein. Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.</p> <p>Als Anwohner der Lagesche Straße werde ich zukünftig mit meiner Familie, wie auch die anderen Anwohner aufgrund der anversierten Flächenplanungen im Regionalplan OWL 2020 von Gewerbeflächen eingeschlossen. Das ist nicht im Interesse unserer Familie und auch nicht der unserer Nachbarn.</p> <p>Im Jahr 1996 haben wir hier eins der ältesten Fachwerkhäuser an der Lagesche Straße gekauft und umgebaut. Die finanzielle Investition war nicht ganz unerheblich. Sie diente aber auch dazu, um unseren Lebensabend abzusichern.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten Siedlungsbereichen handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

Sollten hier jetzt Gewerbegebiete rings herum entstehen wird es zu einem Preisverfall der Immobilien kommen. Neben den Emissionen, die schon jetzt sehr belastend sind, durch die befahrene B 239, sehe ich die Gefahr eines unwiederbringlichen finanziellen Verlustes, der u. U. unsere gesamte Lebensplanung und die finanzielle Absicherung in Frage stellt. Neue Gewerbebetriebe sollen sich bandartig vom Nordring (Jerxen Friedhof) entlang der Lageschen Straße bis zur Westerfeldstraße ansiedeln. Damit kann ich aus den genannten einleitenden Gründen nicht einverstanden sein. Hinzu kommt auch der Schutz der Umwelt, der Klimaschutz, der Schutz der Naturschutzgebiete, der seit bekannt werden der Krefelder Studie im Jahr 2017 nicht ausreichend ist.

Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Baibrede, Peterskamp, LIP_Det_GIB_O05 aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen. Wertvollste Böden mit der höchsten Bewertungsklasse in einem Umfang von 23,4 ha müssen erhalten bleiben. So ein großflächiger Bodenverbrauch darf angesichts des rasant fortschreitenden Klimawandels nicht erfolgen. Das Gebiet ist ungeeignet für ein Gewerbegebiet, wie die Urteilsbegründung zum einem Normenkontrollverfahren vom 19.03.2018 (Aktenzeichen 2D67/17.NE) ausführt.

- Die Umweltprüfung für das GIB stellt bei sechs Schutzgütern erhebliche Umweltauswirkungen fest. Das Oetternbachtal ist mit dem angrenzenden Freiraum ein wichtiger thermischer Ausgleichsraum mit überörtlicher Bedeutung.
- Der Ludolfsweg ist das einzige Erholungsgebiet in der Region. Erholung und Naturerlebnisse werden immer wichtiger.
- Die Ackerflächen liegen im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen. Sie haben für das Klima in der Innenstadt von Detmold eine überörtliche Bedeutung.

Im Biotopverbund NRW wird dem NSG Oetternbach eine herausragende Bedeutung zugeschrieben. Der Umweltbericht zum Regionalplan, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.09 enthält folgende Aussage: "5% des Plangebietes führen zu einer Inanspruchnahme von Flächen mit herausragender Bedeutung in Naturschutzgebieten, die einen Biotopverbund darstellen. VB-DT-UP-3918-0013 Verlauf des Oetternbaches von Wahrnbeckerheide bis Hardissen." In Hardissen liegt das international bekannte FFH- Gebiet "Hardisser Moor". Den Zufluss bildet der Oetternbach. Eine Inanspruchnahme bedeutet Teile aus dem Naturschutzgebiet zu streichen. Wie ist das in Einklang mit dem weltweiten Artensterben und der Krefelder Studie zu bringen? So etwas darf in unserer heutigen Zeit nicht mehr gemacht werden.

Eine großflächige Neuversiegelung würde den Grundwasserspiegel negativ beeinflussen. Die grundwasserabhängigen Biotop- und Bodentypen im Bachtal würden zerstört werden. Der Oetternbach könnte durch Schadstoffe aus den Gewerbebetrieben geschädigt werden.

Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Naherholung und Landschaftsstruktur sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_006) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW. Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

- Die extrem hohe Konfliktdichte lässt eine GIB-Darstellung nicht zu. Nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebenen können dieses Konflikt nicht aufheben. Der Regionalplan muss m.E. hier seine steuernde Wirkung entfalten.
 - Die Lärmbelastung ist unerträglich. Der Verkehrslärm auf der B239 ist tags und nachts hörbar. Vor Jahren wurde die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auf 70 km/h heraufgesetzt. Erst im Zuge des Lärmaktionsplan der Stadt Detmold wurde die Geschwindigkeit für nachts auf 50 km/h reduziert.
- Ich beantrage die Planungen für das Allgemeine Siedlungsbereiche LIP...Det_ASB_006 als ASB-Gebiet (Flurstücke Oetternbreite und Jerxer Kamp) aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen. Biolandwirte bewirtschaftet die wertvollen Ackerböden.
- Ein Teil des Gebietes ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
 - Das als Naturschutzgebiet ausgewiesene Oetternbachtal verläuft hier.
 - Der Freiraum ist von hoher, überörtlicher Bedeutung als thermischer Ausgleichsraum und Kernbereich von Kaltluftleitbahnen (s.o.).
 - Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten, bei drei Kriterien. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt. Die Flächen an der Lageschen Straße vom Orbker Krug (Syrtaki) bis zum Jerxer Friedhof (Flurstücke: Balbreite, Peterskamp, Oetternbreite, Jerxer Kamp) sind für eine Bebauung aufgrund ihrer Landschaftsstruktur, ihrem Artenreichtum (besonders geschützte Tierarten), ihrer unmittelbaren Nähe zum Oetternbach bzw. dem Naturschutzgebiet Oetternbach und zum Friedhof nicht als Bebauungsgebiet geeignet. Auch aufgrund der bestehenden Emissions-Vorbelastungen sind diese Flächen ungeeignet für eine Bebauung (Nordring, 13239, Gewerbebetriebe, z.T. 24-Stunden- Betriebe). Weder Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) noch Gewerblich- / i ndustrielle Siedlungsbereiche (GIB) können hier angesiedelt werden. Die entsprechenden Ausweisungen im Regionalplan OWL sind nicht realisierbar ohne Belastungen und Schäden für andere billigend in Kauf zu nehmen (Menschen, Tiere, NSG-Gebiete, Gewässer, Klima).
- Eine bandartige Ausdehnung von Gewerbegebieten soll nach dem Regionalplan vermeiden werden. Genau das passiert hier. Angefangen vom Nordring (Poppenbreite) entlang der Lageschen Straße bis kurz vor dem Gewerbegebiet der Stadt Lage sollen, z.T. beidseits zu dem Straßenverlauf, Gewerbeflächen entstehen. Die Dörfer Orbke, Nienhagen, Niewald, Heiden werden so kaputt gemacht.
- Wer will und kann aufgrund der zunehmenden Emissionen dort noch leben? Die Anwohner leiden schon jetzt unter den Emissionen, die sich bei der Umsetzung der Planung noch verstärken würden.

Eine Verkleinerung des NSG Oetternbach wird durch den Regionalplanentwurf nicht vorgegeben. Bei einer eventuellen Änderung des Flächennutzungsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans, hier das NSG Oetternbach, gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW nur dann außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Bauleitplanverfahren den beabsichtigten Flächennutzungsplandarstellungen nicht widersprochen hat.

Die in der Stellungnahme angesprochene Entscheidung des OVG NRW betrifft einen Bebauungsplan der Stadt Detmold, dessen Unwirksamkeit durch das OVG NRW festgestellt wurde. Ob und inwieweit im Bereich des vorgesehenen GIB eine bedarfsgerechte Bauleitplanung aufgestellt wird, entscheidet die Stadt Detmold im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dabei gilt es, die vom Gericht aufgezeigten Planungsmängel zu vermeiden.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Verlust der Wohnqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust, Immissionsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.

Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

1020311

Inhalt

fristgerecht reiche ich eine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL 2023 ein. Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen an der Lageschen Straße bzw. Nordring bebauen.

Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.

Begründung:

Die Flächen an der Lageschen Straße vom Orbker Krug (Syrtaki) bis zum Jerxer Friedhof (Flurstücke: Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp) sind für eine Bebauung aufgrund ihrer Landschaftstruktur, ihrem Artenreichtum (besonders geschützte Tierarten), ihrer unmittelbaren Nähe zum Oetternbach bzw. dem Naturschutzgebiet Oetternbach und zum Friedhof nicht als Bebauungsgebiet geeignet. Auch aufgrund der bestehenden Emissions-Vorbelastungen sind diese Flächen ungeeignet für eine Bebauung (Nordring, B239, Gewerbebetriebe, z.T. 24-Stunden-Betriebe). Weder Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) noch Gewerblich- / industrielle Siedlungsbereiche (GIB) können hier angesiedelt werden. Die entsprechenden Ausweisungen im Regionalplan OWL sind nicht realisierbar ohne Belastungen und Schäden für andere billigend in Kauf zu nehmen (Menschen, Tiere, NSG-Gebiete, Gewässer, Klima).

Fläche ist viel zu kostbar geworden, um sie derartig zu verplanen! Detmold strebt an, klimaneutral zu werden. Das ist wunderbar! Doch gilt es auch, den Boden zu schützen und die damit verbundene Flora und Fauna. Es ist aus meiner Sicht schwer zu verstehen, wie mit diesen unwiederbringbaren Schätzen umgegangen wurde und immer wieder umgegangen wird. Bitte begrenzen Sie die Schädigungen an der Natur. Bereits vorhandene Gewerbe- und Industriegebiete und auch Siedlungsbebauungen können "aufgestockt" werden, leerstehende Gebäude umgenutzt werden. Die nachvollziehbaren Wünsche nach Vergrößerungen von Betrieben müssen nicht neue Flächen kosten, sondern können vornehmlich in die Höhe gebaut werden. Parkplätze könnten anders konzipiert werden (Dachflächen...).

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange (Klima- und Naturschutz, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des ASB bzw. GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen werden, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.

1019849

Inhalt

zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW, zur Planbegründung und zum Umweltbericht gemäß §1 3 des Landesplanungsgesetzes und §9 d es Raumordnungsgesetzes war eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei den Änderungen des LEP NRW bis zum 15. Juli 2018 möglich. Dazu habe ich fristgerecht Stellung genommen.

Als Bürgerin von Detmold habe ich den Antrag gestellt, die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Baibrede", "Oettembrede" die die Stadt Detmold als Gewerbeflächen geplant hat, als Gewerbeflächen zu streichen und darum gebeten die benannten Flurstücke bitte als Acker- bzw. Naturflächen festzusetzen. Diesem Antrag wurde nicht entsprochen, obwohl eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürger sich ähnlich geäußert und Anträge diesbezüglich gestellt haben.

Ich halte an meinem Antrag fest, die genannten Flächen nicht zu bebauen und aus dem Regionalplan aus Bebauungsflächen zu streichen. Der Antrag wird erweitert um das Flurstück Jerxer Kamp. Alle benannten Flurstücke sollen im Regionalplan OWL 2023 als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) ausgewiesen werden.

Ich erweitere mein Anliegen und beantrage keine weitere Bebauung in der Region, im Bereich Orbker Straße zuzulassen. In direkter Nähe befindet sich ein wachsendes Wohngebiet welches bereits unter den bestehenden Emissionen erheblich belastet ist. Das Alltagsleben der Menschen in dieser Region ist eingeschränkt. Ich bin Anwohnerin und kann die Situation beurteilen.

1) Ein großflächiges Gewerbegebiet von über 18 Fußballfeldern direkt am Naturschutzgebiet Oetternbach würde die Artenvielfalt im NSG Oetternbach gefährdet. Das Oberverwaltungsgericht sieht hier auch eine Gefahr, wie ich gelesen und gehört habe.

2) In Jerxen-Orbke (Orbke) werden derzeit viele Mehrfamilienhäuser gebaut. Hier noch mehr Industrie anzusiedeln ist der falsche Weg und nicht förderlich für die Lebensqualität.

3) Der Weg durch die Felder in Richtung NSG Oetternbach ist die einzige Möglichkeit zur Naherholung. Im Sinne der Anwohner, vor allem der Kinder, muss das erhalten bleiben.

Die Politiker müssen für Ausgewogenheit sorgen. Alle Belastungen auf eine Region konzentrieren zu wollen macht die Region kaputt. Die Probleme, die dadurch entstehen sind allgemein bekannt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz sowie Lärm- und Lichtemissionen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die in der Stellungnahme angesprochene Entscheidung des OVG NRW betrifft einen Bebauungsplan der Stadt Detmold, dessen Unwirksamkeit durch das OVG NRW festgestellt wurde. Ob und inwieweit im Bereich des vorgesehenen GIB eine

	<p>bedarfsgerechte Bauleitplanung aufgestellt wird, entscheidet die Stadt Detmold im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dabei gilt es, die vom Gericht aufgezeigten Planungsmängel zu vermeiden. Hierzu stehen der Stadt bei der Planaufstellung zahlreiche bauplanungsrechtliche Instrumente zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung zur Verfügung.</p>
<p>1017925</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ich bin Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Ackerbaubetriebes in Bad Salzuflen. Es werden Weizen, Zuckerrüben, Mais, Raps und Kartoffeln angebaut, die landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt ca. 86 ha. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind 100 % überplant.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:</p> <p>(1)</p> <p>Meine Flächen in der Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstücke: [anonymisiert] (teilweise), [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstücke:[anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] sind mit einer Größe von ca. 44 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, ca. 25 ha, durch meinen Sohn und mich, aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen mit einer Festsetzung als Naturschutzgebiet oder damit vergleichbare Auflagen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsnahtteilen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann. Es bestehen bereits schon jetzt erhebliche Einschränkungen bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und dem Einsatz stickstoffhaltiger Düngemittel, da ein Großteil der Flächen im sogenannten roten Gebiet liegt und sich die kompletten Flächen der Gemarkung [anonymisiert] im Bereich des Heilquelleneinzugsgebietes Bad Salzuflens befinden. Weitere Restriktionen können aus betrieblicher Sicht nicht getragen werden.</p> <p>Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung des Gebietes zum Schutz der Natur erheblich gefährdet. Hier darf eine derartigen Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine baulichen Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss, für zum Beispiel Stallanlagen, Maschinenhallen , Getreidelager u.a.</p> <p>(2)</p> <p>Außerdem gibt im oben genannten BSN Bereich ca. 16 ha Gewässer- und Uferbereich, die durch die Fischerei genutzt werden. Den Fischereivereinen muss auch in Zukunft, wie in bisheriger Form, die Ausübung ihres Sportes möglich sein. Gerade deren Mitglieder leisten, auf Grund ihres Fachwissens, einen großen Beitrag zum Naturschutz, durch Pflege der Gewässer und der Uferbereiche.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiet. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein.</p>

Ihr Einsatz und Engagement darf nicht durch eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet zunichte gemacht werden und die Flächen stehen deshalb nicht für eine naturschutzfachliche Entwicklung zur Verfügung.
Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der durch die Fischerei genutzten Flächen eine erhebliche Wertminderung dar. Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisung aller unter Punkt (1) genannten Flächen als Bereiche zum Schutz der Natur zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.
Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht auf der nachfolgenden Planungsebene die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

1018810

Inhalt

Für die Region Detmold möchte ich eine Änderung beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücken Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.

Begründung:

Die derzeitige Ackerfläche besteht zu 92% aus schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung. Im Falle der Flurstücke Balbrede und Peterskamp sind 5% der Fläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Alle Ackerflächen haben eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund, 95% liegen im direkten Umfeld vom Naturschutzgebiet Oetternbach (u.a. Prüfb. LIP-Det-GIB-005).

Extremwetter wie Starkregen oder Dürren haben durch den Klimawandel deutlich zugenommen. Im Mai und August 2023 gab es Starkregenereignisse, die eine Überflutung der Niewaldstraße sowie vollgelaufene Keller, Ställe und Werkstätten zur Folge hatten.

Durch das abfallende Gelände der betreffenden Flächen würde der Oetternbach bei Starkregenereignissen noch stärker anschwellen als bisher und das Risiko von Hochwasser in Niewald weiter verschärfen.

Eine Bebauung und Versiegelung der für das Gewerbegebiet vorgesehenen Flächen würde dazu führen, dass weniger Niederschlag versickert mit Auswirkung auf den Grundwasserspiegel.

In Niewald ist eine besondere Artenvielfalt zu beobachten (z.B. Kiebitz, Weißstorch, Schwarzstorch, Kuckuck, Feldlerche, Uhu, Schwarzmilan, Rotmilan, Mäusebussard, Wespenbussard, Kornweihe, Turmfalke, Kleinspecht?). In Zeiten des Artensterbens hat der Erhalt von Biotopverbänden absolute Priorität.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden. Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.

<p>Überregional ist das Gebiet außerdem sehr wichtig für den thermischen Luftausgleich.</p> <p>Wegen des Klimawandels kann der Erhalt klimarelevanter Böden höchster Funktionserfüllung nicht wichtig genug sein.</p> <p>Die Lärmbelastung durch die B239 ist tags- und insbesondere nachtsüber eine deutliche Beeinträchtigung der Lebensqualität. Ein Gewerbegebiet bzw. Bebauung der Plangebiete würde zu weiteren Lärmemissionen führen.</p> <p>Die Flächen an der Lageschen Straße vom Orbker Krug (Syrtaki) bis zum Jerxer Friedhof (Flurstücke: Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp) sind für eine Bebauung aufgrund ihrer Landschaftsstruktur, ihrem Artenreichtum (besonders geschützte Tierarten), ihrer unmittelbaren Nähe zum Oetternbach bzw. dem Naturschutzgebiet Oetternbach und zum Friedhof nicht als Bebauungsgebiet geeignet. Auch aufgrund der bestehenden Emissions-Vorbelastungen sind diese Flächen ungeeignet für eine Bebauung (B239, Nordring, Gewerbebetriebe, z.T. 24-Stunden-Betriebe).</p> <p>Weder Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) noch Gewerblich- / industrielle Siedlungsbereiche (GIB) können hier angesiedelt werden. Die entsprechenden Ausweisungen im Regionalplan OWL sind nicht realisierbar ohne Belastungen und Schäden für andere billigend in Kauf zu nehmen (Menschen, Tiere, NSG-Gebiete, Gewässer, Klima).</p> <p>Auf der Website www.oetternbach.de, erstellt vom Aktionsbündnis: Schützt Menschen und Tiere im Detmolder Westen e.V., ist die Wichtigkeit zum Erhalt der Region ersichtlich. Das Engagement des Aktionsbündnis zum Erhalt der Kulturlandschaft und des NSG Oetternbach mit Hardisser Moor unterstütze ich ausdrücklich.</p>	<p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
---	--

1019106	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit spreche ich mich gegen eine Bebauung der Ackerflächen Balbrede, Oetternbrede, Jerxer Kamp und Peterskamp aus. Die Stadt Detmold plant im dortigen Bereich eine Gewerbliche Ansiedlung und ich beantrage, diese Flächen als Agrarraum bzw. Freiraum auszuweisen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es ist unstrittig, dass wir auf Grund der klimatischen Veränderungen viel behutsamer mit Bodenversiegelung jeglicher Art umgehen müssen. Ackerböden, Weideland, Bachauen und Naturflächen speichern CO₂, bilden Retentionsflächen und kühlen die Umgebungstemperatur ab. Hier liegt zudem ein Ackerboden mit hoher Bodenpunktzahl vor und schützenswerte Flora und Fauna.</p> <p>Zwischen Lage und Detmold gibt es entlang der B239 schon reichlich gewerbliche Ansiedlung. Meine Familie und ich fühlen uns persönlich betroffen, wenn solch weitere Flächenversiegelungen mit den dazugehörigen Emissionen dort stattfinden.</p> <p>Die offene OetterbachAue ist zudem ein wertvolles Naturschutzgebiet und dient auch dem Hochwasserschutz von Niewald bis nach Heiden.</p> <p>Ich freue mich immer, wenn ich mit dem Fahrrad von Heiden kommend durch Niewald nach Detmold fahre und bis zur Kreuzung am Nordring noch einmal durchatmen kann. Im Falle einer gewerblichen Bebauung oben genannter Flächen sehe ich meine Gesundheit an dieser Stelle als gefährdet an.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange (Klima- und Naturschutz, Artenschutz, Landwirtschaft) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des ASB bzw. GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen werden, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.</p>
1020760	
<p>Inhalt</p> <p>Wir sind Eigentümer/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes (Ackerbau) mit 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 4,7 ha überplant.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:</p> <p>Unsere Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemarkung, Flur .. Flurstücke [anonymisiert] <p>sind mit einer Größe von rund 4,7 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflanze, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern.</p>

Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann (Verbot von Pflanzenschutzmitteln, Düngebeschränkungen etc.).

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der o, g. Flächen erheblich gefährdet. Hier kann eine derartige Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine baulichen Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich Vorbehalten.

Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt.

Nach Überprüfung sind die angesprochenen Flurstücke der Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] im Regionalplanentwurf OWL nicht als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) sondern als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) festgelegt. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind. Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert. Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen.

	Die Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.
--	--

1020101

<p>Inhalt</p> <p>Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.</p> <p>Ich finde es bedauerlich das die Unterlagen zum Regionalplan nicht öffentlich ausgelegt sind. Solche Unterlagen sollten für jedermann zugänglich gemacht werden und nicht nur Online im Internet. So ist man auf Angehörige angewiesen seine Rechte auf Widerspruch gelten zu machen. Begründung: In meinen besten Jahren bin ich fast jeden Tag den Ludolfsche" der durch die Felder mit anschließenden Naturschutzgebiet führt spazieren gegangen.</p> <p>Damals wie heute sind die Feldlerchen und die Kiebitze da. Beides sind Flächenbrüter die Ackerböden oder ein Sumpfgebiet brauchen, Im Frühling haben sich die Störche auf der Oetterbrede gepaart. Im Naturschutzgebiet (Sumpfgebiet) sind viele seltende Nachtfalter und Insekten heimisch. Selbst die Sumpfschrecken die in dieser Region nicht vor kommen finden hier ihr Lebensraum. Bitte last uns das Naturschutzgebiet und die Ackerböden erhalten für unsere Kinder und Enkelkinder.</p> <p>Fazit. Der Mensch hört erst auf Ackerböden zu betonieren und Bäume zu fällen wenn der letzte Baum gefällt ist</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die vorgesehenen ASB und GIB ergänzen und arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zentralörtlich bedeutsamen ASB Kernstadt Detmold und sind gut für die Aufnahme ASB- und GIB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (ASB) und gewerblicher Nutzungen (GIB) geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Bodenschutz und Landwirtschaft, Arten- und Naturschutz, Naherholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des ASB bzw. GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen werden, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
---	---

1020041

Inhalt

fristgerecht reiche ich eine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL 2023 ein. Ich bin Anwohner in der Niewaldstraße und meist und viel zu Fuß (mit Hund!!) unterwegs. Das ist jetzt schon gefährlich, dann lebensgefährlich! Durch die vorgesehenen Maßnahmen sehe ich mich in meiner Lebensqualität im höchsten Maße negativ beeinflusst. Weitere Argumente sind der Klimawandel (Starkregen, unsere Keller standen zweimal bis zu 70 cm unter Wasser), die Kaltluftschneise, das Artensterben, die Lärmbelastung, Lichtemission und Firmenansiedlung mit möglicherweise 24 Stunden Produktionsbetrieb. Ich beantrage im Gegenteil eine Sperrung der Niewaldstraße für den Durchgangsverkehr.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden.

Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Verlust der Wohn- und Lebensqualität) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Mängel und Unzulänglichkeiten der straßenverkehrlichen Erschließung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.</p>
1020145	
<p>Inhalt</p> <p>ich beziehe mich auf die Offenlegung des Regionalplans. Auf o.g. Foto, lila Markierung, möchte ich wissen ob diese regionalen Grünzüge Auswirkung auf meine landwirtschaftliche Tätigkeit haben? O. g. Foto, orange Markierung, kann ich die grünen Streifen links und rechts neben dem Bach in der Legende nicht finden. Welche Bedeutung haben diese? Schränken diese meine landwirtschaftliche Nutzung ein?</p> <p>Ich bitte um kurze Antwort und Erläuterung. Falls diese Markierungen Auswirkungen auf meine landwirtschaftliche Tätigkeit haben, gilt dies als Einspruch mit der Bitte um Änderung!</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p> <p>Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge - besonders in verdichteten Räumen - als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.</p> <p>Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung - abgesehen von eng definierten Ausnahmen - ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch - nicht als Siedlungsraum dargestellte - Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p>

Anhänge



Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

1019441

Inhalt

Ich bin Eigentümer/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Ackerbau und Wiese/Weidenutzung mit ca. 8,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in Detmold - Niederschönhagen. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind schätzungsweise rund 1 ha überplant.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

(1) Meine Flächen Gemarkung [anonymisiert] Niederschönhagen Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] sind mit einer Größe von geschätzt 1 ha (Bild 1) als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz

gefährden kann da vermutlich Aueschutzgebiete ausgewiesen werden sollen und dann dort vermutlich keine landwirtschaftliche Nutzung wegen behördlicher Auflagen (Pflanzenschutz, Düngung, Abweiden, Gras mähen) mehr möglich sein wird.

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der BSN erheblich gefährdet. Hier kann eine derartige Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine baulichen Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss, da die Hofstelle größtenteils an BSN Flächen angrenzt oder möglicherweise auf die Hofstelle inbegriffen ist.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen des BSN der Wiese und vermutlich dem Waldstück und der angrenzenden Grünfläche zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 12 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Nach Überprüfung sind Teilbereiche des angesprochenen Flurstückes 114 im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Es handelt sich dabei um die Biotopverbundstufe I mit der Objektkennung VB-DT-LIP-4019-0013 "Dorlatal von der Quelle bis Niederschönhagen" mit den Schutzziele u.a. des Schutzes und Erhalt eines naturnahen Bachlaufes mit einer gruenlandreichen Aue sowie des Erhaltes des Feuchtgrünlands und der Lebensgemeinschaften und der Sicherung klimarelevanter Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotential.

Anhänge

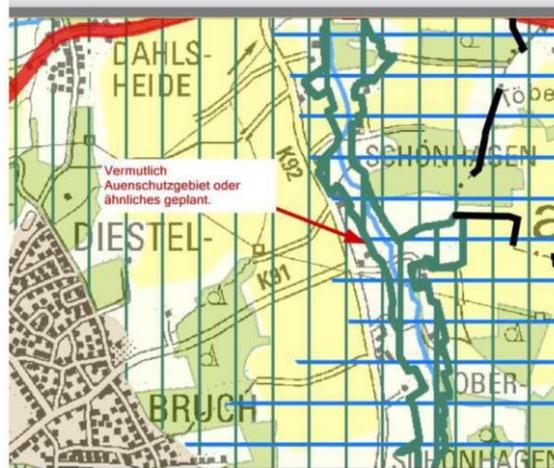


Bild 1: Auszug aus Regionalplan „Planung“ der Bezirksregierung

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. Die BSN sollen auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

1019845

Inhalt

Ich bin Eigentümer/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes und bewirtschafter unseren Betrieb in Form von Ackerbau Grünland und Forstwirtschaft mit .89 ... ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund .4,6 ha überplant.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant;

(1) Meine Flächen Gemarkung Schmedissen [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] Hofstelle sind mit einer Größe von knapp ...4,6.. ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen.

Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann (Verbot von Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel)

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung erheblich gefährdet. Hier kann eine derartigen Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine baulichen Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich Vorbehalten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 12 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Nach Überprüfung sind Teilbereiche der angesprochenen Flurstücke 1 und 14 im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Es handelt sich dabei um die Biotopverbundstufe I mit der Objektkennung VB-DT-LIP-4019-0009 "Werreaue bei Schmedissen" mit dem Schutz und Erhalt u.a. einer naturnahen und grünlandreichen Bachaue als klimasensitiver Lebensraum und Verbundachse sowie Schutz klimarelevanter Grundwasserböden mit hoher Kohlenstoffspeicherfunktion und hohem Biotopentwicklungspotential.

	<p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Nach Überprüfung ist das angesprochene Flurstück 68 im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und tlw. überlagernd mit "Wald" festgelegt. Es handelt sich dabei um die Biotopverbundstufe II mit der Objekterkennung VB-DT-LIP-4019-0004 "Wallberg, Remmighauser Berg und Bannenberg zw. Heiligenkirchen und Horn-Bad Meinberg" mit dem Schutzziel Schutz und Erhalt von naturnahen Buchenwäldern, Schutz von Relikten von Niederwäldern, Schutz von Grünland.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen. Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>
--	---

1020203

Inhalt

an dem Verfahren beteilige ich mich mit einer Stellungnahme und zwei Anträgen.

1) Die Flurstücke in Detmold an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbreite", "Oetternbreite", Jerxer Kamp" sollen aus dem Regionalplan OWL 2023 als geplante Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche herausgenommen werden und als Acker- und Naturschutzflächen festgesetzt und eingetragen werden.

2) An der Westerfeldstraße in Obnienhagen und an der Orbker Straße plant die Stadt Detmold weitere Gewerbebetriebe. Aufgrund der großflächigen Versiegelungen in der Umgebung sind nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Deshalb sollten dieses Bereiche frei bleiben und ebenfalls als Acker- und Naturschutzflächen festgesetzt und eingetragen werden.

Seit vielen Jahren wehrt sich die Bevölkerung gegen weitere Bebauungspläne der Stadt Detmold, die für den Westen der Stadt geplant sind, weil es angeblich die Wirtschaft so wünscht. Die Menschen, die hier leben wünschen sich das nicht. Sie wollen und können nicht noch mehr Gewerbebetriebe ertragen. Da sich hier Wohngebiete befinden hat die Bebauung mit Gewerbegebieten eine Grenze. Es darf nicht zur übermäßigen Belastungen der Bevölkerung kommen. Die Region ist derzeit schon vorbelastet durch den Lärm der Betriebe und durch den Verkehr. Ein Gerichtsverfahren (Normenkontrollantrag aus dem Jahr 2018) hat u.a. deshalb den Bebauungsplan Balbreite/Peterskamp außer Kraft gesetzt.

Ich habe Enkel, denen ich hier in der Region ein zu Hause bieten möchte. Ihnen wünsche ich eine gute Zukunft, ein gesundes Umfeld, in denen auch deren Kinder gesund aufwachsen können. Wird hier gebaut wie geplant entsteht ein riesiges Industriegebiet mit all den bekannten Problemen und negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die ein gesundes Leben unmöglich machen. Deshalb bitte ich meinen Ersuchen zu folgen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die vorgesehenen ASB und GIB ergänzen und arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zentralörtlich bedeutsamen ASB Kernstadt Detmold und sind gut für die Aufnahme ASB- und GIB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohlfolgeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (ASB) und gewerblicher Nutzungen (GIB) geeignet.

Die in der Stellungnahme angesprochene Entscheidung des OVG NRW betrifft einen Bebauungsplan der Stadt Detmold, dessen Unwirksamkeit durch das OVG NRW festgestellt wurde. Ob und inwieweit im Bereich des vorgesehenen GIB eine bedarfsgerechte Bauleitplanung aufgestellt wird, entscheidet die Stadt Detmold im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dabei gilt es, die vom Gericht aufgezeigten Planungsmängel zu vermeiden. Hierzu stehen der Stadt bei der Planaufstellung zahlreiche bauplanungsrechtliche Instrumente zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung zur Verfügung.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Arten- und Naturschutz, Naherholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des ASB bzw. GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen werden, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.

1020343

Inhalt

Ich beantrage erneut die Flurstücke Peterskamp, Balbrede, Oetternbrede, Jerxer Kamp als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) auszuweisen. Die Flurstücke sollen aus dem Regionalplan 2023 als geplante Bebauungsflächen gestrichen werden. Ich erweitere mein Anliegen um den Antrag keine weitere Bebauung in der Region, im Bereich Orbker Straße zuzulassen, weil hier emissionsbelastete Wohngebiete liegen. Die unerträgliche Situation und die Schwierigkeiten für die Anwohner sind hinlänglich bekannt in der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden.

Sehr viele Bürgerinnen und Bürger haben Eingaben gemacht, wiederholt und ausführlich Stellung genommen. Auch die Naturschutzverbände haben sich mehrfach zu der schwierigen Situation in Jerxen-Orbke, Nienhagen, Niewald geäußert und vor allem die Gefährdung der Umwelt und der Arten beschrieben. Warum bislang diese Stimmen nicht gehört wurden ist mir unverständlich. Warum wiederholte öffentliche Beteiligungen erfolgen, wenn die Bedenken von Betroffenen und Experten vom Tisch gewischt werden. Der Vorgang kostet Steuergelder und sehr viel Zeit für alle Beteiligten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich nicht ergeben.

Im Regionalplanentwurf OWL 2023 sind im Vergleich zum Regionalplanentwurf OWL 2021 Änderungen vorgenommen worden, die eine erneute Auslegung und eine erneute Beteiligung erforderlich gemacht haben. Für den Bereich Peterskamp, Balbrede, Jerxer Kamp und den Bereich Orbker Straße hat sich in diesem Zuge keine Änderung der zeichnerischen Festlegungen ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Lippe, ID 1223 und Synopsis der Naturschutzverbände) verwiesen.

Die Berücksichtigung von Gefährdungen der Umwelt und der Arten erfolgt in der Umweltprüfung. In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen - entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen - zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

1020168

Inhalt

Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs mit rund 49 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Aufgrund der sehr groben, nicht flächenscharfen Darstellung der offengelegten Karten des Regionalplans OWL ist bei mehreren meiner Flächen nicht genau festzustellen, wie die Grenzen der überpantenen BSN-Gebiete verlaufen.

Dies betrifft vor allem die Flächen:

- Gemarkung [anonymisiert]
- Gemarkung [anonymisiert].

Mitbetroffen scheinen auch Bereiche der Hofstelle: Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Hier vor allem im Bereich des Hauses [anonymisiert].

Es steht bereits ein nicht unerheblicher Teil meiner Flächen entlang der Marpe/Passade für eine naturschutzfachliche Entwicklung zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung weiterer Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben und -einschränkungen führen. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen einen Wettbewerbsnachteil sowie eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordere ich Sie daher auf, die Überplanung meiner Flächen zu überprüfen und mögliche Ausweisungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie des Hofstellenflurstücks als BSN-Gebiete über die schon bestehenden Gebiete hinaus entsprechend zurückzunehmen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiet. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich.

Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

	<p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>
<p>1018373</p>	
<p>Inhalt</p> <p>bereits in der ersten Offenlegungsphase des Regionalplan OWL habe ich fristgerecht am 30.03.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Diese halte ich aufrecht. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.</p> <p>Als Anwohner im Holzkamp werde ich zukünftig mit meiner Familie, wie auch die anderen Anwohner aufgrund der anversierten Flächenplanungen im Regionalplan OWL 2020 von Gewerbeflächen eingeschlossen. Das ist weder im Interesse unserer Familie noch im Interesse der Nachbarn, wie mir aufgetragen wurde ihnen mitzuteilen. Im Jahr 2014 haben wir hier neu gebaut, um die Eltern meiner Frau zu versorgen und ihre behinderte Tochter in ihrem gewohnten Umfeld belassen zu können. Die Finanzielle Investition war nicht ganz unerheblich. Sie diente aber auch dazu, um unseren Lebensabend abzusichern. Sollten hier jetzt Gewerbegebiete rings herum entstehen wird es zu einem Preisverfall der Immobilien kommen. Neben den Emissionen, die schon jetzt sehr belastend sind, durch die befahrene B239, sehe ich die Gefahr eines unwiederbringlichen finanziellen Verlustes, der u. U. unsere gesamte Lebensplanung und die finanzielle Absicherung in Frage stellt Neue Gewerbebetrieb sollen sich bandartig vom Nordring (Jerxen Friedhof) entlang der Lageschen Straße bis zur Westerfeldstraße ansiedeln. Damit kann ich aus den genannten einleitenden Gründen nicht einverstanden sein. Hinzu kommt auch der Schutz der Umwelt, der Klimaschutz, der Schutz der Naturschutzgebiete, der seit bekannt werden der Krefelder Studie im Jahr 2017 nicht ausreichende ist.</p> <p>Deshalb beantrage ich die Flurstücke Balbrede/Peterskamp LIP_Det_GIB_005 aus dem Regionalplanentwurf zu streichen. Wertvollste Böden mit der höchsten Bewertungsklasse in einem Umfang von 23,4 ha müssen erhalten bleiben.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten Siedlungsbereichen handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden.</p>

So ein großflächiger Bodenverbrauch darf angesichts des rasant fortschreitenden Klimawandels nicht erfolgen. Das Gebiet ist ungeeignet für ein Gewerbegebiet, wie die Urteilsbegründung zum einem Normenkontrollverfahren vom 19.03.2018 (Aktenzeichen 2D67/17.NE) ausführt

- Die Umweltprüfung für das GIB stellt bei sechs Schutzgütern erhebliche Umweltauswirkungen fest Das Oetternbachtal ist mit dem angrenzenden Freiraum ein wichtiger thermischer Ausgleichsraum mit überörtlicher Bedeutung.
- Der Ludolfsweg ist das einzige Erholungsgebiet in der Region. Erholung und Naturerlebnisse werden immer wichtiger, gerade jetzt in der Zeit der Corona-Pandemie.
- Die Ackerflächen liegen im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen. Sie haben für das Klima in der Innenstadt von Detmold eine überörtliche Bedeutung.
- Im Biotopverbund NRW wird dem NSG Oetternbach eine herausragende Bedeutung zugeschrieben. Der Umweltbericht zum Regionalplan, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.09 enthält folgende Aussage: "5% des Plangebietes führen zu einer Inanspruchnahme von Flächen mit herausragender Bedeutung in Naturschutzgebieten, die einen Biotopverbund darstellen. VBDT- UP-3918-0013 Verlauf des Oetternbaches von Wahrnbeckerheide bis Hardissen." In Hardissen liegt das international bekannte FFH- Gebiet "Hardisser Moor". Den Zufluss bildet der Oetternbach. Eine Inanspruchnahme bedeutet Teile aus dem Naturschutzgebiet zu streichen. Wie ist das in Einklang mit dem weltweiten Artensterben und der Krefelder Studie zu bringen? So etwas darf in unserer heutigen Zeit nicht mehr gemacht werden.
- Eine großflächige Neuversiegelung würde den Grundwasserspiegel negativ beeinflussen. Die grundwasserabhängigen Biotop- und Bodentypen im Bachtal würden zerstört werden. Der Oetternbach könnte durch Schadstoffe aus den Gewerbebetrieben geschädigt werden.
- Die extrem hohe Konfliktdichte lässt eine GIB-Darstellung nicht zu. Nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebenen können dieses Konflikt nicht aufheben. Der Regionalplan muss m.E. hier seine steuernde Wirkung entfalten. Das Gebiet LIP_Det_ASB_006 soll ebenfalls als ASB-Gebiet (Flurstücke Oetternbreite und Jerxer Kamp) gestrichen bzw. zurückgenommen werden. Biolandwirte bewirtschaftet die wertvollen Ackerböden.
- Ein Teil des Gebietes ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- Das als Naturschutzgebiet ausgewiesene Oetternbachtal verläuft hier.
- Der Freiraum ist von hoher, überörtlicher Bedeutung als thermischer Ausgleichsraum und Kernbereich von Kaltluftleitbahnen (s.o.). Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten, bei drei Kriterien. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich

Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_006) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.

Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbaches ein Regionaler Grünzug vorgesehen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Eine Verkleinerung des NSG Oetternbach wird durch den Regionalplanentwurf nicht

<p>eingeschätzt. Eine bandartige Ausdehnung von Gewerbegebieten soll nach dem Regionalplan vermeiden werden. Genau das passiert hier. Angefangen vom Nordring (Poppenbreite) entlang der Lageschen Straße bis kurz vor dem Gewerbegebiet der Stadt Lage sollen, z.T. beidseits zu dem Straßenverlauf, Gewerbeflächen entstehen. Die Dörfer Orbke, Nienhagen, Niewald, Heiden werden so kaputt gemacht Wer will und kann aufgrund der zunehmenden Emissionen dort noch leben? Die Anwohner leiden schon jetzt unter den Emissionen, die sich bei der Umsetzung der Planung noch verstärken würden.</p> <p>Desweiteren ist das gesamte Verfahren zum Regionalplan sehr fraglich in der Umsetzung zu sehen. Weder die politischen Gremien noch die Bürger wurden ausreichend informiert Die Website der Bezirksregierung ist der einzige Informationsort zum Regionalplan. Politiker und Bürger sind auf sich gestellt Die Kontaktbeschränkungen der Corona-Pandemie erschweren einen Austausch und setzten Teile der demokratische Strukturen außer Kraft Die Ordner und die Karten in einem Container in dem Garten der Bezirksregierung ausgelegt, sind keine wirkliche Alternative zur Website der Bezirksregierung. Wie viel Zeit braucht man um die Ordner und die Karten zu lesen? Eine vollumfänglich Information ist so nicht möglich. Wurde überhaupt Gebrauch davon gemacht? In Detmold nahm ich an der Ausschusssitzung für Stadtentwicklung (3.03.2021) und Ratssitzung (18.03.2021) teil. In beiden Gremien war der Mangel an Information deutlich merkbar. In der Ausschusssitzung wurde ein Antrag auf Beratungsbedarf gestellt Man einigte sich auf eine Präsentation in der Ratssitzung. Diese erfolgt sehr verkürzt (von 80 Folien wurden ca. 6-7 gezeigt), da der Bürgermeister auf Corona hinwies und darauf möglichst wenig zu sprechen. Detaillierte Information fehlten, dennoch wurde der Tagesordnungspunkt beschlossen. Für eine Planung, die zwei Jahrzehnte Gültigkeit haben soll, empfinde ich die Handhabung zu wenig ausführlich.</p>	<p>vorgegeben. Bei einer eventuellen Änderung des Flächennutzungsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans, hier das NSG Oetternbach, gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW nur dann außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Bauleitplanverfahren den beabsichtigten Flächennutzungsplandarstellungen nicht widersprochen hat.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Verlust der Wohnqualität, Wertminderung, Immissionsschutz, Klimaschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr. 31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert. Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und waren auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet</p>
--	---

haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.

Mit Beschluss vom 19.06.2023 hat der Regionalrat Detmold entschieden, im Rahmen der zweiten Beteiligung im Sinne des § 9 Abs.3 ROG auf eine Erörterung der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 Satz 4 des ROG ausgeschlossen sind, gemäß § 19 Abs.3 LPIG NRW zu verzichten. Eine Erörterung der Stellungnahmen, die innerhalb der zweiten Beteiligung eingegangen sind, wurde daher nicht durchgeführt.

1016454	
<p>Inhalt</p> <p>Bei Ihnen hat sich ein Fehler im Regionalplanentwurf 2023 eingeschlichen. Unsere Flurstücke [anonymisiert] sind kein Wasserschutzgebiet mehr oder der Wasserschutzgebietsstatus entfällt im Herbst 2023. Das habe ich im Sommer 2023 von [anonymisiert] vom Kreis Lippe erfahren. Wir bitten Sie, Ihren Entwurf dahingehend zu korrigieren und uns über die Korrektur zu unterrichten. Falls Sie Fragen haben, so stehen wir zur Verfügung.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf OWL sind die festgesetzten und geplanten WSG bis zur Zone 3a als BGG Kulisse festzulegen. Solange das WSG noch rechtskräftig ist, ist dieses auch als BGG im Regionalplanentwurf festzulegen.</p>
1017018	
<p>Inhalt</p> <p>bei Ihren Planungen begl. des Regionalplanentwurfs 2023 ist aufgefallen, dass Sie die Fläche: Gemeinde [anaonymisiert] Gemarkung [anonymisiert] Flur/Flurstück [anonymisiert] mit in die geplante Kulisse "Freiraumfunktion zum Schutz der Natur" aufgenommen haben. Das verwundert Frau [anonymisiert], als Eigentümerin, und mich als Pächter erheblich. Wir fordern gemeinsam die Herauslösung dieses Flurstücks als der Kulisse "Freiraumfunktion zum Schutz der Natur", da sie lediglich einen Zipfel am Rand darstellt und dazu zum Kerngebiet durch einen durch Radfahrer und Spaziergänger und Autoverkehr hochferquentierten, asphaltierten Weg getrennt ist. Zudem befürchten wir Einschränkungen in unserer Wirtschaftsweise und damit einhergehend einen immensen monetären Wertverlust der Fläche. Zudem ist diese Fläche auch räumlich von der Kernkulisse "Freiraumfunktion zum Schutz der Natur" getrennt und hat nichts mit der ehemaligen Fläche des Steinbruch Alverdissens zu tun. Zudem wird diese Fläche zwingend für den Anbau von Grünfutter gebraucht.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p>

	<p>Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiet. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmевorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>
1019331	
<p>Inhalt</p> <p>fristgerecht reiche ich eine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL 2023 ein. Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen. Begründung:</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p>

- Hier sollen beste Ackerböden, die auch Wasser bei längerer Trockenheit halten, versiegelt werden. Zudem nehmen wir unseren Bodenbrütern Lebensgrundlagen.
- Nach meiner Information ist die Fläche, die dort als Gewerbegebiet ausgewiesen werden soll, abschüssig zum Naturschutzgebiet und zum Otterbach. Bei Starkregen müsste dieser Otterbach zusätzlich das Wasser aufnehmen. Dadurch wird das Hochwasserproblem in Niewald zusätzlich verstärkt.
- Als aktiver Fahrradfahrer ist es für mich heute schon lebensgefährlich die Niewaldstraße zu befahren. Sollte das Verkehrsaufkommen durch ein Gewerbegebiet noch verschärft werden, ist sie mit dem Fahrrad nicht mehr nutzbar. Darüber können auch die Schilder „Fußgänger- und fahrradfreundliche Stadt in NRW“ nicht hinwegtäuschen.
- Ausserdem würde wertvolle Natur zerstört z.B. der Ludolfsweg, den ich gerne mit dem Fahrrad befahre.
- Wenn ich mit dem Fahrrad Richtung Nordring fahre wird deutlich wie intensiv die Kaltluftschneise im Wäldchen ist. Da bin ich überzeugt, dass diese Kaltluftschneise immens wichtig ist auch für die Innenstadt (lt. Gutachten Erwärmung von 2C bei Entnahme der Kaltluftschneise).
- Bereits heute bin ich massiv von Starkregenereignissen betroffen. Allein dieses Jahr waren der Garten, der Keller und der Hof (inklusive Carports) bereits dreimal massiv betroffen. Durch noch mehr Flächenversiegelung wird dieses Problem noch verschärft.
- Ich wohne in der [anonymisiert] und bin jetzt schon häufig gestört durch den Lärm der B239. Durch den Bau und Betrieb eines Gewerbegebietes würde der Lärmpegel zwangsläufig weiter steigen.

Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Mängel und Unzulänglichkeiten der straßenverkehrlichen Erschließung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulasträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.

1020075

Inhalt

hiermit erheben ich Einspruch für meine Flächen des Regionalplans OWL.
Die geplante BSN-Fläche befindet sich unmittelbar neben zwei Siedlungen und wird zudem aktiv ackerbaulich bewirtschaftet. [anonymisiert]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Die Festlegung der BSN sind als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Nach Überprüfung sind die angesprochenen Flurstücke im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Es handelt sich dabei um Flächen der Biotopverbundstufe I mit der Objekterkennung VB-DT-LIP-4018-0007 "Werreaue zwischen Lage und Nienhagen" mit dem Schutzziel des "Schutzes und Erhalt"... naturnaher Bachauen, ...durchgehender Fließgewässer, ...gliedernder Elemente, wie Feldgehölze, Hecken und kleineren Waldbereichen,...klimarelevanter Grundwasserböden mit hoher Kohlenstoffspeicherfunktion und hohem Biotopentwicklungspotential.

	<p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt.</p>
<p>1018272</p>	
<p>Inhalt</p> <p>fristgerecht reiche ich eine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL 2023 ein. Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen an der Lageschen Straße bzw. Nordring bebauen.</p> <p>Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.</p> <p>Begründung: es ist unerträglich, dass eine weitere Landschaftsfläche unwiederbringlich durch Industrieansiedlung verloren gehen soll. Welche Probleme auf den Bürger zukommen können, sehen wir an der Industrieansiedlung in Belle. Der Protest gegen die Ansiedlung von Amazon zeigt die Folgen durch die Genehmigung solcher Industriegebiete.</p> <p>Innerhalb des Detmolder Stadtgebietes gibt genügend Brachen, die für Gewerbebetriebe genutzt werden könnten und die teilweise noch nicht vergeben wurden, Gebiet zwischen Industrie und Arnimstr., am Schützenplatz die ehemalige Molkerei, am Gelskamp, im Gilde Park, im Sky Park in Hohenlohe stehen noch Areale zum Verkauf, das Gelände von Temde Leuchten etc. Und was finden wir für sog. Industrieansiedlungen z.B. im Gilde Park, Büro- Verwaltungs und Geschäftsfirmen. Dafür geben wir fruchtbares Acker bzw. Grünflächen auf. Ich habe eine Fotodokumentation erstellt, die die Brachflächen in Detmold erfasst und die ich Ihnen gerne zur Verfügung stelle.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange (Klima- und Naturschutz, Landwirtschaft) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des ASB bzw. GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.</p>

1019841

Inhalt

gegen den derzeit offengelegten Entwurf des Regionalplanes OWL nehme ich als Eigentümer und Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Betriebes [anonymisiert], 32791 Lage, wie folgt Stellung:

Meine Flächen, Gemarkung Müssen [anonymisiert], Flur ..., Flurstücke ..[alle anonymisiert] sind nach mir vorliegenden Unterlagen teilweise als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Diese Flächen und die Hofstelle werden von mir aktiv bewirtschaftet und stehen daher für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen führen. Hieraus entsteht für mich ein erheblicher Wettbewerbsnachteil.

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der o. g. Flächen erheblich gefährdet. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordere ich sie daher auf, die Überplanungen meiner Flächen zu überprüfen und die Ausweisungen zurückzunehmen, und die als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen. Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 12 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Nach Überprüfung sind Teilbereiche der angesprochenen Flurstücke im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Es handelt sich dabei um die Biotopverbundstufe I mit der Objektkennung VB-DT-LIP-4018-0003 " Rethlager Bach mit Abgrabungen und Rothenbach" mit dem Schutzziel u. a. Schutz und Erhalt naturnaher grünlandgeprägter und strukturreicher Bachauen.

	<p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p>
1020693_001	
<p>Inhalt Ich bin Eigentümer/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Hühnerhaltung und Ackerbau sowie PV Anlagen mit 40 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 40 ha überplant. Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant: (1) Meine Flächen Gemarkung [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 13 ha als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Regionaler Grünzug würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann, denn auf diesen Flächen soll in den nächsten Jahren eine privilegierte AGRI PV Anlage realisiert werden.</p> <p>Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der Auflage Regionaler Grünzug erheblich gefährdet. Hier kann eine derartigen Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss, insbesondere sind im Bereich der Legehennenhaltung Änderungen im Tierschutz möglich, wie z. B. Freilandhaltung und damit verbundene Flächenbindung.</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung Regionale Grünzüge - besonders in verdichteten Räumen - als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahe Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der Regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen Regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als Regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines Regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die Regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als Regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung - abgesehen von eng definierten Ausnahmen - ausschließen. Die Regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt.</p>

	<p>Es werden auch - nicht als Siedlungsraum dargestellte - Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Im Regionalplan sind insbesondere in den städtebaulich stärker verdichteten Bereichen im Siedlungsband von Rheda-Wiedenbrück, Gütersloh über Bielefeld bis Minden sowie im solitären Verdichtungsraum Paderborn zur siedlungsräumlichen Gliederung Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt worden. Innerhalb dieser Bereiche kommt den Freiräumen zur siedlungsstrukturellen Gliederung eine übergeordnete Bedeutung zu. Diese Bedeutung rechtfertigt es, die Freiräume im Regionalplan als Regionaler Grünzug und damit als Vorranggebiet darzustellen.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Bezüglich der Zulassungsfähigkeit von Freiflächen-Solaranlagen verweist die Regionalplanungsbehörde auf das Ziel 10.2-5 des LEP NRW in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022. Ob ein Standort für regionalbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen mit der Schutz- und Nutzfunktion der Festlegung als Regionaler Grünzug im Regionalplan OWL vereinbar ist, ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen.</p>
--	--

1020693_002

Inhalt

(2) Auf dem Flurstück [anonymisiert], der Gemarkung Greste in der Flur [anonymisiert], ca. 2 ha sind Flächen für den Schutz der Landschaft ausgewiesen. Hier liegt eine weitere aktive Stallung mit angegliederter Werkwohnung, welche nicht für eine naturschutzfachliche Ausweisung geeignet ist.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen. Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.

<p>1020693_003</p> <p>Inhalt</p> <p>(3) Auf dem Flurstück [anonymisiert] der Gemarkung [anonymisiert] in der Flur [anonymisiert] ca. 11,5 ha sind Flächen für den Schutz der Landschaft ausgewiesen. Diese Flächen sind in Zukunft von wachsender Bedeutung im Hinblick auf Wohnbebauung, da hier am Rande eines bestehenden Wohnbaugebietes eine Erschließung einfach möglich wäre. Deshalb sollten diese Flächen keine Auflage erhalten.</p> <p>Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen als Regionaler Grünzug sowie Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung zurückzunehmen, und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p> <p>Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Vorgehensweise transparent und nachvollziehbar. Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Letztere werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden. Die Fachbeiträge sind digital für jedermann zugänglich. Zusätzlich sind verschiedene Flächenkategorien, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, ergänzend über Abbildungen oder Erläuterungskarten bereits direkt im Regionalplanentwurf OWL hinterlegt. Dies sind bspw. Landschaftsschutzgebiete oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ist ihnen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p>
<p>1020232</p> <p>Inhalt</p> <p>fristgerecht reiche ich eine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL 2023 ein. Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der</p>

Als Anwohner der Lagesche Straße werde ich zukünftig mit meiner Familie, wie auch die anderen Anwohner aufgrund der anversierten Flächenplanungen im Regionalplan OWL 2020 von Gewerbeflächen eingeschlossen. Das ist nicht im Interesse unserer Familie und auch nicht der unserer Nachbarn.

Im Jahr 1996 haben wir hier eins der ältesten Fachwerkhäuser an der Lagesche Straße gekauft und umgebaut. Die finanzielle Investition war nicht ganz unerheblich. Sie diente aber auch dazu, um unseren Lebensabend abzusichern. Sollten hier jetzt Gewerbegebiete rings herum entstehen wird es zu einem Preisverfall der Immobilien kommen. Neben den Emissionen, die schon jetzt sehr belastend sind, durch die befahrene B 239, sehe ich die Gefahr eines unwiederbringlichen finanziellen Verlustes, der u. U. unsere gesamte Lebensplanung und die finanzielle Absicherung in Frage stellt. Neue Gewerbebetrieb sollen sich bandartig vom Nordring (Jerxen Friedhof) entlang der Lageschen Straße

bis zur Westerfeldstraße ansiedeln. Damit kann ich aus den genannten einleitenden Gründen nicht einverstanden sein. Hinzu kommt auch der Schutz der Umwelt, der Klimaschutz, der Schutz der Naturschutzgebiete, der seit bekannt werden der Krefelder Studie im Jahr 2017 nicht ausreichend ist.

Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Baibrede, Peterskamp, LIP_Det_GIB_O05 aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen. Wertvollste Böden mit der höchsten Bewertungsklasse in einem Umfang von 23,4 ha müssen erhalten bleiben. So ein großflächiger Bodenverbrauch darf angesichts des rasant fortschreitenden Klimawandels nicht erfolgen. Das Gebiet ist ungeeignet für ein Gewerbegebiet, wie die Urteilsbegründung zum einem Normenkontrollverfahren vom 19.03.2018 (Aktenzeichen 2D67/17.NE) ausführt.

- Die Umweltprüfung für das GIB stellt bei sechs Schutzgütern erhebliche Umweltauswirkungen fest. Das Oetternbachtal ist mit dem angrenzenden Freiraum ein wichtiger thermischer Ausgleichsraum mit überörtlicher Bedeutung.
- Der Ludolfsweg ist das einzige Erholungsgebiet in der Region. Erholung und Naturerlebnisse werden immer wichtiger.
- Die Ackerflächen liegen im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen. Sie haben für das Klima in der Innenstadt von Detmold eine überörtliche Bedeutung.
- Im Biotopverbund NRW wird dem NSG Oetternbach eine herausragende Bedeutung zugeschrieben. Der Umweltbericht zum Regionalplan, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.09 enthält folgende Aussage: "5% des Plangebietes führen zu einer Inanspruchnahme von Flächen mit herausragender Bedeutung in Naturschutzgebieten, die einen Biotopverbund darstellen. VB-DT-UP-3918-0013 Verlauf des Oetternbaches von Wahrnbeckerheide bis Hardissen." In Hardissen liegt das international bekannte FFH- Gebiet "Hardisser Moor".

Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten Siedlungsbereichen handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Naherholung und Landschaftsstruktur sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_006) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW. Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbaches ein Regionaler Grünzug vorgesehen.

Den Zufluss bildet der Oetternbach. Eine Inanspruchnahme bedeutet Teile aus dem Naturschutzgebiet zu streichen. Wie ist das in Einklang mit dem weltweiten Artensterben und der Krefelder Studie zu bringen? So etwas darf in unserer heutigen Zeit nicht mehr gemacht werden.

- Eine großflächige Neuversiegelung würde den Grundwasserspiegel negativ beeinflussen. Die grundwasserabhängigen Biotop- und Bodentypen im Bachtal würden zerstört werden. Der Oetternbach könnte durch Schadstoffe aus den Gewerbebetrieben geschädigt werden.
- Die extrem hohe Konfliktdichte lässt eine GIB-Darstellung nicht zu. Nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebenen können dieses Konflikt nicht aufheben. Der Regionalplan muss m.E. hier seine steuernde Wirkung entfalten.
- Die Lärmbelastung ist unerträglich. Der Verkehrslärm auf der B 239 ist tags und nachts hörbar. Vor Jahren wurde die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auf 70 km/h heraufgesetzt. Erst im Zuge des Lärmaktionsplan der Stadt Detmold wurde die Geschwindigkeit für nachts auf 50 km/h reduziert.
Ich beantrage die Planungen für das Allgemeine Siedlungsbereiche LIP...Det_ASB_006 als ASB-Gebiet (Flurstücke Oetternbreite und Jerxer Kamp) aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen. Biolandwirte bewirtschaftet die wertvollen Ackerböden.
- Ein Teil des Gebietes ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- Das als Naturschutzgebiet ausgewiesene Oetternbachtal verläuft hier.
- Der Freiraum ist von hoher, überörtlicher Bedeutung als thermischer Ausgleichsraum und Kernbereich von Kaltluftleitbahnen (s.o.).
Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten, bei drei Kriterien. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt. Die Flächen an der Lageschen Straße vom Orbker Krug (Syrtaki) bis zum Jerxer Friedhof (Flurstücke: Balbreite, Peterskamp, Oetternbreite, Jerxer Kamp) sind für eine Bebauung aufgrund ihrer Landschaftsstruktur, ihrem Artenreichtum (besonders geschützte Tierarten), ihrer unmittelbaren Nähe zum Oetternbach bzw. dem Naturschutzgebiet Oetternbach und zum Friedhof nicht als Bebauungsgebiet geeignet. Auch aufgrund der bestehenden Emissions-Vorbelastungen sind diese Flächen ungeeignet für eine Bebauung (Nordring, 13239, Gewerbebetriebe, z.T. 24-Stunden- Betriebe). Weder Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) noch Gewerblich- / industrielle Siedlungsbereiche (GIB) können hier angesiedelt werden Die entsprechenden Ausweisungen im Regionalplan OWL sind nicht realisierbar ohne Belastungen und Schäden für andere billigend in Kauf zu nehmen (Menschen, Tiere, NSG-Gebiete, Gewässer, Klima).

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Eine Verkleinerung des NSG Oetternbach wird durch den Regionalplanentwurf nicht vorgegeben. Bei einer eventuellen Änderung des Flächennutzungsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans, hier das NSG Oetternbach, gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW nur dann außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Bauleitplanverfahren den beabsichtigten Flächennutzungsplandarstellungen nicht widersprochen hat.

Die in der Stellungnahme angesprochene Entscheidung des OVG NRW betrifft einen Bebauungsplan der Stadt Detmold, dessen Unwirksamkeit durch das OVG NRW festgestellt wurde. Ob und inwieweit im Bereich des vorgesehenen GIB eine bedarfsgerechte Bauleitplanung aufgestellt wird, entscheidet die Stadt Detmold im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dabei gilt es, die vom Gericht aufgezeigten Planungsmängel zu vermeiden.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Verlust der Wohnqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust, Immissionsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.

Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Eine bandartige Ausdehnung von Gewerbegebieten soll nach dem Regionalplan vermeiden werden. Genau das passiert hier. Angefangen vom Nordring (Poppenbrede) entlang der Lageschen Straße bis kurz vor dem Gewerbegebiet der Stadt Lage sollen, z.T. beidseits zu dem Straßenverlauf, Gewerbeflächen entstehen. Die Dörfer Orbke, Nienhagen, Niewald, Heiden werden so kaputt gemacht.
Wer will und kann aufgrund der zunehmenden Emissionen dort noch leben? Die Anwohner leiden schon jetzt unter den Emissionen, die sich bei der Umsetzung der Planung noch verstärken würden.

1020108

Inhalt

ich hatte zum zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW, zur Planbegründung und zum Umweltbericht gemäß § 13 des Landesplanungsgesetzes und § 9 des Raumordnungsgesetzes, im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bei den Änderungen des LEP NRW im Jahr 2018 Stellung genommen und versandt an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NordrheinWestfalen, Landesplanungsbehörde.

Im Rahmen der Beteiligung zum Regionalplan OWL 2023 beantrage ich fristgemäß erneut und wiederholt die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbreite", "Oetternbreite", Jerxer Kamp weiterhin als Acker- bzw. Naturflächen zu nutzen und nicht wie von der Stadt Detmold geplant als Gewerbe- bzw. Siedlungsflächen. Die benannten Flurstücke sollen aus dem Regionalplan OWL 2023 als Gewerbeflächen herausgenommen und neu als Ackerflächen bzw. Naturflächen festgesetzt werden.

Die Gründe dafür sind hinreichend benannt und erklärt worden, von vielen Anwohner, sowie von Naturverbändne und Initiativen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reservflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

1020238

Inhalt

der Regionalplan OWL besitzt eine überaus große Bedeutung für die räumliche Entwicklung der Region OWL für einen Zeitraum von zwanzig Jahren, d.h. voraussichtlich bis 2042. Die Öffentlichkeit ist an dem wichtigen Verfahren beteiligt. Deshalb möchte ich beantragen in Detmold die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbrede", "Oetternbreite", Jerxer Kamp" weiterhin als Acker- bzw. Naturflächen zu nutzen. Die Stadt Detmold plant hier weitere Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche.

Für die Anwohner, das Naturschutzgebiet Oetternbach und das FFH-Gebiet Hardisser Moor, welches durch den Bachlauf gespeist wird, sind erhebliche Umweltauswirkungen zu befürchten sowie eine Verstärkung der schon jetzt bestehenden belastenden Emissionen. Eine Mehrbelastung verträgt die bereits stark bebaute und versiegelte Region nicht. Ähnlich sah es wohl auch das Oberverwaltungsgericht Münster, das 2018 den Bebauungsplan der Stadt Detmold "Balbrede/Peterskamp" für ungültig erklärte. Die Situation hier vor Ort hat sich nicht gebessert. Aus diesem Gründen bitte die benannten Flurstücke aus dem Regionalplan OWL 2023 als geplante Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche herauszunehmen und als Acker- und Naturschutzflächen festzusetzen und einzutragen.

Auch in Oberrnienhagen an der Westerfeldstraße und an der Orbker Straße sollen weitere Flächen bebaut werden. ("Neue Gewerbeflächen bleiben entscheidend", LZ-Artikel vom 25. Sep. 2023). Auch für diese Flächen möchte ich eine Festsetzung als Acker- und Naturschutzflächen beantragen

Aktuell hat im Mai 2023 ein Starkregenereignisses zu Überschwemmungen in Detmold und Lage geführt. In Niewald waren Häuser und Ställe betroffen. Der Oetternbach ist sehr schnell über die Ufer getreten, Wassermengen sind von dem versiegelten Gebiet an der Lageschen Straße (Mercedes), das abfallende Gelände hinunter nach Niewald gestürzt und haben Schlamm und Erde mit sich genommen. Aufgrund des Klimawandels sind Starkregenereignisse in Deutschland von Wissenschaftlern zukünftig vermehrt vorausgesagt. Wasser benötigt Platz zum Ausbreiten, deshalb sind die Kleinstgewässer und Wassergräben in den Feldfluren, die Feuchtwiesen und Auen am Oetternbach dringend erhaltenswert.

Die Felder sind wichtig zum Artenschutz und zur Ernährung der Bevölkerung. Seit Jahrzehnten leben hier u.a. Kiebitz und Feldlerchen, die als gefährdete Arten gelten. Die Böden bestehen aus Lehm-Lösböden und gehören zu den fruchtbarsten im Kreis Lippe.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplandentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten Siedlungsbereichen handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden. Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.

Die in der Stellungnahme angesprochene Entscheidung des OVG NRW betrifft einen Bebauungsplan der Stadt Detmold, dessen Unwirksamkeit durch das OVG NRW festgestellt wurde. Ob und inwieweit im Bereich des vorgesehenen GIB eine bedarfsgerechte Bauleitplanung aufgestellt wird, entscheidet die Stadt Detmold im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

<p>Die Region ist schon vorbelastete durch Emissionen (Verkehrs-, Gewerbelärm und Lichtverschmutzung) sowie durch die Versiegelung vieler Böden durch Gewerbebetriebe und riesige Parkflächen von Autohäusern. Mehr Belastungen, die das Alltagsleben noch mehr beschränken als derzeit sind nicht akzeptabel für die Anwohner. Ich bin hier aufgewachsen und kann die nachteiligen Umweltveränderungen beurteilen, weil ich sie miterlebt habe und miterlebe.</p>	<p>Dabei gilt es, die vom Gericht aufgezeigten Planungsmängel zu vermeiden. Auch hierzu stehen der Stadt bei der Planaufstellung zahlreiche bauplanungsrechtliche Instrumente zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung zur Verfügung.</p>
<p>1020342</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ich bin Eigentümer/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Ackerbau, Schweine- und Rindermast. Zusätzlich vermarkten wir einen Großteil des von uns erzeugten Fleisches über einen Hofladen selbst.</p> <p>Wir bewirtschaften ca. 46ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 5ha überplant.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:</p> <p>(1) Auf dem Flurstück [anonymisiert] der Gemarkung [anonymisiert] in der Flur [anonymisiert] sind Flächen für den Neubau der L751n ausgewiesen. Die neue Straße würde unsere größte zusammenhängende Ackerfläche mit ca. 22 ha in der Mitte durchschneiden. Durch die Teilung ergeben sich viele kleine Parzellen auf denen eine ökonomische Landbewirtschaftung weitestgehend ausgeschlossen ist. Zudem wird die Zuwegung zu den Flächen deutlich verschlechtert und größere Umwege sind nicht zu vermeiden. Als Mastbetrieb mit Futter- und deutlich gestiegenem Strohbedarf (Umbau der Schweinehaltung von Vollspalten auf Stroh zur Verbesserung des Tierwohls) sind wir maßgeblich von der Erzeugung der ackerbaulichen Kulturen für die weitere Verarbeitung auf unserem Hof angewiesen. Dies zieht sich bis zur Direktvermarktung des eigenen Fleisches und der damit verbundenen glaubhaften Außerdarstellung des Betriebskonzeptes weiter.</p> <p>Allgemein möchte ich noch darauf hinweisen, dass durch den Neubau der L751n und den Notwendigen Anschluss an die B66 eine neue große Kreuzung entstehen muss.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L751n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L751n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L751n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nachzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>

<p>Derzeit wird nur 1 Qkm Richtung Bielefeld auf der B66 ein millionenschwerer Umbau der Kreuzung am „Scherenkrug“ durchgeführt. Bei dem schon viele Hektar guten Ackerlandes verloren gegangen sind. Bei der Planung wurde viel Wert darauf gelegt, dass der Verkehr in Richtung Aemissen gut abfließen kann. Bei einem Neubau der L751 n müsste so gut wie kein Auto mehr Richtung Aemissen abbiegen. Dieses Großprojekt wäre somit durch die neue Kreuzung (B66 - L751 n) zum Teil hinfällig und ein Verpassen von Steuergeldern bei dem derzeitigen Kreuzungsbau wäre somit nicht mehr von der Hand zu weisen.</p> <p>Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p> <p>Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	
<p>1018380</p>	
<p>Inhalt</p> <p>fristgerecht reiche ich eine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL 2023 ein. Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.</p> <p>Begründung: Ich wohne mit meiner Familie im Holzkamp der an der B 239 liegt. Der Verkehrslärm ist tags und nachts hörbar. Eine Erholung mit Ruhephasen ist kaum möglich. Die Stadt Detmold plant neue Gewerbegebiete mit Produktion rund um die Uhr. Das bedeutet noch mehr Lärm und noch mehr Lichtemission. Wo soll das hinführen. Ein LKW macht so viel Lärm wie 50 PKW. Der Regionalrat vom OWL ist auch auch zum Schutz vor noch wer Lärm für Jerxer Bürger da. Das letzte Naturschutzgebiet und fruchtbare Ackerböden werden auf Lebzeiten kaputt gemacht.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Lärm- und Lichtemissionen, Natur- und Bodenschutz, Naherholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des ASB bzw. GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen werden, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.</p>

1020109_001

Inhalt

meine Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020 im Rahmen der 1. Offenlegungsphase halte ich wie oben angegeben aufrecht, da meine Anregungen nicht berücksichtigt und umgesetzt wurden.

Das Normenkontrollverfahren aus dem Jahr 2018 welches den Bebauungsplan Balbrede/Peterskarpn außer Kraft gesetzt hat, wurde bei den Planungen zum Regionalplan wohl nicht berücksichtigt (19.03.2018, Aktenzeichen 2D67/17.NE). Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seiner Begründung verschiedene Argumente dargelegt, die nicht durch die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans heilbar sind, u. a. das abfallende Gelände hin zum Oetternbach sowie die Artenvielfalt auf den Felder und im NSG Oetternbach. Außerdem, die schon vorbelastete Region durch Emissionen (Verkehrs- und Gewerbelärm sowie Lichtverschmutzung) sowie die Versiegelung der Böden durch Gewerbetriebe und riesige Parkflächen von Autohäusern, die am 22.05.2023 aufgrund eines Starkregenereignisses eine Überschwemmung von Häusern und Ställen in Niewald mit verursacht haben.

Der Oetternbach ist erneut über seine Ufer getreten, wie schon in mehrfach in den vergangenen Jahren. Rückhaltebecken konnten die Wassermengen nicht aufhalten. Der Normenkontrollantrag richtete sich zwar gegen einen Bebauungsplan der Stadt Detmold, er enthält aber Informationen und Fakten, die für die Regionalplanung hilfreich gewesen wären, zumal öffentlich bekannt ist, dass die Stadt Detmold unbedingt die anvisierten Flächen als Gewerbeflächen/Siedlungsflächen nutzen will. Hier hätte man genauer prüfen müssen, zumal seit vielen Jahren gegen die Bebauung in der Bevölkerung Widerstand besteht.

Zukünftig sind aufgrund der Erderwärmung (Klimawandel) verstärkt Hitzewellen und in der Folge Starkregenereignisse zu erwarten. Deshalb sind Maßnahmen der Renaturierung von Flüssen und deren Auenlandschaft unumgänglich. Das gilt auch für die Oetternbachregion. Gewässer benötigen mehr Platz um sich ausbreiten zu können. Werden diesbezüglich zu wenig oder keine Maßnahmen ergriffen bzw. entgegenwirkende Maßnahmen umgesetzt wie die Bebauung von Flächen in hochwassergefährdeten Gebieten, kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen konnten am 22.05.2023 in stark bebauten Regionen unlängst beobachtet

werden, nicht nur in Niewald u.a. auch in Klüt, Jerxen, und Lage wurden zahlreich Gebäude aufgrund von Überschwemmungen geschädigt. Als Auslöser für die erheblichen Umweltauswirkungen spielen umfangreiche, ausgedehnte, stark versiegelte Flächen eine ausschlaggebende Rolle.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die angesprochene GIB-Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Die angesprochenen Teilbereiche der vorgesehenen ASB gehören wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.

<p>1</p> <p>Weitere erhebliche Umweltauswirkungen sind für die Oetternbachregion, für die Ackerflächen, die bebaut werden sollen sowie für das Naturschutzgebiet Oetternbach und das FFH-Gebiet Hardisser Moor voraussichtlich erwartbar und nicht auszuschließen.</p> <p>Mit einer Bebauung der Ackerflächen entlang der Lageschen Straße, die Flurstücke Peterskamp, Balbrede, Oetternbrede, Jerxer Kamp betreffend, würden Schädigungen der Anwohner in vielfacher Form, der Gesundheit und des Eigentums ausgelöst werden. Die Artenvielfalt auf den freien Feldfluren würde verloren gehen, da der Lebensraum entfällt. Eine Schädigung des FFH-Gebiet 2000 des Hardisser Moor ist nicht auszuschließen, da der Oetternbach den wichtigsten Zufluss zu dem Moor bildet. Würde der Wasserstrom reduziert oder das Wasser verschmutzt, durch Gewerbebetriebe, Öl-, Benzinreste oder Reifenabrieb von Straßen und Parkplätzen sowie Müll ist ein erhebliche Umweltauswirkung vorhersehbar.</p> <p>Das Naturschutzgebiet Oetternbach dessen Ausläufer in die Feldflure hineinragen, soll für eine geplante Bebauung teilweise aus dem Naturschutz entlassen werden, u.a. für eine Straße zu Erschließung des geplanten Gewerbegebietes, plant die Stadt Detmold. Da die Bundesrepublik nicht die EU-Anforderungen erfüllt hat, bezüglich der Ausweisung von Naturschutzbereichen wurde sie von dem Europäischen Gerichtshof verurteilt (EuGI-4, Urteil vom 21.09.2023; C-116/22). Der Europäische Gerichtshof begründet: Deutschland habe 88 der 4.606 in Rede stehenden Gebiete nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen und nicht genügend Erhaltungsziele festgelegt. Damit wurde gegen die entsprechende Richtlinie verstoßen. Außerdem seien für 737 der 4.606 Gebiete nicht die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt worden.</p> <p>Diesem Urteil ist es nicht zuträglich, wenn Kommunen Naturschutzgebiete aus dem Naturschutz entlassen wollen. Zudem ist es für das Naturschutzgebiet Oetternbach fraglich, ob die festgelegten Erhaltungsmaßnahmen von den zuständigen Institutionen kontrolliert und umgesetzt wurden.</p> <p>Als Anwohner bin ich schon jetzt stark belastet, durch die bestehenden Emissionen aufgrund es Verkehrs und der Gewerbebetriebe, z.T. 24-Stundenbetriebe. Die Konzentration von noch mehr Gewerbe in einer schon vorbelasteten Region ist nicht für die Anwohner hinnehmbar. Die Aspekte der gegenseitigen Rücksichtnahme greifen hier nicht mehr.</p> <p>Ich halte an meinem Antrag fest, die genannten Flächen nicht zu bebauen und aus dem Regionalplan aus Bebauungsflächen zu streichen. Die Flurstücke Peterskamp, Balbrede, Oetternbrede, Jerxer Kamp sollen als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) ausgewiesen werden.</p>	<p>Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.</p> <p>Eine Verkleinerung des NSG Oetternbach wird durch den Regionalplanentwurf nicht vorgegeben. Bei einer eventuellen Änderung des Flächennutzungsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans, hier das NSG Oetternbach, gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW nur dann außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Bauleitplanverfahren den beabsichtigten Flächennutzungsplandarstellungen nicht widersprochen hat.</p> <p>Die Hinweise auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die untere Naturschutzbehörde die Naturschutzgebiete i.d.R. in ihren Landschaftsplänen mit Schutz und Erhaltungszielen festsetzt. Die Maßnahmenkontrolle obliegt hier der nachfolgenden Planungsebene, in diesem Fall der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen - entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen - zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p>
---	---

Ich erweitere mein Anliegen um den Antrag keine weitere Bebauung in der Region, im Bereich Orbker Straße zuzulassen, weil hier Wohngebiete liegen, die bereits unter den bestehenden Emissionen erheblich in ihren Alltagsleben eingeschränkt sind.

Weitere Gewerbebetriebe ziehen weiteren Verkehr, auch Schwerlastverkehr nach sich, die Emissionen verursachen und so u.a. gesundheitsschädliche Folgen beinhalten. Wir wohnen in unmittelbarer Nähe, gegenüber von einem Druckereibetrieb (24-Stundenbetrieb an 7 Tagen in der Woche). Aufgrund der Erschütterungen durch Schwerlastfahrzeuge werden die oft sehr alten Häuser in ihrer Bausubstanz geschädigt. Unser Haus weist vermehrt Risse in der Bausubstanz auf. Jeder Mensch hat ein Recht auf den Schutz seiner Gesundheit und sein Eigentum.

Zu dem Verfahren zum Regionalplan OWL folgende Kritikpunkte:

Die Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL Anhang C 4 beinhaltet verschiedene Punkte, die nicht richtig sind.

1) "Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) (gem. Datenbank LANUV)": sind auf den genannten Flurstücken weder im Plangebiet noch im Umfeld (300m) vorhanden". Welche Daten von LANUV, aus welchem Jahr genutzt wurden ist nicht angegeben. Auf Peterskamp und Balbreite sind u.a. Kiebitz und Feldlerchen nachgewiesen, sowie geschützte Fledermausarten neben anderen geschützten Tierarten, z.B. Feldhasen. Es gibt mehrfache Nachweise von geschützten Tierarten u.a. auch in der Artenschutzprüfung (ASP) für den 8- Plan 23-06/1 „Balbreite 1“ Oktober 2013, Kartierungsbüro „forna“, Dirk Grote, Detmold sowie von LANUV. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW gibt 50 Brut- und Gastvogelarten für das mehrteilige NSG Oetternbach an, die in der "Roten Liste" (RL) als gefährdete Tierarten in Nordrhein-Westfalen gelten.

2) Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume): im Plangebiet nicht vorhanden. Diese Aussage ist unrichtig. Der Wirtschaftsweg "Ludolfsweg" ist der einzige Weg, der in ein ruhiges Gebiet führt und vielfach von den Anwohnern für Spaziergänge, zum Radfahren genutzt wird.

3) LIP-087: Oetternbach hier fehlt die Angabe in Meter, die bei dem LIP-083: Oetternbach mit 170m angegeben ist. M.E. liegt der Detmolder Anteil des NSG direkt am Planungsbereich, evtl. je nachdem wie viel Abstand die Bebauung haben soll, 20-20 Meter entfernt. Der Oetternbach liegt 70 Meter entfernt. Diese Angabe ist zu finden. Da das Naturschutzgebiet um den Oetternbach herum die Flächen einnimmt, könnte meine Einschätzung stimmen.

4) Die Angabe Landschaftsbild mit "Sonstiger Bedeutung" sagt mir leider nichts. Für mich als Anwohner ist der weite, ungestörte, wunderbare Blick über eine Kulturlandschaft mit Feldern, Wiesen, Wäldern und Hügeln bis zum Dorf Heiden mit seinem gedrehten Kirchturm (es gibt nur fünf in Lippe) und nach Lage zur Zuckerfabrik (erkennbar an den weißen Rauchsäulen) einmalig und unverzichtbar, wenn es um den Erhalt von Lippischen Kulturlandschaften geht.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 10 (Biotopverbund), Ziel F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur), F 26 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 36 (Starkregen), F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 40 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange zur Abmilderung der Klimafolgen und zum Erhalt der Kulturlandschaften sichergestellt.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde verweist an dieser Stelle auf die textlichen Erläuterungen und Ausführungen in der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL, Entwurf 2023.

Die weiteren, vertiefenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei den festgelegten Siedlungsbereichen handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

5) Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet. Warum hier die Einschätzung abgegeben wird "Plangebiet ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar;..." ist nicht nachvollziehbar, es sei denn der Begriff "Landschaftsschutz" gibt nichts und hat mit "Schutzfunktion" nichts zu tun.

6) Historisch überlieferte Sichtbeziehungen: Im Plangebiet nicht vorhanden. Hier muss ich widersprechen und darauf verweisen, dass nicht gründlich geprüft wurde. Ich verweise auf Punkt 4 und ergänze, dass die Sichtachse zu dem Dorf Heiden für Jerxen-Orbke eine wichtige Sichtachse war und für viele noch ist. Durch die Felder führte ein Kirch- und Schulweg, die Jerxen-Orbker früher besuchten. Heiden war das Einkaufsdorf vieler Jerxen-Orbker und Nienhagener. Den alten Kirchweg durch die Felder wieder herzustellen wäre ein Gewinn für die emissionsgeplagte Region. Hinzuweisen ist außerdem auf das Naturdenkmal "Jürgens-Eiche" das nicht beschrieben wurde. Die historisch überlieferte Sichtbeziehung von der Lageschen Straße auf die Eiche besteht seit mehreren hundert Jahren.

7) Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung): gemäß bestehendem Regionalplan: Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB); Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung; Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche.

Die Angaben sind für mich unverständlich. Nullvariante bedeutet m.E. eine Nichtumsetzung der Planung, d.h. kein GIB? Leider erklären sich manche Angaben nicht aus dem Gutachten bzw. insgesamt in den Unterlagen zum Regionalplan. M.E. werden bei einer Bebauung der genannten Flurstücke an der Lageschen Straße Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt. Eine Prüfung gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG von Projekten oder Plänen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FRI-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen sind mit den Ausführungen zum Regionalplan nicht nur teilweise oder auch fehlerhaft erfolgt. U.a. wird das Hardisser -Moor (FFH-Gebiet) nicht benannt. Das Bundesumweltministerium setzt sich verstärkt zum Schutz von Mooren ein (<https://www.bmu.de/themen/naturschutz/moorschutz#>).

Warum aktuell bestehende und mehrfach nachgewiesene Artenvorkommen nicht in eine Vorprüfung im Rahmen des Regionalplans einfließen ist unerklärlich und kann nicht als gewissenhaftes Vorgehen bezeichnet werden, welches gerade bei so einem umstrittenen Gebiet m.E. zwingend notwendig wäre.

Dem Vorgehen liegt zu Grunde "Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad des zu prüfenden Plangebiets.

<p>Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000- Gebietes finden sich im Standarddatenbogen (SDB) und in den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des LANUV sowie ggf. darüber hinaus in den nationalen Schutzgebietsverordnungen. Als maßgebliche Bestandteile gelten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs 1(inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs 11 der FFH-RL für die FFH- Gebiete bzw. ? signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs 1V S-RL bzw. nach Art. 4A bs. 2V S-RL für die Vogelschutzgebiete." Auszug aus dem Umweltbericht Anhang B. Diesbezüglich muss ein fehlerbehaftetes Vorgehen (s. Punkte 1-7) unterstellt werden und ist kritisch zu hinterfragen.</p>	
<p>1020109_002</p>	
<p>Inhalt Desweiteren hatte ich in der ersten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass ich nur bedingt und nur mit Hilfe von anderen auf die sehr umfangreichen Unterlagen zum Regionalplan zugreifen kann. Diese Kritik an dem Verfahren der Öffentlichen Beteiligung halte ich ebenfalls aufrecht, da in der zweiten Offenlegung ausschließlich eine digitale Auslegung der Unterlagen festgesetzt wurde. Manche Inhalte erschließen sich normalen Bürger nicht ohne Erläuterungen. Gewisse Personenkreise werden so von vorne herein aus dem Verfahren der Öffentlichen Beteiligung ausgeschlossen.</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr.31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert. Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.</p>

1019996

Inhalt

Ich bin Eigentümer/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Ackerbau, Grünland und Forstflächen mit 125 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund164 ha überplant.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

• Meine Flächen Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert] Flurstücke anonymisiert]...sind mit einer Größe von knapp...164. ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann. Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung mit Wirtschaftsgebäuden und Vermietungen erheblich gefährdet. Hier kann eine derartigen Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine baulichen Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiet. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich.

	<p>Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. Die BSN sollen auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p>
1017235_001	
<p>Inhalt</p> <p>Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Schweinehaltung und Ackerbau, sowie eines gewerblichen Betriebes mit direktem Zusammenhang zur Landwirtschaft.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:</p> <p>(1) Auf meine Flächen Gemarkung Asmissen, Flur ..., Flurstücke.. [alle anonymisiert] sind im Bereich unseres privaten Gartens und der landwirtschaftlichen Betriebs- und Erweiterungsfläche sowie seitlich eines Grabens Flächen als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen des privaten Gartens, der Hofstelle und unseres Produktionsbetriebes führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil,</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p>

der unsere Existenz gefährden kann. Die Flächen sind im Rahmen eines Sondergebietes zum Teil bereits überplant und als Erweiterungsfläche des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes unabdingbar erforderlich. Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung erheblich gefährdet. Hier kann eine derartige Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine baulichen Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss. Insbesondere sind diese Flächen zur Umwandlung der bestehenden Stallanlagen in eine höhere Tierhaltungsstufe nötig. Diese kann nur direkt an den vorhandenen Stallanlagen möglich gemacht werden. Mögliche Ausläufe an den beiden südlichen Ställen wären dann nicht möglich. Ein Teil der Flächen ist bereits jetzt in einem Verfahren zur Erweiterung der Sonderflächen in einem laufenden Antragsverfahren verplant. Teile liegen bereits derzeit in dem rechtskräftigen Bebauungsplan, der momentan planerisch überarbeitet und erweitert wird.

[1017235_Abb. 1]

Im Schreiben vom 23.06.2005 im Anhang wird die Herausnahme der betroffenen Fläche aus dem Landschaftsplan durch den Kreis Lippe bestätigt.

Anhänge

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. BSN sollen auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

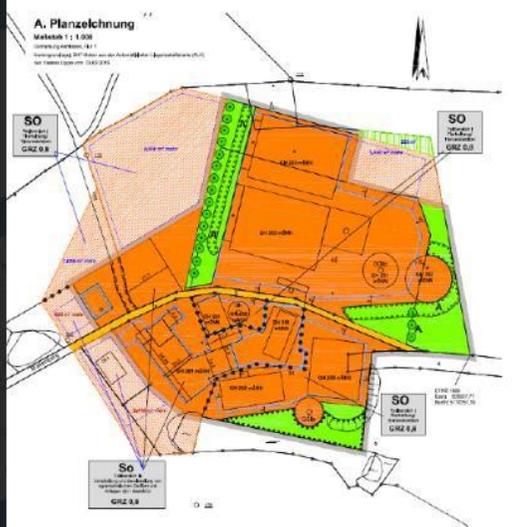
Im vorliegenden überlagert die zeichnerische Darstellung des Biotopverbund VB-Dt-LIP-3920-0003 "Schwarzer Bach und Sellenbach bis Einmündung in die Exter" den privaten Garten- und Hofbereich. Da diese im unmittelbaren Randbereich des BSN liegen, wird das BSN zurückgenommen.



Regionalplan OWL

A. Planzeichnung
Maßstab 1 : 1.000

Umschreibung des BfV-Bereichs des Arbeitsbereichs (Bauverfahren) für
den Vorkonzeptentwurf (2002/03)



Gebietskulisse geplante Änderung Bebauungsplan

1017235_002

Inhalt

Auf meinen Flächen Gemarkung Asmissen, Flur ..., Flurstücke. [alle anonymisiert] sind im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes [anonymisiert] Flächen als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben der Flächen und der Hofstelle führen. Der Betrieb wäre in jetziger Form nicht mehr fortführbar. Auch eine Erweiterung der Gebäude wäre nicht möglich.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Insbesondere aufgrund unserer intensiven Viehhaltung und den weiter geplanten Expansionsschritten, sowie der Sicherung der 30 Arbeitsplätze vor Ort bitten wir um eine Stellungnahme und Mitteilung der weiteren Schritte.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 12 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.

	<p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. BSN sollen auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p>
--	--

1019329	
<p>Inhalt</p> <p>fristgerecht reiche ich eine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL 2023 ein. Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen an der Lageschen Straße bzw. Nordring bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.</p> <p>Begründung: Statt freie Flächen frei zu halten und Naturschutzgebiete vollständig zu erhalten, führt Ihre Planung zu weiterer Flächenversiegelung und Zerstörung von einem Naturschutzgebiet.</p> <p>Angesichts der Klimakrise und der Bedrohung der Artenvielfalt ist diese Politik schlichtweg unverantwortlich.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die vorgesehenen ASB und GIB ergänzen und arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zentralörtlich bedeutsamen ASB Kernstadt Detmold und sind gut für die Aufnahme ASB- und GIB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (ASB) und gewerblicher Nutzungen (GIB) geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Klimaschutz, Arten- und Naturschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des ASB bzw. GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen werden, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.</p> <p>Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1018809	
<p>Inhalt</p> <p>Ich erhebe Einspruch gegen das Vorhaben der Stadt Detmold weitere Ackerflächen zu bebauen. Ich beantrage, dass die Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp nicht von den Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche im Rahmen des Regionalplans betroffen und als Flächen für den Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen werden sollen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende</p>

Als Niewälderin bin ich bereits stark vom Verkehrslärm und Starkregen betroffen. Eine weitere Reduzierung der anliegenden Ackerflächen wird zu einer Verstärkung dieser Belastungen führen und somit meine Lebensqualität hinsichtlich Lärmschutzes und Luftqualität deutlich schmälern. Hinzu kommt, dass die Ausweitung des Gewerbegebiets zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Niewaldstraße führen wird. Die Straße ist jedoch für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ungeeignet. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist es für mich als [anonymisiert] unmöglich an der Straße entlang spazieren zu gehen. Die Straße ist deutlich zu schmal, um sowohl für Fußgänger, Radfahrer als auch Autofahrer eine gefahrenfreie Strecke darzustellen (es gibt weder Seitenstreifen noch Fußgängerwege). Die Niewaldstraße kann somit unmöglich als Zufahrtstraße für die geplanten Gewerbe- bzw. Siedlungsgebiete dienen.

Ein weiterer Aspekt ist die Luftqualität, da das Plangebiet innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung liegt. Auch als Niewälderin bin ich Mitnutzerin dieses klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs. In Niewald ist es im Durchschnitt 1 bis 2 Grad kühler als im Detmolder Stadtkern. Eine Ausweitung der Gewerbegebiete- bzw. Siedlungsbereiche wird diesen Ausgleichsraum reduzieren und somit zu einer schlechteren Luftqualität nicht nur in den vom Regionalplan betroffenen Flächen, sondern ebenso in der Stadt Detmold im Allgemeinen führen.

Daher sind die Flächen an der Lageschen Straße vom Orber Krug bis zum Jerxer Friedhof für eine Bebauung aufgrund ihrer Landschaftsstruktur und ihrer unmittelbaren Nähe zum Oetternbach bzw. dem Naturschutzgebiet Oetternbach nicht als Bebauungsgebiet geeignet. Die bereits bestehenden Emissions-Vorbelastungen schließen weitere gewerbliche und allgemeine Siedlungsgebiete aus. Da der Regionalplan OWL diese Aspekte nicht berücksichtigt, gehen die Planänderungen mit erheblichen Belastungen und Schäden für Naturschutz, Klimaschutz und Wohnraum für Mensch und Tier einher.

Deshalb beantrage ich die Ausweisung der genannten Flurstücke als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB).

Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden. Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Mängel und Unzulänglichkeiten der straßenverkehrlichen Erschließung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulasträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.

1019167

Inhalt

hiermit möchten wir eine Stellungnahme abgeben zum offengelegten Regionalplan OWL 2023 (Blatt 19) der die Flurstücke Balbreite, Peterskamp, Oetternbreite und Jerxer Kamp betrifft.

Wir sind geschockt davon dass die Stadt Detmold trotz einer verlorenen Klage beim Oberlandesgericht Münster immer noch daran festhält diese Flächen zu bebauen. Es wäre besser die Flächen als allgemeinen Freiraum? und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.

Wir wohnen seit mehreren Jahren in Niewald und haben in dieser Zeit schon durch Starkregenereignisse und Trockenheit unter dem Klimawandel gelitten. Es ist uns daher unbegreiflich wie man in Hinblick auf die Veränderung des Klimas, Artensterbens und immer extremeren Flächenversiegelung immer noch ein Industriegebiet neben ein Naturschutzgebiet planen kann!? Dieses müsste sogar verkleinert werden und es ist bereits festgestellt worden dass dadurch das Naturschutzgebiet Oetternbach, das Klima, Gewässer, Tiere und auch Menschen Schaden nehmen werden. Es ist auch absehbar dass sich das Verkehrsaufkommen und der Lärmpegel dadurch erhöhen werden wobei die Niewaldstraße auch absolut nicht als Zufahrtsstraße für ein Gewerbegebiet geeignet ist. Anwohner und Tiere würden dadurch belastet!

Die derzeitige Ackerfläche besteht aus schutzwürdigen und klimarelevanten Böden und liegt zu 95 Prozent im direkten Umfeld eines Naturschutzgebietes, Friedhofes und Naherholungsgebietes. Es ist uns in Hinblick auf unsere Zukunft und die unserer Kinder wichtig unsere Umwelt zu schützen und daher einfach unverständlich wie so etwas immer noch geplant werden kann!

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden.

Die in der Stellungnahme angesprochene Entscheidung des OVG NRW betrifft einen Bebauungsplan der Stadt Detmold, dessen Unwirksamkeit durch das OVG NRW festgestellt wurde. Ob und inwieweit im Bereich des vorgesehenen GIB eine bedarfsgerechte Bauleitplanung aufgestellt wird, entscheidet die Stadt Detmold im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dabei gilt es, die vom Gericht aufgezeigten Planungsmängel zu vermeiden. Hierzu stehen der Stadt bei der Planaufstellung zahlreiche bauplanungsrechtliche Instrumente zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung zur Verfügung.

1020353

Inhalt

Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch! Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw.

Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.

Begründung:

Die o.g. Bereiche sind besonders schützenswert, weil dort wertvolle Biotope vorhanden sind und diese als Naherholungsgebiet unbedingt notwendig sind und daher in der jetzigen Form zu erhalten sind. Die derzeitige Ackerfläche besteht zu 92 % aus schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung. Im Falle der Flurstücke Balbrede und Peterskamp sind 5 % der Fläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Alle Ackerflächen haben eine herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. 95 % liegen im direkten Umfeld vom Naturschutzgebiet Oetternbach (u.a. Prüfb. UP-Det-GIM-005).

Die Wichtigkeit zum Erhalt der Region ist ersichtlich auf der Website <http://www.oetternbach.de/>, erstellt vom Aktionsbündnis: Schützt Menschen und Tiere im Detmolder Westen e.V. Das Engagement des Aktionsbündnis zum Erhalt der Kulturlandschaft und des NSG Oetternbach mit Hardisser Moor unterstütze ich ausdrücklich.

Weitere wichtige Punkte, die eine Bebauung verbieten, sind:

- Die Lärmbelastung ist unerträglich. Der Verkehrslärm auf der B239 ist tagsüber und nachts hörbar. Eine Erholung mit wirklichen Ruhephasen ist kaum möglich.
- Der Wirtschaftsweg "Ludolfsweg", der durch die Felder führt mit dem anschließenden Naturschutzgebiet, ist für mich ein Erholungsort, der erhalten werden muss.

Die Flächen an der Lageschen Straße vom Orbker Krug (Syrtaki) bis zum Jerxer Friedhof (Flurstücke: Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp) sind für eine Bebauung aufgrund ihrer Landschaftstruktur, ihrem Artenreichtum (besonders geschützte Tierarten), ihrer unmittelbaren Nähe zum Oetternbach bzw. dem Naturschutzgebiet Oetternbach und zum Friedhof nicht als Bebauungsgebiet geeignet. Auch aufgrund der bestehenden Emissions- Vorbelastungen sind diese Flächen ungeeignet für eine Bebauung (Nordring, B239, Gewerbebetriebe, z.T. 24-Stunden-Betriebe). Weder Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) noch Gewerblich- / industrielle Siedlungsbereiche (GIB) können hier angesiedelt werden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.

<p>Die entsprechenden Ausweisungen im Regionalplan OWL sind nicht realisierbar ohne Belastungen und Schäden für andere billigend in Kauf zu nehmen (Menschen, Tiere, NSG-Gebiete, Gewässer, Klima).</p>	<p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
<p>1019689</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Mein Eigentum befindet sich in 33818 Leopoldshöhe; mithin in Planabschnitt 4 des Regionalplanes OWL Entwurf 2023. Auch die Aufstellung des Regionalplanes OWL Entwurf 2023 sieht weiterhin massive Eingriffe in mein Eigentum und in meinen Betrieb vor. Beides lehne ich von Grund auf ab! Mein Eigentum steht für derartige Entwicklungen nicht zur Verfügung! Der Antrag auf Herausnahme meines Eigentums aus den Planungen wird gestellt. Als weitere Begründung wird ausgeführt: Inhaltlich verweise ich vollumfänglich auf die bereits unter dem 24.03.2021 ausgeführte Eingabe zu dem Entwurf 2020.</p> <p>Nach Durchsicht der Synopse muss konstatiert werden, dass eine qualifizierte inhaltliche und objektiv sachliche Auseinandersetzung mit den bereits vorgetragenen Sachgründen tatsächlich gar nicht erfolgt Es wurde nur allgemein Stellung genommen und darauf verwiesen, dass die vorgesehenen Flächen u. U. gar nicht von Planungen der örtlichen Gebietskörperschaft betroffen sein könnten. Mithin erfolgt gar keine qualifizierte Sachauseinandersetzung im Detail, sondern der sachlich begründete Vortrag wird mit allgemeinen Floskeln und vorgefertigten Textbausteinen abgehandelt. Dabei sind die tatsächlichen Interessen der Gemeinde Leopoldshöhe bekannt. Entschuldigung, aber eine solche Vorgehensweise entspricht von Grund auf ausdrücklich nicht den gesetzlichen Handlungsvorgaben. Es drängt sich förmlich und mit Nachdruck der Eindruck auf, das qualifizierte und sachlich begründete</p> <p>Einwände der Grundstückseigentümer vonseiten der Bezirksregierung Detmold objektiv gar nicht ernst genommen werden. Die Darstellungen der Bezirksregierung dienen objektiv der Verdunkelung der allseits bekannten tatsächlichen Interessen der Gemeinde Leopoldshöhe an dieser Stelle.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Lippe, ID 4523) verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist hinsichtlich der aufgezählten Begründungszusammenhänge gegen die kommunalen Planungen und Aufsichtspflichten auf die Möglichkeit zur Beschreitung des Rechtsweges hin.</p> <p>Die vom Beteiligten angesprochenen Bedenken hinsichtlich kommunaler Planungen der Gemeinde Leopoldshöhe stellen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar. Hier können keine entsprechenden Regelungen oder Anweisungen getroffen werden. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die Kommune bzw. die jeweiligen Fachplanungsträger.</p>

Tatsache ist, und dieses zeigt die Vergangenheit sehr eindrucksvoll, dass die Gemeinde Leopoldshöhe seinerzeit die Kulturflächen von drei benachbarten Landwirtschaftsbetrieben aufgekauft hat, um die anderen Landwirte an Ort und Stelle mit arrondierten Landwirtschaftsflächen ausgleichen und entschädigen zu können für den durch die Errichtung der L 751 Ortsumgehung Leopoldshöhe forcierten Landentzug und zum Ausgleich dauerhafter Erschwernisse.

Die tatsächliche Praxis stellt sich so dar, dass zwei Landwirtschaftsbetriebe für den erlittenen Flächenverlust großzügig mit Flächen aus dem zuvor getätigten Grunderwerb durch die Gemeinde Leopoldshöhe entschädigt worden sind und die verbliebenen Landwirtschaftsflächen langfristig zu günstigsten Konditionen pachten durften. Mithin wurden diesen Landwirtschaftsbetrieben objektiv ungebote massive zusätzliche wirtschaftliche Vorteile verschafft für welche es regulär gar keinen Sachgrund gab.

Im Gegenzug wurden unserer Familie die verbindlich zugesagten Ausgleichsflächen entzogen und in andere Hände gespielt Tatsache ist, dass unser Landwirtschaftsbetrieb bis heute unter den schadhafte Auswirkungen resultierend aus dem Neubau der L 751 Ortsumgehung Leopoldshöhe massiven Überflutungen ausgesetzt wird, welche eine Betriebsunterbrechung nach sich gezogen haben, welche bis heute andauert und die Ursachen bis heute nicht beseitigt werden.

Die Sache zieht sich inzwischen über zwei volle Dekaden (!) hin, ohne dass absehbar ist, dass eine redliche und sachlich und fachlich qualifizierte Mangelbeseitigung in absehbarer Zeit erfolgen würde.

Stattdessen werden uns regelmäßig nur neue Steine in den Weg gelegt und eine qualifizierte Bewirtschaftung und gedeihliche Entwicklung des Landwirtschaftsbetriebes unter gesetzlich verbotener Willkür vereitelt.

Eine rechtsstaatlich einwandfreie und seriöse Behandlung erfahren wir bis dato nicht von der in der Verantwortung stehenden Gemeinde Leopoldshöhe und den anderen in der Verantwortung stehenden Baulastträgern.

Anstatt die zum Zwecke der Entschädigung aufgekauften Landwirtschaftsflächen zur Entschädigung unseres Betriebes bereitzuhalten, schafft die Gemeinde Leopoldshöhe unter Forcierung von gezielten Aktenunterdrückungen in objektiver Täuschung des Rates der Gemeinde Leopoldshöhe vollendete Tatsachen.

So wurde unter objektiven Amtsmissbrauch in persönlicher Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde Leopoldshöhe eine an den Rat gerichtete Eingabe vorsätzlich unterdrückt weil der Rat über den Inhalt in Unkenntnis gehalten werden sollte, damit dieser unter wahrheitswidrigen Darstellungen, welche die Verwaltung der Gemeinde Leopoldshöhe verfasst hat einen Beschluss fassen sollte, dass die zum Zwecke der Entschädigung des bis dato nicht entschädigten Landwirtschaftsbetriebes,

welcher von den v. gen. Mängel und den bis dato ausstehenden Mangelbeseitigung seit inzwischen 20 vollen Kalenderjahren (!) betroffen ist, mit dieser eigens zum Zwecke der Entschädigung durch die Gemeinde Leopoldshöhe hierfür aufgekaufte Fläche fortan nicht mehr hiermit entschädigt werden kann.

Dieses zeigt sehr eindrucksvoll, in welcher Wild-West-Manier von Seiten der Gemeinde Leopoldshöhe tatsächlich agiert wird.

Unter objektiv wahrheitswidrigen Darstellungen wurden Kulturlflächen der Landwirtschaft durch die Gemeinde Leopoldshöhe aufgekauft unter dem Vorwand die vom Neubau der L 751 Ortsumgehung Leopoldshöhe betroffenen Landwirtschaftsbetriebe vor Ort in arrondierter Lage mit Ersatzflächen ausgleichen und entschädigen zu können.

Tatsächlich hat die Gemeinde Leopoldshöhe diese Fläche inzwischen zweckentfremdet und mit hohem Gewinn veräußert und bebauen lassen, um sich auf dieser Weise trickreich der Haushaltssicherung entziehen zu können.

Wäre der Rat in der besagten Sitzung nicht vonseiten des Bürgermeisters der Gemeinde Leopoldshöhe durch vorsätzliche Aktenunterdrückung arglistig getäuscht worden, dann wäre das unter objektivem Amtsmissbrauch forcierte Ergebnis tatsächlich gar nicht zustande gekommen.

Tatsache ist dass dieser Amtsmissbrauch vom Landrat des Kreises Lippe gedeckt wird und eine qualifizierte und rechtsstaaflich einwandfreie Bearbeitung in Funktion als untere staatliche Aufsichtsbehörde durch weiteren Amtsmissbrauch in persönlicher Verantwortung des Landrats des Kreises Lippe objektiv vereitelt wird.

Tatsache ist und bleibt, das der Ratsbeschluss rechtlich angefochten worden ist und der gesamte öffentlich gewordene objektive Betrug von Amts wegen vollständig vollumfänglich rückabzuwickeln ist.

Alleine hieran zeigt sich sehr eindrucksvoll, welcher objektive Amtsmissbrauch vonseiten der hiesigen Gebietskörperschaft forciert wird, wenn es darum geht unter Amtsmissbrauch Grundstücksgeschäfte abzuwickeln, welcher einer qualifizierten und rechtsstaatlich einwandfreien Überprüfung von Grund auf gar nicht standhalten können.

Des Weiteren wird von Grund auf verkannt zu welchem Zweck die L 751 Ortsumgehung Leopoldshöhe vor 20 Jahren tatsächlich errichtet worden ist. Das Zentrum von Leopoldshöhe sollte vom Durchgangsverkehr entlastet werden und die Wohnqualität der bestehenden Wohnbebauung sollte verbessert werden.

Bei Lichte betrachtet handelte es sich bei der seinerzeit v. gen. Argumentation zur vermeintlichen Notwendigkeit der Umlegung der L 751 als neue Ortsumgehung von Leopoldshöhe tatsächlich doch nur um eine weitere arglistige Täuschung zur ungebotenen wirtschaftlichen Begünstigung der Gemeinde Leopoldshöhe.

Tatsache ist dass die Ortsumgehung von Leopoldshöhe fortan objektiv tatsächlich dem Zweck der Errichtung einer Haupteinfahrtsstraße zur Erschließung weiterer Gebiete auf Kosten des Landes Nordrhein-Westfalen dient.

Mithin wurden auch an dieser Stelle das Land Nordrhein-Westfalen, der Landesverband Westfalen-Lippe und die Bezirksregierung Detmold durch wissentlich vorsätzliche Absetzung wahrheitswidriger Darstellungen/Dokumentationen vonseiten der Gemeinde Leopoldshöhe in Arglist gegründet über wichtige beweishebliche Tatsachen getäuscht. Durch den Regionalplan OWL - Entwurf 2023 wird frei von jedem Zweifel belegt, dass die v. gen. Darstellungen objektiv den Tatsachen entsprechen; von einer Hauptverkehrsstraße wird eine Haupterschließungsstraße gemacht. Von einer Verkehrsentslastung ist heute plötzlich gar keine Rede mehr; der Schutz der Einwohner von Leopoldshöhe vor Immissionen (Lärm, Feinstaub, Luftverschmutzung und eine Kontaminierung der Umwelt etc.) interessiert heute nicht mehr. Der Gemeinde Leopoldshöhe geht es ausschließlich nur um wirtschaftspolitische Interessen, welchen durch den Regionalplan OWL - Entwurf 2023 mit Nachdruck aber objektiv ungeboten Vorschub gewährt werden soll.

Tatsache ist, dass den gesamten gesetzlichen Handlungsvorgaben zur Abwasserbeseitigung vom Zentrum von Leopoldshöhe und den umliegenden Baugebieten bis heute keine Rechnung getragen worden ist und die untere Wasserbehörde und die obere Wasserbehörde diese eklatanten Missstände billigen und die gesetzlichen Handlungsvorgaben wissentlich vorsätzlich nicht zur vollständigen vollumfänglichen rechtsfehlerfreien Anwendung und Umsetzung gebracht werden. Gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen werden objektiv nicht ausgeführt. Die persönlich verantwortlichen Personen von der unteren Wasserbehörde, angesiedelt beim Kreis Lippe und der oberen Wasserbehörde, angesiedelt bei der Bezirksregierung Detmold sind vollumfänglich in Kenntnis darüber, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe bis heute keine wahrheitsgemäße Bestandsaufnahme den zu entsorgenden Abwassers und Schmutzwassers erfolgt ist und bis heute keine Ordnung geschaffen wird und bis heute keine Mangelbeseitigung geleistet wird. Industriebetriebe leiten Abwasser und Schmutzwasser in die freie Natur ab. Der Gemeinde Leopoldshöhe wurden Betriebserlaubnisbescheide erteilt für Anlagen, welche real tatsächlich ganz anders konzipiert und errichtet worden sind, als wie es die der unteren Wasserbehörde zur Genehmigung vorgelegten Dokumentationen ausweisen. Bei Lichte betrachtet wurden der unteren Wasserbehörde beim Kreis Lippe vonseiten der Gemeinde Leopoldshöhe wahrheitswidrige Darstellungen, mithin Urkundenfälschungen zur Genehmigung vorgelegt und trotz voller Kenntnis über die objektive tatsächliche Wahrheitswidrigkeit von den in der Verantwortung stehenden Bediensteten genehmigt.

An anderer Stelle wird Schmutzwasser in die freie Natur abgeleitet aus Anlagen, welche die Gemeinde Leopoldshöhe errichtet hat und betreibt gleiches wird ortsansässigen Gewerbebetrieben geduldet.

Der absolute Skandal bei der Erteilung von Erlaubnisbescheiden durch die untere Wasserbehörde gipfelt darin, dass für den Betrieb der Anlagen Retentionen zu errichten sind und eine Reinigung des Abwassers zu erfolgen hat: die Anlagen tatsächlich aber seit Kalenderein Jahren widerrechtlich unter extremen schadhafte Auswirkungen betrieben werden, weil die zur Auflage gemachten Retentionen und die Abwasserreinigung bis heute gar nicht existieren. Die Gemeinde Leopoldshöhe hat bis heute noch nicht einmal den Grunderwerb der Flächen getätigt, auf welchen die Anlagen errichtet werden sollten. Trotzdem werden die in der vorhandenen Form tatsächlich gar nicht genehmigten Anlagen durch die Gemeinde Leopoldshöhe betrieben in voller Kenntnis der unter wissentlich vorsätzlicher Nichtanwendung und Nichtumsetzung der gesetzlichen Handlungsvorgaben der unteren Wasserbehörde.

Durch die rechts- und gesetzeswidrig errichteten und von der Gemeinde Leopoldshöhe betriebenen Anlagen wird die Umwelt wissentlich vorsätzlich massiv geschädigt und private Eigentumsflächen vorsätzlich unter Amtsmissbrauch Überschwemmungen ausgesetzt und eine Betriebsunterbrechung forciert

Derartiges ist nicht hinnehmbar!

Vor dem Hintergrund dieses objektiven Amtsmissbrauchs vonseiten der Gemeinde Leopoldshöhe als verantwortliche Verursacherin vonseiten der unteren Wasserbehörde als verantwortliche Aufsichts- und Genehmigungsbehörde, angesiedelt beim Kreis Lippe und vonseiten der oberen Wasserbehörde als verantwortliche obere Aufsichts- und Genehmigungsbehörde, angesiedelt bei der Bezirksregierung Detmold ist die Gemeinde Leopoldshöhe zunächst einmal durch die Bezirksregierung Detmold rechtlich zu verpflichten eine vollständige vollumfängliche Beseitigung sämtlicher unter objektivem Amtsmissbrauch vorsätzlich geschaffener Missstände zu leisten und eine vollständige vollumfängliche Mangelbeseitigung zu leisten und eine Ordnung der gesamten Abwasser- und Schmutzwasserbeseitigung im Zentrum von Leopoldshöhe und den süd-westlich und süd-östlich daran angrenzenden Baugebieten zu leisten und notwendige Retentionen und Drosselungen zu errichten und eine Abwasserreinigung zu leisten.

Die negativen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte liefern zureichen Aufschluss darüber, dass die Gemeinde Leopoldshöhe mit der Entwicklung und der Errichtung immer neuer Baugebiete bereits seit mehreren Jahrzehnten von Grund auf vollständig überfordert ist.

Es sind zunächst einmal die sämtlichen Missstände und Mängel aus den in der Vergangenheit errichteten Anlagen vollständig und vollumfänglich zu beseitigen; hierzu bedarf es zwingend einer rechtlichen Verpflichtung durch die der Bezirksregierung Detmold obliegende Funktion als obere staatliche Aufsichtsbehörde, weil die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe und die dort Bediensteten aus objektiver Opportunität zugunsten der wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde Leopoldshöhe in

objektivem Amtsmissbrauch agieren und durch vorsätzliche Nichtanwendung und Nichtumsetzung der gesetzlichen Handlungsvorgaben diese Missstände überhaupt erst möglich gemacht haben und seither durch vorsätzliche Untätigkeit unter weiterem Amtsmissbrauch nach Kräften fördern.

Es ist die ausdrückliche Pflicht der Bezirksregierung, sich dieser Missstände aus der Verpflichtung durch den Gesetzgeber anzunehmen und mit dringend gebotenem Nachdruck Sorge dafür zu fragen, dass die Rechtsstaatlichkeit im Handeln der Gemeinde Leopoldshöhe und im Handeln des Kreises Lippe sofort unverzüglich wieder hergestellt werden muss und für die Zukunft dauerhaft gewährleistet und sichergestellt werden muss.

Aus v. gen. Sachverhalten ist eine regelmäßige Kontrolle in kurzen zeitlichen Abständen durch die Bezirksregierung Detmold unabdingbar, damit gewährleistet und sichergestellt wird, dass die Rechtsstaatlichkeit im Handeln von Gemeinde Leopoldshöhe und Kreis Lippe auch tatsächlich gegeben ist. Die Vergangenheit hat eindrucksvoll die Vollbeweise darüber erbracht, dass dieses bis dato von Grund auf real tatsächlich gar nicht gegeben ist.

Die Bezirksregierung Detmold ist eine obere Ordnungsbehörde. Entsprechend dem Willen des Gesetzgebers ist diese in ganz besonderem Maße an Gesetz und Recht gebunden. Dieser Verpflichtung kommt die Bezirksregierung Detmold trotz inzwischen wiederholt gestellter Anträge in den jeweiligen Sachen bis heute nicht nach.

Ein Fehler muss als Fehler benannt werden und vor allem muss er korrigiert und vollumfänglich beseitigt werden! Die vielzähligen und vielschichtigen Fehler sind der Bezirksregierung Detmold im Laufe der Jahre aufgezeigt worden; mit dem Antrag geordnete Verhältnisse zu schaffen, welchen einerseits die rechtsfehlerfreie Anwendung von Gesetz und Recht zugrunde liegt, andererseits aber auch die aus der Praxis gewonnenen Erkenntnisse neutral auszuwerten sind, sodass theoretisch zunächst nicht erkennbare Mängel, welche durch die Praxis offenkundig und belegt werden, auch objektiv eine entsprechende Würdigung und Berücksichtigung erfahren. Hieran mangelt es bis zum heutigen Tage!

Trotz der gesetzlichen Verpflichtung verweigert sich die Bezirksregierung Detmold, ihren originären Aufgaben vollumfänglich gerecht zu werden; stattdessen wird aus Opportunität zu den hierfür verantwortlichen öffentlich-rechtlichen Baulastträgern ein regelrechter Klüngel zur Verdunkelung der vielzähligen vielschichtigen Fehler/Missstände forciert.

Deshalb ist der Gemeinde Leopoldshöhe vonseiten der Bezirksregierung Detmold rechtlich aufzuerlegen, dass zukünftig keine weiteren städtebaulichen Entwicklungen und Eigentumsschädigungen in dem v. gen. Gebiet mehr forciert werden dürfen.

<p>Begründung: Der Regionalplan OWL - Entwurf 2023 weist an anderen Stellen genügend Gebiete aus, welche zukünftigen Entwicklungen der Gemeinde Leopoldshöhe dienen könnten; Umnutzungen/Rekultivierungen/Nachhaltigkeit sind zu fördern! Unbenommen davon ist die Natur zu schützen und nicht ohne Rücksicht auf den Klimawandel wirtschaftspolitischen Begehrlichkeiten regionalen Gebietskörperschaften gerecht zu werden, welche, wie an dem Regionalplan OWL - Entwurf 2023 objektiv ersichtlich weder dem Wohle der Menschen dienen noch die unwiederbringbare Natur schützen und im Ergebnis real tatsächlich nur die schadhafte Auswirkungen des Klimawandels massiv und ungeboten fördern. Vor diesem Hintergrund stehen die Verantwortlichen der Bezirksregierung Detmold vor einer ganz besonderen Aufgabe; und dieser besonderen Aufgabe zum Wohle der Menschen gilt es endlich mit Nachdruck gerecht zu werden!</p>	
<p>1018805</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ich schreiben Ihnen [anonymisiert] als Eigentümerin sowie Bevollmächtigte im Auftrag von [anonymisiert] und [anonymisiert], den Eigentümern des Grundstücks in der Lagesche Straße in Leopoldshöhe [anonymisiert]. Aktuell reicht die Regionalplanung bis "Im Flick", Ortsteil Leopoldshöhe. Das von uns benannte Grundstück befindet sich direkt angrenzend an diese Regionalplanung. Das Grundstück ist bereits voll erschlossen und wäre damit als Baugrundstück sofort nutzbar. Zu der Zeit als das Grundstück an die Eltern der jetzigen Eigentümer per Erbschaft übergegangen war, war das Grundstück zur Bebauung vorgesehen, doch bestand damals kein Eigenbedarf. Die Nutzungsvorgabe änderte sich später. Aufgrund der Größe und der Form des Grundstücks lässt sich das Grundstück leider nicht umfassend als Agrarfläche nutzen, weshalb es seit langer Zeit für uns nicht mehr möglich war, die Fläche wirtschaftlich an dritte Parteien zu verpachten. Die Eigentümer sind selbst nicht in der Landwirtschaft tätig. Das Grundstück liegt daher schon seit langer Zeit brach. Eine bauliche Nutzung wäre wünschenswert, insbesondere da Bauland in dieser Gegend benötigt wird und es sich hierbei um eine zukunftsorientierte Siedlungserweiterung handelt. Um einer Verknappungserscheinung auf dem Wohnungsmarkt entgegen zu wirken muss neben einer Innenentwicklung auch eine Siedlungserweiterung möglich sein, um für die zuziehende Bevölkerung ausreichend Wohnraum zu schaffen. Es handelt sich hierbei um ein Baufertiges Grundstück. Ein direkter Anschluss an die Regionalplanung für dieses Flurstück wäre daher für alle Seiten attraktiv.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Konkretisierungsspielräume für die bauleitplanerische Umsetzung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP.</p>

1018607

Inhalt

hiermit reiche ich fristgerecht eine weitere Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL (Entwurf 2023) ein und halte mit diesem Schreiben meine Stellungnahme in der ersten Offenlegungsphase aufrecht, da die dort angeführten Punkte nicht berücksichtigt wurden.

„Die freiräumlichen Festlegungen bedürfen einer Anpassung nicht nur an geänderte rechtliche und fachliche Vorgaben, sondern insbesondere auch an die sich aus dem Klimawandel und der notwendigen Klimaanpassung ergebenden Konsequenzen planerischer Art (z. B. vorsorgender Hochwasserschutz, Biotopverbund mit Blick auf klimasensitive Lebensräume und Arten).“ (Regionalplan OWL Entwurf 2023, textliche Darstellung, Seite 20, Absatz 73).

Auch in der aktuellen Version des Regionalplans wird dieser Aspekt meiner Ansicht nach nicht ausreichend gewürdigt. Zwischen der Stadt Detmold und der Stadt Lage, entlang der B239 soll, unter anderem, die folgende Ackerfläche weiterhin in Anspruch genommen und bebaut werden: LIP_Det_GIB_005, die Flurstücke Balbrede/Peterkamp, Detmold

Eine Bebauung würde dem Erhalt dieser wertvollen landwirtschaftlichen Flächen entgegenstehen. Etwa 92% des Plangebietes würden zu einer Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen / klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung führen (Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang C4, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.10).

Somit würden diese wertvollen Ackerflächen der regionalen Nahrungsmittelproduktion entzogen und durch die Flächenversiegelung dem Klimawandel Vorschub geleistet. Da der Kreis Lippe im Oktober 2019 selbst den Klimanotstand ausrief kann ich mit dieser Planung nicht einverstanden sein und muss sie ablehnen. Auch vor dem Hintergrund des Ukraine Konflikts und den dadurch offengelegten Abhängigkeiten in der Nahrungsmittelversorgung ist die Bebauung und Versiegelung dieser wertvollen Ackerflächen nicht sinnhaft. Die Entnahme des Flurstücks aus dem Flächenkontingent wäre die logische Konsequenz aus dem Bekenntnis des Kreises zum Klimaschutz, dem im Umweltbericht dargestellten Beitrag des Flurstücks zum Klimaschutz, den Zielen des Regionalplans sowie dem Beitrag der Fläche zur regionalen Lebensmittelversorgungssicherheit.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Lippe, ID 928 und 930) verwiesen.

Ein weiterer Grund für meine Ablehnung des Regionalplans in seiner aktuellen Form ist neben der Förderung des Klimawandels die Beschleunigung des Artensterbens, die mit einer Bebauung und Versiegelung der Fläche einhergeht (Krefelder Studie, 2017). Seit 1989 wurde an 63 Messstellen in Naturschutzgebieten (NSG) in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Rheinland-Pfalz durchschnittlich ein Rückgang der Biomasse von 76% bei fliegenden Insekten festgestellt. Die Autoren schreiben: "Mitten im Sommer, wenn viele Insekten ihren Höhepunkt erreichen, war sogar ein Rückgang von 82% in den untersuchten Gebieten zu verzeichnen". So liegt ein Großteil (95%) des Planungsgebiets im Umfeld von Naturschutzgebieten (300m). 5% des Plangebietes führen zu einer Inanspruchnahme von Flächen in Naturschutzgebieten (Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang C4, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.05). Eine Verkleinerung des NSG mit Blick auf die Studie und die Entwicklung des weltweiten Artensterbens ist kontraproduktiv. Aus Gründen der Artenvielfalt wäre auch hier der sinnvolle Weg das Flurstück nicht für die Bebauung freizugeben.

Des Weiteren spricht die Topographie des Geländes gegen eine Ausweisung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und gegen eine Bebauung und die damit einhergehende Flächenversiegelung, da das Gelände nahezu ausnahmslos von der Bundesstraße B239 in Richtung Ötternbach hin abfällt. Bei einer Versiegelung der Fläche ist damit zu rechnen, dass der Entwässerungsdruck in Richtung Ötternbach zunimmt, mit einem in Folge erhöhten Risiko von Überschwemmungen, v.a. im Fall von Starkregenereignissen wie zum Beispiel im Mai und August 2023. Hier ist unter anderem auch die Frage zu stellen inwiefern bauliche Maßnahmen überhaupt geeignet sind diese Hochwasserrisiken, welche z.B. auch in Erklärungskarte 10 - Hochwasser-gefährdete Bereiche, Blatt 1 erfasst wurden, für Anwohner wie uns zu minimieren. Vor allem wenn die einer etwaigen baulichen Planung zugrundeliegenden (historischen) Wetterdaten nicht mehr repräsentativ für das durch den Klimawandel geänderte, zukünftige Wetter und die sich daraus ergebenden Anforderungen z.B. an Regenrückhaltebecken sind.

Gegen eine Ausweisung der Fläche LIP_Det_GIB_005 als GIB sowie der Fläche LIP_Det_ASB_006 als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) spricht auch, dass die beiden Plangebiete innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung liegen (Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang C4, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.15 sowie LIP_Det_ASB_006, Punkt 2.15). Eine Bebauung der Flächen würde zu einer durchschnittlichen Erhöhung der Temperaturen in der Innenstadt von Detmold um 2 Grad Celsius führen, zusätzlich zu den bereits gestiegenen Temperaturen auf Grund des Klimawandels. Eine etwaige Minderung der negativen Auswirkungen auf die Kaltluftleitbahnen, z.B. durch eine Begrenzung der möglichen Gebäudehöhen stünde im Konflikt mit dem Grundsatz der flächensparenden Realisierung der GIB (Grundsatz S8 - Flächensparende Realisierung der GIB, Regionalplan Entwurf 2023, textliche Festlegungen, Seite 112, Absatz 552, 553, 554) nach dem eine möglichst hohe

Bebauungsdichte angestrebt wird. Da sich dieser Zielkonflikt nicht sinnhaft auflösen lässt ist eine Bebauung der beiden Flächen LIP_Det_GIB_005 und LIP_Det_ASB_006 ebenfalls nicht sinnhaft und die beiden Flächen sollten unbebaut bleiben.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der vorliegende Entwurf des Regionalplans den Flächenverbrauch wie in den vergangenen Jahrzehnten weiterführt und damit die Erderwärmung und das Artenstreben fördert, anstatt ihnen zu begegnen. Ich beantrage daher im Regionalplan auf die Ausweisung der Flurstücke Balbreite, Peterskamp, Oetternbreite, Jerxer Kamp als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (LIP_Det_GIB_005) bzw. Allgemeinen Siedlungsbereich (LIP_Det_ASB_006) zu verzichten und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.

1019586

Inhalt

Detmold Niewald
Die topografische Lage des Gebiets und die spezielle Untergrundbeschaffenheit (Urstromtal) führen dazu, das sich sämtliche Geräusche durch den entstehenden Hall

Abwägung

Abwägungsvorschlag
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

erheblich verstärken, und sich Erschütterungen über weite Distanzen im Boden fortsetzen und sehr wohl auch körperlich wahrnehmbar sind.
Durch diese Eigenschaft ist der Lärm, der z.B. von der Firma Remondis auf der Westerfeldstrasse verursacht wird, sehr laut wahrnehmbar. Jeder LKW auf der B229 führt zu Erschütterungen im Untergrund.
Durch die Errichtung einer neuen und gewaltigen Fabrikationshalle auf dem Petersberg, genau gegenüber dem NSG Balbreite wird sich die Emissionsbelastung erhöhen, der Umfang ist noch nicht absehbar, da die Bauarbeiten, die eine erhebliche Belastung darstellen, bis 2025 weitergehen.
Das Verkehrsaufkommen durch an und abfahrende LKW und andere Fahrzeuge wird sich erhöhen.
Der Verkehr auf der Niewaldstrasse führt schon jetzt zu erheblicher Belastung durch Lärm, Abgase und Erschütterungen.
Durch eine geplante Anfahrt über die Niewaldstrasse werden NSG und Anwohner erheblichen Mehrbelastungen ausgesetzt.
Die Belastung durch die Windkraftanlage, die sich Tag und Nacht bemerkbar macht, sollte nicht vergessen werden.
Das Schutzgebiet erstreckt sich zu beiden Seiten der Niewaldstrasse. Die Oetternbachaue, der meandernde Bach die Feuchtwiesen in der Balbreite und die kleine Quelle am sg.Ludolphweg sind ein besonderer seltener Lebensraum, der auch

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch

<p>von vielen Menschen als Erholungsraum geschätzt wird und in seiner Gesamtheit unersetzlich ist.</p> <p>Die Feuchtwiesen werden durch absickerndes Wasser aus höheren Regionen gespeist, durch weiteres Versiegeln von Flächen werden diese natürlichen Kreisläufe gestört, durch den Fabrikneubau wird bereits eine große Fläche auf dem Bergrücken versiegelt. Durch die Pappelreihe auf der Balbreite zieht sich ein kleiner Bach, der in die Wiese mündet, auch dies ist ein wichtiger Teil des Biotop</p> <p>Der feuchte Charakter der Wiesen am Oetternbach führt zu einer deutlich spürbaren Abkühlung und Erfrischung der Luft. Deshalb ist diese Region wichtig für das Mikro-Klima in der Stadt und als Klimazone für Detmold bekannt.</p> <p>Das Grundwasser im Bereich der Ackerflächen hat eine türkisblaue Farbe (gesehen bei Erdarbeiten) Nicht umsonst ist dieser Bereich als Wasserschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Ackerflächen, noch dazu von solch hoher Güte, sollten unbedingt für nachfolgende Generationen erhalten bleiben, sie könnten für die Ernährung der Bevölkerung immens wichtig werden. Die hochwertige Ackerfläche hat eine wichtige Funktion für den Biotopverbund, ist Lebensraum und Jagdgebiet für Eulen und Greifvögel-Über die B229 kommen viele Besucher nach Detmold. Der freie Blick auf den Rothenberg, und das vorgelagerte NSG mit der Pappelreihe ist wunderschön, diese Region ist eine Visitenkarte für Detmold, nicht umsonst landschaftsgeschützt. Die sehr alte Jürgens Eiche ist als Naturdenkmal geschützt, und produziert, wie alle alten Bäume, große Mengen lebenswichtigen Sauerstoff.</p> <p>Die Bedeutung Detmolds als touristisches Ziel wird sicherlich zunehmen, zum einen durch die aktuellen Veränderungen in der Welt und auch durch die Anstrengungen die unternommen werden, die Region für Touristen interessant zu gestalten, Stichwort Hermannsdenkmal und Freilichtmuseum. Da sollte die „Haustür“ nicht vergessen werden.</p> <p>Durch die Klimaveränderung kam es in diesem Jahr bereits dreimal zu Starkregenereignissen und Überflutungen am unteren Ludolphweg(Wirtschaftsweg) und der angrenzendenWiesen.</p> <p>Aus diesen Gründen beantrage ich die Flächen Balbreite, Peterskamp, Oetternbreite und Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als allgemeinen Freiraum und Agrarbereich(AFAB) auszuweisen.</p>	<p>unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.</p> <p>Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen. Eine Verkleinerung des NSG Oetternbach wird durch den Regionalplanentwurf nicht vorgegeben. Bei einer eventuellen Änderung des Flächennutzungsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans, hier das NSG Oetternbach, gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW nur dann außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Bauleitplanverfahren den beabsichtigten Flächennutzungsplandarstellungen nicht widersprochen hat.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Mängel und Unzulänglichkeiten der straßenverkehrlichen Erschließung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulasträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.</p>
--	---

1018808

Inhalt

Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planung für Gewerbegebiete bzw.

Allgemeine Siedlungsbereich auf den Flurstücken Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen. Begründung:

- Die Flächen haben eine besondere Funktion als Kalt- bzw. Frischluftschneise für Detmold.
 - Die Flächen sind im Sinne des Artenschutzes zu erhalten. U.a. liegen die Flächen im direkten Umfeld zum Naturschutzgebiet Oetternbach.
 - Die Lärmbelastung durch die B 239 und der Niewaldstrasse ist jetzt schon in einem für die Anwohner unerträglichen Bereich. Weitere Lärmemissionen, die in Folge des Gewerbegebietes entstehen würden, sind nicht mehr hinnehmbar.
 - Die derzeitigen Acker- und Wiesenflächen bestehen im wesentlichen aus schutzwürdigen Böden mit hoher Funktionserfüllung.
 - Das ausgewiesene Naturschutzgebiet Balbrede und Peterskamp ist vollumfänglich zu erhalten.
 - Durch diverse Starkregenereignisse wie z.B. im Mai 2023 ist erkennbar, dass der Oetternbach nicht genügend Kapazitäten für solche Unwetter besitzt. Durch die Bebauung der Flächen und Versiegelung dieser gehe ich davon aus, dass die Überflutungen zu nehmen werden und ggf. geplante Regenrückhaltebecken nicht korrekt auf solche Ereignisse ausgelegt werden bzw. nicht ausreichen werden.
 - Es ist davon auszugehen das durch zusätzliche Straßenleuchten, Gebäudebeleuchtung, Werbereklamen die Lichtemission zunimmt und somit das bereits festgestellte globale Insektensterben gefördert wird. Zusätzlich wird durch das Insektensterben das Aussterben von z.T. bedrohten Arten gefördert, für die Insekten eine Nahrungsgrundlage darstellt z.B. Fledermäuse, Vögel u. Wildtiere.
 - Im Regionalplan wurden keine leerstehenden Gebäude Flächen in/um Detmold berücksichtigt. z.B. die Flächen vom ehemaligen Omnia Gebäudekomplex im Bereich des Kronenplatz oder der Bereich Gildezentrum.
- Die Flächen bzw. die Flurstücke sind auf Grund der o.a. Gründe und zusätzlich der Landschaftstrukturen nicht für eine Bebauung geeignet.
- Ich beantrage daher, die Planungen für das Gewerbegebiet gemäß Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich auch weiterhin auszuweisen.

-

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden.

Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_006) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW. Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch

	<p>regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.</p>
1019253	
<p>Inhalt</p> <p>Wir reichen eine Stellungnahme zu dem o.a.Regionalplan fristgerecht ein und erheben Einspruch gegen die Planungen bzw, Bebauung der Flächen gem. Karte 19 der Stadt Detmold im einzelnen die Flurstücke Baibrede, Peterskamp, Oetternbreite und Jerxer Kamp.</p> <p>Begründung;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Flächen haben eine besondere Funktion als Kalt- bzw. Frischluftschneise für Detmold. - Die Flächen sind im Sinne des Artenschutzes zu erhalten. U.a. liegen die Flächen im direkten Umfeld zum Naturschutzgebiet Oetternbach. - Die Lärmbelastung durch die B 239 und der Niewaldstrasse ist jetzt schon in einem für die Anwohner unerträglichen Bereich. Weitere Lärmemissionen, die in Folge des Gewerbegebietes entstehen würden, sind nicht mehr hinnehmbar. - Die derzeitigen Acker- und Wiesenflächen bestehen im wesentlichen aus schutzwürdigen Böden mit hoher Funktionserfüllung. - Das ausgewiesene Naturschutzgebiet Balbreite und Peterskamp ist voll umfänglich zu erhalten. <p>Die Flächen bzw. die Flurstücke sind auf Grund der o.a. Gründe und zusätzlich der Landschaftstrukturen nicht für eine Bebauung geeignet.</p> <p>Wir beantragen daher, die Planungen für das Gewerbegebiet gemäß Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich auch weiterhin auszuweisen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Landschaftsstrukturen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.</p>

	<p>Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
1019074	
<p>Inhalt</p> <p>im Beteiligungsverfahren Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die in der zeichnerischen Festlegung in den Blättern 19 und 24 getroffene Nutzungsänderung im Bereich der Fläche „Unter der Grotenburg“ südlich der L 938. Die Fläche zieht sich in einem schmaler werdenden Streifen bis auf die Höhe des Maiwegs. Sie ist in der zeichnerischen Darstellung bedauerlicherweise nur sehr schwer zu identifizieren, da sie in den benannten Kartenblättern jeweils in der Schnittfläche liegt.</p> <p>Leider wurden auf unsere Einwände in der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2020 vom 26. 03. 2021 bzgl. dieser Fläche keine ersichtlichen Änderungen in den Planungsvorhaben vorgenommen. Da die vorgebrachten Bedenken und Forderungen der Änderung weiterhin äußerst relevant sind und angesichts der inzwischen erlebbaren Klimaveränderungen sehr offensichtlich immer bedeutsamer werden, legen wir Ihnen in dieser Stellungnahme die Bedenken und Forderungen der Änderung erneut dar.</p> <p>Vorab jedoch möchten wir unsere absolute Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass unsere Bedenken nicht nur keinerlei Berücksichtigung im weiteren Planungsvorhaben gefunden haben, sondern es auch keinerlei Antwort oder Reaktion auf unsere Stellungnahme seitens der Bezirksregierung oder des Regionalrates gegeben hat. Unseres Erachtens entspricht ein solches Vorgehen nicht einem angemessenen Umgang mit ausdrücklich zur Mitgestaltung aufgerufenen mündigen Bürgerinnen und Bürgern.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte - Teil 2, ID 896) verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus darauf hin, dass die genannte ASB-Fläche im süd-westlichen Teil entsprechend der realen Waldgrenze angepasst und geringfügig zurückgenommen wurde.</p>

Aktuellen Meldungen und Entwicklungen entsprechend führen wir ergänzend zur bisherigen Argumentation an, dass die betroffene landwirtschaftlich genutzte Fläche unmittelbar und mit deutlichem Gefälle zum Überschwemmungsgebiet hin an ein von der Bezirksregierung Detmold ermitteltes und festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz grenzt. Bei Starkregenereignissen ist also absolut damit zu rechnen, dass sich die Regenwasserrückhaltefunktion der Fläche deutlich verringert und die weitgehend ungebremste Wasserzufuhr und damit die Intensität einer möglichen Überschwemmung deutlich gefördert werden. Diesbezüglich hat die Bezirksregierung Detmold gerade kürzlich über diverse Medien (u.a. Radio Lippe vom 02.10.2023) zu Vorsichtsmaßnahmen auch für diesen Geländebereich aufgerufen.

In der heutigen Ausgabe der Lippischen Landes-Zeitung informiert die Stadt Detmold über die Zusammenarbeit mit der Firma "Ansvar 2030", die Kommunen dabei berät und unterstützt möglichst rasch klimaneutral zu werden. Hierbei werden der Stadt Detmold aus verschiedenen Gründen recht gute Chancen eingeräumt. Als wichtigster Hintergrund hierfür wird die "recht große Zahl an landwirtschaftlich genutzten Flächen im Stadtgebiet" benannt. Das Planungsvorhaben der Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Freifläche in ein ASB widerspricht diesen positiven Entwicklungsmöglichkeiten diametral.

Grundsätzlich führen wir erneut auf, dass die Fläche im gültigen Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 22, als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie im südlichen Teil als Waldbereich ausgewiesen wird. Sie hat den Status eines Landschaftsschutzgebietes, wobei ein kleiner Streifen an der L 938 als Sondergebiet für den Bedarfsparkplatz des Freilichtmuseums genutzt wird. Dieser ist aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Regenwasserversickerung ausdrücklich lediglich durchlässig befestigt (Schotter mit Grünbewuchs). In unmittelbarer Umgebung der umgewidmeten Fläche befinden sich die Naturdenkmäler „Lindenallee“ sowie „Eiche“. Auch ist im nördlichen Teil eine mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Fläche inkludiert. Im Entwurf des Regionalplans OWL wird die gesamte Fläche nunmehr als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) ausgewiesen.

Die Stellungnahme befasst sich mit den im Regionalplan in Abschnitt 4. „Freiraum und Umwelt“ unter Grundsätze und Ziele formulierten Aspekten Freiraumsicherung, Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum, regionale Grünzüge, innerörtliche Freiraumsysteme, Biotopverbund, Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Landschaft, des Landschaftsbildes und der landschaftsorientierten Erholung, Wald, Oberflächengewässer, Hochwasser und Starkregen, Klimaschutz und Kaltluftbahnen.

Diese Aspekte werden in den textlichen Festlegungen des Regionalplans ausführlich beschrieben. Die Berücksichtigung von Erhalt und Ausbau ihrer Funktionen bzw. ihrer Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden ausdrücklich priorisiert. Die Umwidmung der oben beschriebenen Freifläche im Landschaftsschutzgebiet von agrarisch genutzter Acker- und Wiesenfläche, Wald, Gehölz, unbewirtschafteten Übergängen und Saumstrukturen zu einem ASB steht dem im Regionalplan verankerten Grundsätzen und Zielen in vielfältiger Hinsicht diametral entgegen. Sie widerspricht in eklatanter Weise dem im Regionalplan formulierten Grundpostulat zu Freiraum und Umwelt: „Der Sicherung und Entwicklung des Freiraums, also der freien Landschaft außerhalb der Siedlungen, kommt aufgrund seiner vielfältigen Funktionen, wie z. B. für den Erhalt der Biodiversität, als Erholungsraum der Bevölkerung, für die Nutzung der Grundwasservorkommen oder als Produktionsstandort für die Land- und Forstwirtschaft, eine überragende Bedeutung zu.“ (Regionalplan OWL, S. 141)

Die Verplanung der betroffenen Fläche als ASB erhöht den klimakritischen Flächenverbrauch. Freiflächen sind auch in unserer Stadt eine endliche Ressource, mit der äußerst sparsam umzugehen ist, damit die Lebensgrundlagen von Mensch und Natur in der Region erhalten bleiben. Ein Flächenverbrauch einhergehend mit einer weiteren Flächenversiegelung über bestehende Bebauungsgrenzen hinweg und unter Aufgabe eines Landschaftsschutzgebietes als Teil eines umfangreichen Biotopverbundes ist nicht nachvollziehbar.

Die Freifläche „Unter der Grotenburg“ ist in ihrer Gesamtheit durch ein besonders attraktives und vielfältiges Landschaftsbild geprägt und hat zudem eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung. Sie bildet das südliche „grüne Eingangstor“ zur Kernstadt Detmold und verbindet als einziger grüner Korridor die Kernstadt mit den Höhenzügen des Teutoburger Waldes sowie mit dem Standort des Hermannsdenkmals. Das kultur- und naturlandschaftliche wie auch kulturhistorisch zusammenhängende Ensemble bestehend aus historischem Stadtkern, Allee, Musikakademie, Palaisgarten, Friedrichstaler Kanal, Tal des Knochenbaches bzw. der Berlebecke, Freilichtmuseum, Inselwiese, dem vielfältigen Freiraum „Unter der Grotenburg“, Teutoburger Wald und Hermannsdenkmal würde durch eine Veränderung des Nutzungsstatus empfindlich beeinträchtigt.

Der Fläche kommt eine besondere Funktion für die landschaftsorientierte Freizeitgestaltung und Erholung der Kernstadtbewohner sowie der Bewohner der Ortsteile Hiddesen und Heiligenkirchen zu. Sie ist fußläufig gut zu erreichen und dient mit sehr hoher Frequenz als Naherholungsziel. Auch für den Tourismus ist sie von Relevanz. Gerade das Wegesystem mit den Feldrandwegen um die betroffene

Freifläche herum und dem Naturdenkmal „Lindenallee“ sowie die Anbindungen an diverse regionale und Fernwanderwege werden von sehr vielen Menschen in verschiedenster Weise zur naturnahen Erholung genutzt.

Die Freifläche ist zudem existenzieller Teil eines Biotopverbunds aus Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Naturdenkmälern im südlichen Stadtgebiet Detmolds, der von den Höhen des Teutoburger Waldes bis in die Kernstadt reicht und die Anbindung der Kernstadt an die freie Landschaft sicherstellt.

Der bestehenden Freifläche zwischen den Ortsteilen Heiligenkirchen und Hiddesen kommt im Verbund mit dem zitierten Freiflächenkorridor eine bedeutsame klimaökologische Funktion für die Kernstadt Detmolds zu. Sie bildet als siedlungsklimatisch bedeutsamer Freiraumbereich die Grundlage für den zu gewährleistenden Luftaustausch und ist als Kaltluftzone wesentlicher Teil der in Zeiten des Klimawandels immer relevanter werdenden Frischluftzufuhr wie der Verminderung der Wärmebelastung der Kernstadt. Nach wiederholten früheren mündlichen Stellungnahmen der zuständigen Abteilung der Bezirksregierung Detmold dient der Freiraum in der südlichen Verlängerung des Tales zwischen den Erhebungen von Papen-, Büchen- und Königsberg auf der einen und Bandelberg und Hiddeser Berg auf der anderen Seite voll umfänglich als Frischluftkorridor für die Stadt Detmold. Diese Funktion in Zeiten von Erderwärmung und Klimawandel anzutasten ist vollkommen unverständlich und widerspricht jeglichen klimarelevanten Planungsgrundsätzen im Umfeld städtischer Siedlung.

Neben der Wärmebelastung ist auch von einer Erhöhung des Risikos von Starkregenereignissen auszugehen. Freiflächen bieten hier die Möglichkeit, Niederschläge zu versickern und zurückzuhalten. Das Gebiet „Unter der Grotenburg“ ist mit seinen Wald-, Wiesen- und Ackerflächen in besonderer Weise durchzogen von etlichen Wasserquellen und natürlich entstandenen und verlaufenden Kleinstfließgewässern. Auch in den von der Einstufung als ASB betroffenen Flächen sind einige Gewässer dieser Art vorzufinden. In den betroffenen Wald- und Ackerflächen gibt es zahlreiche, teilweise in ihrer Lage wechselnde, Wasseraustritte und -ansammlungen. Neben der Bedeutung für Naturhaushalt, Vielfalt des Lebensraumes und als Vernetzungselement im Biotopverbund sichern sie in besonderer Weise die schadlose Wasserabführung insbesondere bei Starkregenereignissen. Gerade für die Kernstadt ist ein hohes Risiko für Überflutungen über den Zufluss durch Oberflächengewässer aus südlicher Richtung, vornehmlich über Berlebecke und Knochenbach, zu konstatieren. Überflutungen mit diesem Ursachenkomplex sind für die Vergangenheit, noch unter unkritischeren Klimabedingungen, eindeutig nachzuweisen. Solchen Ereignissen kann die besondere wasserspeichernde und abflussverlangsamende Funktion des Freiraumes vorbeugen.

Dieses ist zukünftig in besonderer Weise notwendig, da die Waldflächen der Berghänge der Grotenburg und des Altarsteins oberhalb der hier behandelten Flächen in stärkster Weise von den Folgen des Klimawandels betroffen, kaum mehr umfänglich existent sind und somit ihre Funktion als Wasserspeicher bei Starkregenereignissen eklatant zu verlieren drohen.

Auch bzgl. des Natur- und Artenschutzes ist die betroffene Fläche von besonderer Relevanz. So ist in dem Gebiet durch die gemischte Kultur von Wiesen-, Gehölz-, Wald- und Ackerflächen sowie den teilweise unbewirtschafteten Übergängen und Saumstrukturen eine besondere Diversität wildlebender Tier- und Pflanzenarten vorzufinden, die in ihrem Erhalt zum Teil als gefährdet gelten müssen. Die Fläche trägt als Lebensraum und Raum zur Nahrungssuche in besondere Weise zum Schutz verschiedener Arten bei und verschafft die Möglichkeit Naturerlebnisse siedlungsnah zu erleben.

Hier angeführt sei lediglich ein Auszug der Fauna und Flora, deren Vorkommen bereits durch laienhafte alltägliche Beobachtung nachweisbar ist. So sind im südwestlichen Wald- und im nordöstlichen Gehölzgebiet Amphibien wie verschiedene Kröten- und Molcharten als auch Feuersalamander anzutreffen, für deren Dasein der Charakter der Fläche als Biotopverbund zwischen den quellendurchzogenen Waldflächen im südlichen Teil und den Feucht- und Wiesengebieten im nördlichen Teil existenziell ist. Im Waldgebiet hat als Echsenart auch die Blindschleiche ihren Lebensraum.

Vor allem die Acker- und Wiesenfläche, die in den letzten Jahren diversitätsfördernd ökologisch bewirtschaftet wurde, und ihre Säume bilden ein intensiv und dauerhaft genutztes Habitat für Greifvögel wie Rotmilan, Turmfalke und Mäusebussard, aber auch Grau- und Silberreiher, Star, Mauersegler und verschiedene Schwalbenarten finden hier, je nach Jahreszeit, ihren ständigen Lebensraum. Außerdem ist sie Brutgebiet für die immer seltener werdende Feldlerche. Andere markante Vogelarten wie Kuckuck, Nachtigall und diverse Spechtarten sind im Wald- und Gehölzbereich anzutreffen. Auch ein Kranichschwarm rastete hier im letzten Frühjahr.

Aus der Vielzahl der vorhandenen Wildarten ist die Existenz des auf der Roten Liste gefährdeter Arten geführten Feldhasen hervorzuheben. Auch sind im nordöstlichen Baumbestand, in Nähe des Naturdenkmals „Lindenallee“, welches im nördlichen Bereich unmittelbar an die ASB-Fläche grenzt, sowie in den Saumstrukturen der Ackerfläche verschiedene Fledermausarten heimisch.

Bzgl. der zu schützenden Fauna sei hier nur das Vorkommen des unter Naturschutz stehenden Ilex im südwestlichen Waldgebiet genannt.

Die Teilumwandlung des Landschaftsschutzgebietes „Unter der Grotenburg“ in ein ASB umfasst in der südwestlichen Fläche ein Waldgebiet. Aufgrund der auch im Regionalplan OWL beschriebenen besonderen Bedeutung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes vor allem zu Zeiten der gegenwärtigen klimatischen Veränderungen ist eine Inanspruchnahme dieses Waldbereiches als ASB-Fläche abzulehnen.

Die Umwandlung des Freiraumes „Unter der Grotenburg“ in eine ASB-Fläche wird mit Verweis auf die oben gemachten Ausführungen strikt abgelehnt. Die Planungen widersprechen vielen im Regionalplan selbst formulierten Grundsätzen und Zielen. Nachdrücklich wird eingefordert das Planungsvorhaben zu revidieren und für die Fläche den seit Jahrzehnten bestehenden Status als Landschaftsschutzgebiet vollumfänglich zu erhalten.

Bzgl. des Planungsverfahrens trifft im Übrigen auch die Tatsache auf vollkommenes Unverständnis, dass, wie mündlichen Aussagen der zuständigen Abteilung der Bezirksregierung zu entnehmen ist, nur auf Grund der Größe der Fläche (unter 10 Hektar) eine Umweltprüfung nach § 8 Abs.1 ROG bisher nicht durchgeführt wurde.

Abschließend ist zu bemerken, dass die Inhalte dieser Eingabe zum Planungsvorhaben als auch die daraus resultierenden Forderungen nicht nur von den einreichenden Personen, sondern, nach vielzähliger Rückmeldung, auch von einer breiteren Öffentlichkeit aus Anliegern/innen und sonstigen interessierten Bürgern/innen geteilt werden.

1019108

Inhalt

Regionalplan OWL 2023, Beteiligungsverfahren vom 8.08.2023 bis zum 9.10.2023, Detmold-Niewald/ Stellungnahme als Privatperson

fristgerecht reiche ich eine Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2023 ein. Ich möchte eine Änderung für die Region Detmolds beantragen, die auf „Blatt 19“ dargestellt ist. Die Stadt Detmold beabsichtigt dort weitere Ackerflächen zu bebauen, wogegen ich Einspruch erhebe. Ich beantrage, die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücken Balbrede, Peterskamp, Oetternbreite und Jerxer Kamp aus dem Regionalplan rückgängig zu machen und stattdessen diese Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.

Begründung:

Ein paar Mal im Monat fahre ich in meiner Freizeit mit dem Rad zwischen Lage und Detmold hin- und her. Dabei werde ich in meiner Gesundheit schon heute durch Lärm und Abgase des Verkehrs auf der B239 beeinträchtigt. Bei einer Zunahme des Verkehrs, Lärms und der Luftverschmutzung durch ein weiteres Gewerbegebiet auf einem der o.a. Flurstücke würde das Radfahren dort so unangenehm und gesundheitsschädlich werden, dass ich auf das Radfahren dort verzichten würde.

Ab und zu gehe ich auf dem Wirtschaftsweg Ludolfsweg spazieren, wo ich mich angesichts der relativ intakten Natur und der Luftqualität gut erholen kann. Dieser Ort muss aufgrund seines hohen Erholungswerts erhalten werden.

Die Flächen an der Lageschen Straße zwischen Orbker Krug und Jerxer Friedhof, d.h. die Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbreite und Jerxer Kamp sind für eine Bebauung nicht geeignet. Dagegen spricht, dass sich im Boden viele namenlose kleine Gewässer befinden und dass der Boden stark abfällt. Auch sollen die dortigen wertvollen Ackerböden bevorzugt der Landwirtschaft dienen.

Eine Bebauung verbietet sich insbesondere wegen des vorhandenen Reichtums an Pflanzen- und Tierarten in dem Gebiet, dessen Zentrum seit 2006 als Naturschutzgebiet Oetternbach anerkannt ist.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz sowie Lärm- und Lichtemissionen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, weiterhin gesichert. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.

<p>Auf geführten Spaziergängen durch das Naturschutzgebiet und die Umgebung habe ich die Wiesen, die Auen und den Oetternbach mit seinen diversen Uferabschnitten kennengelernt und begriffen, dass dieser Teil Detmolds von höchstem, ja unschätzbarem Wert für uns Menschen ist.</p> <p>Es leben dort Tiere und Pflanzen, die vom Aussterben bedroht sind oder in NRW schon als ausgestorben gelten. Ich möchte gerne die Möglichkeit behalten, diese Arten dort evtl. einmal zu beobachten. Oder wenigstens wissen, dass sie dort - 8 Kilometer von meiner Wohnung entfernt leben, integriert in ein noch intaktes Ökosystem. Die höchst seltene Sumpfschrecke zum Beispiel, diverse Nachtfalter und Fledermausarten. Der Reichtum an Amphibien, die in Lage immer weniger werden, was ich als Amphibienschützerin jährlich beobachte und zahlenmäßig registriere. Und Kiebitze, die in meinem Wohnort Lage inzwischen ausgestorben sind. Dass sie im NSG Oetternbach noch leben, muss höchste Priorität im Umgang mit unserer Landschaft haben.</p> <p>Auch wegen vorhandener Emissions-Vorbelastungen sind die genannten Flurstücke für eine Bebauung nicht geeignet (Nordring, B239, Gewerbebetriebe, z.T. 24-Stunden-Betriebe). Weder Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) noch Gewerbegebiete/ Industrielle Siedlungsbereiche (GIB) können hier installiert werden. Die entsprechenden Ausweisungen im Regionalplan OWL 2023 lassen sich nicht umsetzen ohne unzumutbare Belastungen und Schäden für Menschen, Tier und Naturschutzgebiete sowie den Klimaschutz zu verursachen und billigend in Kauf zu nehmen.</p> <p>Die derzeitige Ackerfläche besteht zu 92 % aus schutzwürdigen und klimarelevanten Böden mit hoher bis höchster Funktionserfüllung. In der Dürre 2018 waren diese Böden nicht ausgetrocknet, sondern konnten normal bewirtschaftet werden, was eine positive Ausnahme darstellte.</p> <p>Von den Flurstücken Balbreite und Peterskamp sind 5 % der Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Sämtliche Ackerflächen haben eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund. Und 95 % liegen im direkten Umfeld des Naturschutzgebiets Oetternbach (u.a. Prüfb. LIP-Det-GIM-005).</p> <p>Überzeugende Argumente für die Wichtigkeit, die Flurstücke Balbreite, Peterskamp, Oetternbreite und Jerxer Kamp zu erhalten und vor der geplanten Bebauung zu schützen, werden auf der Website http://www.oetternbach.de geliefert, verfasst von dem Aktionsbündnis: Schützt Menschen und Tiere im Detmolder Westen e.V.?. Das vorbildliche Engagement der Initiator:innen und Mitarbeiter:innen des Aktionsbündnisses zum Erhalt der Kulturlandschaft und des NSG Oetternbach mit dem Hardisser Moor unterstütze ich ausdrücklich.</p>	<p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
---	--

<p>Es ist zu befürchten, dass eine Beeinträchtigung oder Vernichtung des Naturschutzgebiets Oetternbach sich nachteilig auf das Naturschutzgebiet Hardisser Moor auswirken würde, in das der Oetternbach schließlich auch fließt, bevor er in die Bega mündet. Das Hardisser Moor, das sich in meinem Wohnort Lage befindet und mir besonders am Herzen liegt, ist das wichtigste NSG Lages und von internationaler Relevanz.</p> <p>Die Folgen des Klimawandels sind 2023 dramatisch, eine Trendwende ist nicht in Sicht; Detmold wird zunehmend unter den Folgen der Erderhitzung leiden. In diesem Kontext kommt dem NSG Oetternbach bzw. den Flurstücken Balbrede, Pererskamp, Oetternbreite und Jerxer Kamp eine herausragende Bedeutung zu: Sie stellen eine der wichtigsten Kaltluftschneisen für die Stadt Detmold dar. Falls diese wegfällt, wird sich die Temperatur in der Innenstadt wahrscheinlich um bis zu 2° erhöhen, was enorm viel ist.</p> <p>Die beliebte Stadt Detmold wäre eine andere Stadt, wenn anstelle der heutigen Landschaft in Jerxen-Orbke, östlich der Lageschen Straße, d.h. anstelle des NSG Oetternbach mit seinen hohen Pappeln, mit kostbaren Äckern, feuchten Wiesen, intaktem Wald und lebendigen Auen des Oetternbachs der Boden mit Beton versiegelt wäre und nur ein Gewerbegebiet zu sehen. Es wäre eine enorme Verschlechterung, m.E. für Menschen prinzipiell und umfassend entmutigend.</p>	
<p>1018811</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Auf das Thema bin ich erst durch einen Bericht der Lippischen Landes-Zeitung vom 25. September aufmerksam geworden („Neue Gewerbeflächen bleiben entscheidend“, LZ vom 25.9.2023, S. 12, Anlage 1). Als online-Abonnent dieser Zeitung, der an der Geschichte und Gegenwart seines Heimatortes (Detmold-Heidenoldendorf) interessiert ist, hätte ich eigentlich gedacht, ausreichend informiert zu sein, und erwartet, dass wesentliche Neuigkeiten und streitige Themen in die Öffentlichkeit getragen werden. Vor Ihrem offenbar eingehenden Verfahren habe ich, nach allem, was ich online sehe, Hochachtung. Ich frage mich jedoch, an welcher Stelle dieses Verfahrens ich durch wen in geeigneter Weise hätte informiert werden sollen und was ich evtl. selbst versäumt habe zu tun. Dem habe ich versucht nachzugehen, soweit mir das in der kurzen Zeit bis Fristende möglich war, ansonsten habe ich mich auf die inhaltlichen Einwendungen konzentriert. Wenn gewünscht, reiche ich gern genauer begründendes Material, z.B. in Form von historischen Karten, nach.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die vorgesehenen ASB ergänzen und arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zentralörtlich bedeutsamen ASB der Kernstadt Detmold und des Ortsteiles Heidenoldendorf und sind gut für die Aufnahme ASB- und GIB-typischer Nutzungen wie</p>

In dem genannten Presseartikel geht es um die Stellungnahme der Stadt Detmold zum neuen Regionalplan, die offenbar rundum positiv ausgefallen ist. Nur eine abweichende Meinung der Grünen zu einzelnen Punkten wird erwähnt. Darin geht es u.a. um künftig vorgesehene Industrieflächen auf der sog. Balbreite und angrenzenden Ackerflächen an der Lageschen Straße. Diese Pläne sind in der Tat (jedenfalls auch) durch eine Bürgerinitiative in die Öffentlichkeit getragen und nach meiner Erinnerung in der LZ im Lauf der letzten Jahre mehrmals dargestellt worden. Ich nehme an, dass Gegenargumente hierzu in weit genauerer Form, als ich das tun könnte, in diesem Verfahren schon vorgebracht worden sind. Vgl. Aktionsbündnis Detmolder Westen: <http://www.oetternbach.de/>

Ausgelöst durch den Presseartikel, habe ich mir den Regionalplan für den Detmolder Raum angesehen und mit dem gültigen Flächennutzungsplan verglichen, der auf der städtischen Webseite online einsehbar ist. Dabei habe ich festgestellt, dass auch in Detmold-Heidenoldendorf großzügig Gebiete neu für eine Wohnbebauung ausgewiesen werden sollen (Karte siehe Anlage 2). Dazu gehören Flächen südlich der Sichterwiese in Richtung Vietberg, das Areal zwischen Birkendamm und Karl-Wehrhan-Straße (Karte: „Waldheide“) sowie die große Fläche zwischen der Bahnlinie und der Bielefelder Straße. Die letztgenannte Fläche ist aus meiner Sicht besonders sensibel: Das hügelige Gelände zur Hauptverkehrsstraße hin wird zur Zeit u.a. als Erdbeerfeld genutzt; das flache Ackerland zur Bahnlinie hin ist das „Niedere Feld“, eine der ältesten, wenn nicht überhaupt die älteste landwirtschaftlich genutzte Fläche im Dorf überhaupt (Foto siehe Anlage 3: Blick über das Niedere Feld Richtung Bielefelder Straße, 2022). Würde dies alles einmal bebaut, gäbe es in Heidenoldendorf größere Grünflächen und Spazierwege zur Naherholung nur noch in den äußersten Randzonen. Verloren wäre die über viele Jahrhunderte gewachsene Struktur, in der sich alte landwirtschaftliche Flächen, der historische Ortskern (mit zahlreichen erhaltenen Fachwerkhäusern) und jüngere Siedlungsgebiete deutlich unterscheiden lassen.

In dem genannten Artikel heißt es wie selbstverständlich, dass 80 % der „Anfragen und Bedarfe“ den „westlichen Teilbereich“ der Stadt Detmold betreffen. Dabei haben die westlichen Ortsteile in den letzten Jahrzehnten an Charakter und Lebensqualität bereits schwere Einbußen erlitten. Das könnte mit vielen Beispielen belegt werden. Leider ist die Stadt Detmold seit der Kommunalreform 1970 gewohnt, ihre Ausweitungsfächen im Norden und Westen zu suchen. Der Stadt ist zu danken, dass sie die wenig ruhmreiche Geschichte ihrer „Neugründung“ durch das Stadtarchiv hervorragend hat aufarbeiten lassen ^[1] - sie scheint nur keine Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (ASB) geeignet.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (gewachsene Strukturen, Arten- und Naturschutz, Naherholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des ASB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen werden, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.

Die angesprochenen Flächen "Waldheide" und "Niederer Feld" sind bereits seit 2004 regionalplanerisch als mögliche Siedlungsbereiche festgelegt. Lediglich der Bereich "Vietberg" hat eine kleine regionalplanerische Arrondierung erfahren.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird somit

In dem 2020 erschienenen Buch wird klar herausgearbeitet, dass die Kommunalreform - nicht nur, aber auch in Detmold - gegen den Willen fast aller bis dahin selbständigen Gemeinden vom Land verordnet worden ist. Kreis und Stadt Detmold haben in den nördlichen und westlichen Gemeinden von Anfang an vor allem einen hochwillkommenen Zuwachs von Erweiterungsflächen gesehen, diese Absicht aber geradezu verschleiert [2].

[1] 50 Jahre „neue“ Stadt Detmold. Gegner, Befürworter und Folgen der Kommunalen Neugliederung von 1970, hg. von Friedrich Brakemeier, David Merschjohann und Bärbel Sunderbrink, Bielefeld 2020. Siehe zum größeren Zusammenhang auf Landes- und Regierungsbezirksebene (inhaltlich übereinstimmend): David Merschjohann, „Umgekrempelt“. Die kommunale Gebietsreform in Ostwestfalen-Lippe (1966-1975), Paderborn 2022.

[2] Annette Heuwinkel-Otter, Jerxen-Orbke. Ein Bauerndorf als Flächenreservoir und Geldbringer für die Stadt, in: 50 Jahre „neue“ Stadt Detmold, wie Anm. 1, S. 127-147, hier 141-143.

Am Beispiel von Jerxen-Orbke wird in dem Buch der Wandel von zwei traditionsreichen Bauerndörfern zu einer solchen gemischten Industrie-, Gewerbe- und Wohnfläche mit seinen dramatischen Folgen eindringlich dargestellt: Die Bauernhöfe wurden zum Aufgeben gezwungen, der Erhalt der teils unter Denkmalschutz stehenden Fachwerkhäuser des 17./18. Jahrhunderts ist Privatsache, die wenigen verbliebenen, an Auswärtige verpachteten Ackerflächen „bilden heute die raren Naherholungsmöglichkeiten für die Anwohner“ [3]. Die Orbker Straße bildet schon heute die Grenze des großen Industriegebietes im Nordwesten der Stadt, direkt auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich die Zeile mit den sehenswerten historischen Bauernhäusern (was das für den Ort bedeutet, ist nur zu ahnen in Anlage 4: einem aktuellen Foto von der Ortseinfahrt aus Richtung Lagesche Straße). Jerxen-Orbke - ist heute Detmolds Stadtteil mit den meisten Einkaufsmärkten und Standort weltweit agierender Unternehmen. Es dient daher als Geldbringer, aber auch immer noch als Flächenreservoir der Stadt. Da Grund und Boden nicht vermehrbar sind, stellt sich für den Ortsteil mit Blick auf die voranschreitende Flächenversiegelung und deren negative Auswirkungen die Frage: Wann wird aus viel zu viel?? [4]

[3] Ebenda, S. 127.

[4] Ebenda, S. 128.

Dem Presseartikel zufolge freut sich die Stadt über die „Einbeziehung der Kommunen in den Entwicklungsprozess“, der dazu beitragen werde, „dass die Akzeptanz der Planungen deutlich erhöht wird“. Nur leider tut die Stadt nichts, um für Akzeptanz auch

ausgeschlossen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr. 31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.

Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht. Inwieweit die Stadt Detmold entsprechende Unterlagen veröffentlicht und auf das laufende Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL hingewiesen hat, kann die Regionalplanungsbehörde nicht beurteilen.

Darüber hinaus verweist die Regionalplanungsbehörde insbesondere auf die Ausführungen in Kapitel 1.2 (Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans OWL) und 1.5 (Berücksichtigung von Fachbeiträgen) des Regionalplanentwurfs.

Bei den festgelegten Siedlungsbereichen handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

bei der betroffenen Einwohnerschaft zu werben. Anders als z.B. in Lemgo mit seinen Ortsausschüssen haben die Detmolder „Ortsteile“ (schon dies eine merkwürdige Bezeichnung) 1970 nur jeweils einen Ortsbürgermeister als Kontaktperson zum Stadtrat erhalten. Ein ehemaliger Detmolder Bürgermeister hat diese Entscheidung im Rückblick als „falsch“ bezeichnet und ihr „verhängnisvolle Folgen“ zugeschrieben, nämlich schwerwiegende Defizite am „demokratischen Selbstverwaltungs- bzw. Selbstbestimmungsprozess“ [5].

[5] Friedrich Brakemeier, Die wundersame Verwandlung des Gemeinderates Berlebeck in einen „Pickert-Club“. Die Folgen der kommunalen Gebietsreform 1970 am Fuße der Falkenburg, in: 50 Jahre „neue“ Stadt Detmold, wie Anm. 1, S. 175-187, hier 186.

Wenn das so ist, sollte die Stadt doch erst recht bemüht sein, die Zustimmung der Einwohner in den jeweils betroffenen ehemals selbständigen Gemeinden zu suchen (zudem sind die Ortsteile weit vorn in der Hauptsatzung (§ 3) verankert, § 5 verpflichtet die Stadt zu „möglichst frühzeitig[er]“ Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner). Das Gegenteil ist der Fall. Auf ihrer Webseite, die man heute wohl als entscheidendes Medium anzusehen hat, hält es die Stadt Detmold nicht einmal für nötig, sämtliche Ortsteile namentlich aufzuzählen, geschweige denn die Ortsbürgermeister/-innen mit Kontaktdaten zu nennen, um den Bürgerinnen und Bürgern die eigentlich doch wohl erwünschte Kommunikation zu erleichtern. Verlinkt wird nur völlig beliebig auf Webseiten einzelner Ortsteile, die solche mehr oder weniger offiziell eingerichtet haben (Anlage 5). So drängt sich der Eindruck auf, dass die Information und Beteiligung von Betroffenen seitens der Stadt gerade nicht erwünscht ist und möglichst unterbleiben soll. In Heidenoldendorf haben jüngst Pläne, ein weit kleineres Areal eines Reiterhofes nahe der Ortsmitte in absehbarer Zeit zu bebauen, ein so kontroverses Echo hervorgerufen, dass für die jetzt in Rede stehenden sehr weitreichenden Richtungsentscheidungen eine entsprechend sehr viel heftigere Auseinandersetzung zu erwarten stünde.

Um also auf den Regionalplan zurückzukommen: Soweit Sie sich in Ihrem Verfahren darauf verlassen, dass die Stadt Detmold aktiv informiert und im Sinne eines fairen Ausgleichs für das gesamte Stadtgebiet zu handeln bestrebt ist, muss ich leider erhebliche Zweifel anmelden. Bemühungen um mehr Transparenz erkenne ich zwar ausdrücklich an: So informiert eine übersichtliche, online verfügbare „Vorhabenliste“ frühzeitig darüber, welche Planungen die verschiedenen Ortsteile betreffen, und es sind jeweils weitere Informationen abrufbar. Dort finde ich tatsächlich auch den Regionalplan aufgeführt: <https://vorhaben.detmold-mitgestalten.de/de/vorhaben/4694>

Dazu heißt es aber, eine „Mitwirkung über die rechtlichen Möglichkeiten der formellen Bürgerbeteiligung“ sei „nicht geplant, da die bürgerrelevante Konkretisierung der Pläne erst auf Ebene der Flächennutzungsplanung“ stattfinde. So wie ich dies verstehe, soll die betroffene Einwohnerschaft sich also erst dann äußern können, wenn die (Vor-) Entscheidungen gefallen sind und es an die konkrete Umsetzung geht. Auf die Möglichkeit, im Verfahren des Regionalplanes selbst Einfluss zu nehmen, wird nicht hingewiesen bzw. darauf verlinkt. Also sollen wir wieder vor vollendete Tatsachen gestellt werden - wie 1970?! Das macht mich einigermaßen fassungslos. Mehr als 50 Jahre später erwarte wohl nicht nur ich zum einen „mehr Demokratie“ und zum anderen mehr Beachtung der allseits bekannten und im Grundsatz von der Bundes- und Landespolitik längst anerkannten riesigen Herausforderungen zum Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Längst sollte es doch wohl der Flächenverbrauch sein, der gut begründet werden muss, nicht die Einwendungen dagegen.

So bitte ich also zusammenfassend aus den dargestellten Gründen dringend die geplanten Umnutzungen vor allem in Heidenoldendorf, aber auch in den anderen westlichen Detmolder Ortsteilen zu überprüfen und die bisherigen Einstufungen gemäß städtischem Flächennutzungsplan bestehen zu lassen - oder die Stadt Detmold zu einer neuen Stellungnahme aufzufordern, die sowohl inhaltlich als auch formal hinsichtlich der Kommunikation und Meinungsbildung den heutigen Erfordernissen und den selbstgesetzten Ansprüchen entspricht. Dafür nehme ich den früheren (2020) Bürgermeister Heller beim Wort:

„Das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen, ist ein erklärtes politisches Handlungsziel der Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Kommunalpolitik und Kommunalverwaltungen haben daran einen wichtigen und bedeutenden Anteil. Auch innerhalb einer Kommune unterliegen politische Entscheidungen diesem Leitsatz, wenn über Infrastruktur oder Flächenverbrauch diskutiert wird. Um dafür zukunftsfähig zu bleiben, werden neue Formen der demokratischen Beteiligung auf den Weg gebracht. Mehr Bürgerbeteiligung sichert die demokratische Teilhabe aller gesellschaftlichen Gruppen in Detmold“. [6]

[6] Rainer Heller, Grußwort zum 50. Jubiläum der „neuen“ Stadt Detmold, in: 50 Jahre „neue“ Stadt Detmold, wie Anm. 1, S. 6 f.

[1018811_Abb. 1]

[1018811_Abb. 2]

[1018811_Abb. 3]

Anhänge



1019084

Inhalt

Für den Bereich Landwirtschaft, Klimaschutz und Energieversorgung muss es nachvollziehbarer Einordnungen geben. Zum Teil werden Freiraumfunktionen zum Schutz der Natur vollkommen beliebig an landwirtschaftlichen Feldgrenzen begrenzt, sodass hier keinerlei naturräumliche Begründung vorliegt, sondern lediglich die räumliche Einteilung entlang von Besitzverhältnissen vorliegt. So wird z.B. mein landwirtschaftlicher Betrieb in nicht nachvollziehbarer Weise eingeschränkt, wohingegen die Flächen des Feldnachbarn keinerlei Einschränkung erfährt. Ich gönne dies meinem Nachbarn, verlange jedoch, dass meine Flächen nicht einfach pauschal zu 100% zum Schutz der Natur untergestellt werden. Hier sollte z.B. Freiraumfunktionen an natürlichen Gegebenheiten und Abständen orientieren.

Sämtliche Ausweisungen zum Schutz der Natur hat in den vergangenen 40 Jahren dafür gesorgt, dass die betriebliche Weiterentwicklung nach und nach eingeschränkt wurde. Auch wenn es Zugeständnisse gab, dass die Ausweisung z.B. zu einem Naturschutzgebiet keinerlei Auswirkungen auf die Bewirtschaftung hat, so hatte dies Jahre später doch erhebliche Auswirkungen und die Betriebsentwicklung wurde entgegen der zuvor gemachten Zusagen eingeschränkt.

Diese Entwicklung ist nun auch beim Ausbau der Energieversorgung zu befürchten. Ausgewiesene Räume für den Schutz der Natur und Landschaft können nur noch eingeschränkt für die Versorgung mit erneuerbaren Energien genutzt werden und stehen so dem Klimaschutz entgegen. Gerne würde ich mit meinen Flächen zur Energiewende beitragen, doch ist dies mit einer Ausweitung von Schutzzonen in der Zukunft immer schwerer.

Aus diesem Grund fordere ich eine Reduzierung der zu schützenden Räume. Wir Landwirte haben seit Jahrhunderten die Landschaft nachhaltig bewirtschaftet und werden dies auch in Zukunft tun. Hierfür brauchen wir keine ausgewiesenen Bereiche, die das Wirtschaften auf Feld, Wald und Wiese einschränkt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Erhaltung der Biodiversität ist insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels eine Aufgabe mit besonderer gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Das zentrale Instrument ist die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen.

Nach § 8 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) erstellt das LANUV den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er dient als Fachgrundlage sowohl für den Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan als auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.

Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.

Neben den genannten bereits besonders geschützten und / oder besonders schutzwürdigen Flächen umfassen die Biotopverbundflächen auch Flächen, die aktuell eine geringere Wertigkeit aufweisen, hier die besteht das Ziel dieses Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln.

Des Weiteren umfassen die Biotopverbundstufen aufgrund des Maßstabsebene auch Flächen mit einer geringen Wertigkeit bzw. ohne relevanten Biotopentwicklungspotential. Dies sind Flächen wie Gebäude, Straßen und Wege, die aufgrund des Maßstabs nicht ausgegrenzt werden können oder arrondierend mit einbezogen werden.

In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

	<p>Durch die Festlegung der BSN werden zudem die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete zum Schutz der Natur entsprechend der Vorgaben des LEP NRW konkretisiert.</p> <p>Gemäß der Festlegung im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen. Für die Sicherung der BSN stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis, den Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen.</p> <p>Es besteht explizit keine Verpflichtung, BSN nachfolgend ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen.</p> <p>Wie ausgeführt stellt der Fachbeitrag der LANUV die fachliche Grundlage auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte da. Damit sind insbesondere die Biotopverbundstufe 1 und 2 zu berücksichtigen. In der Regel erfolgt im Rahmen der Landschaftsplanung ergänzende und vertiefende Untersuchungen z.B. flächendeckende Biotoptypenkartierung durch, durch auch eine Aktualisierung der bestehenden Daten erfolgt.</p> <p>In einer Konkretisierung der BSN können sich dabei auch im der Flächenabgrenzungen deutliche Änderungen ergeben. Hier besteht das planerische Ermessen der Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>Es ist grundsätzlich zu hervorzuheben, dass die Akzeptanz der Flächeneigentümer und Bewirtschafter ein wesentlicher Faktor ist, um effizient Naturschutzmaßnahmen in erforderlichen Umfang umzusetzen. Das nachträglich eintretende Einschränkungen durch „Drittgesetzgebung“ bei den Land- und Forstwirten abgelehnt werden, ist nachvollziehbar.</p>
--	--

	<p>Vor diesem Hintergrund sind auch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL getroffen worden. Insbesondere bei der Frage der nachfolgenden Sicherung stehen verschiedene Instrumente zur Auswahl, um so auch den Belangen der Flächeneigentümer und Bewirtschafter sowie insbesondere deren Bedenken hinsichtlich nachfolgender Nutzungseinschränkungen, zu entsprechen.</p> <p>Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist im überragenden öffentlichen Interesse. Dabei gilt es die Ausbauflächen auf möglichst konfliktarme Standorte zu lenken.</p> <p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Angestrebt wird die Rechtskraft für das 1. Halbjahr 2024.</p> <p>Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.</p> <p>Nach den im Entwurf vorliegenden geplanten Festlegungen soll die Errichtung raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergieanlagen in BSN im Rahmen der Regional- oder Bauleitplanung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Ausweisung von Windenergieflächen im Rahmen der Regionalplanung ist vom Grundsatz her zulässig.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energie im Gesamtkontext Klimaschutz und Klimaanpassung soweit möglich nicht zu Lasten des Naturschutzes gehen soll. Auch der Erhalt der Biodiversität ist mit Blick auf den Klimawandel ein zentrales Aufgabenfeld.</p>
--	---

1019664

Inhalt

hiermit möchte ich nochmals Stellung nehmen zum aktuellen Regionalplanentwurf 2023.

Grundsätzlich haben meine aufgezeigten Bedenken vom März 2021 weiterhin bestand. Dieses Schreiben habe ich unten beigefügt.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang die Stellungnahme aus 2021, die hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Dem möchte ich noch hinzufügen das ich insbesondere durch die Ausweisung der Flächen östlich der Umgehungsstrasse L 751 n vom Allgemeiner Agrarbereich zum Siedlungsbereich die zukünftige Entwicklung und Fortbestand meines Betriebes stark eingeschränkt sehe.

Meine Tochter befindet sich derzeit in einer landwirtschaftlichen Ausbildung um dann zukünftig den Betrieb wirtschaftlich, erfolgreich fortführen zu können.

Entwicklungsschritte zu mehr Tierwohl, die allgemein öffentlich gefordert werden, bedeuten auch mehr Raumbedarf und damit auch ein höheres Emissionsaufkommen. Durch die mögliche Bebauung können diese Entwicklungsschritte nicht oder nur teilweise umgesetzt werden. Gerade dieser Aspekt widerspricht dem allgemeinen Gesellschaftlichen Wunsch nach mehr Regionalität mit nachhaltiger Erzeugung. Des Weiteren war mein Betrieb schon damals durch den Bau der Umgehungsstrasse stark betroffen. Es wurden große Flächeneinheiten zerteilt, Ackerland der Nutzung entzogen und durch das Wohn- und Gewerbegebiet weitere Flächen in nicht landwirtschaftliche Nutzung überführt. Ich war damals davon ausgegangen, dass durch die Umgehungsstrasse damit auch ein Schlussstrich in der östlichen Entwicklung der Gemeinde gesetzt wurde. Dieses wurde mir auch immer von der Verwaltung und der Politik versichert.

Unter diesen Gesichtspunkten und den bereits aufgeführten von März 2021 verlange ich eine Beibehaltung der betroffenen Flächen östlich der L 751n als Allgemeiner Agrarbereich auszuweisen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab das Gemeindegebiet Leopoldshöhe und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diese Siedlungsbereiche in ihre Bauleitplanung einbeziehen, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1020527	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit möchten wir als Bürger und Flächeneigentümer im Kreis Lippe in der Angelegenheit „Regionalplan OWL (Entwurf 2023)“ eine Stellungnahme abgeben: Bereits im Rahmen der Potentialflächenanalyse aus dem Jahr 2013 war unser Grundstück in Lemgo, Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] im Fokus, den Status als Windvorranggebiet zu erhalten (damals Planfläche [anonymisiert]). Das Gebiet wurde jedoch aufgrund eines Rotmilanhorstes nicht aufgenommen. Da sich hier die entsprechenden Regelungen geändert haben, würden wir es befürworten, wenn die Planfläche wieder als Windvorranggebiet in Betracht gezogen werden würde. Wir als Flächeneigentümer unterstützen die Energiewende im Kreis Lippe und stehen hinter der Windenergie als wichtigem Treiber für Klimaschutz und nachhaltige Energiewirtschaft.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Es befinden sich Anhänge und Kartenmaterial in der Stellungnahme, welche hier nicht angezeigt werden, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurden.]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalrat Detmold strebt gemäß des Beschlusses vom 13.03.2023 die Festlegung der Windenergiegebiete gemäß WindBG im Regionalplan auf der Grundlage eines Sachlichen Teilplans an. Eine Integration der Windenergiegebiete in den aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL würde dessen Zeitplanung erheblich verzögern.</p> <p>Es ist das Ziel des Regionalrates, der Region durch diese Vorgehensweise zum schnellst möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu gewährleisten. Der Regionalrat Detmold hat die Regionalplanungsbehörde am 19.06.2023 beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans zu beginnen. Der Regionalrat strebt den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan für das Jahr 2024 an.</p> <p>Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender kommunaler Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterienset notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.</p>
1019226	
<p>Inhalt</p> <p>Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen an der Lageschen Straße bzw. Nordring bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.</p> <p>Begründung: Die vorgesehenen Gewerbegebiete sind nicht erforderlich. Sie können durch bereits bebaute Flächen, vorhandene Leerstände oder maßvolles Aufstocken von Bestands-Immobilien ersetzt werden. Weiterhin wird hier eine der wichtigsten Kaltluftschneisen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p>

für Detmolds Innenstadt vernichtet. Wertvoller Ackerboden wird unwiederbringlich versiegelt und steht für die Nahrungserzeugung nicht mehr zur Verfügung. Der Ackerboden ist extrem fruchtbar und hat auch in den letzten warmen Sommern einen sehr guten Ertrag gebracht. Im Hinblick auf weitere massive Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch den Klimawandel finde ich es unverantwortlich gerade diese Bereiche zu bebauen

Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Landwirtschaft, Boden- und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

1018989

Inhalt

fristgerecht reiche ich eine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL 2023 ein. Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.

Begründung:

Die Bebauung ist auf einer landwirtschaftlich wertvollen Flächen vorgesehen. Etwa 92% des Plangebietes würden zu einer Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen / klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung führen (Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang C4, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.10). Somit würden diese wertvollen Ackerflächen der regionalen Nahrungsmittelproduktion entzogen und durch die Flächenversiegelung dem Klimawandel Vorschub geleistet. Da der Kreis Lippe im Oktober 2019 selbst den Klimanotstand ausrief kann ich mit dieser Planung nicht einverstanden sein und muß sie ablehnen. Die Entnahme des Flurstücks aus dem Flächenkontingent wäre die logische Konsequenz aus dem Bekenntnis des Kreises zum Klimaschutz, dem im Umweltbericht dargestellten Beitrag des Flurstücks zum Klimaschutz, den Zielen des Regionalplans sowie dem Beitrag der Fläche zur regionalen Lebensmittelversorgungssicherheit.

Eine Konsequenz des Regionalplans in seiner aktuellen Form wäre neben der Verschärfung des Klimawandels auch die Beschleunigung des Artensterbens, die mit einer Bebauung und Versiegelung der Fläche einhergeht (Krefelder Studie, 2017). Seit 1989 wurde an 63 Messstellen in Naturschutzgebieten (NSG) in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Rheinland-Pfalz durchschnittlich ein Rückgang der Biomasse von 76% bei fliegenden Insekten festgestellt. So liegt ein Großteil (95%) des Planungsgebiets im Umfeld von Naturschutzgebieten (300m). 5% des Plangebietes führen zu einer Inanspruchnahme von Flächen in Naturschutzgebieten (Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang C4, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.05). Eine Verkleinerung des NSG mit Blick auf die Studie und die Entwicklung des weltweiten Artensterbens ist kontra-produktiv. Aus Gründen der Artenvielfalt ist auch hier der sinnvolle Weg das Flurstück nicht für die Bebauung freizugeben.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist hier nur am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden. Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_006) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.

Des Weiteren spricht die Topographie des Geländes gegen eine Ausweisung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und gegen eine Bebauung und die damit einhergehende Flächenversiegelung, da das Gelände nahezu ausnahmslos von der Bundesstraße B239 in Richtung Ötternbach hin abfällt. Bei einer Versiegelung der Fläche ist damit zu rechnen, dass der Entwässerungsdruck in Richtung Ötternbach zunimmt, mit einem in der Folge erhöhten Risiko von Überschwemmungen, v.a. im Fall von Starkregenereignissen wie zum Beispiel im Mai und August 2023. Hier ist unter anderem auch die Frage zu stellen, inwiefern bauliche Maßnahmen überhaupt geeignet sind diese Hochwasserrisiken, welche z.B. auch in Erklärungskarte 10 - Hochwasser-gefährdete Bereiche, Blatt 1 erfasst wurden, für die Anwohner zu minimieren. Vor allem wenn die einer etwaigen baulichen Planung zugrunde gelegten (historischen) Wetterdaten nicht mehr repräsentativ für das durch den Klimawandel geänderte, zukünftige Wetter und die sich daraus ergebenden Anforderungen z.B. an Regenrückhaltebecken sind.

Gegen eine Ausweisung der Fläche LIP_Det_GIB_005 als GIB sowie der Fläche LIP_Det_ASB_006 als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) spricht auch, dass die beiden Plangebiete im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung liegen (Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang C4, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.15 sowie LIP_Det_ASB_006, Punkt 2.15). Eine Bebauung der Flächen würde zu einer durchschnittlichen Erhöhung der Temperaturen in der Innenstadt von Detmold um 2 Grad Celsius führen, zusätzlich zu den bereits gestiegenen Temperaturen auf Grund des Klimawandels.

Eine etwaige Minderung der negativen Auswirkungen auf die Kaltluftleitbahnen, z.B. durch eine Begrenzung der möglichen Gebäudehöhen stünde im Konflikt mit dem Grundsatz der flächensparenden Realisierung der GIB (Grundsatz S8 - , Regionalplan Entwurf 2023, textliche Festlegungen, Seite 112, Absatz 552, 553, 554) nach dem eine möglichst hohe Bebauungsdichte angestrebt wird. Da sich dieser Zielkonflikt nicht sinnvoll auflösen lässt ist eine Bebauung der beiden Flächen LIP_Det_GIB_005 und LIP_Det_ASB_006 ebenfalls nicht sinnvoll und die beiden Flächen sollten unbebaut bleiben.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der vorliegende Entwurf des Regionalplans den Flächenverbrauch wie in den vergangenen Jahrzehnten weiterführt und damit die Erderwärmung und das Artenstreben fördert, anstatt ihnen zu begegnen. Ich beantrage daher im Regionalplan auf die Ausweisung der Flurstücke Balbreite, Peterskamp, Oetternbreite, Jerxer Kamp als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (LIP_Det_GIB_005) bzw. Allgemeinen Siedlungsbereich (LIP_Det_ASB_006) zu verzichten und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen

Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

<p>. Die Wichtigkeit zum Erhalt der Region ist ersichtlich auf der Website http://www.oetternbach.de/, erstellt vom Aktionsbündnis: Schützt Menschen und Tiere im Detmolder Westen e.V. Das Engagement des Aktionsbündnisses zum Erhalt der Kulturlandschaft und des NSG Oetternbach mit Hardisser Moor unterstütze ich ausdrücklich.</p>	
<p>1019233_001</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Die Ausweisung des Standortes GIB im Bereich der Fa [anonymisiert] wird von uns ausdrücklich begrüßt. Wir danken sehr für die diesbezügliche Anpassung und sind mit der Festlegung im neuesten Entwurf einverstanden.</p> <p>Für die Wirtschaftsflächen im Bereich „Kernstadt“ Lügde, die durch unser weltweit agierendes Unternehmen [anonymisiert] eine erhebliche Industriegebietsprägung aufweist, ist es aus unserer Sicht wichtig und sinnvoll, neben der Darstellung als GIB-Fläche mindestens eine Ausweisung als „Gewerbe- und Industriestandort mit lokaler Bedeutung“ innerhalb der Erläuterungskarte 2 vorzunehmen.</p> <p>Die gewerblichen Flächen dienen der Erweiterung der vorhandenen Betriebe als auch in geringerem Umfang der Neuansiedlung weiterer emittierender Betriebe und sollten daher auch überregional entsprechend wahrzunehmen sein.</p> <p>Das dem Regionalplan zugrundeliegende Konzept, die Flächen erst ab einer Reservekapazität von mehr als 10 ha darzustellen, wurde durch die Überlagerung des Überschwemmungsgebietes in Lügde zurückgenommen. Die Ausweisung der Überschwemmungsbereiche verringert die GIB Flächenkulisse um rd. 10 ha.</p> <p>Die Bedeutung der Fima [anonymisiert] ist für die für die Region als Arbeitgeber und Wirtschaftsstandort von besonderer Bedeutung. Auch ist die Lage der Stadt Lügde im Gefüge der Standorte Bad Pyrmont, Blomberg und Schieder-Schwalenberg der Firma [anonymisiert] von einem hohen Stellenwert geprägt, wodurch eine besondere wirtschaftliche Konstellation des Gewerbestandes in Lügde entsteht. Diese Bedeutung sollte mindestens in der Ausweisung als „Gewerbe- und Industriestandort mit lokaler Bedeutung“ des Bereiches „Pyrmonterstraße“ im Regionalplan deutlich werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Flächengröße, ab der raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Regel zeichnerisch gemäß Anlage 3 der LPIG DVO festzulegen sind, ist in § 35 LPIG DVO mit 10 ha vorgegeben. Dies wird auch für das Gebiet der Stadt Lügde mit den vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans umgesetzt. Eine - neben der Festlegung als GIB - zusätzliche Ausweisung als "Gewerbe- und Industriestandort mit lokaler Bedeutung" ist nach der Anlage 3 zur LPIG DVO nicht möglich.</p> <p>Die von den Kreisen im Zusammenwirken mit den kreisangehörigen Kommunen und der Stadt Bielefeld erstellten teilregionalen Wirtschaftsflächenkonzepte sind Fachbeiträge im Sinne des § 12 Abs. 2 LPIG NRW, die bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs berücksichtigt wurden. Eine verpflichtende Übernahme der Ergebnisse ist damit nicht verbunden. Vielmehr müssen rechtlich bindende Vorgaben aus Gesetzen und aus den Zielen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasser beachtet und insbesondere Grundsätze des ROG und des LEP NRW berücksichtigt werden. Hinzu kommt, dass auch andere vorliegende Fachbeiträge entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen sind. Dies hat zur Folge, dass nicht alle im Fachbeitrag "Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Lippe" vorgeschlagenen Planungsvorstellungen als zeichnerische oder textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf ihren Niederschlag gefunden haben. Gleichwohl enthält der Regionalplanentwurf auch für das Kreisgebiet Lippe ausreichende Siedlungsbereiche, die den ermittelten Wirtschaftsflächenbedarf im Kreisgebiet abdecken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die lippischen Kommunen nach dem Siedlungsflächenmonitoring (Stand Anfang 2021) noch über fast 300 ha freie, in den Flächennutzungsplänen dargestellte Reserveflächen für gewerblich-industrielle Nutzungen verfügen, Wirtschaftsflächen für wohnverträgliches Gewerbe auch in den ASB geplant werden können und für die Unterbringung von emittierenden Gewerbe und Industriebetrieben neben den GIB mit lokaler Bedeutung auch GIB mit regionaler</p>

	Bedeutung zur Verfügung stehen. Letztere können bei einem entsprechenden Bedarf in interkommunaler Zusammenarbeit mehrerer Kommunen entwickelt werden.
1019233_002	
<p>Inhalt Überschwemmungsgebiet</p> <p>Einer Verstärkung der Ausweisung im Bereich der Überschwemmungsbereiche kann durch die vergangenen Hochwasserereignissen in ganz Nordrhein-Westfalen nur befürwortet werden. Dabei sollte jedoch auch die Historie der Hochwasserschutzkatastrophen in der Betrachtung herangezogen werden. Vor allem die bereits durchgeführten Maßnahmen, die die Stadt Lügde zur Sicherung vor Hochwasser umgesetzt hat. Durch die neu dazugekommenen zeichnerischen Ausweisungen der Überschwemmungsbereiche des einzigen (Haupt-) Gewerbestandortes und des Historischen Stadtkernes in Lügde sind erhebliche Entwicklungseinschränkungen zu vernehmen. Nicht nur die Ausweisung und dessen Vorrangigkeit stellt eine erhebliche Einschränkung des Entwicklungspotentials dar, sondern auch die Rücknahme der GIB Reserveflächen der Pyrmonterstraße mit einer Größe von rd. 10 ha. Damit werden gewerbliche Erweiterungsmöglichkeiten erschwert und verringert. Unser Unternehmen [anonymisiert] sowie andere ansässige Unternehmen in diesen Bereichen sind stark getroffen. Unsere Firma hat sich in den letzten Jahren positiv weiterentwickelt und wird auch in Zukunft Flächen für Erweiterungen benötigen. Die Grundlage der zeichnerischen Ausweisung ist die Maßgabe HQ100 und müsste demnach mit den entsprechenden Kartierungen des LANUV NRW übereinstimmen, welche sich in dieser Form nicht nachvollziehen lassen. Zudem hat die Stadt Lügde in den vergangenen Jahren mehrere Hochwasserschutzmaßnahmen abgestellt auf HQ100 umgesetzt, um die Altstadt und das Gewerbegebiet vor Hochwasserschutz nachhaltig zu sichern. Diese Maßnahmen müssen in der Ausweisung berücksichtigt werden. Die Standortsicherung sowie Entwicklung muss weiterhin ermöglicht werden. Die Stadt Lügde muss auch zukünftig attraktive Gewerbestandorte anbieten können, um im wirtschaftlichen Wettbewerb bestehen zu können. Aus diesen Gründen müssen Flächenreserven in diesem Bereich bereitgestellt und gesichert sein.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p> <p>Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.</p> <p>Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.</p> <p>Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.</p> <p>Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt.</p> <p>Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheiten noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.</p>

	<p>Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>1019233_003</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Erholungsgebiet Die Stadt Lügde ist seit dem 20.Oktober 2022 anerkanntes Erholungsgebiet, dies sollte in der Erläuterungskarte 11 aufgenommen werden. Die Besonderheit der Stadt Lügde liegt dabei darin, dass hier das gesamte Stadtgebiet als Erholungsgebiet ausgezeichnet wurde.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Die Erläuterungskarte 11 wird entsprechend der Anregung ergänzt.</p>
<p>1019938</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen, ersichtlich auf der Karte, Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche auf den Flurstücke Balbrede, Peterskamp, Oetternbrede, Jerxer Kamp aus dein Regionalplan zu streichen und die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) auszuweisen.</p> <p>Begründung: Ich bin mit mit meinen vier Kindern oft Sonntags am Ludolfsweg spazieren gegangen. Heute tu ich das mit meinen Enkelkinder. Immer noch sieht man den Kiebitz, Feldlerche, Rotmilan. Fuchs, Hase und Reh sagen sich guten Tag. Es wäre eine Schande diese fruchtbaren Ackerböden und das Naturschutzgebiet gleich mit zu zerstören. Jerxen hat genug Gewerbegebiete.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die vorgesehenen ASB und GIB ergänzen und arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zentralörtlich bedeutsamen ASB Kernstadt Detmold und sind gut für die Aufnahme ASB- und GIB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (ASB) und gewerblicher Nutzungen (GIB) geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Arten- und Naturschutz, Naherholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt</p>

	<p>werden. Teile des ASB bzw. GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen werden, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1020192	
<p>Inhalt</p> <p>fristgerecht reiche ich eine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL 2023 ein. Ich möchte eine Änderung für die Region Detmold beantragen. ersichtlich auf der Karte Blatt 19. Die Stadt Detmold möchte weitere Ackerflächen bebauen. Dagegen erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Planungen für Gewerbegebiete bzw. allgemeine Siedlungsbereiche auf dem Flurstück Baibrede, Peterskamp, Oetternbrede, Ierxer Kamp aus dem Regionalplan zu streichen und die Flächen als allgemeinen Freiraum- bzw. Agrarbereich(AFAB) auszuweisen.</p> <p>Begründung: Die für das Gewerbegebiet vorgesehenen Flächen sind ausnahmslos von der B 239 bis zum Oetternbach abschüssig. Sie entwässern demnach in den Oetternbach. Aufgrund der auch zukünftig zu erwartenden Starkregenereignisse, wird sich die Hochwassersituation weiter verschärfen. Dabei ist zu beachten, dass bereits jetzt große Teile des bestehenden Gewerbegebietes westlich der B 239 in den Oetternbach entwässern. Ich möchte auf folgende Hochwasserereignisse, die unseren landwirtschaftlichen Betrieb, [anonymisiert], getroffen und geschädigt haben, hinweisen, Mai 2003 (120 mm in 2 Stunden), Januar 2007, Juni 2013, Mai 23 mit 85 mm Starkregen Die Zusicherung, dass von fertiggestellten Gewerbegebieten nicht mehr Wasser abfließen darf, als im Urzustand, ist für uns nicht glaubhaft. Unklar bleibt auch die Berechnungsgrundlage für diese Aussage. Sind bei dieser Berechnungsgrundlage auch Extremwerte berücksichtigt worden? Sind die Regenrückhaltebecken auf Extremwerte geplant worden, oder lediglich für Durchschnittswerte? Wir bitten Sie eindringlich, unsere Eingabe zu prüfen und Abhilfe zu schaffen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Boden- und Klimaschutz, Artenschutz, Lärm- und Lichtemissionen sowie Starkregen- und Unwetterereignisse sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

1018255	
<p>Inhalt</p> <p>wir besitzen Ackerland in dem, im Regionalplan genannten, Gebiet. Dieses Verpachten wir an Bauern aus unserer Nachbarschaft um ihnen die Möglichkeit zu geben, dort günstig Futter für ihre Tiere anzubauen. Die Einnahmen nutzen wir u.a. um die Wald- und Wiesenflächen so zu bewirtschaften, dass die Natur sich voll entfalten und die Tiere ein gutes Zuhause haben. Sollte der Plan umgesetzt werden, kann der Bauer, an dem wir das Land verpachten, dieses nicht mehr frei umgänglich nach seinen Wünschen nutzen. Somit wird er es nicht mehr von uns pachten. Damit hat er dann weniger Fläche um seine Tiere zu versorgen und wir keine Einnahmen mehr.</p> <p>Wir sehen den Plan als Enteignung an! Das Ackerland ist schon seit Jahrhunderten im Besitz der Familie [anonymisiert] und wird auch so genutzt und das Mensch und Tier gleichermaßen davon profitieren!</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Es ist nicht erkennbar, welchen Bereich die Stellungnahme in den Blick nimmt. Die Regionalplanungsbehörde verweist daher generell auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab, die Ausführungen in Kapitel 4 (Freiraum und Umwelt) des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) und hier insbesondere auf Kapitel 4.13 (Landwirtschaft).</p>
1017944	
<p>Inhalt</p> <p>Zu 4.6 Natur und Landschaft</p> <p>Hier bezieht sich der Regionalplan auf den Fachbeitrag des LANUV, der Flächen herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) ermittelt hat. Die Bezirksregierung setzt die herausragenden Flächen nun als BSN und die besonderen als BSLE um. Im Weiteren wird ausgeführt, dass es für jede Fläche einen Steckbrief gibt, der das jeweilige Schutz- und Entwicklungsziel vorgibt.</p> <p>Diese konkreten Steckbriefe wurden offensichtlich nicht tiefer betrachtet, sondern es wurden pauschal Ausweisungen als BSN und BSLE entsprechend der Stufen 1 und 2 vorgenommen. Unabhängig davon, ob eine Schutzgebietsausweisung für den konkreten Schutzzweck erforderlich ist.</p> <p>Hier möchten wir zum einen darauf hinweisen, dass, wenn Flächen herausragender Bedeutung auf bewirtschafteten Flächen vorkommen, der Schutzzweck durch die Bewirtschaftung offensichtlich nicht beeinträchtigt wird. Denn sonst hätte sich diese besondere Bedeutung nicht entwickeln können. Einschränkungen der Land- und Forstwirtschaft, die sich aus einer Ausweisung als NSG ergeben, gilt es zu vermeiden. Hier muss bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Abwägung der Schutzgüter erfolgen, diese darf nicht vollständig auf die nachgeordnete Ebene verschoben werden. Es besteht daher gar keine Notwendigkeit, Flächen unter Schutz zu stellen und mit Bewirtschaftungsauflagen zu versehen, die bereits jetzt eine herausragende Bedeutung</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des § 6 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG) und des § 10 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den örtlichen Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 8 LNatSchG NRW). Dieser Fachbeitrag bildet dabei die fachliche Grundlage sowohl für den Regionalplan als auch die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>Ein zentraler Bestandteil des Fachbeitrags besteht dabei in der Abgrenzung von Flächen mit herausragender und besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Die Abgrenzung erfolgt sehr differenziert nach bestimmten Lebensraumtypen und Leitarten und auch im Hinblick auf klimasensible Arten und Lebensräume. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Des Weiteren können auch allein aufgrund der</p>

<p>aufweisen. Eine pauschale Unterschutzstellung, ohne die tatsächliche Schutzbedürftigkeit im konkreten Fall zu ermitteln, halten wir wegen mangelnder raumordnerischer Abwägung für rechtswidrig.</p> <p>Zu 4.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p>Den Ausführungen, dass bestehende NSG, Wildnisgebiete, Naturwaldzellen und große Teile der Natura 2000-Gebiete als BSN ausgewiesen werden, widersprechen wir nicht. Um die Abwägung auf der nachfolgenden Ebene zu erleichtern und die nachfolgenden Behörden nicht in die Ausweisung als NSG zu zwingen, regen wir an, auch die Biotope Stufe 1, die noch nicht als Schutzgebiet gesichert sind, als BSLE darzustellen.</p> <p>Wir möchten Sie daher dringend auffordern, Ihrer Verpflichtung zur raumordnerischen Abwägung nach ROG nachzukommen und davon Abstand zu nehmen, ermittelte Daten des LANUV ohne weitere Bewertung der Inhalte und konkreten Schutzzwecke in BSN und BSLE-Flächen umzusetzen.</p>	<p>Maßstabsebene Flächen mit einbezogen werden, die nur eine geringe Schutzwürdigkeit bzw. Entwicklungspotential aufweisen.</p> <p>Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht.</p> <p>Entsprechend der Festlegung in Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen</p> <p>Die Verpflichtung, die BSN nachfolgend als ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen, besteht damit explizit nicht. Gleichmaßen können auch außerhalb von BSN Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.</p> <p>In dem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass im Regionalplan zusammenhängende Waldflächen ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche festgelegt. Auch hierbei handelt es sich um Vorranggebiete.</p> <p>Sowohl in BSN als auch Waldbereichen können konkurrierende raumbedeutsame Planungen und Maßnahme in Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden. Die entsprechende Ausnahmeregelung ziehen hier auch mittelbar die konkrete Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen mit ein.</p>
---	--

1018757

Inhalt

Wir sind gegen das Industriegebiet:

Die Anwohner bis zum heutigen Tage nicht über dieses Vorhaben informiert, dass ist unzulässig. Es wohnen Senioren dort, deren Altenpflege durch die Mietwohnungen in den "früheren Stallgebäuden" finanziert werden. Teilweise sind die Höfe älter als 190 Jahre, so dass diese schon unter Denkmalschutz stehen. Die soziale Grundlage der Bauern und deren Großeltern ist gefährdet. Das Industriegebiet an dieser schönen alten Bauernschaft zu bauen, wäre fatal, da die Existenzgrundlage den Bauern genommen wird.

[anonymisiert]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs. 2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr.31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.

Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.

1020298

Inhalt

1.
Zusammenfassung
Wir begrüßen

die Einstufung von Agri-PV-Anlagen als einen Sonderfall der Photovoltaik, die mit der Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen hier: Vorbehaltsgebietevereinbar sein kann (vgl. Erläuterung zum Grundsatz F37 Landwirtschaftliche Kernräume).

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Begründung

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Darüber hinaus ergeben sich durch die Berücksichtigung von Agri-PV weitere positive Auswirkungen auf andere Grundsätze im Bereich Freiraum und Umwelt wie bspw. F5 Bodenschutz. (2.1) die Berücksichtigung des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgeschriebenen Grundsatz der Raumordnung, die Notwendigkeit, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, im Regionalplan Ostwestfalen-Lippe. (2.2)

Allerdings halten wir es für notwendig, für den Schutz landwirtschaftlicher Fläche und somit für eine Vermeidung von missbräuchlichen, pseudohaften Agri-PV-Konzepten in der Erläuterung zum Grundsatz F37 eine konkrete Definition von Agri-PV zu platzieren. (2.1) das enorme Potenzial des Regionalplans, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren, noch stärker zu nutzen. (2.2)

Wir schlagen daher vor, eine technologieoffene Definition von Agri-PV-Anlagen in die Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen Lippe einzufügen, die in der Lage ist, den Ausschluss sogenannter pseudohafter Agri-PV-Anlagen zu verhindern. (2.1)

Vorranggebiete zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Ziel R 1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe) unter bestimmten Bedingungen für die temporäre Nutzung von Anlagen der erneuerbaren Energien freizugeben. (2.2)

2. Erläuterungen

2. 1

In der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe wird der Agri-PV innerhalb der Photovoltaik eine Sonderrolle zugestanden. Lediglich Anlagen der Agri-Photovoltaik dürfen auf den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Kernräume) errichtet werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Dem Aspekt des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Böden wird somit explizit Rechnung getragen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei einer sehr allgemein gehaltenen Definition von Agri-PV bzw. fehlenden konkreten Definition von Agri-PV die missbräuchliche Nutzung von pseudohaften Agri-PV-Anlagen wenn auch unwillentlich angeregt wird. Bereits jetzt sind schon eine Vielzahl solch pseudohafter Agri-PV-Systeme realisiert worden (vgl. Abb. 1, Abb. 2 rechte Seite).

[1020298_Abb. 1]

[1020298_Abb. 2]

Es gilt daher, solchen Anlagen der Agri-PV von vornherein den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen wie den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zu untersagen. Gemäß § 201 BauGB ist Landwirtschaft insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung (soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich

Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raum-bedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Gemäß den Erläuterungen zu Grundsatz F 37 wird ausgeführt, dass Agri-PV-Anlagen mit der Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum vereinbar sein können, da bei Agri-PV-Anlagen die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich ist.

Der Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW sieht in dem Ziel 10.2-15 (Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) und dem Grundsatz 10.2-16 (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) Regelungen zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Freiflächen-Solarenergieanlagen, insbesondere durch Agri-PV-Anlagen. Im Ziel 10.2-5 erfolgt eine Definition von Agri-PV-Anlagen u.a. unter Bezug auf DIN Spec.91434. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass in den Erläuterungen zum Grundsatz F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) des Regionalplanentwurf OWL analog zu den geplanten Festlegungen des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW ergänzend der Hinweis aufgenommen wird, dass Agri-PV-Anlagen unter Bezugnahme auf die DIN Spec. 91434 definiert werden können.

Der Anregung, Freiflächen-Solarenergieanlagen in BSAB zuzulassen, wird nicht entsprochen. Ausweislich der Anregung sollen die Anlagen im Einvernehmen mit dem Eigentümer für eine Laufzeit von 20 Jahren ermöglicht werden. Dies würde eine Nutzung der BSAB für die Rohstoffgewinnung während der Laufzeit des Regionalplans ausschließen.

genutzten Flächen erzeugt werden kann), die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Für eine Definition von Agri-PV sind sowohl der Flächenverlust von max. 15 % der Fläche (gemäß DIN SPEC 91434) als auch der Aspekt der Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlich zu nutzenden Fläche zwischen bzw. unter den Modulen mit üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten (gemäß GAPDZV) zu berücksichtigen. Demnach sollten also für eine technologieoffene Definition von Agri- PV-Anlagen Positivkriterien festgelegt werden, unter denen angenommen werden kann, dass die Solaranlagen die landwirtschaftliche Nutzung unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließen. Dies könnte mit Blick auf die üblichen maschinellen Bewirtschaftungsweisen dann der Fall sein, wenn mindestens 85 % der Grundfläche mit einem Lichtraumprofil von mindestens 9 m Breite und 4 m Höhe befahrbar ist.

Eine solche Positivregelung würde keine weitere Einschränkung bedeuten und somit z.B. Nutzungskonzepten mit einer niedrigeren Mindesthöhe nicht entgegenstehen, in jedem Fall aber einer Vielzahl vorstellbarer oder schon in Erprobung befindlicher Nutzungskonzepte hohes Maß an Rechtsklarheit bieten. Um hier auch den Bereich des gewerblichen Gartenbaus bzw. des Obstanbaus zu berücksichtigen, können die Agri- PV-Anlagen für Dauerkulturen, wie bspw. Beerenobst, auch in einer Höhe von 2,10 m über der Geländeoberkante errichtet werden. Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Agri-PV-Systeme in unterschiedlich hohem Maße einen nachweislich positiven Beitrag zum Bodenschutz (F5) leisten können. Beim vertikal- bifazialen Agri-PV-System bspw. wird das Gestell in den Boden gerammt. Eine Versiegelung des Bodens findet somit nicht statt. Auch ist der Überbauungsgrad mit 1% der Fläche sehr gering. Licht und Wasserverfügbarkeit werden somit nahezu nicht beeinträchtigt. Gerade bei diesem Anlagentypus ergibt sich technisch bedingt immer ein etwa 1m breiter nicht bewirtschafteter Grünstreifen unter den Modulen, der lediglich 1 2x pro Jahr gemäht wird, um ein Einwachsen der Module zu verhindern. Diese Streifen ergeben 10 % der Gesamtfläche, die entweder Brachland bzw. extensiven Wiesen entsprechen. Sie stellen daher einen wichtigen Erosionsschutz dar, da sie immer grün sind; auch in einer vegetationslosen Bewirtschaftungsphase. Sie mildern Wind-geschwindigkeit, Wasserabfluss und damit den Bodenabtrag. Gleichzeitig ist dieser Streifen durch die senkrechte Ausrichtung der Module genauso sonnenbeschienen, wie die Fläche zwischen den Modulreihen. Dadurch bildet sich ein artenreicher, ackerrandähnlicher Grünstreifen, der Rückzugsort für typische Pflanzen- und Tierarten der Wiesenlandschaft (wie bspw. Ackerwildkräuter, Tagfalter und andere Kleintiere. Demnach können Agri-PV-Anlagen auch die ökologische Vielfalt erhöhen.

2.2

Der § 2 EEG 2023 räumt den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung im Rahmen der Schutzgüterabwägung ein, da diese, bis die Stromerzeugung in der

Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Demnach strebt die Landesregierung eine Änderung des Landesentwicklungsplanes an, um auch auf raumordnerischer Ebene den Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen. Für den Regionalplan OWL ergibt sich daher und aufgrund des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgeschriebenen Grundsatzes der Raumordnung die Notwendigkeit, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, d. h. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Der vorliegende Entwurf des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe bietet ein enormes Potenzial für den Ausbau erneuerbarer Energien, ohne dabei wesentliche öffentliche Belange vollständig zu vernachlässigen.

So können bspw. durch eine temporäre Umnutzung von Gebieten für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze zusätzliche notwendige Standorte für Anlagen erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Zur Bereitstellung weiterer fehlender Flächen für die Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energien regen wir daher an, auf Vorranggebieten für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe (vgl. Ziel R 1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe) unter den folgenden Bedingungen die Errichtung solcher Anlagen zu ermöglichen:

Die [anonymisiert] ist ein Pionierunternehmen aus dem Bereich der Agri - Photovoltaik

Sie hat sich auf die Etablierung eines vertikalen, bifazialen Solarmodulanlagenkonzeptes spezialisiert, welches die Stromproduktion mit der maschinellen Landwirtschaft verbindet.

Es handelt sich bei der temporären Umwandlung um eine im Vorfeld festgelegte zeitliche Bindung von max. 30 Jahren, die im B-Plan oder in der Baugenehmigung rechtlich festgesetzt ist.

Der Eigentümer des betroffenen Vorranggebietes gibt der temporären Umwandlung seiner Fläche ausdrücklich seine Zustimmung.

Anhänge



Abb. 1: Agri-PV-Projekt in Mecklenburg – Vorpommern, Foto: Vattenfall!

INTEGRAL SOLAR

	Kostenintensive, echte Agri-PV mit landwirtschaftlichem Nutzwert	Kostengünstige (pseudohafte) Agri-PV* mit förderoptimierten Anlagen
DIN SPEC Kat. I: hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen	 <p>Hochaufgeständerter Zweiachs-Tracker (> 4m) mit hoher Licht- und Wasserverfügbarkeit</p>	 <p>Auf lediglich 2,1 m (DIN SPEC-Anforderung) aufgeständerte konventionelle PV-Anlage</p>
DIN SPEC Kat. II: bodennahe Agri-PV-Anlagen	 <p>Vertikale bifaziale Agri-PV-Anlage mit Überbauung < 1% und effizienter Bewirtschaftung</p>	 <p>Konventionelle PV-Anlage mit Alibi-Schafbeweidung</p>

Abb. 2: Vergleich echte AGRI-PV & „Pseudo-AGRI-PV“ (Eigene Darstellung/Foto o.r: Murphey & Spitz)

1019823_001	
<p>Inhalt</p> <p>Die Planung bezieht sich auf Flächen und deren Nutzung. Der bedeutendste Flächennutzer in OWL ist die Landwirtschaft. Daher müssen wir die Bedeutung für die regionale Ernährungssicherung noch einmal betonen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland) ist an erster Stelle die Produktionsgrundlage für hochwertige und regionale Lebensmittel zur Versorgung der Bevölkerung einschließlich der Tierhaltung und deren Futtermittelgrundlage. Die Flächen dienen zudem auch den Höfen als Betriebsstandort mit u. a. Stallanlagen für die Tierhaltung. Letzteres erlangt zukünftig noch mehr Bedeutung und wird in Form von sog. Tierwohlställen auch mehr Raum in Anspruch nehmen. Auch wenn der Regionalplan hierzu direkt keine Aussagen trifft, ist dieser Grundgedanke in der Planung mitzudenken und die Aspekte der Betriebsstandorte und modernen Tierhaltungsanlagen sind für eine regionale Entwicklung und betriebliche Perspektive mit in den Blick zu nehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
1019823_002	
<p>Inhalt</p> <p>Ferner müssen wir ob der Situation und auch wenn Sie unsere Anregung nicht entsprochen haben, den Druck auf die Flächen nochmals zum Ausdruck bringen! Einerseits wird dieser Druck durch den Siedlungsbereich, also ASB und GIB erzeugt. Auch wenn diesem Bereich seitens der Landwirtschaft auch eine Entwicklungsmöglichkeit zugestanden wird (werden muss), ist dem weiteren Flächenverbrauch Einhalt zu gebieten! Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist nach § 2 Abs. 2 Ziffer 6 ROG zu verringern (vgl. auch § 1a Abs. 2 BauGB), so dass auch die Regionalplanung auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung hinzuwirken hat. Es gilt das Ziel 6.1-1 des LEP einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und es ist daher durch den Regionalplan ein effektiver Beitrag zu dem in NRW verfolgten Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren, zu leisten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus auf Folgendes hin: Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p>

	<p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.</p>
<p>1019823_003</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Andererseits wird auch durch Naturschutzflächen und damit durch Ihre Festlegung als BSN ein erheblicher Druck auf die Flächen ausgeübt. Wir wehren uns deutlich gegen die Überplanung von Acker- und intensiven Grünlandstandorten (Futtermittelanbau) mit BSN und später NSG! Sie führen in Ihrer Abwägung dazu aus, dass sich mit der Festlegung als BSN keine Bindungswirkungen für die Art der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben. Sie verweisen neben Schutzgebietsausweisungen auf der Ebene der Landschaftsplanung alternativ auf vertragliche Regelungen mit dem Träger der Landschaftsplanung.</p> <p>Sie übersehen dabei aber die seit dem Entwurf 2020 erfolgte Entwicklung seitens des Drittgesetzgebers EU (Sustainable Use Regulation - SUR) oder des Bundesgesetzgebers (siehe Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung [PflSchAnwV]). Sie werden insoweit wieder auf die nachfolgende Ebene der Landschaftsplanung und eine dort anzustrebende konsensuale Lösung verweisen. Dies lassen wir aber nicht ohne weiteres gelten, da Ihre Planungen insoweit derart umfassend, weitreichend und nach dem Willen des LANUV detailliert sind. Diese feingliedrige und bis auf Teilbereiche von Flurstücken fokussierte Planung verlangt wegen des Abweichens von den Vorgaben einer Grobplanung im Maßstab von 1:50.000, dass Sie selbst eine konsensuale Lösung in Ihrer vorzunehmenden Abwägung erarbeiten oder aber diese feingliedrige Planung verlassen und erhebliche BSN-Festlegungen mit ihren fingerartigen Verästelungen zurücknehmen. Unsere Ablehnung der Überlagerung von landwirtschaftlichen Kernräumen mit BSN-Festlegungen bleibt auch deswegen bestehen. Ferner hat sich mit dem Entwurf 2023 unser Unverständnis zur Übernahme der Detailarbeit des LANUV, jede (Grünland-)Fläche eines Biotopverbundsystems ungeachtet der Maßstabsebene der Regionalplanung als BSN festzulegen, verfestigt. Ist das nur, weil das LANUV eine höhere Behörde ist?</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Erhaltung der Biodiversität ist insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels eine Aufgabe mit besonderer gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Das zentrale Instrument ist die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen.</p> <p>Nach § 8 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) erstellt das LANUV den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er dient als Fachgrundlage sowohl für den Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan als auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.</p> <p>Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.</p> <p>Neben den genannten bereits besonders geschützten und / oder besonders schutzwürdigen Flächen umfassen die Biotopverbundflächen auch Flächen, die aktuell eine geringere Wertigkeit aufweisen, hier die besteht das Ziel dieses Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln.</p> <p>Des Weiteren umfassen die Biotopverbundstufen aufgrund des Maßstabsebene auch Flächen mit einer geringen Wertigkeit bzw. ohne relevanten Biotopentwicklungspotential. Dies sind Flächen wie Gebäude, Straßen und Wege, die aufgrund des Maßstabs nicht ausgegrenzt werden können oder arrondierend mit einbezogen werden.</p>

	<p>In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Durch die Festlegung der BSN werden zudem die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete zum Schutz der Natur entsprechend der Vorgaben des LEP NRW konkretisiert.</p> <p>Gemäß der Festlegung im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen. Für die Sicherung der BSN stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis, den Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen. Es besteht explizit keine Verpflichtung, BSN nachfolgend ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen.</p> <p>Wie ausgeführt stellt der Fachbeitrag der LANUV die fachliche Grundlage auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte da. Damit sind insbesondere die Biotopverbundstufe 1 und 2 zu berücksichtigen. In der Regel erfolgt im Rahmen der Landschaftsplanung ergänzende und vertiefende Untersuchungen z.B. flächendeckende Biotoptypenkartierung durch, durch die auch eine Aktualisierung der bestehenden Daten erfolgt. In einer Konkretisierung der BSN können sich dabei auch im der Flächenabgrenzungen deutliche Änderungen ergeben. Hier besteht das planerische Ermessen der Kreise und kreisfreien Städte.</p>
--	---

	<p>Die zeichnerische Festlegung des BSN basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1, die - da sie zugleich als Grundlage für die Landschaftsplanung dient - vergleichsweise differenziert erfolgt. Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten</p> <p>Eine bewusste pauschalierende Darstellung der Grenzlinie würde den planerischen Gestaltungsspielraum nicht vergrößern, da im Zweifelsfall die konkrete Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte. In diesem Kontext ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Fachbeitrag und damit die Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 auch die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung dargestellt. Unabhängig von der differenzierten Abgrenzung besteht im Rahmen der Landschaftsplanung die Möglichkeit, hiervon abzuweichen.</p> <p>Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass von anderen Stellen ebenfalls eine pauschalierende Abgrenzung angeregt worden ist. Hier war die Zielrichtung durch eine pauschalierende, großzügige Abgrenzung Pufferbereiche ebenfalls als BSN zu sichern.</p> <p>Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist an der gewählten parzellenscharfen Abgrenzung festzuhalten.</p> <p>Im Regionalplanentwurf überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge.</p> <p>In der Stellungnahme wird gefordert, die Kernräume nicht mit BSN zu überlagern. Von anderen Stellen ist hingegen gefordert worden, bei einer Überlagerung die landwirtschaftlichen Kernräume zeichnerisch zurückzunehmen.</p> <p>Es besteht keine Notwendigkeit, eine Überlagerung auszuschließen, da sie nicht zueinander im Widerspruch stehen. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
--	--

Es ist grundsätzlich zu hervorzuheben, dass die Akzeptanz der Flächeneigentümer und Bewirtschafter ein wesentlicher Faktor ist, um effizient Naturschutzmaßnahmen in erforderlichen Umfang umzusetzen. Das nachträglich eintretende Einschränkungen durch „Drittgesetzgebung“ bei den Land- und Forstwirten abgelehnt werden, ist nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL getroffen worden. Insbesondere bei der Frage der nachfolgenden Sicherung stehen verschiedene Instrumente zur Auswahl, um so auch den Belangen der Flächeneigentümer und Bewirtschafter sowie insbesondere deren Bedenken hinsichtlich nachfolgender Nutzungseinschränkungen, zu entsprechen.

1019823_004	
<p>Inhalt</p> <p>Ihre Abwägungsentscheidung zu unseren Ausführungen zu den (überlagernden) Regionalen Grünzügen ist unverständlich. Sie nehmen unseren Hinweis (ID: 10209) zur Kenntnis und führen weiter aus, dass die Stellungnahme insoweit nicht die Ebene der Regionalplanung betrifft. Wieso betrifft Sie das nicht? Sie haben doch die Regionalen Grünzüge (überlagernd) festgelegt. Also betrifft es auch die Ebene der Regionalplanung.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag zur ID 10209 aus der ersten Beteiligung bezogen sich auf den gegenseitigen Respekt zwischen der "wachsenden Kultur" und den Spaziergängern, Hundebesitzern, Mountainbikern, E-Bike-(Rad)Fahrern etc.</p> <p>Diese Personengruppen bewegen sich, unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen, im Freiraum zur freiraumorientierten Erholung, Sport und Freizeitnutzung.</p> <p>Grundsätzlich weist die Regionalplanungsbehörde aber darauf hin, dass die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe von der überlagernden Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt werden. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p>
1019823_005	
<p>Inhalt</p> <p>Zu den zeichnerischen Festlegungen nehmen wir nochmals auszugsweise und nicht abschließend von Norden nach Süden wie folgt Stellung: Kreis Minden-Lübbecke In der Gemeinde Stemwede im Bereich Buschmannsorter Gräben ist ein BSN komplett neu festgelegt. Direkt östlich angrenzend an diese Festlegung, an der Straße [anonymisiert], befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe, die durch diese bis an die Hofgebäude festgelegten BSN in ihrer Entwicklungsmöglichkeit stark beschränkt würden. Unserer Anregung (ID: 10211) wird nicht gefolgt. Sie führen dazu aus, dass die Abgrenzung der BSN auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist, erfolge. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Es wurde kein neuer Sachbeitrag vorgetragen.</p> <p>Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel 11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.</p>

<p>Diese Abwägungsentscheidung mit dem weiteren Hinweis auf die nächste Planungsebene und der alternativen vertraglichen Regelung mit dem Träger der Landschaftsplanung ruft nur Unverständnis hervor. Daher ist diese Festlegung als BSN vollständig zurückzunehmen.</p>	<p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p>
<p>1019823_006</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Kreis Herford Wir stellen zum Entwurf 2020 eine erhebliche Änderung der BSN im Entwurf 2023 fest. Ihre Abwägungsentscheidung zu ID: 10213 erzeugt nicht nur Unverständnis über detaillierte Vorgaben des LANUV, sondern Ihre weiteren Ausführungen für die Festlegungen weiterer Flächen als BSN auf Grundlage von Landschaftsplänen die +/- zeitlich parallel zum Regionalplanentwurf OWL erarbeitet worden seien, würden eine fachliche Grundlage darstellen, erschüttert uns. In der Regel würden Naturschutzgebiete, die in den Landschaftsplänen festgelegt oder geplant sind, als BSN übernommen. Hierzu stellen wir fest, dass es keinen aktuellen Landschaftsplan im Kreis Herford gibt, der erarbeitet worden ist, sondern es gibt lediglich einen ersten Arbeitsentwurf eines beauftragten Planungsbüros, der noch keine finalen Festsetzungen oder abschließenden Planungen bestimmt. Es hat ja noch nicht einmal das förmliche Verfahren einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen. Selbst der Umweltausschuss des Kreises Herford hat sich mit diesem ersten Arbeitsentwurf noch nicht einmal befasst. Dieser erste Arbeitsentwurf wurde daher noch nicht fachlich bewertet, diskutiert und einer abschließenden Abwägung durch den Träger der Landschaftsplanung unterzogen. Wir halten es daher für falsch und fahrlässig, einen derartigen ersten Arbeitsentwurf als Grundlage für die Regionalplanung zu nehmen! Anders sieht es bei der abgeschlossenen Landschaftsplanung in der Stadt Gütersloh oder der Gemeinde Altenbeken aus. Es ist für den Kreis Herford wieder der Regionalplan-Entwurf 2020 als Grundlage zu nehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erarbeitet worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die Festlegung weiterer Flächen im Regionalplan OWL als BSN setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch bewertet wird, dass sie abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages, die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Dieses setzt fundierte Fachgrundlagen voraus. Hierunter werden u.a. Entwürfe von Landschaftsplänen gefasst. Der Entwurf des Landschaftsplan Herford erfolgt auf einer umfassenden Biotoptypenkartierung und einer fachlichen Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde.</p> <p>Es ist in diesem Kontext festzuhalten, dass gem. Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplanentwurfs OWL keine Verpflichtung für den Träger der Landschaftsplanung besteht, BSN als Naturschutzgebiete festzulegen. Das bedeutet ausdrücklich, dass im weiteren Verfahren des Landschaftsplans Herford keine Bindung besteht, die im ersten Entwurf vorgesehen Naturschutzgebiete auch final als Naturschutzgebiet zu sichern.</p>

	Dies ist der Entscheidung des Planungsträgers in Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken vorbehalten.
1019823_007	
<p>Inhalt</p> <p>Deshalb bleibt auch unser Widerstand in der Gemeinde Enger nördlich und südlich der Ringstufstraße ein BSN festzulegen, das nördlich der Straße komplett Ackerland erfasst und direkt bis an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort angrenzt, bestehen. Zumindest der Bereich nördlich der Ringstufstraße ist zu streichen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p>

1019823_008	
<p>Inhalt</p> <p>Gleiches gilt auch in der Stadt Herford westlich der L 557 entlang des Renkensbach ein BSN neu festzulegen. Dies grenzt unmittelbar an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort. Der Betriebsstandort bedarf Raum zur betrieblichen Entwicklung, so dass der BSN insoweit zumindest teilweise zurückzunehmen ist.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p>
1019823_009	
<p>Inhalt</p> <p>Ferner ist in der Stadt Herford im Bereich Bramschebach der BSN der Werre nach Osten ausgeweitet worden und überlagert nun weitere Ackerflächen, die auch als landwirtschaftliche Kernräume festgelegt sind. Hier ist der BSN auf den ursprünglichen Bereich entsprechende des Überschwemmungsgebietes der Werre zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund.</p>

	<p>Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
1019823_010	
<p>Inhalt</p> <p>In der Stadt Herford soll der GIB westlich der Elverdisser Straße, beidseitig der Milser Straße erweitert werden. Bereits im bestehenden Regionalplan ist hier ein GIB festgelegt und ein landwirtschaftlicher Betrieb an der Milser Straße komplett überplant. Der bestehende GIB wurde bisher nicht bebaut und steht auch seitens des Landwirtes nicht zur Verfügung. Da die Nachfolge des Betriebes gesichert ist, ist der GIB westlich der Elverdisser Straße, beidseitig der Milser Straße komplett zurückzunehmen und Allgemeiner Agrarbereich bzw. landwirtschaftlicher Kernraum festzulegen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Herford - ID 10216) verwiesen.</p>
1019823_011	
<p>Inhalt</p> <p>In der Stadt Kirchlengern / Gemeinde Hiddenhausen soll interkommunal das Gewerbegebiet Oberbehme nach Süden massiv erweitert werden. Dazu werden beste Ackerschläge überplant. Die damit einhergehenden Flächenverluste für die Landwirtschaft sind enorm und können nicht kompensiert werden. Daher ist diese massive, großflächige Festlegung zumindest zu reduzieren.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Herford - ID 10217) verwiesen.</p>

1019823_012

Inhalt

Stadt Bielefeld

Im Bereich Babenhausen Flur 2 und 3, jeweils teilweise, soll ein ASB festgelegt werden,

das einen landwirtschaftlichen Betrieb an der Straße Wittebreite bzw. Am Poggenpohl komplett überplant und damit in der Existenz vernichtet. Die intakte Agrarstruktur mit den arrondierten Flächen um den Betriebsstandort muss dazu führen, dass statt ASB hier landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt wird (wie auch im landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorgeschlagen).

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Agrarstruktur) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

	<p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_013	
<p>Inhalt</p> <p>In der Gemarkung [anonymisiert] soll entlang des [anonymisiert] BSN festgelegt werden, das nach Süden bis an die dortigen Hofstellen heranreicht. Bei den Flächen handelt es sich um intensiv genutztes Grünland durch den unmittelbar südlich angrenzenden Pferdehof. Eine Entwicklungsmöglichkeit dieses Pferdehofes ist durch die BSN-Festlegung nicht gegeben.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Bei der Beurteilung der Flächen wird nicht nur der aktuelle Zustand sondern auch das Entwicklungspotential berücksichtigt.</p>

1019823_014

Inhalt

In der Gemarkung Babenhausen soll das Wohngebiet Hollensiek nach Norden im Bereich Hasbachtal, Im Krümpel, bis Wiesental erweitert werden. Weiter nördlich besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb, der über Hasbachtal und Im Krümpel verkehrlich erschlossen wird. Bei einer Realisierung dieses ASB wird der betroffene Landwirt nur noch durch ein Wohngebiet zu seinem Betriebsstandort gelangen. Die Konfliktlage ist vorprogrammiert.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

1019823_015

Inhalt

In Eckardtsheim sollte westlich der Wilhelmsdorfer Straße (Flur 15) und östlich der Verler Straße (Flur 16) insgesamt ca. 50 ha als ASB festgelegt werden. Davon ist massiv ein unmittelbar angrenzend bestehender Bio-Milchviehbetrieb mit eigener Hofmolkerei und Direktvermarktung betroffen. Der Entwurf steht im Widerspruch zur beschlossenen Ortsentwicklungsplanung Eckardtsheim. Neben der Existenzbedrohung der ortsansässigen Landwirtschaft durch den massiven Verlust wertvoller Flächen für die regionale und ökologische Lebensmittelerzeugung würden auch der Ortschaftscharakter und die nachhaltige konsensuale Ortschaftsentwicklung von Eckardtsheim massiv untergraben. Die betroffenen Flächen sind daher Freiraum / Allgemeiner Agrarbereich und damit als landwirtschaftliche Flächen zu erhalten. Es wird begrüßt, dass bisher den Bedenken teilweise bezüglich der Fläche westliche der Wilhelmsdorfer Straße entsprochen wird.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Eckardtsheim und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Landwirtschaft, Ortsteilentwicklung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

	<p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_016	
<p>Inhalt</p> <p>Kreis Gütersloh</p> <p>Zunächst fällt bei der Betrachtung des Planentwurfes auf, dass der Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe auch im Kreis Gütersloh durch die Regionalplanung erheblich zunehmen würde. So sind an vielen Stellen im Bereich der landwirtschaftlichen Kernräume weitere überlagernde planerischen Maßnahmen vorgenommen. Insbesondere BSN finden sich vornehmlich im landwirtschaftlichen Kernbereichsraum wieder. Ganze Haupterwerbsbetriebe werden mit BSN überplant. Nicht angezweifelt wird die fachliche Richtigkeit im Bezug auf potenzielle Erweiterungen vorhandener FFH-Gebiete.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1019823_017	
<p>Inhalt</p> <p>Allerdings stellt sich doch die Frage, weshalb beste Ackerstandorte in Borgholzhausen beispielsweise unter den Schutz der Natur gestellt werden sollen. Gerade in Borgholzhausen soll zusätzlich auch noch ein großes Gebiet als Kulturlandschaftsgebiet und für die Naherholung ausgewiesen werden. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes bedeutet dies, dass immer mehr Menschen aus den Siedlungsbereichen sich in derartigen Räumen aufhalten und die Bewirtschaftung der dort liegenden landwirtschaftlichen Flächen erschweren, weil es immer wieder zu Konfliktsituationen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p> <p>Diese diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird</p>

<p>zwischen Landwirten und Erholungssuchenden kommt. Auch aus fachlicher Sicht wird angezweifelt, ob dieses gewünschte Kulturlandschaftsgebiet der Stiftung Burg Ravensberg tatsächlich umsetzbar ist. Die Ausweisung dieses Gebietes ist deutlich zu weitreichend, da aktiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe in die Gebietskulisse einbezogen werden. Eine Verbindung zwischen der Burg Ravensberg und den einzelnen Bauernschaften, die aus dem 20. und 21. Jahrhundert stammen, kann ohnehin nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10222) verwiesen.</p>
<p>1019823_018</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Des Weiteren wird in Borgholzhausen auch deutlich, dass die geplanten GIB deutlich an landwirtschaftliche Betriebe heranrücken. Hieraus ergibt sich ebenfalls erhebliches Konfliktpotenzial. Der Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe steigt massiv. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Borgholzhausener Landwirte keinerlei Bereitschaft signalisieren, Flächen für Gewerbegebietsentwicklung abzugeben, da die bereits vorhandene Gewerbegebietsentwicklung nicht gerade ein Musterbeispiel für vernünftige Planung darstellt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Borgholzhausen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Borgholzhausen oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_019	
<p>Inhalt</p> <p>Auch im Bereich des Stadtgebietes Werther überplanen GIB Ackerflächen und rücken sogar nah an landwirtschaftliche Betriebsstandorte heran. Dies ist seitens der dort ansässigen Flächeneigentümer nicht gewünscht. Hier muss jede Ackerfläche weiterhin als landwirtschaftlicher Kernraum bezeichnet werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Werther) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzenden ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Werther oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_020	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich des Stadtgebietes Halle/Westfalen fällt besonders die Erweiterung des vorhandenen FFH-Gebietes auf. Die vorhandenen FFH-Flächen im Bereich der Hörster Feuchtwiesen sind fachlich nachzuvollziehen und aus Sicht der Landwirtschaft nicht zu beanstanden, da es sich bei diesen Bereichen ohnehin um regelmäßig feuchtes Grünland handelt, das für eine Mehrschnittnutzung eher ungeeignet ist. Anders stellt es sich allerdings in den vergangenen drei Jahren dar, da durch die witterungsbedingte Trockenheit sogar die Feuchtwiesengebiete befahrbar waren.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10224) verwiesen.</p>

<p>Bereits aus diesem Grund kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Feuchtwiesengebiete weiter ausgedehnt werden sollen. Die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe haben ohnehin bereits erhebliche Einbußen zu Gunsten des Naturschutzes hinnehmen müssen und können unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung keine weiteren Flächenverluste hinnehmen.</p>	
<p>1019823_021</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Auch im Bereich der Stadt Halle erfolgt die Gewerbegebietserweiterungsplanung vornehmlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das zu Borgholzhausen und Werther Vorgetragene gilt entsprechend.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Halle) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzenden ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Halle oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>1019823_022</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Im östlichen Bereich des Stadtgebietes Versmold sollen große Bereiche für die Freizeitgestaltung und Naherholung vorgesehen werden. Neben den schon umfassenden Überschwemmungsgebietsausweisungen und Kartierungen zum Schutz der Natur entsteht dadurch ein weiterer Flächenverbraucher neben den allgemeinen Siedlungsbereichen und den Bereichen für Gewerbe und Industrie, die in Versmold ohnehin schon großflächig angesiedelt sind. Kernräume für die Landwirtschaft bleiben im Versmolder Raum nur noch wenig vorhanden. Betrachtet man insgesamt die vorhandenen landwirtschaftlichen Kernräume im Kreis Gütersloh im Vergleich zur Anzahl der aktiv wirtschaftenden Betriebe, so wird deutlich, dass hier bereits ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten der Landwirtschaft entstanden ist.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10225) verwiesen.</p>

1019823_023	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich des Gemeindegebietes Steinhagen verbleiben aufgrund vorhandener hoher Waldbestände ebenfalls kaum Kernräume für die Landwirtschaft. Hier sind nicht nur die Waldflächen, sondern auch weitere Ackerflächen bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen zum Schutz der Natur überplant. Die Anzahl der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe ist deutlich zu groß im Vergleich zu der Einräumung landwirtschaftlicher Kernräume. Würde die Kartierung in der vorliegenden Form aufrechterhalten, würde dies zwangsweise zu einer Reduzierung der aktiv wirtschaftenden Betriebe in Steinhagen führen. Insbesondere Rinder haltende Betriebe benötigen eine Mehrfachschnittnutzung ihrer Flächen, um den Futterbedarf ihrer Tiere zu decken. Mit der Festlegung als BSN wird der Grundstein für eine Entwicklung zum NSG gelegt, welches dann wiederum eine Intensivnutzung der Grünlandflächen, wie sie für Rinderbetriebe erforderlich ist, ausschließt. Da gerade aber die regionale Produktion seitens des Verbrauchers gewünscht ist, sollte die vorhandene Planung maßvoller mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen umgehen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Dieser Hinweis ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10226) verwiesen.</p>
1019823_024	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich Harsewinkel sind große Flächen als regionale Grünzüge überplant. Auch hier wird die Kartierung überlagernd auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in landwirtschaftlichen Kernräumen vorgenommen. Soweit die Kartierung Betriebsstandorte überdeckt, gefährdet sie die Existenz der dort ansässigen Betriebe und muss entsprechend korrigiert und angepasst werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese.</p>

	<p>Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen.</p> <p>Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>
1019823_025	
<p>Inhalt</p> <p>Auch in Herzebrock-Clarholz verläuft eine große Schraffur, die regionale Grünzüge vorsieht von Nord nach Süd. Die Schraffur überdeckt fast ausschließlich landwirtschaftliche Kernräume. Ein Flächenentzug für die Naherholung kann nicht zu Lasten der Landwirtschaft und der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe vorgenommen werden. Gerade bei dem ohnehin vorhandenen Druck durch Gewerbe, Wohnbebauung,</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen</p>

Wassergewinnung, etc. ist die vorgenommene Planung unverhältnismäßig. Zu berücksichtigen ist dabei auch das hohe Konfliktpotential zwischen landwirtschaftlicher Produktion und Naherholung. Landwirte nehmen auf den Wirtschaftswegen im Außenbereich stets Rücksicht auf Erholungssuchende, jedoch kann man dies im Umkehrschluss nicht unbedingt behaupten. Vielmehr sieht die Realität so aus, dass zunehmend Landwirte angegangen werden, weil Erholungssuchende sich in Erntezeiten von den Maschinen, dem von diesem ausgehenden Lärm und dem Staub oder Matsch auf den Wegen belästigt fühlen. Regionale Produktion ist jedoch nur langfristig möglich, wenn entsprechende Ressourcen für die bäuerliche Familien zur Verfügung stehen und die Naherholung im Außenbereich nicht über die landwirtschaftliche Produktion gestellt wird.

zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.

Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landwirtschaft, Naherholung) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p>
1019823_026	
<p>Inhalt</p> <p>Im Stadtgebiet Gütersloh wird begrüßt, dass die konsensuale Landschaftsplanung als Grundlage für die Regionalplanung herangezogen wird. Auch dass die Überschwemmungsgebietskartierungen überprüft und aktualisiert wird, wird begrüßt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1019823_027	
<p>Inhalt</p> <p>In Rheda-Wiedenbrück setzt sich die Kartierung für regionale Grünzüge von Nord nach West fort. Weshalb landwirtschaftliche Kernräume hier vollumfänglich für die Entwicklung von Grünzügen und für BSN vorgesehen sind, obwohl unmittelbar angrenzend im westlichen Bereich eine Gewerbegebietserweiterung erfolgen soll, kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Entweder sind die Flächen tatsächlich schützenswert oder sie können weiterhin als landwirtschaftliche Kernräume zur Verfügung stehen ohne derartige Überplanungen tragen zu müssen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet.</p>

	<p>Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen.</p> <p>Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge.</p>
--	--

	<p>Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
<p>1019823_028</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Auch im Gemeindegebiet Langenberg wird keine Innenverdichtung hinsichtlich der Erweiterung von Wohnbebauung und Gewerbe vorgenommen.</p> <p>Wir regen daher an, die ohnehin geringen landwirtschaftlichen Kernräume zumindest um die Bereiche zu erweitern, die gegenwärtig keiner besonderen Nutzung unterliegen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung sind die in der Anregung angesprochenen Flächen im Gemeindegebiet von Langenberg für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort des Ortes Langenberg anschließen und diesen arrondieren, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die angesprochenen Flächen schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die in der Anregung genannten Belange (Landwirtschaft, Innenverdichtung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Gemeinde Langenberg zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

1019823_029	
<p>Inhalt</p> <p>Im Stadtgebiet Rietberg wird begrüßt, die großflächigen Überschwemmungsgebietskartierungen zu überprüfen und zu aktualisieren. Daran anschließend sind die gleichzeitig auch als BSN ausgewiesenen Flächen zu überprüfen und entsprechend zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p>
1019823_030	
<p>Inhalt</p> <p>Das Stadtgebiet Verl erhält ebenfalls umfangreiche BSN sowie regionale Grünzüge. Gerade im Stadtgebiet Verl ist der Druck auf die Landwirtschaft aufgrund gewerblicher Entwicklungen besonders massiv. Deutlich wird anhand der Regionalplanung, dass großflächig Gewerbeerweiterungen vorgesehen sind, die größtenteils zu Lasten der landwirtschaftlichen Kernräume entwickelt werden. Auch in Verl sollte eine ressourcenschonende Planung vorgenommen werden. Insbesondere sollten auch hier die BSN-Bereiche, soweit sie auf zu überprüfende und zu aktualisierende Überschwemmungsgebietskartierungen basieren, überprüft werden.</p> <p>Hier kommt hinzu, dass nunmehr auch noch Planungen der Kommune hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorliegen. Somit erhöht sich der Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen um einen weiteren Player.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Darüber hinaus werden die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete erneut geprüft.</p>

	<p>Die angesprochene GIB enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Standorte ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort im Stadtgebiet Verl und schließen im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass die Standorte eine weitgehend ebene Topografie aufweisen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
--	---

1019823_031	
<p>Inhalt</p> <p>Abschließend wird bei der Betrachtung des Stadtgebietes Schloß Holte-Stukenbrock deutlich, dass hier kaum landwirtschaftliche Kernräume vorgesehen sind. Hier entstehen Bereiche für regionale Grünzüge, ASB, GIB und Sondergebiete. Übrigbleiben als landwirtschaftliche Kernzonen lediglich ein paar kleine Zipfel im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes. Sofern auch hier regionale Lebensmittelerzeugung weiterhin gewünscht ist, muss die vorhandene Planung zwingend derart angepasst werden, dass landwirtschaftliche Betriebe existenzfähig bleiben und die hierzu benötigten landwirtschaftlichen Flächen auch der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10234) verwiesen.</p>
1019823_032	
<p>Inhalt</p> <p>Insgesamt sollen im Kreisgebiet Gütersloh rund 686 ha für allgemeine Siedlungsbereiche und 1.008 ha für Gewerbe- und Industriegebiete bereitgestellt werden. Die Änderungen und insbesondere die massiven Erweiterungen dieser Gebiete führen im Vergleich zum bestehenden Regionalplan zu einem deutlichen zusätzlichen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche. Vor dem Hintergrund, dass diese Entwicklungen nicht nur die tatsächliche Flächenversiegelung im landwirtschaftlichen Bereich erhöhen, sondern auch potenzielle Ausgleichsflächen den Druck auf die landwirtschaftlichen Betriebe verhärten, können die vorgenommenen Erweiterungen, insbesondere, wenn sie auf landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen werden, seitens des landwirtschaftlichen Berufsstandes nicht hingenommen werden und sind daher vollumfänglich abzulehnen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft muss die Regionalplanung auf ein sensibles Maß zurückgeführt werden, welches dem Umstand Rechnung trägt, dass regionale Produkterzeugung nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich ist, die für die Produkterzeugung dann folgerichtig zur Verfügung stehen müssen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt.</p>

	<p>Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans</p> <p>OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1019823_033	
<p>Inhalt</p> <p>Die Konflikträchtigkeit, die sich bereits aus den textlichen Festsetzungen 4.1.1 ergeben, führen in der tatsächlichen Umsetzung dazu, dass nicht mal die landwirtschaftlichen Kernzonen vollumfänglich für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Unter F1 wird deutlich, dass auch hier in den landwirtschaftlichen Kernzonen noch weitere Abwägungen zu Lasten der Landwirtschaft vorgenommen werden können. Dass Bereiche zur Naherholung in den allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen den gleichen Stellenwert haben, wie die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe, bedeutet bei einer Interessenabwägung stets ein Ergebnis zum Nachteil des einzelnen wirtschaftenden Landwirtes. Es sollte eine deutlichere Differenzierung vorgenommen werden, sodass die landwirtschaftlichen Freiräume tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10235) verwiesen.</p>

1019823_034	
<p>Inhalt</p> <p>Kreis Lippe In Bad Salzuflen südlich der Ostwestfalenstraße und nördlich angrenzend an das Gewerbegebiet Lemgo-Lieme ist ein interkommunales GIB vorgesehen, das sich über ca. 80 ha besten Ackerboden erstreckt. Die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe können auf diese Ackerflächen nicht verzichten und sehen sich bei Umsetzung einer Gewerbegebietsausweisung in ihren Existenzen bedroht. Daher ist bereits auf dieser Ebene der Regionalplanung eine Festlegung als GIB abzulehnen und zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe - ID 10236) verwiesen.</p>
1019823_035	
<p>Inhalt</p> <p>Für die Gemeinde Leopoldshöhe wird östlich der Ortslage Leopoldshöhe der ASB über die L751 Richtung Gemarkung Krentrup erweitert. Dort befinden sich im Krentruperhagen mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die von dieser ASB-Festlegung unmittelbar betroffen sind und durch diese Flächenverluste in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Leopoldshöhe mit einem übergroßen Entwicklungsspielraum für die Siedlungsentwicklung ausgestattet werden soll, ist hier die ASB-Festlegung östlich der L751 zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe - ID 10237) verwiesen.</p>
1019823_036	
<p>Inhalt</p> <p>Im Kalletal sind im Weserbogen (Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert] BSAB festgelegt und darüber hinaus südlich zu diesem Abgrabungsbereich laut Erläuterungskarte 10 weitere [anonymisiert]Reserveflächen vorgesehen. Es handelt sich dabei um besten Aueboden von höchster landwirtschaftlicher Qualität. Der Bereich Stemmen und Vahrenholz musste in der Vergangenheit bereits massiven Flächenverlust durch Abgrabungen erleiden. Weitere Folgen sind auch, dass eine Rekultivierung im engeren Sinne nicht erfolgt, sondern die Flächen unwiederbringlich verloren sind und nur eine</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung BSAB, die in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen TA Paderborn Höxter und TA Oberbereich Bielefeld, festgelegt sind unterliegen dem Bestandsschutz, unabhängig davon, ob sie im Regionalplanentwurf OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. D. h. sie werden auch im Regionalplanentwurf OWL erneut als BSAB festgelegt, wenn für diese BSAB ein berechtigtes Unternehmerinteresse besteht bzw. angenommen werden kann.</p>

Wasserlandschaft mit Seen verbleibt, die Wasservögel, insbesondere Gänse, anziehen, die auf den verbleibenden Restflächen äsen und erhebliche Schäden in der wachsenden Kultur verursachen.

Auch wenn die Rohstoffsicherung einen hohen Stellenwert hat, ist diese Festlegung von BSAB mit weiteren Reserveflächen nicht (mehr) vorzunehmen und daher abzulehnen, damit noch ein Stück ursprünglicher Weserbogen mit landwirtschaftlichen Nutzflächen verbleibt. Und das mit bestem Aueboden, der auch einen hohen Stellenwert hat.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt auch die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Dies führt allerdings jedoch nicht zu einem pauschalen Ausschluss. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung das südlich an das BSAB anschließende Reservegebiet weiterhin dargestellt, um die Sicherstellung dieses Bereiches zu gewährleisten.

Hintergrund ist zudem, dass im Bereich Varenholz/Stemmen im Grenzgebiet zu Niedersachsen ein Naturschutzgroßprojekt geplant wird, dass die vorhandenen Abgrabungsstätten im Bereich Varenholz/Stemmen mit den in Niedersachsen liegenden Flächen in der Weserschleife verbindet. Im Rahmen des Projektes "Stemmer Weserbogen" soll die Weserschleife in Form einer Auenlandschaft umgestaltet werden und in diesem Bereich der Weser ein Beitrag zur deutlichen Verbesserung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Zielsetzung ist die Schaffung einer vielfältigen strukturierten Auenlandschaft. Demnach bleibt das Reservegebiet für die Rohstoffsicherung bestehen. Wünschenswert ist die Folgenutzung Naturschutz. Die Regionalplanungsbehörde hält es für erforderlich, dass die Fläche zusätzlich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Konzepte (Rekultivierungskonzepte des oberen Weserbogens) als BSN gesichert werden soll.

	<p>Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und ihrer Auen muss nach dem WHG vermieden, sowie auf die Verbesserung des Zustandes hingewirkt werden. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor zugunsten der Fließgewässer in der Fläche regionalplanerisch erforderlich. Aus diesen Gründen und zum Hochwasserschutz wird für die besonders von Abgrabungen betroffenen Fließgewässer Lippe und Weser textlich ein Schutz- und Entwicklungstreifen festgelegt. Abgrabungsvorhaben sollen hier einen Abstand von 100 m zu den vorhandenen Uferlinien einhalten.</p> <p>Projekte der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Maßgeblich für die Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV - 8 - 90 07 30) formuliert werden. Der im Weserbogen festgelegt BSAB ist bereits zur Abgrabung genehmigt, besitzt weiterhin Vertrauensschutz und wird nicht zurückgenommen.</p>
1019823_037	
<p>Inhalt</p> <p>Kreis Paderborn</p> <p>Im Bereich Hövelhof und Delbrück werden die BSN an Furlbach und Ems bis zum Steinhorster Becken erheblich ausgeweitet und große Teile landwirtschaftlicher Kernräume überlagert. Bereits bei Aufstellung des derzeit gültigen Regionalplanes Oberbereich Paderborn wurde über dieses BSN diskutiert und dann einvernehmlich in den heutigen Grenzen festgelegt. Die örtlichen Landwirte haben sich in ihrer Wirtschaftsweise an die bestehenden BSN / NSG angepasst und können auf diese unbeschränkten wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, die daher als landwirtschaftliche Kernräume vorgeschlagen wurden, nicht verzichten. Eine derartige übergroße Ausweitung des BSN mit Überlagerung von besten Ackerflächen und Überlagerung von aktiven Betriebsstandorten ist zwingend abzulehnen und daher auf die bestehende Abgrenzung zurückzunehmen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebsstandorte müssen gewährleistet werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten</p>

	<p>(Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegeschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>
<p>1019823_038</p>	
<p>Inhalt</p> <p>In der Stadt Delbrück werden die beiden im Bereich Osterloher Wiesen bestehenden BSN zu einem BSN vergrößert und zusammengefasst. Dies ist nicht nachvollziehbar. Bereits in den beiden bestehenden BSN sind nur knapp 50 % der Flächen tatsächlich Grünland. Nun sollen laut Entwurf des Regionalplanes OWL im vergrößerten und zu einem verbundenen BSN über 80 % Ackerfläche festgelegt werden. Eine Biotopverbundfunktion ist nicht erkennbar. Daher wenden sich die örtlichen Landwirte massiv gegen eine solche Ausweitung und Überlagerung von Ackerflächen durch BSN. Diese Ausweitung ist zurückzunehmen und der BSN in seinen bestehenden Grenzen zu belassen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung, sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>

Inhalt

Im Grenzbereich der Städte Delbrück und Salzkotten bestehen bereits große BSN in der Lippeaue, die mit den Landwirten im Konsens in NSG umgesetzt wurden. Mit der erheblichen Ausweitung der BSN in den Lippeauen und der Überlagerung von Ackerflächen sowie Betriebsstandorten verlassen das LANUV und mit ihm der hiesige Plangeber den Weg des Konsenses. Aktiver Naturschutz kann aber nur mit den Landwirten erfolgen. Daher werden die Erweiterungen der BSN in dieser Form insbesondere in den Gemarkungen Anreppen, Boke und Thüle mit dem Verlust von Entwicklungsmöglichkeiten durch Überlagerung von Betriebsstandorten sowie besten Ackerflächen abgelehnt.

Die bisherigen, im Konsens entwickelte Festlegung als BSN sollte beibehalten und unverändert in den neuen Regionalplan OWL übernommen werden.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

1019823_040	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich der Stadt Salzkotten wird der BSN nördlich der Ortslage Enkhausen (NSG Hederaue) in der Gemarkung Verne Flur 9 für einen Bereich nach Süden über die Straße Hedertal bis an die Bebauung der Ortslage Enkhausen festgelegt. Die landwirtschaftlichen Betriebe an der Straße Enkhausen (L636) können sich nur nach Norden in den beabsichtigten BSN entwickeln. Zudem sind große Teile dieses beabsichtigten BSN landwirtschaftliche Kernräume. Diese Ausweitung nach Süden über die Straße Hedertal ist zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p>
1019823_041	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich der Stadt Salzkotten wird an der Straße Verner Holz ein BSN festgelegt, das außer einem kleinen Wäldchen fast ausschließlich Ackerflächen erfasst und nach Osten bis an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort heranreicht und diesen an den südlichen Gebäuden umschließt. Diese Festlegung ist ersatzlos zu streichen. Der landwirtschaftliche Betrieb darf nicht in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Auch für eine Überlagerung der Ackerflächen ergibt sich kein Grund. Allenfalls könnte das Wäldchen als BSN festgelegt werden. Aber wegen der Maßstabsebene der Regionalplanung und der Größe dieses Wäldchen von max. 2 ha sollte eine Festlegung ganz unterbleiben.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p>

	<p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p>
1019823_042	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich der Stadt Salzkotten, Gemarkung Thüle soll der BSN sich vom NSG Hederaue bis zum NSG Lippeaue / Barbruch erstrecken, wobei die westliche Grenze die Straße „Boker Damm“ und die östliche Grenze die Ortslage Thüle darstellen. Diese Überplanung von besten Acker- und intensiven Grünlandflächen sowie extra ausgesiedelten Betriebsstandorten (Stallungen) wird massiv widersprochen. Auch die Heranführung des BSN bis an die Ortslage kann nicht nachvollzogen werden. Diese BSN-Festlegung muss ausdrücklich unterbleiben!</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflanz, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern.</p>

	<p>Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung „Naturschutz“ festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.</p> <p>„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.“</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p>
--	---

	<p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
<p>1019823_043</p>	
<p>Inhalt</p> <p>In der Stadt Lichtenau wird das NSG Sauertal im Bereich [anonymisiert] nach Westen ausgeweitet, um eine Teilfläche dieses Flurstückes, den Grünlandanteil direkt an einer Hofstelle, um die Hofgebäude herum, d.h. mit einer Detaillierung, die in mit Blick auf die Maßstabsebene der Regionalplanung das LANUV und seine Gesinnung entlarvt, als BSN festzulegen. Dies wird entschieden abgelehnt. Das NSG Sauertal besteht seit über 20 Jahren und ist mit den Landwirten im Konsens festgesetzt worden. Hier jetzt den landwirtschaftlichen Betriebsstandort in seiner Entwicklungsmöglichkeit derart zu beschränken und im Ergebnis in der Existenz zu bedrohen ruft nur Unverständnis hervor. Der BSN in diesem Bereich ist auf die bestehende Darstellung bzw. die Festsetzung des NSG Sauertal zu beschränken.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.</p> <p>„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“</p>

.	<p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
1019823_044	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich der Stadt Büren wird in der Gemarkung Barkhausen das NSG entlang der Alme nach Osten als BSN bis an die Ortslage Barkhausen bzw. Gut Edelborn festgelegt und neben Ackerflächen sowie Grünlandflächen auch Betriebsstandorte überlagert. Diese Betriebsstandorte sind großzügig mit ausreichender Entwicklungsmöglichkeit aus BSN auszugrenzen. Dies gilt hier auch neben den Ackerflächen für die Grünlandflächen, da diese nur durch Nutzung durch die Milchviehbetriebe erhalten werden können. Bei Beschränkungen ist die Nutzungsaufgabe nicht mehr weit. Diese hier vorgenommene Erweiterung ist daher zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.</p>

	<p>„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
1019823_045	
<p>Inhalt</p> <p>Kreis Höxter Im Bereich der Stadt Höxter ist östlich der Weser im Weserbogen Brückfeld BSN festgelegt. Dieser Bereich mit guten bis sehr gute Böden weist überwiegend Ackerflächen auf. Die Landwirtschaft ist auf diese Standorte zwingend angewiesen. Eine Festlegung als BSN in dem Weserbogen (Gemarkung Höxter Flur 14 und Flur 16) ist daher zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt.</p>

	<p>Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht</p>
1019823_046	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich der Stadt Höxter soll der Bereich zwischen Albaxen und Stahle insgesamt als GIB festgelegt werden. Damit bekommt die Stadt Höxter in der gesamten Summe weit mehr als ihren Bedarf an GIB zugewiesen. Dies wird daher abgelehnt. Gerade bei den Flächen südlich der Konrad-Reitz-Straße handelt es sich um hochwertige Ackerböden, deren Verluste die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Existenzen bedrohen. Der Umfang dieses GIB sollte daher deutlich reduziert und zumindest der Bereich südlich der Konrad-Reitz-Straße als Allgemeiner Agrarbereich oder sogar landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Inhalt

Abschließend halten wir fest, dass der Landwirtschaft wie ausgeführt entsprechend der Bedeutung ausreichend Raum zur Erhaltung der Existenz und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten ihrer landwirtschaftlichen Betriebe zu gewähren ist. Die Regionalplanung darf nicht zu einer Beschleunigung des sog. Strukturwandels – der nichts anderes ist als das Ende der Existenz einzelner Betriebe – führen. Daher ist der Flächenverbrauch einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensation effektiv zu begrenzen und am Ende dürfen zwingend zu reduzierende Überlagerungen, insbesondere durch BSN, ebenfalls nicht zu einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten oder gar zur Existenzbedrohung oder gar Vernichtung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Dafür sind u. a. die festgelegten landwirtschaftlichen Kernräume tatsächlich mit Wirkung für die Landwirtschaft zu versehen, ohne die Allgemeinen Agrarbereiche mit kleineren Betrieben aus dem Auge zu verlieren. Weitere BSN sind abzulehnen. Wir wehren uns auch gegen die (a) Übernahme der detaillierten parzellenscharfen Planungen des LANUV und (b) gegen die Übernahme angeblicher Landschaftsplanung, wenn diese Landschaftsplanung wie im Kreis Herford noch nicht wirklich stattgefunden hat.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW enthält im Kapitel 7.5 (Landwirtschaft) insgesamt zwei Grundsätze. Er legt in Grundsatz 7.5-1 LEP NRW (Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft) fest, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft erhalten werden sollen. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, dass die Landwirtschaft in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen von NRW sich als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Dabei kommt einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Sie vereinigt dabei ökonomische, ökologische und soziale Aspekte.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen gem. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Dem Thema "Landwirtschaft" ist im Regionalplanentwurf OWL das Kapitel 4.13 (Landwirtschaft), indem als Ergänzung und Konkretisierung der Festlegung des LEP NRW die Grundsätze F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) festgelegt werden.

Basierend auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer werden im Regionalplanentwurf OWL landwirtschaftliche Kernräume zeichnerisch festgelegt. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Da die Landwirtschaft quantitativ den größten Flächenanteil im Planungsraum stellt, fokussieren sich neue Flächenansprüche – insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsnutzungen – vorrangig auf landwirtschaftliche Flächen. Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Agrarstruktur durch die Größe der Flächeninanspruchnahme oder die Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten nicht ausschließen, sind

	<p>Bodenordnungsverfahren ein wichtiges Instrument, um Beeinträchtigungen zu minimieren.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse der Siedlungsbereiche (ASB, GIB) unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Weitere Ansprüche auf landwirtschaftliche Flächen ergeben sich z. B. aus den Belangen der Wasserwirtschaft, der erneuerbaren Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bei diesen Nutzungsansprüchen ergibt sich i. d. R. kein kompletter Ausschluss der landwirtschaftlichen Nutzung, aber es erfolgen Einschränkungen in der Bewirtschaftungsart und -intensität. Auch hier ist es geboten, Nutzungskonflikte soweit möglich zu vermeiden.</p> <p>Die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen und auch für Neu- und Ersatzaufforstungen stehen zunehmend in einem Konkurrenzverhältnis zueinander. Durch diese Maßnahmen werden der Land- und Forstwirtschaft Flächen komplett entzogen oder in der Bewirtschaftung erheblich eingeschränkt. Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn besonders ertragreiche Standorte in Anspruch genommen werden oder der Flächenzuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten negativ verändert wird. Auch aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist diese Konfliktlage mit Problemen belastet. Denn die Verfügbarkeit der Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen. In der Folge werden von dem Eingriffsverursacher vielfach Flächen ausgewählt, die eher eine suboptimale Eignung aufweisen.</p> <p>Aus diesem Grund ist im Regionalplanentwurf ist diesem Thema das Kapitel 4.5 (Kompensationsmaßnahmen) gewidmet. Ergänzend zu den naturschutzfachrechtlichen Bestimmungen legt der Grundsatz F 9 (Kompensationsmaßnahmen) fest, dass bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen sowohl in Bezug auf die Art als auch den Standort der Maßnahmen, den Belangen der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gewicht eingeräumt werden soll.</p>
--	---

	<p>In Bereichen für den Trinkwasserschutz oder den Hochwasserschutz ergeben sich ggf. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch fachrechtlichen Bestimmungen (z.B. Ausweisung von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten). Einschränkungen auf die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung ergeben sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL nicht. Auch bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind die Bestimmungen des Fachrechts maßgeblich.</p> <p>Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden als Vorranggebiete festgelegt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN-Festlegung gegeben sein.</p> <p>Hierzu ist festzuhalten, dass alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen von der Festlegung als BSN unberührt bleiben.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zulassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen, sofern eine Sicherung durch die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt.</p> <p>Den zuständigen Naturschutzbehörden obliegt es, bei der Umsetzung der BSN Umsetzungskonzepte zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu entwickeln. Die Fachplanung wählt die hierfür notwendigen Festsetzungen (z. B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, vertragliche Regelungen) aus, um die Schutz- und Entwicklungsziele zu erreichen, die zur Sicherung des Biotopverbundes notwendig sind.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL enthält explizit keine Bindung für die Naturschutzbehörde, BSN vollständig oder zu großen Teilen als Naturschutzgebiet zu sichern.</p>
--	--

	<p>Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV und erfolgt damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Die Erarbeitung des Fachbeitrages im § 8 LNatSchG geregelt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen bildet der Fachbeitrag sowohl die Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan als auch für den Landschaftsplan auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Während die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans im M. 1 : 50.000 erfolgt, trifft der Landschaftsplan die zeichnerischen Festlegungen im M. 1 : 10.000 bis 1 : 15.000. Dieser Tatsache trägt der Fachbeitrag durch entsprechend differenzierte, kleinräumige Abgrenzungen Rechnung,</p> <p>Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabebene des Regionalplans zu gewährleisten. Eine bewusste pauschalierende Darstellung der Grenzlinie würde den planerischen Gestaltungsspielraum nicht verändern, da im Zweifelsfall die konkrete Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte. Eine Bindung, diese kleinteilige Abgrenzung im Rahmen des Landschaftsplan z.B. bei der Festlegung von Schutzgebieten zu übernehmen besteht explizit nicht. Im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) ist vielmehr ausgeführt, dass die Flächenabgrenzung zu konkretisieren ist. Durch die kleinteiligere zeichnerische Festlegung der BSN im Regionalplan wird der planerische Gestaltungsspielraum für die Landschaftsplanung auf nachgeordneter Ebene nicht eingeschränkt.</p> <p>Im Regionalplan OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u. a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z. B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
--	---

	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der</p>
--	---

planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

